Der Schweizerische Gewerkschaftsbund in der Kriegszeit (1914—1920)

*

Inaugural-Dissertation
der Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Bern zur Erlangung der Würde
eines Doctor rerum politicarum

vorgelegt von

Walter Stucki
aus Bern

Bern
Buchdruckerei und Verlag E. Flück & Cie.
1928

Errata.

Seite 46 Zeile 2 von unten lies: *Tab. III* statt Tab. I.

Seite 49 Zeile 9 von oben lies: *Tab. IV* statt Tab. II.

Seite 50 Zeile 5 von unten lies: *Unsere folgende Tabelle I.*

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund in der Kriegszeit (1914—1920)

✱

Inaugural-Dissertation
der Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Bern zur Erlangung der Würde
eines Doctor rerum politicarum

vorgelegt von

Walter Stucki
aus Bern

Bern
Buchdruckerei und Verlag E. Flück & Cie.
1928

BIBLIOTHEEK
RIJKS
UNIV.
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort.

I. ABSCHNITT.

Stand und Entwicklung des Gewerkschaftsbundes in der Vorkriegszeit. 1
Gründung und Entwicklung 1
Angeschlossene Verbände 12
Mitgliederzahlen 15
Kassenverhältnisse 17
Statuten und Programme 19

II. ABSCHNITT.

Entwicklung während der Kriegszeit 27
Situation bei Kriegsausbruch 27
Konzentration und Neueintritte 28
Mitglieder und Kassenverhältnisse 40
Lohnbewegungen und Konflikte 49

Die wirtschaftliche Lage während des Krieges 60
Der Zusammenbruch 60
Arbeitslosigkeit und Lohnreduktionen 65
Der Arbeiterschutz 67
Notstandsmassnahmen 69

Massnahmen gegen die Kriegsnot 78
Vermehrung der landwirtschaftlichen Produktion 78
Die englische Arbeitszeit 79
Ausreiseverbot für Berufsarbeiter 81
Die Interniertenfrage 82
Hilfs- und Zivildienstpflicht 83

Der Abwehrkampf der Arbeiterschaft 87
Das Oltener-Aktionskomitee 87
Das Wirtschaftsprogramm und das Aktionsprogramm . . . 88
Die Forderungen des I. Arbeiterkongresses 92
Der Landesstreik 94
Der II. Arbeiterkongress 97
Der Landesstreikprozess 100
Die Generalstreikbewegungen in Basel und Zürich 102

III. ABSCHNITT.

Die Nachkriegszeit 105
Postulate der Arbeiterschaft zur Uebergangswirtschaft . . . 105
Einreise fremder Wehrmänner 106

Ausweisung von Refraktären und Deserteuren 108
Die Arbeitslosenfürsorge 109
Mitspracherecht und Gewinnbeteiligung 113

IV. ABSCHNITT.

Sozialpolitik und Arbeiterschutz 116
Das neue Fabrikgesetz 116
Das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz 120
Die Arbeitslosenversicherung 123
Das Bundesgesetz betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses 130
Die Alters- und Invalidenversicherung 133
Die 48-Stundenwoche 137

Politische Aktionen 144
Die Bundessteuerinitiative 144
Die Nationalratsproporzinitiative 155

V. ABSCHNITT.

Wirtschaftsfragen 147
Lohnstatistik 147
Genossenschaftsfragen 148
Das Getreidemonopol 149
Wohnungsnot und Mieterschutz 153

VI. ABSCHNITT.

Internationale Beziehungen 156
Der Internationale Gewerkschaftsbund (I. G. B.) vor dem Kriegsausbruch 156
Bestrebungen zur Wiederaufnahme der Beziehungen von 1915 an . 161
Die erste Berner-Konferenz 164
Die zweite Berner-Konferenz 165
Der Gewerkschaftskongress in Amsterdam 167
Die Washingtoner-Konferenz 169

VII. ABSCHNITT.

Bundeskomitee und Gewerkschaftsausschuss 173
Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge 173
Stellung zu gegnerischen Gewerkschaften 175
Deportation belgischer Arbeiter 177
Sozialisierung 178

Nachschrift 181
Literaturnachweis 183

Vorwort.

Die Erfolge, die die Gewerkschaften vor dem Kriege auf wirtschaftlichem und sozialpolitischem Gebiete erreichten, bedeuteten stets nur ein kleiner Schritt auf dem langen Weg zum Endziel der « Erringung allgemeiner und gleicher Nutzniessung an Grund und Boden und den Produktionsmitteln. »

Mit dem Kriegsausbruch änderte die Sachlage. Die Vorgänge in den Jahren des Weltkrieges schufen in den verschiedensten Ländern der Erde einen heissen, revolutionären Boden.

Die Arbeiterbewegung — die Sozialdemokratie auf politischem, die Gewerkschaftsbewegung auf wirtschaftlichem Gebiete — erlebte dadurch eine Zeit, in der sie Forderungen und Wünsche zur Wirklichkeit werden sah, deren Zeit oft noch nicht als gekommen erschien.

Die vorliegende Arbeit greift ein Teilgebiet dieser Erscheinungen heraus: *Die Entwicklung und die Tätigkeit der grössten schweizerischen Kampforganisation auf wirtschaftlichem Gebiet, des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, während des Krieges darzustellen.*

Mit dieser Themastellung wäre jedoch die Arbeit nur unvollständig geblieben. Es schien deshalb dem Verfasser notwendig, in einem besondern Abschnitt auf die *internationalen* gewerkschaftlichen Bestrebungen und Errungenschaften während der Kriegsdauer aufmerksam zu machen.

Eine nicht unwillkommene Abrundung des Vorliegenden dürfte die gedrängte Darstellung über das Entstehen und Wachsen des Schweiz. Gewerkschaftsbundes vor dem Kriege in einem ersten Abschnitt, und die in den folgenden Kapiteln zur Einführung in das betreffende Gebiet jeweils vorangeschickten kurzen historischen Betrachtungen bilden.

Dass aber selbst mit diesen Erweiterungen der Essay kein vollkommener ist, bleibt uns nur zu gut bewusst. Es wäre unendlich viel mehr zu sagen gewesen, jedoch nicht ohne den Rahmen einer

Dissertation bedeutend zu überspannen. Ich hoffe deshalb, auch in solcher Art der Darstellung sei es mir gelungen, mit dieser Arbeit einen kleinen Beitrag zu der Geschichte der Gewerkschaftsbewegung zu liefern.

Ich möchte nicht verfehlen, an dieser Stelle den Herren, die mir in entgegegenkommender Weise das Material zur Verfügung stellten, meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

I. Abschnitt.

Stand und Entwicklung des Gewerbschaftsbundes in der Vorkriegszeit.

Gründung und Entwicklung.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund wurde am 7. November 1880 gegründet. Die Bildung von Gewerkschaften geht freilich auf die 40er Jahre zurück. Die ersten Gründungen weist das Buchdruckergewerbe auf. Sie entwickelten sich hier, um dem starken Lohnrückgang zu begegnen, der eine Folge der schrankenlosen Gewerbefreiheit war, die auf die Abschaffung der zunftmässigen Betriebsweise gefolgt war. Die erste Organisation entstand in Bern im Jahre 1843. Ihr Beispiel fand bald in den andern grössern Städten Nachahmung. Am 15. August 1858 wurde dann in Olten der erste berufliche Zentralverein, der schweizerische Typographenbund gegründet [1]), eine Organisation, die aber sowohl aus Typographengehilfen als auch aus Prinzipalen bestand. Es ist leicht zu erraten, auf welchem Boden eine solche Organisation stand. An der konstituierenden Versammlung wurde denn auch erklärt, dass innert den landesgesetzlichen Schranken alles zu bekämpfen sei, was den Typographenzwecken störend entgegentreten sollte [2]). Lange Zeit blieb er allein.

Einen stärkeren Antrieb erhielt dann die Bewegung erst wieder mit dem Einzug der ersten Internationale [3]) in die Schweiz. Es

[1]) Reichesberg'sches Handwörterbuch der Schweiz. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Art. Gewerkschaftsbewegung, Bd. II, S. 341.

[2]) Dr. Rud. Schwarzmann: Ein Beitrag zum Problem der Gewerkschaftsbewegung, 1922, S. 39 und 40.

[3]) Am 28. September 1864 in London unter Führung von Marx und Engels gegründet. Es war der erste praktische Versuch, die Ideen, die Karl Marx und Friedrich Engels zuerst in ihrem « Kommunistischen Manifest » von 1848 ausgesprochen hatten, in die Wirklichkeit umzusetzen. Das Programm sagt, der Zweck der « Internationalen Arbeiterassoziation » sei die Forderung der Arbeitergemeinschaft. In richtiger Erkenntnis aber, dass der Boden für einen gewaltsamen Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung noch zu wenig geackert war, wollte man einstweilen auf dem Boden des Erreichbaren bleiben. Man begann deshalb mit der Gründung von Gewerkschaften und Genossenschaften. An der Spitze der Bewegung stand in London ein « Generalrat ». Unter diesem Generalrat stand für jedes Sprachgebiet ein « Zentralkomitee ». Für das deutsche Sprachgebiet wurde Genf bezeichnet, da man dem Gewaltregiment der deutschen Staaten nicht sympathisch gegenüberstand. Der geistige Führer der Internationale in der Schweiz wurde ein alter deutscher Revolutionskämpfer von 1848, Philipp Becker.

waren da hauptsächlich die deutschen Arbeiter, die, weil politisch rechtlos, dem Gedanken der Internationalität Sympathie entgegenbrachten, währenddem er bei den Schweizern kühle Aufnahme auslöste. Trotzdem dehnte sich die Bewegung merkwürdig rasch aus. Zunächst gelang es am Genfersee, in Lausanne, dann aber auch im Jura, Gewerkschaften ins Leben zu rufen, und in der Folge wiesen sogar das Wallis und viele kleine Dörfer bis in die Ostschweiz und Baselland Gewerkschaften auf [4]). Am stärksten vermehrten sie sich aber in den Städten. So besass Zürich im Jahre 1868 fünf Gewerkschaften (Schneider, Metallarbeiter, Buchbinder, Schuhmacher, Färber). Basel brachte es durch einen Streik der Posamenter, der eine grosse Erregung verursachte, im Herbste 1868 auf 11 Gewerkschaften, die aber nicht alle Bestand hatten [5]). In Genf zählte man schon im Frühjahr 1868 gegen 20 Organisationen, die bald auf 30 anwuchsen. In Zürich entstanden Produktivassoziationen der Steinhauer, Metallarbeiter, Schneider, Spengler, Holzarbeiter und Lithographen. Sie bestanden nicht lange. — Eine weitere starke Entwicklung hatte der grosse Genfer Bauarbeiterstreik vom Jahre 1868 zur Folge. Die Arbeiter hatten den Unternehmern eine gedruckte Bittschrift vorgelegt, in der sie anhand einer vorgenommenen Lohnenquête die Notwendigkeit einer Lohnerhöhung um 70 Rp. bis zu einem Franken, «bei Gefahr langsamen Verhungerns», als absolut gerechtfertigt, darlegten. Die Unternehmer lehnten, nachdem sie sich ebenfalls schnell organisiert hatten, jegliche Forderungen ab und drängten so die Arbeiter zum Streik. Dieser Aufstand, als einer der grössten, die in der Schweiz je stattgefunden haben, rüttelte die Arbeiter des ganzen Landes gewaltig auf. Es wurden Versammlungen abgehalten, Sympathiekundgebungen veranstaltet und Pläne zur Organisation aufgestellt. Im Appenzell schlossen sich die Weber zu einem grossen Verbande zusammen, der sich dann der Internationale anschloss. Im Kanton Glarus entstanden gewerkschaftliche Vereine, die eine eigene Zeitung gründeten, deren Last sie zwar nicht lange zu tragen vermochten [6]).

Aber bald begann ein starker Rückschlag. Den ersten empfindlichen Verlust erlitt die internationale Richtung dadurch, dass 1869 die deutsche sozialdemokratische Partei gegründet wurde. Das hatte zur Folge, dass viele der deutschen Arbeitervereine in der

---

[4]) Joh. Hüppy: Versuch einer Geschichte des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Diss. phil., Bern, 1910. Kap.: Vorgeschichte.

[5]) Bericht des Bundeskomitees des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, 1917 bis 1920, S. 3 ff.

[6]) Reichesberg'sches Handwörterbuch a. a. O. und Joh. Hüppy a. a. O., Seite 18.

Schweiz der neugegründeten Partei beitraten und so der Internationale verloren gingen. Dass aber die eigentlichen Schweizer dem Internationalitätsgedanken ablehnend gegenüberstanden, wurde schon erwähnt, und die Abneigung wurde noch dadurch gesteigert, dass gerade in dieser Zeit eine Bewegung zur Ausgestaltung der eidgenössischen Verfassung, insbesondere in der Richtung auf Einführung des Referendums einsetzte, die auch das Interesse der Arbeiterkreise stark in Anspruch nahm, bei der aber naturgemäss nur Schweizerbürger in Betracht kommen konnten.

Diesen Gefühlen Rechnung tragend, glaubte man in der Gründung einer « Sozialdemokratischen Partei der Schweiz » mit dem Organ « Tagwacht » das Richtige getroffen zu haben. (1870). Das Programm stand auf dem Boden des Marxismus, enthielt aber neben den spezifisch politischen auch eine Reihe von *gewerkschaftlichen* Forderungen. Es wurde empfohlen, zur Ausbreitung der Gewerkschaften einen grossen Zentralfonds zu schaffen. Doch das verfolgte Ziel einer einheitlichen Organisation der Sozialdemokratie in der Schweiz wurde jedoch nicht allein nicht erreicht, sondern die Zersplitterung wuchs immer mehr. Es begann sich der Gegensatz zwischen den anarchistischen Ideen *Bakunin's* und *Marx's* geltend zu machen. Bakunin verwarf als Mittel der Umgestaltung der Gesellschaft jede politische Tätigkeit und erwartete im Sinne des revolutionären Syndikalismus alles Heil von der « direkten Aktion ». Er gründete mit seinen Anhängern, der ganzen Uhrenarbeiterregion des Jura, die « Fédération jurassienne ».

Ein weiteres für den Sozialismus und besonders für die Internationale ungünstiges Ereignis war der Krieg von 1870/71. Während die Schweizer und zwar die Grütlianer [7]) nicht minder als die Sozialisten als Republikaner mit Entschiedenheit für Frankreich Partei nehmen, stellten sich die deutschen Arbeitervereine ebenso entschieden auf die deutsche Seite. Die Folge dieser Entwicklung war, dass die Führung der Arbeiterbewegung völlig in die Hand des Grütlivereins gelangte, dessen Mitgliederzahl 1871 auf 4300 stieg. Nachdem das Interesse am Sozialismus so stark gesunken war, vollzog sich dagegen jetzt ein erheblicher Aufschwung der Gewerkschaften, der besonders von Zürich ausging. 1871 wurde da die « Gewerkschaft der vereinigten Holzarbeiter » im Bezirk Zürich gegründet. 1872 folgten die Metallarbeiter, die Schneider, die Kürschner, die Handschuhmacher, die Maler und Lackierer, die

[7]) Der Grütliverein wurde 1838 in Genf gegründet. Sein Programm war auf gut vaterländischem Boden aufgebaut und trat für die Erhaltung wahrer Demokratie ein.

Gipser, die Vergolder und die Wagenbauer. Zugleich schuf man einen Zentralausschuss, der alle Krankenkassen, Gewerkschaften, Produktionsgenossenschaften und gemischten Arbeitervereine miteinander verbinden sollte. Da unternahm die, übrigens mehr national orientierte « Sozialdemokratische Partei der Schweiz » einen neuen Anlauf und trat mit dem Plan hervor, alle Gruppen der Arbeiterbewegung, insbesondere die politischen und gewerkschaftlichen, zu einer einheitlichen sozialdemokratischen Partei zu vereinigen. Aber jetzt tat die internationale Richtung einen geschickten Gegenzug durch ein Rundschreiben an alle Arbeitervereine (1873), mit dem Hinweis, dass man *politische und gewerkschaftliche Organisationen nicht vermengen dürfe.* Das Wesen der Gewerkschaft bestehe doch in der Idee, alle in der Schweiz wohnenden Arbeiter, ohne Unterschied der Nationalität und der politischen Stellung zu umfassen. Im Gegensatz dazu seien doch nur Schweizer dazu berufen, schweizerische Politik zu tätigen [8]). Fragezirkulare, die in dieser Angelegenheit verschickt wurden, zeigten, dass die grosse Mehrzahl der Arbeiterorganisationen für Abhaltung eines Kongresses war. So wurde auf den 1./3. Juni 1873 der *erste allgemeine schweizerische Arbeiterkongress nach Olten einberufen* [9]). Auch der Grütliverein hatte eine Vertretung geschickt, doch hielten sich seine Abgeordneten bei den Verhandlungen zurück und beobachteten eine abwartende Haltung.

Die Struktur des Kongresses war folgende: Grütliverein (4000 Mitglieder), 13 Arbeiterbildungsvereine (1000), 35 gewerkschaftliche Vereine (3400), *Reste* der Sektionsgruppe deutscher Sprache der internationalen Arbeiterassoziation, Gruppe *Bakunin* (Fédération jurassienne). Die beiden letzten hatten zusammen etwa 1500 Mitglieder, wovon aber die Gruppe Bakunin einen bedeutend grösseren Anteil gehabt haben dürfte. Insgesamt waren diese 9900 Arbeiter durch 82 Delegierte vertreten, doch erscheint die Zahl, weniger infolge zu hoher Angaben, als infolge von Doppelzählungen zu hoch. Abgelehnt hatte die Beteiligung lediglich der Typographenbund. Die Gruppe Bakunin zog sich bald vom Kongress zurück, indem sie erklärte, mit den gewerkschaftlichen Zielen zwar einverstanden zu sein, aber die Schaffung eines Zentralkomitees nicht zugeben zu könen, da eine solche die Gefahr einer Diktatur begründe.

Die übrigen Teilnehmer aber beschlossen den « *Schweizerischen* Arbeiterbund ».

---

[8]) Dr. Rud. Schwarzmann, a. a. O., S. 43.
[9]) Joh. Hüppy, a. a. O., Vorgeschichte.

Die Mitgliedschaft sollte allen Gewerkschaften und Arbeitervereinen offen stehen, sofern sie die Statuten anerkennen würden. Es war also keine Einzelmitgliedschaft gestattet. In den Statuten vermied man alles, was darauf hindeuten könnte, dass der Arbeiterbund nicht rein gewerkschaftlich gedacht sei. Man beschränkt sich lediglich auf gewerkschaftliche Forderungen, die auf dem Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung erreichbar waren, indem man allerdings in der Einleitung betonte, dass es sich nur um eine *einstweilige Besserung* des Loses der Arbeiter und deshalb um « Uebergangsforderungen » handle, wobei die Erringung des vollen Arbeiterertrages das Ziel bleiben müsse. Zum Bundesorgan wurde die « Tagwacht » bestimmt, die vom Juni 1873 ab mit dem Zusatz « Sozialdemokratische Zeitung » wöchentlich zweimal erschien [10]).

Unterstützt durch den guten Geschäftsgang konnte die Propaganda nun lebhafter betrieben werden. Die wichtige Gruppe der Uhrenarbeiter blieb freilich weiter unzugänglich. Immerhin musterte der Arbeiterbund am Berner Pfingstkongress 1876 schon 3000 Mitglieder netto. Von diesen gehörten an :

9	Grütlivereinen	656	Mitglieder [11])
50	anderen politischen Vereinen	2085	»
12	Krankenkassen	1099	»
50	Gewerkschaften	2490	»

Für das folgende Jahr liegen keine bestimmten Zahlen vor, aber man darf annehmen, dass am Pfingstkongress zu Neuenburg (1877), mindestens 5000 Mitglieder netto existierten. Dann kamen schwere Zeiten. Die industrielle Krisis setzte auch in der Schweiz ein und brachte Lohnherabsetzungen und Arbeitslosigkeit mit sich. Dadurch wurden die jungen Gewerkschaften so stark mitgenommen, dass ein Teil völlig vernichtet wurde [12]).

Mit dem Grütliverein stand man in den vergangenen Jahren in guten Beziehungen. Insbesondere war man gemeinsam tätig zugunsten eines Ausbaues der schweizerischen Bundesverfassung und des Erlasses eines eidgenössischen Fabrikgesetztes. Eine von beiden Zentralleitungen ausgehende Petition an den Bundesrat, die man im November 1875 einreichte, hatte 15,920 Unterschriften. Die gemeinsame Agitation trug wesentlich dazu bei, dass das Fabrikgesetz am 23. März 1877 bei der Volksabstimmung mit 181,204 gegen 170,857 Stimmen angenommen wurde. Aber diese Betätigung, so vorteilhaft sie dadurch war, dass sie die Bundesgenossenschaft mit dem Grütliverein inniger gestaltete, war doch mit der Beschrän-

[10]) W. Kulemann : Die Berufsvereine. V. Bd., S. 202 f. Berlin 1913.
[11]) Joh. Hüppy, Vorgeschichte, S. 40.
[12]) Bericht des Bundeskomitees 1917—1920, S. 4.

kung des Arbeiterbundes auf das gewerkschaftliche Gebiet nur schwer zu vereinigen. Um diesem Bedenken entgegenzutreten, und zugleich den sozialistischen Elementen eine Organisation zu schaffen, wurde der Plan entworfen, innerhalb des Bundes eine (sozialistische) *« Landespolitische Gruppe »* zu bilden, deren Aufgabe es sein sollte, sich mit den Fragen der kantonalen und eidgenössischen Politik zu beschäftigen, soweit sie sich mit den Bestrebungen des Bundes berührten. Ein anderer Plan, der von der Bundesleitung unterstützt wurde, ging sogar noch weiter und brachte eine « Organisation der sozialdemokratischen Partei in der Schweiz » in Vorschlag.

Diese Pläne führten dann am 5. Kongress des Arbeiterbundes, wo sich auch der Grütliverein vertreten liess, zu folgender Struktur:

Basis : Sozialdemokratisches Programm

Grütliverein	Arbeiterbund
Zentralausschuss	Zentralausschuss

Zentralkommission

Zum erstenmal war neben dem sektionsweisen Beitritt auch Einzelmitgliedschaft zugelassen.

Schien so eine Verständigung erreicht zu sein, so zeigte es sich bald, dass die Basis hierfür noch durchaus nicht vorhanden war, indem der Grütliverein dem Sozialismus ferner stand als man voraussetzte, denn als auf Antrag von Hermann Greulich 1878 ein förmlicher Allianzvertrag zwischen den beiden Arbeiterbünden abgeschlossen werden sollte, wurde der Entwurf, obschon er nur ein sehr loses Bündnis vorschlug, von der an Pfingsten 1878 in Luzern tagenden Delegiertenversammlung des Grütlivereins mit 119 Stimmen gegen 28 Stimmen abgelehnt. Das gleichzeitig vorgelegte « Programm der sozialdemokratischen Partei in der Schweiz » wurde freilich mit 114 gegen 2 Stimmen angenommen, aber nur « unter Vorbehalt der Revision », also ohne Verpflichtung, gewissermassen als theoretisches Leitmotiv. Man sicherte sich damit einen Rückzug.

Bei der im Arbeiterbunde vorgenommenen Abstimmung wurden zwar die Vorschläge angenommen, jedoch beteiligten sich daran nur 28 % der Mitglieder. Man sieht, die sozialistische Bewegung war allseitig nicht stark verankert.

Aber die Bestrebungen zur Gründung einer konkreten sozialdemokratischen Partei hatten noch mit einem anderen Gegner zu kämpfen, nämlich mit der oben erwähnten anarchistischen Fédération jurassienne. Diese hatte freilich ihrer Sympathie für den Arbeiterbund Ausdruck gegeben, aber als die anarchistischen Ele-

mente auch in den Arbeitervereinen der deutschen Schweiz Boden zu gewinnen suchten, waren sie in einen heftigen Gegensatz zu den Sozialisten getreten. So wurde denn auf dem erwähnten Neuenburgerkongress ein Beschluss gefasst, dass niemand zur Mitgliedschaft zuzulassen sei, der einer prinzipiell gegnerischen Organisation — die Spitze war gegen den revolutionären Syndikalismus gerichtet — angehöre.

Eine weitere Erschwerung der Lage der schweizerischen Sozialisten bedeuteten die Massenausweisungen und Verfolgungen aus Deutschland, auf Grund des Sozialistengesetztes von 1878. Fast zu gleicher Zeit wurde auch der Ausnahmezustand über Oesterreich verhängt. Die Gewerkschaften wurden in beiden Ländern aufgelöst. Es trat eine allgemeine Verwirrung ein, die auch die schweizerische sozialdemokratische Bewegung stark negativ beeinflusste.

Das waren alles Erscheinungen, welche die Mitgliederzahlen der dem Arbeiterbunde angeschlossenen Vereine stark zu mindern vermochten und dazu führten, diesen auf seinem 8. Kongress in Basel, am 7. November 1880, aufzulösen. In Zukunft sollten die verschiedenen Gruppen, *wenn auch innerlich durch ihre Ueberzeugung vereinigt*, doch äusserlich getrennt nebeneinander hergehen. Für die Gewerkschaften sollte ein *« Allgemeiner Schweizerischer Gewerkschaftsbund »*, für die Sozialisten einerseits der *« Landesausschuss der organisierten deutschen Sozialisten in der Schweiz »* und anderseits die *« Sozialdemokratische Partei der Schweiz »* die Leitung in die Hand nehmen. Alle drei Gruppen sollten durch ein gemeinsames literarisches Organ, die « Arbeiterstimme », die an Stelle der « Tagwacht » trat, verbunden werden [13]).

So starb der Arbeiterbund an dem Orte, wo er 7 Jahre früher geboren worden war. Die Hauptursache seines Niederganges ist m. E. — entgegen Berghoff-Ising und W. Kuhlemann — nicht die Vermischung von politischen und wirtschaftlichen Prinzipien, sondern vielmehr trägt den Grossteil der Schuld die gewaltige, industrielle Krisis, die 1878 auch in der Schweiz einsetzte, Lohnherabsetzungen und Arbeitslosigkeit mit sich brachte, sich im folgenden Jahre steigerte und im Winter 1880/81 ihre grösste Stärke erreichte. Ein fernerer Schuldanteil mag der Indifferentismus der Massen — der nicht nur der Form, sondern der Sache galt — auf sich nehmen.

« Wenn es richtig wäre », schreibt Dr. Hüppy in seiner « Geschichte des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes » [14]), « dass die alte Zentralorganisation der schweizerischen Gewerkschaften an der

[13]) W. Kulemann, a. a. O., S. 203 ff.
[14]) Vergl. S. 55.

Vermengung politischer und gewerkschaftlicher Funktionen und Prinzipien zugrunde gegangen wäre [15]), so hätte der neugegründete Gewerkschaftsbund sich nach dem Jahre 1880 ungesäumt blühend entwickeln müssen. Und wenn es auch in den Statuten hiess, die neue Organisation erstrebe letzten Endes die Sozialisierung von Grund und Boden und der Produktionsmittel, so hätte dies kein ernstes Hindernis eines kräftigen Wachstums sein können, denn der Gewerkschaftsbund und seine Verbände sollten sich später, ungeachtet ihrer sozialistischen Prinzipienerklärung, zu machtvollen Vereinigungen entwickeln.

Statt dessen bot der neue Organismus ein viel kläglicheres Bild dar, als selbst der in voller Auflösung begriffene alte Arbeiterbund.»

Der Vorort Genf musste, weil sämtliche noch verbliebene Bundesgelder zur Deckung des Tagwachtdefizites verwendet worden waren, seine Tätigkeit mit der Aufnahme eines Anleihens von 20 Franken bei den Gewerkschaften der Schneider und Schuster in Genf beginnen, um nur wenigstens die nötigen Schreibmaterialien zum Verkehr mit den Sektionen zu erhalten. Gemäss Auftrag arbeitete dann der Vorort ein Statut aus, das im Dezember 1880 noch in der Tagwacht veröffentlicht wurde.

Doch die Beteiligung war bei der wütenden Krise und der ebenso starken Verwirrung in der Arbeiterschaft eine unbedeutende. Eine erspriessliche Tätigkeit war bei dem Mangel an Mitteln und Menschen nicht zu denken. So erklärte an einer Konferenz vom 9./10. September 1882 das Genfer Bundeskomitee seinen Rücktritt und verlangte Neuwahl des Vorortes. Winterthur wurde gewählt, lehnte aber ab, da es im ganzen nur 30 Gewerkschafter (Schneider und Spengler) zählte. Darauf erklärte das Genferkomitee Zürich als gewählt, sofern innert 14 Tagen keine Einsprache erfolge.

Zürich übernahm im Februar 1884 das Bundeskomitee und mit einem kaum nennenswerten Inventar einen Gewerkschaftsbund von 440 Mitgliedern. Als der erste Kongress zu Pfingsten 1885 in Bern abgehalten wurde, war die Mitgliederzahl erst auf 562 in 21 Sektionen angewachsen.

Eine erhebliche Bedeutung für die weitere Entwicklung hatte der im Mai 1886 in Zürich ausgebrochene Schlosserstreik. Durch seine Begleitumstände machte er in der ganzen Schweiz Aufsehen. Der Stadtrat hatte nämlich das Streikpostenstehen auf « Reichsboden » (öffentlichem Grund) verboten. Es kam zu einem Auflauf, bei dem ein Parkettleger von der Polizei erschossen wurde. Da

---

[15]) Berghoff-Ising und Prof. Dr. Plattner im Wiener « Handelsmuseum » von 1896 : « Der Schweiz. Gewerkschaftsbund », S. 379.

beschloss die Delegiertenversammlung des Schweiz. Grütlivereins am 26. Juli 1886 in Grenchen (Präsident : Heinr. Scherrer) die Gründung einer *Allgemeinen Unterstützungskasse für Streiks.* Der Beschluss wurde in der Urabstimmung mit 3033 gegen 1220 Stimmen angenommen.

Es mag heute seltsam berühren, dass eine Streikunterstützung nicht von den Gewerkschaften, sondern vom ganz politisch orientierten Grütliverein beschlossen werden musste. Aber die Gewerkschaften waren eben noch von ihrem Verfall erschüttert, während der Grütliverein, von den Streitigkeiten unberührt, ein gefestigter Verband mit über 10,000 Mitgliedern war.

So trat am 1. Januar 1877 die Kasse unter dem Namen « *Allgemeine schweizerische Reservekasse* » ins Leben. Der Grütliverein steuerte aus der Kasse einmalig 2,000 Fr. bei und bestimmte einen Jahresbeitrag von 1.000 Fr. Der Gewerkschaftsbund sollte jährlich mindestens 400 Fr. aufbringen. Die Verwaltung der Beiträge lag in den Händen jeder beteiligten Organisation. Die Reservekassekommission wurde in Bern aus 9 Mitgliedern bestellt, wovon der Grütliverein 5 wählte.

Die Folge der Gründung war, dass Anträge auf Unterstützung von Streiks in grosser Zahl bei der Kasse einliefen. Doch man war verständig genug, einzusehen, dass deren Leistungsfähigkeit bisher noch sehr eng begrenzt war. Schon das erste Jahr 1877 brachte 13 Streiks, die 28,181 Fr. kosteten, wovon der Berner Schreinerstreik allein über 15,000 Fr. Da erwies sich die Einführung *obligatorischer Beiträge* als unumgänglich notwendig. Im März 1889 kam ein Abkommen zwischen Grütliverein und Gewerkschaftsbund zustande, wonach der Grütliverein sich zu einem jährlichen Pauschalbeitrag von 2,000 Fr. verpflichtete, während der Gewerkschaftsbund einen Monatsbeitrag von 20 Rp. pro Mitglied übernahm. Auch der Typographenbund trat mit einem Pauschalbeitrag bei, so auch andere ausserhalb des Gewerkschaftsbundes stehende Verbände, wie die — im Oktober 1888 endgültig gegründete — sozialdemokratische Partei, der « Landesausschuss der organisierten deutschen Sozialdemokraten in der Schweiz » und die deutschen Arbeitervereine. Man konnte einen erheblichen Erfolg des Unternehmens nicht verkennen. Aber mit dem Anwachsen des Gewerkschaftsbundes zeigte sich immer mehr, dass die Organisation der Resevekasse geändert werden sollte. Da keine einheitliche Kasse bestand, machte sich ein Mangel an Schlagfertigkeit bemerkbar. So wurde schon bald der Wunsch laut, man sollte eine Verschmelzung der Kasse, mit der einzig richtigen Organisation, dem Gewerkschafts-

bund, vornehmen. Aber erst nach langen Verhandlungen kam man zu dem ersehnten Erfolge. Am 25. Januar 1891 wurde in Zürich die *Verschmelzung der Reservekasse mit dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund* zur Tatsache.

Die Kasse sollte gespiesen werden durch Beiträge der Mitglieder des Gewerkschaftsbundes und aus freiwilligen Beiträgen des Grütlivereins. Das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes sollte über die Berechtigung von Streiks zu beschliessen haben ; ihm unterliegen auch die Unterhandlungen bei Lohnbewegungen.

Diese Regelung der Gewerkschaftsidee : einesteils die Einzelmitgliedschaft der Sozialdemokratischen Partei, andernteils die Stärkung des gewerkschaftlichen Kampfmittels durch die auf den richtigen Boden gestellte Reservekasse, hatte nun einen namhaften Erfolg in der Gewerkschaftsbewegung zu verzeichnen.

Die Mitgliederzahl, die im Jahre 1887 erst 1958 betragen hatte, stieg im Jahre 1891 auf 6950. Dabei ist freilch zu bemerken, dass ausser Gewerkschaften auch Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine dem Gewerkschaftsbund angehören konnten, und zwar blieb das so bis zur letzten Reorganistion von 1908.

1894 waren es 9495 Mitglieder. Davon hatten :

1. Der Uhrmacherverband	3,000	Mitglieder
2. Der Typographenbund	1,100	„
3. Der Metallarbeiterverband	900	„
4. Der Schneiderverband	500	„
5. Der Tabakarbeiterverband	365	„
6. Der Lithographenbund	270	„
7. Der Buchbinderverband	200	„
8. Der Glaserverband	150	„
9. Der Verband der Schmiede und Wagner	120	„
10. Der Schuhmacherverband	220	„
11. Der Müllerverband	40	„
12. Der Korbmacherverband	20	„
13. Die Holzarbeitergewerkschaft	1,036	„
14. Diverse Gewerkschaften	1,091	„
15. Politische Vereine	483	„
	9.495	Mitglieder

Auch die Reservekasse wuchs zu Ende 1893 auf 33,000 Fr. Aber die nach damaligen Begriffen grosse Summe, zusammengespart in der Kasse, lockte die Mitglieder zu stärkeren Kämpfen. Sie hatten keine Ahnung, wie schnell ein solcher Betrag verbraucht werden kann. Die Unterhandlungstaktik des Bundeskomitees stiess auf

heftige Anfeindungen. Darauf erklärte das Bundeskomitee seinen Rücktritt. Nun hatten die Stürmer freie Bahn. Es brach dann wirklich ein wahrer Wolkenbruch von Streiks über das Land herein. Im guten Geschäftsjahr 1894 brachen in Zürich mehrere Streiks aus, die nicht nur den Reservefonds, sondern einen doppelt so hohen Betrag an freiwilligen Beiträgen aufzehrten, ohne den gewünschten Erfolg zu erreichen. — Die Reservekasse brachte es nachher nie mehr auf einen so hohen Betrag.

Es begann nun eine Reihe von Reorganisationsversuchen, die darauf hinzielten, die moralische und materielle Verantwortlichkeit mehr und mehr leistungsfähigen Verbänden und deren Leitungen zu überbinden. Zur Erreichung dieses Zweckes wurden folgende Vorschläge gemacht :

1. Die bestehenden Fachverbände zu *Industrieverbänden* zu verschmelzen, um die Verantwortlichkeit besser tragen zu können.

2. Den Bund auf die Aufgabe einer blossen *Vermittlungsstelle* zu beschränken.

Um die Mitglieder mehr an sich zu fesseln, sollten Unterstützungseinrichtungen (Arbeitslosenunterstützung) eingeführt, auch Verbandsbeamte für die Verwaltung und die Unterhandlungen eingestellt werden. Das setzte aber starke Erhöhung der Beiträge, insbesondere die Einführung von *Wochenbeiträgen,* voraus.

Einzelne Verbände wagten den Schritt und machten gute Erfahrungen damit. Andere zögerten und wollten beim bisherigen Zustand verbleiben. Man suchte sich im Gewerkschaftsbund mit der Aufstellung verschiedener Beitragsklassen zu helfen, je nach der Beanspruchung der Reservekasse für Streikunterstützungen. Dabei gab es allerlei Zwiste. Die auf sich gestellten Verbände wollten nicht so hohe Beiträge für die Verwaltungskosten des Bundes zahlen. Es kam zu Austritten der Maurer, Maler und Schneider, trotz aller Mahnungen, die Solidarität der schwächeren Verbände nicht zu verletzen.

Zwischenhinein spielte auch der Gedanke der « Autonomie » der Sektionen eine Rolle. Namentlich in der welschen Schweiz und den von den Italienern stark besetzten Verbänden. Es waren hauptsächlich die « direkte Aktion » und der Generalstreik, die als Allheilmittel heftig diskutiert wurden. Es kam in der Frage der « direkten Aktion » sogar zu Eingriffen durch das Bundeskomitee, als nämlich die Genferarbeiter beschlossen hatten, am 1. Mai 1906 einen ersten praktischen Versuch damit zu machen. Eine Anzahl von Arbeiterunionen der italienischen Kantone hatte eine Agitation dafür eingeleitet, sich an dem Unternehmen zu beteiligen. Das Bun-

deskomitee erliess darauf im August 1905 eine öffentliche Erklärung, in der unter Hinweis darauf, dass die « direkte Aktion » bisher von der Arbeiterschaft der meisten Länder abgelehnt und in der Schweiz um so weniger aussichtsvoll sei, als die Organisation der Unternehmer auf einer höheren Stufe der Entwicklung stehe, als die der Arbeiter, empfohlen wurde, dieses Vorgehen nicht zu unterstützen. — Nach langem Diskurs wurde sie dann auch, als alles Erreichte zerstörend und nur dem Gegner Nutzen bringend, abgelehnt.

Eine gründliche Reorganisation des Gewerkschaftsbundes, *im Sinne einer weitgehenden Dezentralisation,* kam aber erst im Jahre 1908 zustande. Der Gewerkschaftsbund wurde als Zusammenfassung beibehalten, und das Bundeskomitee für seine Aufgaben mit einem bestimmten Beitrag ausgestattet. Die Streikunterstützung wurde dem Gewerkschaftsbund völlig genommen, doch sollten die Organisationen bei Einleitung einer Lohnbewegung mindestens 14 Tage vorher an das Bundeskomitee berichten [16]).

Nun erstarkten die Verbände, und der Allgemeine Gewerkschaftsbund wurde immer mehr Anziehungskraft für neue Anschlüsse. Im letzten Friedensjahr hatte er eine Mitgliederzahl von 89,398 in 20 Verbänden erreicht.

Angeschlossene Verbände.

Die obigen 89,398 Mitglieder verteilen sich auf die 20 Zentralverbände wie folgt:

Uebersicht des Mitgliederbestandes der Verbände pro 1913.

	Mitglieder		
	männliche	weibliche	Total
1. Bauarbeiter	1692	—	1692
2. Buchbinder	840	182	1022
3. Coiffeurgehilfen	141	—	141
4. Gemeinde- und Staatsarbeiter	2634	—	2634
5. Handels-, Transport-	1093	152	1245
und Lebensmittelarbeiter	4248	1093	5341
6. Holzarbeiter	7365	6	7371
7. Hutarbeiter	242	34	276
8. Lederarbeiter	1087	121	1208
Uebertrag	19342	1588	20930

[16]) W. Kulemann, a. a. O., S. 217 ff.
Bericht des Bundeskomitees 1917—1920, S. 5 ff.
Joh. Hüppy, a. a. O., I., II., III. und V. Kapitel.
Dr. R. Schwarzmann, a. a. O., S. 47 ff.

Uebertrag	19342	1588	20930
9. Lithographen	984	—	984
10. Lokomotivpersonal	2501	—	2501
11. Maler und Gipser	2551	—	2551
12. Metallarbeiter	16425	70	16495
13. Uhrenarbeiter	11445	4533	15978
14. Papier- und Hilfsarbeiter im graphischen Gewerbe	876	364	1240
15. Schneider	1846	174	2020
16. Stein- und Tonarbeiter	1065	13	1078
17. Textilarbeiter	3606	1950	5556
18. Transportanstalten	14696	—	14696
19. Typographen	3919	—	3919
20. Zimmerleute	1450	—	1450
Total	80706	8692	89398[17])

Es brauchte eine lange Zeit der Entwicklung, bis die einzelnen zerstreuten Gewerkschaften sich in diesen, in obiger Tabelle dargestellten, Zentralverbänden konzentriert hatten. Die Verbände haben zum Teil in diesen Jahren bedeutende Wandlungen durchgemacht:

Die *Bauarbeiter* traten 1890 mit 265 Mitgliedern dem Gewerkschaftsbunde bei. Sie verschwanden aber zeitweise als Zentralverband wieder ganz. Verschiedene Male erlitten sie nach einem verhältnismässigen Aufschwung starke Rückschläge. (Siehe unter « Mitgliederzahlen »).

Der *Buchbinderverband* wurde 1899 gegründet. Die Buchbinder gliederten sich zum Teil die Kartonnagearbeiter an.

Dem Verband der *Coiffeurgehilfen* fehlte es von jeher an der nötigen Organisation. Er besass bisher nie über 300 Mitglieder, obschon in der Schweiz mindestens 3000 organisationsfähige Coiffeurgehilfen stehen. Im Jahre 1906 waren 260 Verbandsmitglieder, 1910 nur noch 113 und 1911 wieder 127. Da der Verband viel zu klein ist um aus eigener Kraft Agitation im grossen Stil unternehmen zu können, werden Fusionsversuche mit dem Bekleidungsgewerbe gemacht. Bisher konnten sie aber nicht in dem Masse verwirklicht werden, wie das wünschenswert erscheint.

Der *Gemeinde- und Staatsarbeiterverband* wurde erst im Jahre 1905 gegründet; er ist also verhältnismässig jungen Datums.

Der *Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter* trat im Gewerkschaftsbund zuerst mit einer grösseren Zahl von Zigarettenarbeitern auf, die aber später gegen die Bierbrauer

[17]) Jahresbericht des Bundeskomitees von 1913, S. 63.

und andere Branchen im Lebensmittelgewerbe zurücktraten. Der Verband ist heute wohl derjenige mit den meisten Berufs- und den verschiedenartigsten Beschäftigungsarten. Trotzdem hat er schöne Fortschritte zu verzeichnen.

Die *Holzarbeiter* gehörten zu den ersten Gewerkschaftsorganisationen der Schweiz. Sie haben nach und nach ebenfalls eine Reihe von Berufen im « Holzgewerbe » an sich gezogen und sind so mit der Zeit zu einem Industrieverband geworden.

Der Berufsverband der *Hutarbeiter* ist jungen Datums. Seine Ausdehnungsfähigkeit ist eng begrenzt. Bestrebungen, ihn dem Verband der Arbeiter der Bekleidungsgewerbe anzugliedern, führten bisher zu keinem Ziel.

Die *Lederarbeiter* haben ihren Verband aufgebaut aus den Schuhmachern, Sattlern, Portefeuillern. (In der Kriegszeit kamen dann noch die Schuhfabrikarbeiter dazu).

Der *Lithographenbund*, 1885 gegründet, ist eine alte, heute noch rein erhaltene Organisation, wenn man nicht die paar Photographen, die ihm angeschlossen sind, als das Kennzeichen eines werdenden « Industrieverbandes » bezeichnen will.

Die *Maler und Gipser*, die *Stein- und Tonarbeiter* und die *Zimmerleute* hatten bisher Berufs- oder Fachorganisationen. (1920 sollte sie dann der neugegründete Bauarbeiterverband mit den Maurern und Handlangern zu einem Einheitsverbande vereinigen, der alle am Rohbau beschäftigten Bauarbeiter zu umfassen hätte).

Die *Metallarbeiter* waren seit dem Inslebentreten des Gewerkschaftsbundes immer mit an der Spitze. Ebenso die *Uhrenarbeiter*. Beide Verbände haben nach steter Entwicklung in den Jahren 1909 und 1910 einen Rückschlag erlitten, von dem sie sich aber 1912 schon wieder erholt hatten.

Der Verband der *Papier- und Hilfsarbeiter* ist eine Schöpfung des Typographenbundes jüngern Datums.

Die *Schneider* gehörten zu den rührigsten Organisationen der früheren Zeit.

Die *Textilarbeiter* haben wohl neben den Bauarbeitern und der Bekleidungsindustrie den grössten Prozentsatz von Unorganisierten. Aber auch da hat es, sowohl bei den Fabrikarbeitern wie bei den Heimarbeitern in den letzten Jahren viel gebessert.

Die *Eisenbahner* figurieren zum Teil schon 1905 in der Statistik, doch ist der erste Verband der Eisenbahner, die *Lokomotivheizer*, erst auf 1. Januar 1910 dem Gewerkschaftsbund beigetreten (während der *Verband schweizerischer Eisenbahnangestellter* seinen Anschluss im Jahre 1919 vollzog).

Der Verband der *Typographen* ist, wie wir oben gesehen haben über 20 Jahre älter als der Gewerkschaftsbund. Er schloss sich aber erst 1894 dem Bund an. Ein Jahr nachher trat er aber wieder aus, um erst 1903 wieder beizutreten [18]).

Mitgliederzahlen.

Die Mitgliederregistratur lag noch bis in die letzten Jahre vor dem Kriege im Argen. (In manchen Verbänden hapert es noch heute.)

Die Gewerkschaftsstatistik wurde im frühern Gewerkschaftsbund links liegen gelassen, weil weder das Sekretariat dafür Zeit und Kräfte hatte, noch die Verbände irgend welches Material lieferten.

Von den ersten Lebensjahren des Gewerkschaftsbundes wird nur mitgeteilt, dass ihm 450 Mitglieder angehört hätten.

Bis 1888 hatte sich die Mitgliederzahl auf 3350 gesteigert. Erst im Jahre 1890 wurden zum erstenmal die Mitgliederzahlen der Verbände angegeben. Sie waren nicht sehr imponierend. Immerhin muss berücksichtigt werden, dass zu jeder Zeit nicht alle Verbände, welche auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung standen, dem Gewerkschaftsbund angehörten. Manche waren der Reservekasse angeschlossen, andere marschierten als Alleingänger [19]).

Von 1890—1913 kann man aber einen stetigen Aufstieg des Gewerkschaftsbundes konstatieren. Dies kann nicht gesagt werden von den einzelnen Verbänden, da sie zu stark von wirtschaftlichen Einflüssen abhängig sind. Nach manschlicher Berechnung durfte man auf etwa 1915 die Zahl von 100,000 Mitgliedern im Gewerkschaftsbund erwarten. Doch es sollte mit dem Krieg ein scharfer Rückschlag eintreten.

Diese Entwicklung zeigt die folgende Tabelle.

Wenn wir diese Zahlen mit denjenigen der Bevölkerung, die in der Industrie, im Handel und Verkehr beschäftigt ist, vergleichen, so darf man mindestens sagen, dass die Gewerkschaftsbewegung noch grosse Teile der Arbeiterschaft nicht erfasst hat.

Nach der Berufszählung von 1900 ergab sich folgende Uebersicht:

	Berufstätige
Industrie und Gewerbe	693,927
Handel	140,867
Verkehr	61,082
Total	895,876

[18]) Bericht des Bundeskomitees 1917—1920, S. 96 ff.
Reichesberg'sches Handwörterbuch, a. a. O., S. 347 ff.

[19]) Bericht des Bundeskomitees 1917—1920, S. 96.

Vergleichende Uebersicht des Mitgliederbestandes der Verbände von 1880—1913. Tabelle I.

Beruf	1881	1888	1890	1896	1903	1905	1908	1911	1913
Bauarbeiter	—	—	265	—	—	3,000	2,541	1,316	1,692
Buchbinder	—	—	140	200	—	497	628	976	1,022
Coiffeurgehilfen	—	—	—	—	—	—	260	127	141
Gemeinde- und Staatsarbeiter	—	—	—	—	—	—	1,813	2,655	2,634
Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter	—	—	518	140	1,045	3,194	5,282	5,097	6,586
Holzarbeiter	—	—	133	1431	2,375	6,054	6,879	7,016	7,371
Hutarbeiter	—	—	—	—	—	—	220	261	276
Lederarbeiter	—	—	298	220	—	800	1,204	1,333	1,208
Lithographen	—	—	—	280	336	505	632	819	984
Lokomotivpersonal	—	—	—	—	—	1,445	2068	2,094	2,501
Maler und Gipser	—	—	207	—	—	1,700	3,166	3,414	2,551
Metall- und Uhrenarbeiter	—	—	708	4750	3,932	18,387	27,489	24,625	32,473
Papier- und Hilfsarbeiter im graphischen Gewerbe	—	—	—	—	—	528	1,083	1,000	1,240
Schneider	—	—	288	500	—	1,766	1,973	1,946	2,020
Stein- und Tonarbeiter	—	—	83	—	1,400	2,100	1,774	1,570	1,078
Textil-Fabrikarbeiter	—	—	146	—	2,447	*6,847	*7,863	*6,489	*5,556
Textil-Heimarbeiter	—	—	—	—	1,792	—	—	—	—
Transportanstalten	—	—	—	—	—	—	—	12,106	14,696
Typographen	—	—	—	—	2,008	2,434	3,045	3,569	3,919
Zimmerleute	—	—	—	—	558	1,000	1,330	1,706	1,450
Einzelvereine und -Berufe	—	—	674	1682	700	—	—	—	—
Total	450	3350	3460	9203	16,593	50,257	69,250	78,119	89,398

* inklusive Heimarbeiter.

Das würde auf die gewerkschaftlich Organisierten per 1913 ungefähr 10 % ausmachen. Man muss aber bedenken, dass von diesen 895,876 Personen viele infolge ihrer günstigen wirtschaftlichen Lage und ihrer geistigen Tendenz, für die auf dem Boden des Klassenkampfes stehenden Gewerkschaften überhaupt nicht in Betracht kommen. Dadurch würde der obige Prozentsatz bedeutend steigen [20]).

Dies zeigt eine Untersuchung des Schweizerischen Arbeitersekretariates [21]) über das Verhältnis der Organisierten (auch die ausserhalb des Gewerkschaftsbundes stehenden) zu den Organisationsfähigen. Der Berechnung ist die Berufszählung von 1905 zugrunde gelegt. — Der Bestand der Organisierten ist der vom 31. Dezember 1907. — Die Zahl der Organisationsfähigen ist natürlich eine blosse Annahme.

Organisationsfähige			*Organisierte*		
Männer	Frauen	Zusammen	Männer	Frauen	Zusammen
403,853	203,559	607,412	115,570	6,184	121,754

Prozentsatz : zirka 20 % [22]).

Kassenverhältnisse.

Die Finanzlage des Gewerkschaftsbundes blieb lange Jahre nach der Gründung eine höchst ungünstige. Bei seiner Gründung 1880 waren gar keine Mittel vorhanden. Im Gegenteil, es waren noch Schulden des alten Arbeiterbundes zu übernehmen.

Eine Unterstützung der Streiks der angeschlossenen Verbände durch den Gewerkschaftsbund konnte bis zur Gründung der « Allg. Schweiz. Reservekasse « im Jahre 1887 nur in ganz kleinem Rahmen gewährt werden. Die Unterstützung der Streikenden erfolgte zum grössten Teil durch freiwillige Sammlungen. Mit der Gründung der « Allg. Schweiz. Reservekasse » und der Einführung der *obligatorischen* Beitragspflicht von 20 Rp. pro Mitglied und Monat im Jahre 1888 trat dann ein Wendepunkt ein. In den Jahren 1887 bis 1890 leistete diese schon folgende Beiträge, die zum grössten Teil aus eigenen Mitteln stammten :

1887 Fr. 28,181.—, 1888 Fr. 14,303.—, 1889 Fr. 18,354.—, 1890 Fr. 14,658.—

Durch die Verschmelzung der Reservekasse mit dem Gewerkschaftsbund war ein erneuter Aufstieg zu verzeichnen. Schon im

[20]) Dr. R. Schwarzmann, a. a. O., S. 86.

[21]) Organ des 1887 gegründeten *neuen* Arbeiterbundes, dessen Aufgabe sich unabhängig von allen politischen Zielen lediglich auf Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterschaft beschränkt.

[22]) W. Kulemann, a. a. O., S. 281.

April 1892 konnte die Kasse ein Reinvermögen von Fr. 22,000 aufweisen, das Ende 1893 auf fast Fr. 33,000 angewachsen war. Im Frühjahr brach aber eine grosse Zahl Streiks über das Land herein, die innert wenigen Wochen das mühsam zusammengelegte Vermögen aufzehrten und den Bund überdies noch in Schulden stürzte [23]).

Seither brachte es die Reservekasse nie mehr auf diese Höhe. Noch im Jahresbericht des Bundeskomitees von 1909 heisst es in dieser Hinsicht: « Man sieht, auch bei genauer Nachforschung ist dem Gewerkschaftsbund nicht viel zu nehmen, er gehört zu den armen unter den schweizerischen Gewerkschaftsorganisationen.» Sein Vermögensstand betrug am 1. Januar 1910 erst wieder Fr. 9,455.—.

Seine Einnahmen waren: 1909 Fr. 49,857.—.

Seine Ausgaben waren: 1909 Fr. 43,589.—.

Die weitere Entwicklung machte sich wie folgt:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Vermögensbestand
1910	Fr. 43,454.—	Fr. 39,259.—	Fr. 12,332.—
1911	Fr. 26,392.—	Fr. 24,407.—	Fr. 12,963.—
1912	Fr. 26,397.—	Fr. 23,181.—	Fr. 13,621.—

Die Differenz der Einnahmen und Ausgaben im Jahre 1910 gegenüber den folgenden ist darauf zurückzuführen, dass in den beiden letzten die *freiwilligen* Sammlungen nicht einbezogen worden sind.

Die obligatorischen Beiträge erreichten jedes Jahr die Höhe von ungefähr Fr. 20,000.—. Was diese Summe übersteigt, setzt sich zusammen aus dem Saldo der letzten Rechnungsperiode, aus diversen kleinen Einnahmen (Abonnements der gewerkschaftlichen Rundschau, Verkauf von Broschüren, Zinsen, Darlehen, Extrabeiträgen etc.)

Für das letzte Friedensjahr 1913 stellten sich die Einnahmen (ohne freiwillige Sammlungen) auf Fr. 28,238.—, die Ausgaben auf Fr. 27,803.—. Der Vermögensstand ist auf Fr. 8,020.— gesunken.

Die Kassenberichte zeigen ferner, dass in den letzten Jahren der Kassaverkehr sich ständig gesteigert hatte. Daraus ist aber auch ersichtlich, dass die bisher dem Gewerkschaftsbund zur Verfügung gestellten Geldmittel knapp zur Deckung der laufenden Ausgaben reichten, trotzdem seit 1909 die Einnahmen aus Beiträgen jedes Jahr durchschnittlich um Fr. 1000.— gestiegen sind, wie die folgende Zusammenstellung zeigt:

Die Verbände zahlten Beiträge an den Gewerkschaftsbund [24]):

---

[23]) Joh. Hüppy, a. a. O., II. Kapitel.

[24]) Die jeweiligen Rechnungsberichte in den Jahresberichten des Bundeskomitees.

Jahr	für Mitglieder	Summe in Fr.
1909	60,206	18,178.—
1910	59,321	18,920.—
1911	61,561	20,147.—
1912	65,723	22,452.—
1913	68,464	23,441.—

Die Wichtigkeit dieser misslichen Lage des Gewerkschaftsbundes verliert an Bedeutung, wenn man in Betracht zieht, dass die grosse Reorganisation von 1908 die vollständige Sorge für die Unterstützung der Mitglieder des Gewerkschaftsbundes den Verbänden übertrug. Der Gewerkschaftsbund war von nun an nur noch die Zusammenfassung von selbständigen Industrieverbänden.

Statuten und Programme.

Bei seiner Gründung wurde dem Gewerkschaftsbund ein grundsätzlich gewerkschaftlicher Charakter gegeben. Dieser Gedanke war aber nicht völlig durchgeführt, denn es hiess in den *Statuten von 1880*, dass der Zweck des Bundes « die Hebung und Förderung der sozialökonomischen Interessen des arbeitenden Volkes und die endliche Erringung allgemeiner und gleicher Nutzniessung an Grund und Boden und den Produktionsmitteln » sei. In richtiger Würdigung der Erkenntnis aber, dass mit den paar hundert Mitgliedern die bürgerliche Gesellschaft nicht umgewälzt werden kann, bezeichnete das Statut als Hauptaufgabe des Gewerkschaftsbundes, die Durchführung einer zweckmässigen, den « Prinzipien entsprechenden Agitation », bei der die Sektionen vom Bunde nach Möglichkeit mit Referenten aus den betreffenden Berufskreisen versehen werden sollten. — Dagegen war diejenige Einrichtung, die für gewerkschaftliche Bestrebungen im Vordergrunde des Interesses steht, der Streik, überhaupt nicht erwähnt.

Erst bei der im Jahre 1882 vorgenommenen *Revision der Satzungen*, nahm man die Bestimmung auf, dass das Bundeskomitee über die Berechtigung ausbrechender Arbeitseinstellungen zu entscheiden, und, falls es sie genehmigt habe, durch Abhaltung von Zuzug, durch *freiwillige* Sammlungen und Aufnahme von Anleihen ihnen seine Unterstützung zu leihen habe.

Die Möglichkeit zur Sicherstellung der Streikenden wurde aber erst mit der Einführung der « Allg. Schweiz. Reservekasse » gegeben. Durch diese Gründung bedurfte das *Statut eine Bestimmung über die Reservekasse.* Als Zweck derselben wurde angegeben : « bei drohenden Arbeitseinstellungen und bedeutenderen Anständen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern eine genaue Untersuchung der

Verhältnisse anzuordnen, Vergleiche mit den Arbeitgebern oder schiedsgerichtliche Austragung der Differenzen anzustreben und nach Versagung aller andern Mittel bei geeigneter Sachlage eine Arbeitseinstellung zu genehmigen und die Beteiligten subsidiär aus einer Reserve und durch öffentliche Sammlungen zu unterstützen. Die Reservekasse hat die spezielle Aufgabe, die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter nach Kräften zu fördern ».

Durch ihre Verschmelzung mit dem Gewerkschaftsbund im Jahre 1891 war ein starker Schritt in der Verselbständigung vorwärts getan. Der Bund bekam dadurch die Leitung der gesamten gewerkschaftlichen Bewegung in seine Hand. Das bedurfte neuer Statuten :

Die wichtigsten, auf die Reservekasse bezugnehmenden Bestimmungen sind folgende :

Der Gewerkschaftsbund besitzt eine Reservekasse, welche den Zweck hat, die Arbeiterschaft im Kampfe um bessere Existenzbedingungen zu unterstützen.

Zur Bestreitung der Agitation sowie der Unterhaltungskosten der Reservekasse wird ein monatlicher Beitrag von 20 Cent. oder vierteljährlich 60 Cent. für das Mitglied erhoben, wovon 10 Cent. für Verwaltung und Agitation verwendet und 50 Cent. zum Reservefonds gelegt werden.

Eine Arbeitseinstellung kann nur mit Bewilligung des Verbandsvorstandes und Bundeskomitees stattfinden, nachdem vorher die Sachlage untersucht und eine Vermittlung versucht ist.

Geplante Arbeitseinstellungen von solchen Gewerkschaften, welche weniger als drei Monate dem Bunde angehören, haben keinen Anspruch auf Unterstützung durch den Gewerkschaftsbund.

Die Kassenbildung der Reservekasse geschieht :

1. durch den bis jetzt gesammelten Fonds,
2. durch die Mitglieder des Gewerkschaftsbundes,
3. durch freiwillige Beiträge des Grütlivereins.

Aus der Reservekasse dürfen Unterstützungen verabreicht werden, wenn ein Vermögen von 10,000 Fr. vorhanden ist. Ist das Vermögen unter 5,000 Fr. gesunken, so dürfen keine neu ausbrechenden Streiks aus der Kasse unterstützt werden. Ein gleichzeitig aufgestelltes Programm weist folgende Forderungen auf :

1. Staatliche Anerkennung der Gewerkschaften und ihrer Beschlüsse für die Angelegenheiten ihres Berufes.
2. Arbeiterkammern für die Kantone und für die Eidgenossenschaft, welche in allen Arbeiterangelegenheiten von den Behörden zu hören sind.

3. Regelung des Arbeitsnachweises durch die Arbeitergewerkschaften mit staatlicher Unterstützung.
4. Regelung des Lehrlingswesens.
5. Gewerbegerichte und Einigungsämter, in denen freigewählte Arbeiter und Gewerbeinhaber zu gleichen Teilen sitzen, mit staatlich geschützter Geltungskraft ihrer Entscheidungen für alle Berufsangehörigen des Amtsbezirks.
6. Festsetzung eines Normalarbeitstages, der als nächste Grenze 10 Stunden haben, aber durch geeignete Wirksamkeit auf 8 Stunden verkürzt werden soll.
7. Festsetzung von Minimallöhnen, die den Preisen der Unterhaltungsmittel und den Mindestforderungen an ein menschenwürdiges Dasein entsprechen.
8. Staatliche Arbeiterversicherung unter Mitverwaltungsrecht der Arbeiter.

Es brachen aber wieder allerlei Streitigkeiten aus, die insbesondere die Stellung zu den Streiks betrafen. Bisher hatte man sich ihnen gegenüber sehr zurückhaltend gezeigt. Als aber im guten Geschäftsjahr 1894 sie sich häuften, wurde eine *Aenderung der Statuten* unumgänglich notwendig. 1895 wurden sie auch dahin abgeändert, dass dem Bundesvorstand 12 Vertreter der Verbände beizutreten hatten, um mit ihm das « erweiterte Bundeskomitee » zu bilden. Dasselbe sollte nun die Entscheidung treffen in Fällen, in denen das engere Bundeskomitee mit den Verbandsvorständen sich über die Berechtigung eines Streiks nicht zu einigen vermochte. — Die gefassten Beschlüsse forderten ferner, dass keine Arbeitseinstellung erfolgen dürfe, ohne dass vorher ein Vermittlungsversuch gemacht worden sei.

Eine andere wichtige Angelegenheit erregte von neuem wieder die Gemüter, nämlich die *Neutralitätsfrage*. Im Jahre 1896 hatte der sozialdemokratische Parteitag eine Reorganisation beschlossen und zur Ausarbeitung eines Entwurfes eine Kommission eingesetzt, die nach langen Beratungen im Januar 1898 ihre Vorschläge veröffentlichte. Sie gingen dahin, die Partei nicht allein mit dem Grütliverein zu verschmelzen, sondern auch den Gewerkschaftsbund in die neue Organisation einzubeziehen, also die frühere formelle Verbindung zwischen politischer und gewerkschaftlicher Bewegung wieder herzustellen. Im geraden Gegensatz hierzu wurden in einer Reihe von Aufsätzen, die in der « Arbeiterstimme » erschienen, die Forderung erhoben, die Gewerkschaften von der Sozialdemokratie ganz loszulösen, d. h. sie für völlig neutral zu erklären, und deshalb die bisherige Vorschrift der Satzungen, dass die

Gewerkschaften auf der Grundlage der Sozialdemokratie ständen, zu beseitigen.

Beide Ansichten fanden Beifall und Widerspuch. Die Freunde der Neutralität erhielten aber in Greulich einen sehr einflussreichen Bundesgenossen. Er veröffentlichte in Nr. 22 der «Arbeiterstimme» vom 18. März 1899 einen sorgfältig begründeten Vorschlag, in dem er auf dem Standpunkt steht, dass die Gewerkschaftsbewegung in der Schweiz die ihr zukommende Bedeutung nur erreichen könne, wenn sie sich politisch und religiös vollkommen neutral erkläre und dadurch auf das Mehrfache der bestehenden Mitgliederzahl gebracht werde.

Da nun in dem 1887 gegründeten *neuen Arbeiterbunde* — als gemeinsamer Vertreter der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterklasse der Schweiz — eine umfassende Organisation bestand, der die Mehrzahl der schweizerischen Arbeiter ohne Rücksicht auf ihre politische und religiöse Ueberzeugung angehörte, und in der deshalb neben den sozialistischen auch die christlichen Gewerkschaften vertreten waren, so lag es nahe, dass dort die Verhandlungen geführt wurden. In der Tat wurde auf dem 1899 in Luzern abgehaltenen 5. Arbeitertage ein Beschluss gefasst, der die politische und religiöse Neutralität des Gewerkschaftsbundes forderte. Auf dem Gewerkschaftskongress von 1900 wurden dann die *Statuten* in diesem Sinne *abgeändert*. Danach erhielten die massgebenden Paragraphen 1 und 2 folgende Fassung:

1. Gegenüber der starken und umfassenden Organisation der Unternehmer, Industriellen und Gewerbetreibenden, ist eine gleichumfassende und starke Organisation der Arbeiterklasse in der Schweiz vonnöten. Erst dadurch wird sie befähigt, ihr Recht der Mitwirkung bei Aufstellung des Arbeitsvertrages und der Arbeitsbedingungen zu erringen und auszuüben, ihre Lebenshaltung zu wahren und zu heben, ihre sittlichen Güter und ihr Menschenrecht zu verteidigen und zu mehren, am wachsenden Reichtum der Gesellschaft gebührend teilzunehmen und als selbständiges Glied an der Weiterentwicklung der Gesellschaft zu arbeiten.
2. Zur Erreichung dieser Zwecke soll der Allgemeine schweizerische Gewerkschaftsbund alle gewerkschaftlichen und beruflichen Arbeiterorganisationen der Schweiz umfassen, um durch die Mittel zweckbewusster Zentralisation die Kraft der Verbände und Lokalvereine zu mehren und die Solidarität der ganzen Arbeiterklasse der Schweiz zu verwirklichen.

Diese Satzungen sollten die Wirkung haben, die gesamte schweizerische Gewerkschaftsbewegung zu vereinigen. Sie hatten

aber keine positive Folge, denn, wie einzusehen ist, verwandelten sie den politischen Gewerkschaftsbund nicht in einen neutralen. Der Grund solcher Abfassung wird darin zu suchen sein, dass man doch mit starken Minderheiten zu kämpfen hatte.

So entwickelten sich besonders die christlichen und katholischen Gewerkschaften weiter.

Am ausserordentlichen Konkress des Gewerkschaftsbundes im September 1902 wies deshalb Greulich in vermehrtem Masse darauf hin, der Gründung katholischer oder christlicher Gewerkschaften entgegenzutreten und beantragte folgende Thesen zur Annahme :

« In *religiöser* Beziehung soll strenge Neutralität herrschen in dem Sinne, dass die religiöse Ueberzeugung jedes Mitgliedes als ein Teil seiner Persönlichkeit zu respektieren und in der Gewerkschaft gegen Verletzung gerade so zu schützen ist, wie seine übrigen materiellen und sittlichen Rechtsgüter.

In den obligatorischen Organen ist jede Diskussion über religiöse und Glaubenssachen auszuschliessen.

In den Versammlungen sind solche Diskussionen so viel als möglich zu vermeiden, jedenfalls aber alle Diskussionen über religiöse Symbole und Einrichtungen.

Die lokalen und kantonalen Arbeiterunionen, denen Gewerkschaften angehören, sollen religiös auf neutralem Boden stehen.

In *politischer* Beziehung soll folgendes gelten :

Der Gewerkschaftsbund und seine Verbände, die keiner politischen Partei angehören und keine Beiträge an solche leisten dürfen, können Aktionen zugunsten von Arbeiterschutzgesetzen sowie zur Geltendmachung sozialpolitischer Arbeiterforderungen unternehmen und mit Geldmitteln unterstützen.

Die Lokalsektionen der Verbände können sich lokalen oder kantonalen Arbeiterunionen anschliessen und für gewerkschaftliche oder sozialpolitische Aktionen derselben obligatorische Beiträge erheben. Zur Beitragsleistung an politische Parteien oder zur Teilnahme an parteipolitischen Demonstrationen oder Aktionen darf kein Mitglied gezwungen werden » [25]).

Doch auch diese sprachlich klare Reorganisation trug keine Früchte. Katholischerseits wurde ausgeführt, dass die sozialistischen Gewerkschaften lediglich formell, durch Aenderung ihrer Satzungen, die Neutralität festgelegt, tatsächlich aber ihre Haltung nicht geändert hätten [26]). Diese Behauptung mag etwas Wahres an sich haben, denn einige Jahre später liess der Gewerkschaftsbund, ein-

[25]) W. Kulemann, a. a. O., S. 217 ff.
[26]) Dr. Rud. Schwarzmann, a. a. O., S. 57.

sehend, dass reine Aeusserlichkeiten an der Entwicklung nichts zu ändern vermögen, die Satzungsbestimmungen über die politische und religiöse Neutralität wirklich wieder fallen.

Die Gründung katholischer Gewerkschaften nahm ihren ungestörten Fortgang. So bestanden beispielsweise in St. Gallen Ende 1903 neben den Gesellen-, Arbeiter- und Arbeiterinnenvereinen bereits sechs christliche Gewerkschaften. Diese gehörten einem im selben Jahre gegründeten « Kartell » an, das in der Schweiz angeblich 700 Mitglieder umfasste [27]).

Trotzdem machte das Bundeskomitee auf Drängen von Greulich am Gewerkschaftskongress in Luzern vom April 1904 einen letzten Versuch, die christlichsozialen Gewerkschaften dem Gewerkschaftsbunde näher zu bringen. Die christlichen Gewerkschaften sollten mit dem Gewerkschaftsbund insofern verschmolzen werden, als das Kartell dem Bunde gegen Zahlung eines Beitrages von Fr. 1500 beitreten sollte, und man in allen gewerkschaftlichen Fragen Hand in Hand gehen wollte. Doch der Vertragsentwurf wurde vom Kongress, als nutzlos, abgelehnt. Damit war der Plan einer einheitlichen Gewerkschaftsorganisation gescheitert [28]).

Die Spaltung in eine sozialistisch beeinflusste und eine christlich-soziale Bewegung war endgültig geworden. Auf dem Gewerkschaftskongress in Basel 1906 gab dann der Gewerkschaftsbund, trotz Widerstand Greulichs, der wenigstens die Form wahren wollte, die politische Neutralität ausdrücklich preis, indem in § 2 der Statuten der Grundsatz ausgesprochen wurde, der Bund sei die gemeinsame Organisation aller *« auf dem Boden des Klassenkampfes »* stehenden Gewerkschaftsorganisationen der Schweiz.

Auf demselben Kongress in Basel war noch ein anderes Traktandum von grosser Wichtigkeit zur Behandlung gekommen. Da sich seit langem eine starke Neigung nach Dezentralisation geltend gemacht hatte, die durch alle die Jahre des Aufschwunges der Verbände nie geruht, hatten nun die Holzarbeiter die Forderung einer gänzlichen Neuorganisation des Gewerkschaftsbundes gestellt. Zu einer Lösung kam man aber in Basel nicht. Erst an einem ausserordentlichen Kongress, der vom 21.—22. November 1908 in Olten tagte, gelang es, nachdem man sich vorher auf einer Vorständekonferenz über die Grundgedanken geeinigt hatte, die Reorganisationsfrage zu erledigen.

Es geschah dies durch Annahme völlig *neuer Satzungen*, die gegenüber den früheren wesentlich vereinfacht wurden. Dabei wurde

---

[27]) Joh. Hüppy, a. a. O., S. 135.
[28]) Dr. Rud. Schwarzmann, a. a. O., S. 58.

insofern eine Verschärfung in der sozialdemokratischen Richtung beschlossen, als in dem bisherigen § 2 vor « Klassenkampf » das Wort « proletarischen » eingeschoben wurde. Dieser Antrag wurde nach lebhafter Debatte mit 40 gegen 41 Stimmen angenommen.

Danach erhielt der neue § 1 folgende Fassung :

« Der schweizerische Gewerkschaftsbund ist die Zusammenfassung der Berufs- und Industrieverbände in der Schweiz, die auf dem Boden des proletarischen Klassenkampfes stehen ».

Der § 2 (früher § 5) erhielt die Fassung :

Die Verbände haben vollständige Selbständigkeit der innern Verwaltung und der Wahrung ihrer Berufsinteressen. Zu den Verbandstagen ist das Bundeskomitee einzuladen. Die Beschlüsse des Bundeskongresses und des Gewerkchaftsausschusses sind für alle Verbände massgebend ».

§ 3. Der Monatsbeitrag beträgt für männliche Mitglieder 3 Rappen, für weibliche Mitglieder und Heimarbeiter 1½ Rappen ».

Die oberste Leitung wurde in die Hand eines *Gewerkschaftsausschusses gelegt.* Er hat aus Vertretern zu bestehen, die von den Verbänden auf je 5,000 Mitglieder gewählt werden, doch hat jeder Verband mindestens einen und kein Verband mehr als vier Vertreter. Der Ausschuss, der mindestens zweimal jährlich zusammentritt, wählt das aus sieben Mitgliedern bestehende *Bundeskomitee,* so wie Sekretäre, Revisoren und das Hilfspersonal.

Eine der wichtigsten Aufgaben des Ausschusses besteht jeweilen in der Festsetzung des *Tätigkeitsprogramms,* das die Fragen näher bezeichnet, mit denen sich das Bundeskomitee im Laufe des Jahres in erster Linie zu beschäftigen hat.

Weitere Aufgaben des Bundeskomitees sind : Förderung der einheitlichen Richtung unter den Verbänden, Erzielung einheitlicher Aktionen für die Interessen der Arbeiterschaft, Pflege der internationalen Beziehungen, Förderung der Arbeiterschutzgesetzgebung, Abwehr jeder Beschränkung oder Verletzung der Freiheit und der Rechte der Arbeiterklasse, Pflege der Statistik, sowie Herausgabe eines Organs. Die Verbände sind verpflichtet, dem Bundeskomitee über Mitgliederzahl, Einnahmen und Ausgaben Mitteilung zu machen und die aufgestellten Fragebogen auszufüllen, auch über Lohnbewegungen, Arbeitseinstellungen und Aussperrungen sofort Bericht zu erstatten. Die Durchführung der Arbeitskonflikte, sowie die Beschaffung der erforderlichen Mittel ist Sache der Verbände, doch kann in ausserordentlichen Fällen das Bundeskomitee die Hilfeleistung durch die übrigen Verbände vermitteln und ebenso kann es bei Konflikten unorganisierter Arbeiter eingreifen. Sperren über

ganze Ortschaften oder Landesteile, die mehrer Berufe betreffen, bedürfen seiner Zustimmung.

Der ordentliche *Gewerkschaftskongress* tritt alle drei Jahre zusammen ; ein ausserordentlicher ist abzuhalten, wenn mindestens ein Drittel der Verbände mit einem Drittel aller Mitglieder es fordert. Die Kongresse werden von dem Gewerkschaftsausschuss einberufen. Jeder Verband hat das Recht auf zwei Delegierte ; grössere Verbände wählen auf 500—1000 Mitglieder je einen Vertreter [29]).

Der Gewerkschaftskongress vom 13.—15. September 1913 in Zürich brachte eine kleine Statutenabänderung in bezug auf die Beitragsleistung der Verbände an den Gewerkschaftsbund. Es wurde eine Erhöhung von 3 Rappen auf 5 Rappen für männliche Mitglieder und von 1½ auf 2½ Rappen für weibliche und Heimarbeiter vorgenommen.

Ferner wurde im Hinblick auf die bevorstehende eidgenössische Gewerbegesetzgebung folgende für die Arbeiterschaft in Betracht fallenden *grundsätzlichen Forderungen* aufgestellt :

Garantie eines ausreichenden Schutzes für die Gesundheit und das Leben durch Beseitigung der Betriebsgefahren und Versicherung gegen dieselben, Schaffung gesunder Lokalitäten, Ueberwachung des Kost- und Logiswesens.

Normen betreffend die Betriebspolizei, die Lohnzahlung, die Probezeit und die Kündigung.

Garantie eines Maximalarbeitstages für alle Arbeiter und Arbeiterinnen, Fixierung der Ausnahmen von demselben, Garantie der notwendigen freien Zeit ohne Rücksicht auf den Maximalarbeitstag.

Besonderer Schutz für Frauen und Jugendliche.

Ausreichender Schutz des Lohnes für die Arbeiterschaft.

Schaffung einer umfassenden Arbeiterinspektion zur Ueberwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen [30]).

---

[29]) W. Kulemann, a. a. O., S. 231 ff.

[30]) Protokoll des Gewerkschafts-Kongresses.

II. Abschnitt.

Entwicklung während der Kriegszeit.

Situation bei Kriegsausbruch.

Bis zum Ausbruch des Weltkrieges wies die Entwicklung und Aktion der Gewerkschaftsbewegung eine aufsteigende und fortschrittliche Tendenz auf. Aufsteigend im Sinne der Zunahme der Mitgliederzahlen und der Steigerung der Einnahmen fast aller Gewerkschaften, fortschrittlich im Sinne eines festeren Ausbaues ihrer Unterstützungseinrichtungen, ihrer Verwaltungs-, Propaganda- und Bildungseinrichtungen.

Ohne den Krieg wäre mit grösster Wahrscheinlichkeit das ganze Jahr 1914 für die Gesamtbewegung ein normales geworden, wenn vielleicht auch nicht alle Verbände Fortschritte gemacht hätten, sei es infolge eines ungünstigen Arbeitsmarktes, oder infolge Neuerungen technischer Natur und solchen, welche die Betriebsorganisation betreffen.

Im *Baugewerbe* und in der Stickereiindustrie hatten die Gewerkschaften grosse Mühe um Verschlechterungen im Arbeitsverhältnis zu verhindern. Es wird dies jedoch nicht verwundern, wenn man weiss, dass dort seit 1913 das Arbeitsangebot die Nachfrage ständig in hohem Masse überstieg, dass ferner die Zahl der organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen zusammengerechnet kaum 15 % der Gesamtarbeiterzahl ausmachte, trotzdem der Bauarbeiterverband im Jahre ganz schöne Fortschritte zu verzeichnen hatte.

Eine Krise bestand auch schon vor dem Krieg im *Hotelgewerbe* Damit — und auch mit der Baugewerbekrise — stehen in engem Zusammenhang die grossen Schwierigkeiten, welche die Verbände der *Metallarbeiter* und der *Holzarbeiter* bei ihren Lohnbewegungen in einigen qualifizierten Berufen begegneten.

Auffallender ist schon die Erscheinung, dass in der *Bekleidungsbranche*, bei den *Schneidern* und namentlich für die *Arbeiterschaft in den Schuhfabriken*, nur unter grosser Anstrengungen etwas zu erreichen war. Aber auch die in den gut beschäftigten *Fabriken für elektrische Maschinen und Apparate* und in den *Papierfabriken* tätigen Arbeiter konnten nur sehr wenig Erfolge erzielen. Hier war es aber weniger der Geschäftsgang, als der Umstand, dass die in

Frage kommenden Arbeiter noch ungenügend organisiert waren, der den Gang der Bewegung bestimmte.

Aber noch auffälliger ist es, dass die *Uhrenarbeiter* in einzelnen Gegenden seit Ende 1913 fast unausgesetzt harte Kämpfe auszufechten hatten, um Forderungen zur Anerkennung zu bringen, die näher betrachtet — wovon wir jedoch hier absehen müssen — als leicht erfüllbar erscheinen, wenn man dabei den seit Jahren anhaltend günstigen Geschäftsgang in dieser Industrie mitberücksichtigt [31]).

Mit dem Ausbruch des Krieges verwandelte sich aber die im allgemeinen günstige Lage in ihr Gegenteil. Die Empfindlichkeit der grossen Mehrzahl der Gewerkschaften für Veränderungen im Wirtschaftsleben und noch mehr für katastrophale Ereignisse, wie sie der Krieg mit sich brachte, löste eine um so stärkere Reaktion aus.

Konzentration und Neueintritte.

Die Konzentration.

Die Konzentrationsbestrebungen der schweizerischen Gewerkschaften sind während des Krieges mächtig gefördert worden. Er war es, der auch hier manche festgewurzelte Ansicht über den Haufen warf.

Die Einsicht, dass es der Gesamtbewegung nur dienlich wäre, wenn diejenigen Berufsverbände sich zusammenschliessen würden, die der gleichen Industrie angehören, war zwar schon vorhanden, doch hielt man die Zeit zu ihrer Verwirklichung noch nicht überall für gekommen.

Dass in diese Frage finanzielle und persönliche Interessen hineinspielen, ist begreiflich.

Dieses Kapitel soll nun einen summarischen Abriss geben, über die Konzentrationen die im Gewerkschaftsbund während des Krieges vorgenommen wurden. Wir gehen dabei nicht chronologisch, sondern alphabetisch vor.

Bauarbeiter-Verband. Die Organisierung der im Baugewerbe beschäftigten Arbeiter war von jeher ausserordentlich schwer gewesen, besonders wo es sich um die eigentlichen Hoch- und Tiefbauarbeiter handelt. In diesen Gewerben ist die Zahl der einheimischen Arbeiter sehr gering, die Fluktuation hingegen ausserordentlich stark.

---

[31]) Protokoll der Sitzung des Gewerkschaftsausschusses vom 14. Februar 1915 in Olten, S. 2 ff.

Die letztere ist bedingt durch die grosse Zahl der italienischen Arbeiter, die zum Teil als Wanderarbeiter gelten, die in der Schweiz keinen festen Wohnsitz haben, und die auch der schweizerischen Auffassung von der gewerkschaftlichen Taktik abgeneigt sind. Die Errichtung eines leistungsfähigen Verbandes für diesen Teil der Bauarbeiter war bis zum Kriegsausbruch, trotz der Mithilfe der Umanitaria, des deutschen Bauarbeiterverbandes und des Gewerkschaftsbundes nicht möglich.

Es befestigte sich daher immer mehr die Ansicht, dass eine leistungsfähige Organisation nur auf einer breitern Grundlage möglich sei.

Alle oder doch die hauptsächlichsten dem Baugewerbe angehörenden Berufe müssten sich zu einer Organisation zusammenschliessen, um so einen sichern Grundstock zu einem leistungsfähigen Verband zu bilden, der ein Gegengewicht zu den starken Unternehmerverbänden im Baugewerbe zu bilden vermöchte.

Diese Idee nahm nach Kriegsausbruch, als alle Verbände stark dezimiert waren, und andere nahezu vor der Auflösung standen, Gestalt an. Das Sekretariat des Gewerkschaftsbundes nahm mit den in Betracht kommenden Verbandsvorständen Fühlung. Zunächst handelte es sich darum, festzustellen, wer dem neuen Verband angehören sollte. Man dachte an die Verbände der Holzarbeiter, Maler und Gipser, Steinarbeiter, Zimmerleute, Bauarbeiter und an die im Baugewerbe tätigen Metallarbeiter.

Die Zimmerleute verhielten sich von allem Anfang an ablehnend ; sie waren auch während der ganzen Dauer der Unterhandlungen von ihrem Standpunkt nicht abzubringen. Auch die Metallarbeiter lehnten die Abtretung der Spengler, Schlosser und Monteure aller Branchen ab. Sie stellten sich auf den Standpunkt, dass die Schaffung eines leistungsfähigen Bauarbeiterverbandes nicht durch die Schwächung einer bestehenden Organisation geschehen dürfe, abgesehen davon, dass die Mitglieder auf die im Verbande erworbenen Rechte nicht verzichten wollten. Im übrigen, erklärten sie, sei auch die Abgrenzung schwierig, weil die in Frage kommenden Gruppen bald als Bauarbeiter, bald in Werkstätten beschäftigt seien. Soweit es sich um reine Bauarbeiter, wie die Dachdecker und Kaminfeger, handle, könne man indessen über die Sache reden.

Die übrigen hier angeführten Organisationen erklärten sich nach einigem Zögern mit der Errichtung eines gemeinsamen Bauarbeiterverbandes einverstanden. Nach verschiedenen Vorbesprechungen wurde ein gemeinsamer Fusionsvertrag aufgestellt, der auf 1. Oktober 1915 in Kraft treten sollte. In diesem Vertrag war

vorgesehen : Bereinigung aller Verbindlichkeiten der einzelnen Verbände auf den Zeitpunkt der Fusion und Uebergang der Aktiven mit dem Vorbehalt, dass jeder Verband in die gemeinsame Kasse den Betrag von 5 Fr. pro Mitglied zu leisten habe, das Verfügungsrecht über das übrige Vermögen ihm jedoch noch ein Jahr lang verbleibe. Ebenso sollten alle Verbindlichkeiten für Genossenschaften der fusionierten Verbände ausgeschlossen sein.

Die internationalen Verbindungen der einzelnen Verbände sollten auch weiterhin bestehen bleiben.

In der Zentralverwaltung sollten die einzelnen Berufe entsprechend vertreten sein.

Die Ortssektionen sollten sich, wo angängig, zusammenschliesen, mindestens aber gemeinsame Quartalversammlungen abhalten. Schwieriger war schon die Beitrags- und Unterstützungsregelung, weil die Beitragshöhe und die Unterstützungseinrichtungen der einzelnen Organisationen sehr verschieden sind. Doch wurde auch hier ein gangbarer Weg gefunden.

Es war sodann die Herausagbe eines gemeinsamen deutschen und eines italienisch-französichen Blattes vorgesehen.

Am 29. und 30. Mai 1915 fand in Zürich eine Konferenz statt, an der vertreten waren : die Holzarbeiter durch 8, die Maler und Gipser durch 4, die Bauarbeiter durch 2 und die Steinarbeiter durch einen Delegierten. Vom Gewerkschaftsbund war der Sekretär Huggler anwesend.

Die Verhandlungen nahmen trotz der Schwierigkeit der Materie einen überraschend günstigen Verlauf. Der Entwurf wurde durchberaten und mit geringfügigen Aenderungen genehmigt bis auf einen Punkt. An diesem sollte schliesslich der ganze Plan scheitern.

Der Verband der Maler und Gipser unterhält in mehreren Städten der Schweiz Genossenschaftsbetriebe, zu deren Finanzierung die Sektionen und Mitglieder beträchtliche Summen beigesteuert hatten.

Der Verband selber hatte für Verbindlichkeiten der Genossenschaft Rückbürgschaften übernommen, die wohl durchaus solide waren und die von der neuen Organisation übernommen werden sollten. Dazu konnten sich die Hauptbeteiligten nicht verstehen. Sie standen prinzipiell auf dem Standpunkt, dass Verbandsgelder nicht auf solche Art festgelegt werden dürften, dass das Genossenschaftswesen wohl zu unterstützen sei, dass aber eine Kampforganisation Kräfte und Mittel für diesen Zweck nicht verzetteln dürfe. Insbesondere wäre die Aktionsfähigkeit der neuen Organisation

durch die Uebernahme einer Rückbürgschaftsverflichtung sehr gehindert.

Auch in bezug auf das fernere Verhalten den Produktivgenossenschaften gegenüber ergaben sich Differenzen. Auf der einen Seite verhielt man sich direkt ablehnend, auf der anderen war man sehr für sie eingenommen, ja man versprach sich von ihnen eine wirksame Unterstützung der gewerkschaftlichen Kämpfe.

Bei der nächsten Zusammenkunft lag die Frage verworrener denn je, und es wurde immer offenbarer, dass die Fusion als gescheitert zu betrachten sei.

Man gab trotzdem die Hoffnung, noch zum Ziele zu kommen, nicht auf. In vielen Sektionen der interessierten Verbände waren Propagandaversammlungen abgehalten worden, die zeigten, dass die Fusion in den Mitgliederkreisen begrüsst wurde. Eine Schuld des Bauarbeiterverbandes im Betrage von zirka Fr. 6000 war von den Verbänden des Gewerkschaftsbundes proportional übernommen worden. Der Sekretär des Gewerkschaftsbundes wurde daher beauftragt, den Entwurf zu einem Kartellvertrag auszuarbeiten. Das Kartell war als Uebergang zum Einheitsverband gedacht. Man vertraute der Zeit, die eine Lösung der Genossenschaftsfrage bringen sollte. Im Entwurf war die gemeinsame Erledigung aller Angelegenheiten mit gemeinsamem Bureau vorgesehen. Desgleichen gemeinsame Herausgabe der Zeitungen. Die Kosten sollten durch einen Wochenbeitrag von 10 Rp. pro Mitglied in eine gemeinsame Kasse aufgebracht werden.

Das Projekt gefiel den Holzarbeitern und den Steinarbeitern nicht. Sie stellten ihm ein anderes entgegen, das sich an das Projekt Huggler anlehnte, die Aufbringung der Mittel aber auf dem Wege des Umlageverfahrens vorsah. Dieser Entwurf wurde an einer Konferenz vom 17. Oktober 1915 beraten und in der Hauptsache angenommen.

Aber auch das Bauarbeiterkartell kam nicht zustande, und es waren wiederum die Genossenschaften der Maler und Gipser, die den unlösbaren gordischen Knoten bildeten.

Die Holzarbeiter behandelten die Fusionsfrage auf ihrem Verbandstag vom 21./23. April 1916 und beschlossen nach Antrag des Verbandsvorstandes : « weiterhin die Fusionsbestrebungen im Holz- und Baugewerbe zu fördern und zu geeigneter Zeit eine Urabstimmung zur Vereinigung aller in Betracht kommenden Verbände in die Wege zu leiten.»

Am 4. Januar 1919 fand nach langer Pause wieder eine Sitzung der Vertreter der Verbände statt. Es waren diesmal auch die Zim-

merleute vertreten, die sich bisher ziemlich reserviert verhalten hatten. Die Diskussion drehte sich in der Hauptsache um die Ablösung der Rückbürgschaften der Maler- und Gipsergenossenschaften. Das Sekretariat des Gewerkschaftsbundes wurde beauftragt einen Vorschlag über die Ablösung der Rückbürgschaften auszuarbeiten. Das geschah. Der Gewerkschaftsbund erklärte sich zur Uebernahme bereit, verlangte aber, dass ihm gegenüber die Genossenschaftsbetriebe solidarisch haften sollten, was diese aber ablehnten. So zog sich die Sache ein weiteres halbes Jahr hin, bis die Genossenschaften sich ohne andere Hilfe rangiert hatten.

Am 10. September 1919 wurde an einer Konferenz in Olten konstatiert, dass von seiten der Genossenschaften der Fusion keine Hindernisse mehr im Wege standen. Es wurde beschlossen, unverzüglich in die Vorbereitungsarbeiten für die Fusion der Verbände einzutreten. An der Konferenz war allerdings kein Vertreter der Holzarbeiter anwesend, was trotz der vorliegenden Entschuldigung einen befremdenden Eindruck machte. Das Sekretariat wurde beauftragt, vom Holzarbeiterverband eine klipp und klare Erklärung zu verlangen, ob er nunmehr zur Durchführung der Fusion bereit sei. Am 7. November erfolgte die Antwort, in der es hiess: « ... In Anbetracht des verschiedenartigen organisatorischen Aufbaus der in Betracht kommenden Verbände, welche einen sofortigen, auf einem Einheitsstatut aufgebauten Zusammenschluss sehr erschweren, und in Anbetracht, dass in der jetzigen Kampfperiode die Schaffung eines Provisoriums als Uebergangsstadium eher als Nachteil statt als Vorteil zu betrachten ist, muss die Fusion etappenweise vor sich gehen.

Wir sind mit der Auffassung der Bauarbeiter laut Protokoll der Sitzung vom 10. September 1919, wonach die eigentlichen Bauarbeiterverbände ganz gut in der Lage sind, ohne Holzarbeiterverband eine Fusion zu bilden, einverstanden ...»

Im Anschluss daran schlugen die Holzarbeiter eine Vereinigung der Bauarbeiter, Maler und Gipser und Steinarbeiter vor, während sie die Zimmerleute einluden, in ihren Verband überzutreten. Demgegenüber beschlossen die Vertreter der vier Verbände, den Entwurf eines Einheitsstatuts und eines Fusionsvertrages aufzustellen. Das Sekretariat des Gewerkschaftsbundes wurde mit dieser Arbeit betraut.

An der Delegiertenversammlung der Maler und Gipser, die Ende Januar 1920 in Zürich stattfand, wurde die Fusion mit 32 gegen 22 Stimmen abgelehnt. In der darauffolgenden Urabstimmung aber mit 726 gegen 537 Stimmen gutgeheissen.

Nach den Bestimmungen des Fusionsvertrages fanden über die Ostertage in Zürich Delegiertenversammlungen aller vier Verbände und im Anschluss daran der erste Bauarbeiterkongress statt, um zur Fusion endgültig Stellung zu nehmen. Die Stein- und Tonarbeiter und die Bauarbeiter stimmten einmütig zu, die Zimmerleute mit 39 gegen 10 Stimmen.

Der schweizerische Bauarbeiterverband, der Zentralverband der Maler, Anstreicher, Lackierer, Gipser, Vergolder und Stukkateure der Schweiz, der Stein- und Tonarbeiterverband der Schweiz und der Zentralverband der Zimmerleute der Schweiz vereinigten sich auf den 1. Juli 1920 zu einer gemeinsamen Organisation unter dem Namen : Schweizerischer Bauarbeiter-Verband.

Aktiven und Passiven des Verbandes gingen mit dem 1. Juli 1920 an die neue Organisation über, mit Ausnahme der Aktiven und Passiven der Sektionen. (Nach Massgabe der Statuten).

Vom Vermögen des Verbandes der Zimmerleute der Schweiz wurden die Fonds für Arbeitslosenunterstützung, für Kranken- und Unfallunterstützung, vom Vermögen der Steinarbeiter der Fonds für Unfallunterstützung zu gesonderter Verwaltung und Verwendung ausgeschieden und für die Zwecke dieser Unterstützungen reserviert.

Bekleidungsindustrie. Die Frage, ob die sämtlichen im Textilgewerbe tätigen Arbeiter und Arbeiterinnen in einer Organisation zu vereinigen seien, oder ob sich der Zusammenschluss auf das Bekleidungsgewerbe beschränken sollte, wurde durch die bisherige Entwicklung im letztgenannten Sinne entschieden.

Für die Fusion kommen also in Betracht, die Schneider, Lederarbeiter, Hutmacher, Militärschneider und die Coiffeure.

Der Verbandstag der Schneider, der vom 27./29. August 1916 in Zürich stattfand, stimmte der Frage eines Zusammenschlusses der Bekleidungsindustrien zu einem Industrieverband — der als eine Notwendigkeit bezeichnet wurde, um « eine wirksame und erfolgreiche Aktion zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse » durchführen zu können — grundsätzlich zu.

Der Verband der Militärschneider und -schneiderinnen beschäftigte sich dann ebenfalls mit der Fusionsfrage, und zwar zunächst im Sinne einer Vereinigung mit dem Verband der (Zivil)-Schneider. Der Antrag des Zentralvorstandes, mit dem Zentralvorstand der Schneider sofort in Unterhandlungen einzutreten, wurde mit allen gegen 2 Stimmen angenommen. Huggler arbeitete im Auftrag der beteiligten Verbände den Entwurf zu einem Statut für den « Verband der Arbeiter in der Bekleidungsindustrie » aus.

Der Entwurf wurde in den Verbänden diskutiert, und die Wahrscheinlichkeit einer kommenden Fusion schien ziemlich gross zu sein. Doch der Zusammenschluss konnte nicht in dem Masse verwirklicht werden, wie es für die Gewerkschaftsbewegung wünschenswert gewesen wäre. Der Fusionsplan zwischen dem Verband der Schneider und dem Lederarbeiterverband scheiterte zuletzt an der Haltung der Lederarbeiter. Beide Verbände hielten Ende August 1917 in Zürich ihre Verbandstage ab. Die Schneider stimmten einhellig für die Fusion, die Lederarbeiter lehnten sie ab.

Dagegen übernahm der Schneiderverband den Coiffeurgehilfenverband auf 1. Juli 1918. Durch diese Fusion wurden die Reihen des Schneiderverbandes allerdings nicht erheblich verstärkt, da die Coiffeurgehilfen nicht einmal über 100 Mitglieder verfügten.

Der Verband der Militärschneider, mit zirka 300 Mitgliedern, schloss sich am 1. Juli 1918 ebenfalls an den Schneiderverband an, und zwar als Unterverband. An der Delegiertenversammlung, Ostern 1920, fusionierten die beiden Verbände vollständig.

Eisenbahnerverband. Nach dem Landesstreik vom November 1918 wurden die Anstrengungen zur Schaffung eines einheitlichen Eisenbahnerverbandes verdoppelt. Nachdem der V. S. E. A. den Anschluss an den Gewerkschaftsbund beschlossen hatte, war das Haupthindernis für die Vereinigung beseitigt. Die Abgeordnetenversammlung vom November 1919 in Bern stimmte den vorgelegten Fusionsprojekten einstimmig zu. Die bis dahin selbständigen Verbände behielten als Unterverbände ihre Autonomie. Ebenfalls verblieben ihnen die Unterstützungseinrichtungen. Dagegen sind die Bewegungen einheitlich zu führen. An Stelle der bisherigen Eisenbahnerzeitungen (« Flügelrad », « Lokomotive », « Signal » und « Eisenbahnerzeitung ») wurde der Eisenbahner herausgegeben, der deutsch, französisch und italienisch erscheint.

Der Verband der Lebens- und Genussmittelarbeiter und der Handels- und Transportarbeiterverband. Diese beiden Verbände lagen jahrelang mit einander in Grenzstreitigkeiten. Hierbei handelte es sich in der Hauptsache um das in den Konsumgenossenschaften beschäftigte Personal, das, soweit es Transportarbeiter und Handelsangestellte betraf, zum Teil im Handels- und Transportarbeiterverband, zum Teil im Verband der Lebens- und Genussmittelarbeiter organsiert war.

In der Sitzung des Gewerkschaftsausschusses vom 4. April 1909 wurden diese Grenzstreitigkeiten zum erstenmal behandelt. Weiterhin hatte sich der Ausschuss am 5. März 1911 mit der gleichen An-

gelegenheit zu befassen. Schon damals empfahl das Bundeskomitee die Verschmelzung der beiden Verbände. Das Zentralkomitee des Verbandes der Lebens- und Genussmittelarbeiter zeigte sich hierzu geneigt, hingegen wollte man im Verband der Handels- und Transportarbeiter von der Fusion nichts wissen. Diese Stellungnahme hatte ihren Rückhalt in den Bestrebungen des Internationalen Transportarbeiterverbandes nach der Schaffung einer Landesorganisation des gesamten im Verkehrsgewerbe tätigen Personals, die man mit der Fusion für gefährdet hielt.

Der Gewerkschaftsausschuss setzte eine Kommission ein, der die undankbare Kommission zufiel, die Agitationsgebiete abzugrenzen. Der Streit dauerte weiter.

Im Jahre 1914 gelangte der Verband der Handels- und Transportarbeiter neuerdings um Vermittlung von Grenzstreitigkeiten an den Gewerkschaftsbund. In der Sitzung des Ausschusses vom 18. Januar wurde neuerdings eine Kommission eingestzt mit dem Auftrag, die Angelegenheit zu prüfen und Bericht und Antrag zu stellen. Schon am 29. März unterbreitete diese Kommission dem Ausschuss ihren Befund. Sie war allerdings in eine Mehrheit von 2 Mitgliedern gespalten. Die Mehrheit beantragte : Verschmelzung der beiden Verbände, die Minderheit : Umschreibung des Einzugsgebietes beider Organisationen. Der Ausschuss stimmte den Anträgen der Mehrheit mit 11 gegen 9 Stimmen zu. Das Sekretariat wurde beauftragt, energisch im Sinne der Verschmelzung zu wirken.

Der Verbandstag der Handels- und Transportarbeiter, der Ostern 1914 tagte, lehnte aber den Antrag des Ausschusses mit 34 gegen 6 Stimmen, bei 4 Enthaltungen, ab. Damit schien der Fall als erledigt.

Nach Kriegsausbruch änderte sich indessen das Bild. Unter den ersten Kriegswirkungen hatte auch der Handels- und Transportarbeiterverband stark zu leiden. Gleichzeitig lockerten sich die Beziehungen zum deutschen Transportarbeiterverband. So griff eine Minderheit im Verband die Frage wieder auf. Im Frühling 1915 befasste sich dann eine Vorständesitzung erneut mit der Fusion. Sie wurde wiederum abgelehnt, aber mit einer Zufallsmehrheit. Die Fusionsfreunde liessen sich nicht beirren. Unter Mitwirkung des Gewerkschaftssekretariates wurde zwischen den beiden Verbänden ein Fusionsvertrag ausgearbeitet, der dann an einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung in Zürich am 30. Mai 1915 mit 21 gegen 8 Stimmen angenommen wurde. Die Vereinigung wurde auf den 1. Juli 1915 perfekt.

Der geeinigte Verband hatte an Stärke, Schlagfertigkeit und Anziehungskraft nur gewonnen.

Metall- und Uhrenarbeiterverband. Von allen Fusionsplänen schien wohl der zwischen Metallarbeiter- und Uhrenarbeiterverband der Verwirklichung am entferntesten. Der Metallarbeiterverband gehört zu den bestfundierten im Schweizerischen Gewerkschaftsbund; der Uhrenarbeiterverband war wohl als Zentralorganisation jung, versprach aber eine schöne Entwicklung. Beide Verbände lebten in bestem Einvernehmen. Grenzstreitigkeiten oder irgendwelche andere Differenzen gab es nicht.

Noch am Uhrenarbeiterkongress vom Frühjahr 1914 wurde von einer Fusion der beiden Verbände als einem in weiter Ferne liegenden erstrebenswerten Ziel gesprochen.

Der grosse Uhrenarbeiterkampf im Leberberg und der Krieg beschleunigten indes den Plan in unerwarteter Weise.

Der Konflikt im Leberberg kostete den Uhrenarbeiterverband mehr als eine halbe Million Franken. Es mussten bedeutende Summen leihweise aufgenommen werden. Als aber der Krieg kam und die ganze Uhrenindustrie mit einem Schlag stillstand, kamen kritische Tage. Die Herausgabe der Zeitung musste sistiert und die Bureautätigkeit eingeschränkt werden. Es war Gefahr im Verzug, dass die vielversprechende Organisation überhaupt für eine Zeitlang von der Bildfläche verschwinden könnte. In diesem Fall wären nicht nur die Uhrenarbeiter, sondern der ganze schweizerische Gewerkschaftsbund, als eines deren stärksten Glieder der Uhrenarbeiterverband vorher galt, schwer geschädigt worden. Eine Untersuchung führte dazu, die Frage der Fusion nun doch zu ventilieren. Der Zentralvorstand des Metallarbeiterverbandes zeigte sich der Sache zum vorneherein günstig gesinnt, und es konnte schon in einer ersten gemeinsamen Sitzung der beidseitigen Sekretariate ein Fusionsvertrag aufgestellt werden. Dieser Fusionsvertrag, nachdem der Metallarbeiter- und der Uhrenarbeiterverband einen neuen Verband errichteten, bestimmte, dass beide Verbände mit Aktiven und Passiven in den neuen Verband übertreten sollten. Als Grundlage für den neuen Verband galten das Statut und die Unterstützungsinstitutionen des Metallarbeiterverbandes.

Der Fusionsvertragsentwurf wurde von allen Instanzen beider Verbände fast unverändert angenommen.

Die Vereinigung wurde auf 1. Juli 1915 perfekt, und sie hat sich, wie die seitherigen Berichte zeigen, vorzüglich bewährt.

Deutschschweizerischer und romanischer Typographenbund. Auf 1. Januar 1916 trat der romanische Typographenbund dem

Gewerkschaftsbund bei. Verhandlungen mit dem Typographenbund (Sitz Bern) führten schon auf 1. Januar 1917 zu einer vollständigen Fusion.

Neueintritte.

Die Kriegszeit ist gekennzeichnet, nicht nur durch die oben erwähnten starken Konzentrationen, sondern auch, besonders von 1916 an, durch starken Zustrom von bisher unorganisierten Arbeitern zu den Gewerkschaften und durch verstärkte Anschlussbestrebungen von Verbänden, die bisher ausserhalb des Gewerkschaftsbundes standen.

Wir gehen auch hier alphabetisch vor.

Bankpersonal. Der lokale Bankpersonalverband Zürich beschloss am 30. Dezember 1919 den Anschluss an den Schweizerischen Gewerkschaftsbund.

Das « Syndicat des employées et employés de banques et bureaux de la Chaux-de-Fonds » schloss sich diesem Schritt an.

Eisenbahnerverband. Im Jahre 1917 traten dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund bei: der Schweizerische Zugspersonalverein, der Verein Schweizerischer Weichen- und Bahnwärter und der Schweizerische Rangierpersonalverein. Damit gehörten, bis auf den Verein Schweizerischer Eisenbahnangestellter und den Lokomotivführerverein alle Eisenbahnerverbände dem Gewerkschaftsbund an. Aber auch hier hatte sich eine Wandlung vollzogen, und es waren starke Kräfte am Werk, die für den Anschluss wirkten. Allerdings war bei vielen Mitgliedern noch Misstrauen hinsichtlich der finanziellen Unabhängigkeit und der politischen Neutralität vorhanden.

Innerhalb des V. S. E. setzte über die Beitrittsfrage eine lebhafte Diskussion ein, in der eine Reihe von Fragen gestellt wurde. die das Bundeskomitee zuhanden der Abgeordnetenversammlung des Verbandes ausführlich beantwortete.

Eine dieser Fragen dürfte besonders interessieren. Es betrifft dies die viel diskutierte Neutralitätsfrage. Das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes führte in seiner Antwort folgendes aus:

> « Der Gewerkschaftsbund ist religiös vollständig neutral oder, besser gesagt, indifferent. Er hatte sich noch nie mit religiösen Fragen befasst und wird sich nie mit solchen befassen. Jedes Mitglied ist völlig frei und unabhängig in seinen religiösen Anschauungen. Darüber wird nie ein Wort zu verlieren sein.
>
> Nicht so einfach liegt die Sache auf dem politischen Gebiet. Der Gewerkschaftsbund befasst sich allerdings nicht mit

Parteipolitik und die Mitglieder der ihm angeschlossenen Verbände sind in der Ausübung ihrer politischen Rechte und Pflichten durchaus frei. Die Frage der Parteizugehörigkeit seiner Mitglieder ist nicht Sache des Gewerkschaftsbundes. Er hat nur darnach zu fragen: Sind die Ziele und Aufgaben der angeschlossenen Organisationen in Uebereinstimmung mit seinem Programm? In ihrem speziellen Fall muss die Frage jedenfalls bejaht werden.

Dagegen muss sich der Gewerkschaftsbund in gewissen Fällen betätigen. So überall da, wo es sich um Förderung der Sozialgesetzgebung handelt. Der Gewerkschaftsbund hat bei der Gestaltung des neuen Fabrikgesetzes, des Kranken- und Unfallversicherungsgesetztes, bei der Beratung des neuen Obligationenrechtes und in vielen anderen Fällen mitgewirkt und Postulate aufgestellt. Auch in der jetzigen Kriegszeit hat sich der Gewerkschaftsbund mit politischen Fragen befassen müssen, weil es sich sehr oft um Dinge handelte, die in das Erwerbsleben und in die Lebenshaltung der Arbeiter tief eingreifen Wir erinnern an das Zivildienstprojekt, an die Refraktär-, Deserteurfrage, an die ganze Lebensmittelversorgung. Auch zur Bundessteuerinitiative hat der Gewerkschaftsbund Stellung genommen und sie kräftig unterstützt und er wird auch in Zukunft nicht umhin können, zu den sozialpolitischen und wirtschaftspolitischen (Zoll) Problemen Stellung zu nehmen, wahrscheinlich in noch höherem Masse als in der Vergangenheit. Diese Dinge sind samt und sonders neben ihrer politischen Seite so eminent wirtschaftlich, dass es geradezu eine Unterlassung wäre, würden wir sie den politischen Parteien überlassen: Wir verweisen dabei auf die Tätigkeit anderer wirtschaftlicher Verbände wie der Bauern, der Unternehmer, auch der verschiedenen Gruppen der Festbesoldeten, die sich sehr mit politischen Fragen beschäftigen, ohne dass sie von ihren Mitgliedern ein politisches Glaubensbekenntnis verlangen. Beim Gewerkschaftsbund ist es nicht anders.»

Die Abgeordnetenversammlung vom 7./8. Juli 1918 beschloss dann den Eintritt in den Gewerkschaftsbund mit grosser Mehrheit. Auch die folgende Urabstimmung sprach sich mit grosser Mehrheit für den Anschluss aus. Trotzdem konnte infolge starker Opposition aus einzelnen Mitgliederkreisen der Eintritt erst auf 1. April 1919 erfolgen. Der Verband trat mit rund 18,500 Mitgliedern dem Gewerkschaftsbund bei.

Verband der Gastwirtsgehilfen. Der kurz vor dem Kriege ge-

gründete Verband der Gastwirtsgehilfen bildete eine Zahlstelle des Deutschen Gastwirtsgehilfen-Verbandes. Mit diesem Anschluss an eine ausländische Organisation konnte er aber natürlicherweise bei gewerkschaftlichen Kämpfen im Inland keine Erfolge erzielen. Dies und der Krieg mit seinem wirtschaftlichen Zusammenbruch veranlasste ihn auf 1. Mai 1916 dem Gewerkschaftsbund beizutreten.

Heizer- und Maschinisten-Verband. Nachdem im Jahre 1917 — nach mehr als 10 jährigen Bestrebungen — der Anschluss an den Gewerkschaftsbund mit 970 gegen 858 Stimmen erneut verworfen worden war, beschlossen 12 Sektionen von sich aus den Anschluss. Durch einen neuerlichen Anlauf gelang es endlich, den Anschluss des Gesamtverbandes auf 1. Januar 1920 in der Urabstimmung durchzubringen. Eine Gruppe beruhigte sich bei diesem Resultat nicht. Sie griff den Beschluss als ungesetzlich an, da der Gewerkschaftsbund eine politische Organisation sei. Das bernische Obergericht wies den Rekurs ab. Das angerufene Bundesgericht erklärte dann den Rekurs als begründet, mit dem Hinweis darauf, dass der Heizer- und Maschinisten-Verband eine Genossenschaft sei, und Beschlüsse daher nur Geltung hätten, wenn sie einstimmig gefasst werden, es sei denn, die Statuten enthielten besondere Vorschriften über das Stimmenverhältnis. Solche Vorschriften enthielten nun aber die Statuten des Heizer- und Maschinisten-Verbandes nicht. — Der Austritt der angeschlossenen Sektionen erfolgte auf Ende 1920.

Verband der Militärschneider. Dieser kleine Verband hatte sich schon auf 1. Juli 1914 dem Gewerkschaftsbund angeschlossen.

Musiker- und Theater-Union. Auf 1. Januar 1920 trat die Musiker- und Theater-Union dem Gewerkschaftsbund als neues Mitglied bei.

Stickereiindustrie - Personalverband. Die Delegiertenversammlung dieses Verbandes, der im Jahre 1919 aus der Fusion des ostschweizerischen Zeichnerverbandes, des ostschweizerischen Handelsangestelltenverbandes und eines Arbeiterinnenverbandes der Stickereiindustrie hervorgegangen ist, beschloss am 17./18. April 1920 den Anschluss an den Gewerkschaftsbund, unter Vorbehalt der Urabstimmung auf 1. Januar 1920. Die Anmeldung des Verbandes zum Gewerkschaftsbund erfolgte aber erst auf den 1. Juli 1921.

Telephon- und Telegraphenarbeiter-Verband. Dieser Verband, der bis 1920 der A. U. S. T. angehörte, und annähernd 1600 Mitglieder zählte, wurde auf 1. Juli 1920 als selbständiger Verband in den Gewerkschaftsbund aufgenommen.

Verband der Typographen der romanischen Schweiz. Dieser

Verband trat auf 1. Januar 1916 mit rund 400 Mitgliedern dem Gewerkschaftsbund bei.

Zahntechnikerverband. Der Zahntechnikerverband trat mit 240 Mitgliedern auf 1. Januar 1918 dem Gewerkschaftsbund bei [32]).

Mitglieder- und Kassenverhältnisse.

Mitgliederverhältnisse.

Wie die nachstehende Tabelle zeigt, unterbrach der Kriegsausbruch die normale Entwicklung der schweizerischen Gewerkschaften mit ungeahnter Schärfe. *Ende 1914* hatte der Gewerkschaftsbund bereits zirka 27% seines Mitgliederbestandes eingebüsst. Wenn man aber bedenkt, dass beispielsweise der Verband der Bauarbeiter (Maurer) zu 75% aus ausländischen Arbeitern bestand, und in andern Verbänden die ausländischen Arbeiter meist 15 bis 20% der Mitgliederbestände ausmachen, dass nahezu $^2/_3$ der in der Schweiz tätigen ausländischen Arbeiter infolge des Krieges unser Land verlassen mussten [33]), so muss man sich fast wundern, dass die Verluste nicht noch grösser waren, als sie in der folgenden Gwerkschaftsstatistik erscheinen. Es darf dabei nicht ausser acht gelassen werden, dass auch einheimische Arbeiter den Gewerkschaften verloren gingen. So wurden etliche Tausend schweizerischer Uhrenarbeiter, Metallarbeiter und Arbeiter der verschiedensten Berufe des Bekleidungs- und des Baugewerbes infolge Arbeitsmangel teilweise zur Auswanderung, teilweise zu vollständigem Wechsel ihrer Berufstätigkeit gezwungen. Wieder andere gingen durch die Mobilisation der Schweizerarmee ihrer Arbeit und so auch den Gewerkschaften verloren.

Da aber trotz dieser Mitgliederabnahme die Ausgaben für Arbeitslosen- und Notunterstützungen aller Art gewaltig in die Höhe schnellten und gleichzeitig die Einnahmen stark zurückgingen, machte sich die Notwendigkeit geltend, in vielen Fällen den Unterstützungsdienst gänzlich einzustellen oder stark einzuschränken und dementsprechend die Beitragsleistung zu sistieren.

Das war genug, um der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung im allgemeinen und einzelnen Gewerkschaftsverbänden im

[32]) Vergl. über die Ausführungen dieses Kapitels die Jahresberichte des Bundeskomitees von 1913—1920, Kapitel « Organisation ». Ferner Protokoll der 52. Sitzung des Gewerkschaftsausschusses, vom 29. Juni 1920 (Telephon- und Telegraphenarbeiterverband). Endlich: Gewerkschaftliche Rundschau 1920 (Heizer- und Maschinistenverband).

[33]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1915, S. 69.

besondern einen harten Schlag zu versetzen, dessen Wirkung am deutlichsten in der Mitgliederzahl zum Ausdruck kam.

Das volle *Kriegsjahr 1915* charakterisiert sich durch bedeutende Konzentration. Vier Verbände vereinigten sich zu 2 Verbänden. Die Zahl der dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände verringerte sich infolgedessen um zwei; sie ging von 21 auf 19 zurück.

Im selben Jahre ist eine Zunahme von 1256 weiblichen Mitgliedern zu verzeichnen, an der alle neun Verbände, die weibliche Mitglieder aufweisen, beteiligt sind.

Die Zahl der männlichen Mitglieder nahm bei fünf Verbänden etwas zu (585 Mitglieder). Bei 14 Verbänden verminderte sie sich dagegen um weitere 2046 Mitglieder. Insgesamt nahm die Zahl der männlichen Mitglieder um 1461 ab.

Weibliche und männliche Mitglieder zusammengerechnet, nahmen sieben Verbände um 1420 Mitglieder zu und 12 Verbände um 1625 Mitglieder ab. Insgesamt trat also nur eine kleine Abnahme von 205 Mitgliedern ein, gegenüber einer solchen von 24,221 Mitgliedern von 1913 auf 1914.

Das *Jahr 1916* steht wieder allgemein im Zeichen des Aufstieges. Die Zahl der angeschlossenen Verbände stieg wieder um zwei. In diesem Jahr überstieg die Zahl der weiblichen Mitglieder zum erstenmal die Zahl von 10,000 beträchtlich. An der Zunahme, die man am besten an Hand eines Vergleiches mit dem Stand von 1913 ermittelt, sind beteiligt: Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter mit 1213, Textilarbeiter mit 580, Papier- und Hilfsarbeiter im graphischen Gewerbe mit 117, Buchbinderverband mit 111, Gemeinde- und Staatsarbeiterverband mit 84, Lederarbeiterverband mit 80, Schneiderverband mit 23 und Holzarbeiterverband mit 6 weiblichen Mitgliedern, wobei letzterer aber noch 604 Frauen seiner Mitglieder organisiert hatte. Die Metall- und Uhrenarbeiter erreichten ihren Besitzstand von 1913 wieder. Zurückgegangen war die Zahl der weiblichen Mitglieder bei den Hutarbeitern um 14 und bei den Steinarbeitern um 13.

Was die Gesamtmitgliederzahl anbelangt, so war es 10 Verbänden noch möglich, den Rückschlag seit Kriegsausbruch auszugleichen. Dagegen ist die Situation mit Ausnahme von zwei ganz schwachen Verbänden durchwegs ganz bedeutend besser, als am Schlusse des letzten Jahres. Wenn wir dieses zum Vergleiche heranziehen, so finden wir einen starken Aufschwung bei den Bauarbeitern, Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeitern, Holzarbeitern, Lederarbeitern, Malern und Gipsern, Metall- und Uhrenarbeitern, Papier- und Hilfsarbeitern im graphischen Gewerbe und Textilarbeitern.

Vergleichende Uebersicht des Mitglieder-

Verbände	1913			1914			1915		
	Männer	Frauen	Total	Männer	Frauen	Total	Männer	Frauen	Total
Bankpersonal	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bauarbeiter	1,692	—	1,692	307	—	307	292	—	292
Bekleidungsarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Buchbinder	840	182	1,022	743	163	906	704	262	966
Coiffeurgehilfen	141	—	141	47	—	47	43	—	43
Gastwirtsgehilfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gemeinde- und Staatsarbeiter	2,634	—	2,634	2,384	38	2,422	2,315	74	2,389
Handels- Transport- und Lebensmittelarbeiter [2]	5,341	1245	6,586	3,475	1349	4,824	3,563	1,889	5,452
Heizer und Maschinisten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Holzarbeiter	7,365	6	7,371	3,941	12	3,953	3,814	† 360	4,174
Hutarbeiter	242	34	276	237	19	256	220	19	239
Lederarbeiter	1,087	121	1,208	694	106	800	612	111	723
Lithographen	984	—	984	974	—	974	960	—	960
Lokomotivpersonal	2,501	—	2,501	2,629	—	2,629	2,641	—	2,641
Maler- und Gipser	2,551	—	2,551	688	—	688	706	—	706
Metall- und Uhrenarbeiter [2]	27,870	4603	32,473	19,104	1800	20,904	19,512	1,809	21,321
Musiker- und Theater-Union	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Papier- und Hilfsarbeiter im graphischen Gewerbe	876	364	1,240	780	323	1,103	580	343	923
Rangierpersonal	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schneider (inkl. Militärschneider)	1,846	174	2,020	877	106	983	936	111	1,047
Stein- und Tonarbeiter	1,065	13	1,078	578	—	578	406	—	405
Telephon- und Telegraphenarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Textil-Fabrikarbeiter	3,606	1950	*5,556	2,820	1603	*4,423	2,397	1,797	*4,194
Textil-Heimarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Transportanstalten (von 1919 an unter S. E. V.)	14,696	—	14,696	14,729	—	14,729	14,073	—	14,073
Typographes romands	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Typographen	3,919	—	3,919	3,871	—	3,871	3,723	—	3,723
Weichen- und Bahnwärter	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zahntechniker	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zimmerleute	1,450	—	1,450	780	—	780	700	—	700
Zugspersonal	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	80,706	8692	89,398	59,658	5519	65,177	58,197	6,775	64,972

2) Die Fusion erfolgte erst 1915.

* Inklusive Heimarbeiter. † Frauen der Mitglieder. § Approximativ.

⊙ Dazu 604 Frauen von Mitgliedern, die nur der Krankenkasse angehören.

bestandes der Verbände von 1914—1920. [1])

Tabelle II.

1916			1917			1918			1919			1920		
Männer	Frauen	Total	Männer	Frauen	Total	Männer	Frauen	Total	Männer	Frauen	Total	Männer	Frauen	Total
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	850	—	850
942	—	942	3,144	—	3,144	5,553	—	5,553	7,038	—	7,038	12,433	68	12,501
—	—	—	—	—	—	1,580	1,315	2,895	1,754	1,424	3,178	1,705	1,142	2,847
794	293	1,087	815	387	1,202	946	608	1,554	962	730	1,692	975	796	1,771
32	—	32	72	—	72	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2,824	84	2,908	5,123	187	5,310	6,707	409	7,116	7,153	612	7,765	9,770	459	10,229
5,144	2,458	7,602	6,520	3,570	10,090	8,781	4,412	13,193	12,190	6,853	19,043	11,851	7,641	19,492
—	—	—	—	—	—	748	—	748	780	—	780	—	—	—
4,930	⊙12	4,942	7,868	75	7,943	10,372	35	10,407	11,765	64	11,929	10,818	80	10,898
241	20	261	242	28	269	252	148	400	261	124	385	261	124	385
1,045	201	1,246	2,703	819	3,522	3,389	1,344	4,733	3,990	1,713	5,703	3,780	1,562	5,342
983	—	983	1,027	—	1,027	1,021	—	1,021	1,054	12	1,066	1,027	—	1,027
2,635	—	2,635	2,647	—	2,647	2,626	—	2,626	—	—	—	—	—	—
1,080	—	1,080	1,193	—	1,193	1,968	—	1,968	2,502	—	2,502	—	—	—
31,130	§ 4,600	35,730	56,315	6,511	62,826	65,599	8,767	74,366	70,230	14,617	84,847	69,199	13,500	82,699
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	150
1,074	481	1,555	1,549	1,005	2,554	1,583	1,152	2,735	1,743	1,077	2,820	1,896	917	2,813
—	—	—	1,750	—	1,750	1,748	—	1,748	—	—	—	—	—	—
1,116	197	1,313	1,363	617	1,980	—	—	—	—	—	—	—	—	—
440	—	440	1,030	18	1,048	1,197	10	1,207	1,768	148	1,916	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,714	—	1,714
3,054	2,530	*5584	4,955	5,136	10,091	8,333	6,888	15,221	9,665	14,326	23,991	9,491	12,616	22,107
—	—	—	1,356	1,001	2 357	1,264	995	2,259	1,631	1,174	2,805	1,416	2,949	4,365
14,401	—	14,401	16,137	189	16,326	12,824	200	13,024	38,037	1,012	39,049	37,417	1,192	38,609
850	—	850	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3,865	—	3,865	5,054	—	5,054	5,114	—	5,114	5,154	—	5,154	5,405	—	5,405
—	—	—	3,354	367	3,721	3,507	364	3,871	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	230	—	230	295	20	315	347	21	368
972	—	972	1,550	—	1,550	1,950	—	1,950	1,710	—	1,710	—	—	—
—	—	—	3,270	—	3,270	3,204	—	3,204	—	—	—	—	—	—
77,742	10,886	88,628	129,006	19,940	148,946	150,496	26,647	177,143	179,682	43,906	223,588	182,038	41,534	223,572

1) Vergl. «Gewerkschaftliche Rundschau», Jahrgänge 1914—21 und Jahresbericht des Bundeskomitees 1914—20.

Die begonnene Aufwärtsbewegung hielt im *Jahre 1917* weiter an. Die Zahl der Verbände stieg auf 23. Die Vermehrung beruht auf drei Neueintritten. Im Gewerkschaftsbund selber wurden zwei Fusionen getätigt. Ferner wurden in diesem Jahr die Heimarbeiterverbände, über die bisher noch gemeinsam mit den Fabrikarbeitern berichtet wurde, nun gesondert aufgeführt. Die Heim- und Fabrikarbeiter der Textilbranche, die seit dem Jahre 1908 vereinigt waren, wollten durch die Trennung den verschiedenen Interessen der beiden Organisationen in bezug auf die Kampfmittel und die Bedürfnisse nach Unterstützung Rechnung tragen [34]).

Die Gesamtmitgliederzahl wuchs von 88,628 am 1. Januar 1917 auf 148,946 am 31. Dezember 1917 an. Sie hat demnach eine Zunahme von rund 70% erfahren. Ein Rückgang der Mitgliederzahl war im Berichtsjahr bei keiner Organisation eingetreten, dagegen konnte konstatiert werden, dass die Zunahme in einigen Fällen eine ganz ungewöhnliche war. Die Zahl der weiblichen Mitglieder nahm dabei in stärkerem Masse zu, als die der Männer.

Im *Jahre 1918* vermehrte sich die Zahl der angeschlossenen Verbände um einen. Der Verband der Coiffeurgehilfen vereinigte sich mit dem Schneiderverband zum Verband der Bekleidungsindustrie. Im Berichtsjahr schlossen sich ferner 12 Einzelsektionen des Verbandes der Heizer und Maschinisten dem Gewerkschaftsbunde an.

Die Zahl der Mitglieder stieg um rund 20%. Einen Rückgang der Mitglieder hatten nur die Verbände des Rangierpersonals, des Lokomotivpersonals und des Zugspersonals zu verzeichnen. Er ist jedoch nur unbedeutend und gewiss eine Folge der Betriebseinschränkungen der Eisenbahnen. Die A. U. S. T. registrierte allerdings ebenfalls einen Rückschlag, und zwar in der Höhe von 3300 Mitgliedern. Das Sekretariat des Gewerkschaftsbundes ist der Meinung, dieser Rückschlag sei eine Folge schärferer Mitgliederkontrolle.

Die Zahl der weiblichen Mitglieder wuchs von gegen 20,000 auf über 26,000 an. Besonders grossen Zulauf hatten im Berichtsjahr die Bauarbeiter, Gemeinde- und Staatsarbeiter, die Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter, die Holzarbeiter, Textilarbeiter und Metallarbeiter. Bei all diesen meist gut fundierten Verbänden zeigte sich aber in starkem Umfange ein altes Uebel: die starke Fluktuation. Die Bauarbeiter wiesen z. B. einen Zuwachs durch Aufnahmen und Uebertritte von 6125 Mitgliedern auf, dagegen aber einen Abgang von 3716 Mitgliedern. Die Metall- und Uhrenarbeiter entsprechend 38,663 bezw. 27,123 Mitglieder [35]).

[34]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1918, Anhang.
[35]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1919, Beilage zu Nr. 12.

Die Aufwärtsbewegung der Mitgliederzahlen hielt im *Jahre 1919* an. Die Zahl der angeschlossenen Verbände, die auf Jahresanfang 24 betrug, verminderte sich trotz des Beitritts des Vereins schweizerischer Eisenbahnangestellter und einer Reihe von Sektionen des Heizer- und Maschinistenverbandes auf 20, jedoch nur durch die Fusion der Eisenbahnerverbände unter die Bezeichnung «Schweizerischer Eisenbahnerverband» (S. E. V.). Die Mitgliederzahl der Verbände wuchs im selben Jahr auf 223,588 an. Eine starke Vermehrung trat besonders auch unter den weiblichen Mitgliedern ein, deren Zahl auf fast 44,000 anstieg.

Die Mitgliederbewegung zeigt mit Ausnahme der Hutarbeiter und der Zimmerleute überall Zunahmen. Die Zunahme der Eisenbahner beruht auf dem Eintritt des «Vereins schweiz. Eisenbahnangestellter» (V. S. E. A.).

Der Gesamtdurchschnitt der Mitgliedervermehrung beträgt rund 26%. Die weiblichen Mitglieder sind in der Gesamtzahl der Mitglieder mit 19% vertreten.

Das *Jahr 1920* erfüllte nicht ganz, was von ihm erwartet wurde. Der Beginn war vielversprechend, dagegen machten sich bald Anzeichen einer schweren Wirtschaftskrisis bemerkbar, von der insbesondere die Uhrenindustrie und die Stickereiindustrie betroffen wurden. Aber auch in den andern Industriezweigen trat eine fortschreitende Stagnation in Erscheinung, so dass gegen Jahresende 1920 bereits 17,624 ganz und 47,636 teilweise Arbeitslose zu verzeichnen waren [36]).

Der Gesamteindruck kann doch als ein recht günstiger gelten, denn die Mitgliederzahl des Bundes blieb trotz der Krise stabil.

Im Jahre 1920 schlossen sich drei Verbände dem Gewerkschaftsbund an. Der Verband der Heizer- und Maschinisten musste indes — wie oben näher dargelegt — infolge eines Urteils des Bundesgerichts wieder von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Der Telephon- und Telegraphenarbeiter-Verband, der bisher dem Eisenbahnerverband als Unterverband angehörte, löste sich von diesem los und trat als selbständiger Verband dem Gewerkschaftsbund bei.

Die Zahl der Mitglieder ging von 223,588 auf 223,572 zurück; dabei ist die Zahl der männlichen Mitglieder von 179,682 auf 182,038 gestiegen, während die Zahl der weiblichen Mitglieder von 43,906 auf 41,534 zurückging. Einer Zunahme in sieben Verbänden um 1,361 weibliche Mitglieder steht eine Abnahme in sechs Verbänden um 3,563 weiblichen Mitgliedern gegenüber.

---

[36]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1921, Beilage zu Nr. 10.

Zunahmen in der Gesamtmitgliederzahl weisen auf: Buchbinder, Gemeinde- und Staatsarbeiter, Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter, Lithographen, Typographen, Heimarbeiter und die Zahntechniker. Abnahmen verzeichnen: Bauarbeiter, Bekleidungsarbeiter, Holzarbeiter, Lederarbeiter, Metall- und Uhrenarbeiter, Papier- und Hilfsarbeiter im graphischen Gewerbe, Textil-Fabrikarbeiter. In den meisten dieser Verbände machte sich die Krise mit ihrer Abnahme der Zahl der Beschäftigten schon stark bemerkbar.

Kassenverhältnisse.

Durch die grosse Reorganisation des Gewerkschaftsbundes, die bekanntlich das Schwergewicht der materiellen Verantwortlichkeit auf die Verbände legte, sank die Kasse des Gewerkschaftsbundes in den Rang einer Verwaltungskasse zurück und kommt deshalb für die Gewerkschaftsbewegung als solche nicht mehr in Betracht.

Wichtiger ist deshalb für uns, die Verhältnisse der *Verbandskassen* kennen zu lernen.

Was vorher — mit kurzen Worten — die Verhältnisse der Zentralkasse anbetrifft, so waren zu Beginn des Jahres 1914 nicht mehr als Fr. 434 an verfügbaren Geldern vorhanden, da der Hauptbetrag des in der Rechnung aufgeführten Vermögens von rund 8020 Fr. aus einem zu 6500 Fr. geschätzten Inventar und 1086 Fr. sehr unsicheren Guthaben bestand.

Der Kriegsausbruch zwang das Sekretariat des Arbeiterbundes und das Bundeskomitee zu radikalen Sanierungsmassnahmen. Das Erscheinen sämtlicher Publikationsorgane und die Leistung aller Subventionen musste eingestellt werden, besonders da viele Verbände gar keine Beiträge mehr leisteten.

Auf Jahresschluss 1914 lautet der Vermögensbestand des Bundes auf Fr. 9.30. Erst mit dem beginnenden Wiederaufschwung einzelner Verbände besserte sich die Lage. Ende 1916 verfügte der Gewerkschaftsbund wieder über ein Vermögen von 13,466.01 Fr., das bis Ende 1920 auf 36,088.35 Fr. angewachsen war.

Die statutarischen Beiträge der Verbände an den Bund bewegten sich im Zeitraum 1914—1920 in den Grenzen von zirka 17,000 Fr. (im Jahre 1915) und zirka 102,000 Fr. (im Jahre 1920) [37])

In einem ganz anderen Ausmass bewegt sich nun der *Umsatz der Verbände.*

Die folgende Tabelle I zeigt die Entwicklung der Beitragsleistung in den Verbänden. Wenn wir im ferneren nicht auf alle die ver-

[37]) Berichte des Bundeskomitees 1914—1920: Jahresrechnungen. Ferner: « Gewerkschaftliche Rundschau », Jahrgang 1921, S. 21.

Einnahmen der schweiz. Gewerkschaftsverbände aus statutarischen Beiträgen. Tabelle III.

Verbände	1914 Fr.	1915 Fr.	1916 Fr.	1917 Fr.	1918 Fr.	1919 Fr.	1920 Fr.
Bankpersonal	—	—	—	—	—	—	16,134
Bauarbeiter	92,852	39,857	49,108	78,142	179,829	330,844	464,163
Bekleidungsarbeiter	24,432	17,642	19,092	24,948	37,675	77,678	87,512
Buchbinder	37,484	30,429	39,911	46,299	59,130	80,676	100,258
Eisenbahner	138,365	133,328	99,990	300,196	382,022	712,053	704,755
Gemeinde- und Staatsarbeiter	9,939	10,884	13,862	21,224	78,923	133,464	171,541
Handels- Transport- und Lebensmittelarbeiter	99,069	89,010	114,450	169,675	279,881	442,746	564,917
Holzarbeiter	156,951	102,269	129,560	194,495	329,465	471,610	545,699
Hutarbeiter	4,484	3,556	2,174	3,804	4,489	9,304	—
Lederarbeiter	20,914	14,096	17,705	41,359	67,552	113,035	151,827
Lithographen	61,082	51,364	62,744	70,136	76,276	94,978	145,236
Metall- und Uhrenarbeiter	497,673	399,226	751,481	1,250,696	2,220,613	2,987,761	3,570,342
Musiker- und Theater-Union	—	—	—	—	—	—	—
Papier- und Hilfsarbeiter im graphischen Gewerbe	16,787	14,493	25,371	42,061	70,640	108,884	118,725
Telephon- und Telegraphenarbeiter	—	—	—	—	—	—	39,538
Textil- Fabrikarbeiter	56,206	36,809	65,976	96,167	212,452	430,679	633,814
Textil-Heimarbeiter	—	—	—	21,485	23,077	29,123	44,449
Typographen	329,035	278,689	342,636	379,919	433,356	494,262	823,890
Zahntechniker	—	—	—	—	4,300	6,192	8,139
	1,545,273	1,221,652	1,734,060	2,740,606	4,459,680	6 523,289	8,190,939

Tabelle IV.

Jahresbeitragsleistung der Verbände von 1913—1920.

Verbände	Durchschnittliche Beitragsleistung					
	1913 Fr.	1916 Fr.	1917 Fr.	1918 Fr.	1919 Fr.	1920 Fr.
Bankpersonal	—	—	—	—	—	18.98
Bauarbeiter	20.85	17.55	17.28	23.87	28.77	34.12
Bekleidungsarbeiter	22.29	15.46	14.64	15.23	25.58	29.05
Buchbinder	42.56	38.26	40.47	42.91	49.58	57.74
Eisenbahner	27.92	26.—	17.94	22.20	18.56	15.74
Gemeinde- und Staatsarbeiter	3.57	4.76	4.06	12.70	17.94	18.92
Handels-, Transport und Lebensmittelarbeiter	22.94	17.45	18.87	24.04	22.33	29.32
Holzarbeiter	33.31	29.31	30.53	35.91	42.42	48.02
Hutarbeiter	19.51	12.56	14.35	13.44	—	—
Lederarbeiter	28.03	18.42	17.34	16.37	21.66	26.31
Lithographen	80 63	65.—	69.78	74.49	91.05	138.34
Metall- nnd Uhrenarbeiter	34.33	26.57	25.50	32.37	35.74	40.75
Musiker- und Theater-Union	—	—	—	—	—	—
Papier- und Hilfsarbeiter im graphischen Gewerbe	20.70	20.51	20.82	26.72	39.21	42.09
Telephon- und Telegraphenarbeiter	—	—	—	—	—	23.07
Textil-Fabrikarbeiter	14.47	13.50	13.80	16.79	21.97	27.50
Textil-Heimarbeiter	—	—	10.10	9.74	11.50	12.43
Typographen	84.94	74.73	77.80	85.24	96.22	155.93
Zahntechniker	—	—	—	20.—	22.77	23.80
	28.—	*27.20	23.10	27.35	30.29	35.36

* Ohne A. U. S. T.

schiedenartigsten Einnahmeposten eingehen, so darum, weil wir glauben, dass eine Darstellung über die Beitragsleistung in den Verbänden ein genügend deutliches Bild ergibt, da die statutarischen Beiträge über 80% der Gesamteinnahmen ausmachen.

In bezug auf die Höhe der Beitragsleistung steht der Typographenbund seit jeher obenan. Ihm folgt hart auf dem Fuss der Lythographenbund und erst in weitem Abstand die Buchbinder. Die geringste Beitragsleistung finden wir beim Heimarbeiterverband und beim Bankpersonal (Tabelle II).

Was die Ausgabeposten der Verbände anbetrifft, so mag diese kleine Zusammenstellung mit den hauptsächlichsten Ausgabeposten genügen [38]). Auch hier vermag eine in Einzelheiten gehende Darstellung nicht bildverändernd zu wirken.

	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920
Reise und Arbeitslosigkeit	239,590	441,179	358,889	160,752	135,597	264,160	771,858	1,105,477
Krankheit, Invalidität, Sterbefälle . . .	597,331	572,034	551,277	720,867	1,064,008	2,474,006	1,672,525	1,914,921
Streik, Lohnbeweg, Massregelungen .	308,472	735,281	53,631	156,685	485,323	945,171	1,289,311	2,659,757
Verwaltg., Delegation, Agitation, (ohne Verbandsorg.	408,630	351,779	340,256	419,322	559,834	1,006,552	1,569,652	2,354,709
	1,554,023	2,100,273	1,304,053	1,457,676	2,044,762	4,689,889	5,303,346	8,034,864

Lohnbewegungen und Konflikte.

Schon vor dem Kriege mussten die Gewerkschaften ihre Anstrengungen in erster Linie darauf richten, die Löhne der Arbeiterschaft mit den Preisen der Lebensmittel und Bedarfsartikel in Einklang zu bringen. Infolge einer im Anzug sich befindenden Wirtschaftskrise war die Situation 1913 eine ziemlich ungünstige geworden.

Selbst bei der gewaltigsten Kraftanstrengung des Jahres 1914, der 14 Wochen dauernden und beidseitig riesige Opfer verlangenden Aussperrung von über 2000 Uhrenarbeitern im Leberberg im Frühjahr 1914, konnten die Arbeiter nur ganz untergeordnete Zugeständnisse erreichen.

Mit dem Kriegausbruch kamen die Bestrebungen auf Lohnerhöhung nicht nur zum Stillstand, sondern es trat sogar ein Rückschlag ein. Anderseits nahm die Teuerung rapid zu. Die folgenden Daten, die das veranschaulichen, entnehmen wir einer Zusammenstellung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine über die Ge-

[38]) Beilage zu Nr. 10 der «Gewerkschaftlichen Rundschau», Jahrg. 1921.

staltung der Detailpreise von 1914 bis Anfang 1916. Danach betrug die Preissteigerung vom Juni 1914 bis März 1916: bis 10% bei Kaffee; 10 bis 20% bei Milch, Olivenöl, Tee und Briketts; 20 bis 30% bei Tafelbutter, Käse und Schokolade, Essig und Anthrazit; 30 bis 60% bei Stockbutter, Sesamöl, Brot, Vollmehl, Linsen, Reis, Fleisch, Kartoffeln, Zwetschgen, Wein und Seifen; über 60% bei Fetten, Gries, Maisgries, Gerste, Haferflocken, Hafergrütze, Bohnen, Erbsen, Eier, Teigwaren, Zucker, Sauerkraut, Zichorien, Kakao, Brennsprit und Petrol. Diese Zusammenstellung dürfte den Tatsachen entsprechen.

Es wird weiter festgestellt, dass die gesamte Verteuerung der Lebenshaltung für eine Familie von zwei Erwachsenen und drei Kindern sich pro Jahr 1915 um Franken 412.29 oder 39,5% verteuert hat.

Stellen wir einander gegenüber: Die Lage des Arbeiters als Produzenten, dem sein Lohneinkommen auf ein Minimum beschränkt ist und als Konsumenten, als welcher er zur Bestreitung seiner Lebenshaltung 40% mehr ausgeben soll als vorher, so haben wir die Situation, wie sie sich im Jahre 1915 bei vielen Arbeitern gestaltet hat.

Unter solchen Umständen mussten die Arbeiter, wenn es die Umstände irgendwie erlaubten, den gewerkschaftlichen Kampf wieder aufnehmen. Allmählich wich auch der Druck. In der Lebens- und Genussmittelindustrie war Mangel an Arbeitskräften, weil gerade in diesen Gewerben vor dem Krieg viele Ausländer beschäftigt waren, die zum Kriegsdienst einberufen worden waren. Ein anderer Teil stand im schweizerischen Grenzdienst. Gleichzeitig setzte eine Hochkonjunktur ein, infolge der Absperrung vom Ausland und der Steigerung des Exportes.

Auch in der Metall- und Maschinenindustrie setzte ein neuer Aufschwung ein. Das Ausland suchte für die Kriegsindustrie zu günstigen Bedingungen Arbeitskräfte anzuwerben. Die Fabriken übernahmen Kriegsaufträge direkter und indirekter Art. Aehnlich lagen die Verhältnisse in der Lederindustrie.

In der Textilindustrie hatten einige Zweige sich gut erholt, andere blieben infolge der für sie ungünstigen Konjunktur darnieder liegen.

Auch im Baugewerbe blieb die Lage schlecht.

Unsere Tabelle I kann als Spiegelbild der Konjunktur betrachtet werden. Je besser die Konjunktur, desto grösser die Zahl der Bewegungen. Dabei muss man allerdings von der Einbeziehung der in Staats- und Gemeindebetrieben beschäftigten Arbeiter- und Angestellten absehen, deren Arbeitsbedingungen zum grossen Teil

gesetzlich geregelt sind. Die Teuerungsbewegungen, die für diese Kategorien in Betracht fallen, setzten erst im Jahre 1916 ein. Die Gesamtzahl der im Jahre 1915 geführten Bewegungen beziffert sich auf 180, mit 26,171 beschäftigten Arbeitern, von denen 12,937 organisiert waren. Demgegenüber zählte man im Jahre 1913 359 Bewegungen mit 30,665 Beteiligten, von denen 15,284 Organisierte waren. In Anbetracht der sehr misslichen Situation in den Baugewerben, die vor dem Kriege immer ein sehr starkes Kontingent stellten, erscheint die Ziffer von 1915 ziemlich hoch.

Von den sämtlichen Bewegungen verliefen, wie Tabelle I zeigt, der Grossteil friedlich, nur in 9 Fällen kam es zum Streik, in 3 weiteren zur Aussperrung.

An den Streiks waren beteiligt: die Bauarbeiter einmal, die Buchbinder einmal, die Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter einmal, die Holzarbeiter einmal, die Metall- und Uhrenarbeiter dreimal, und die Textilarbeiter zweimal.

An den Aussperrungen partizipieren die Buchbinder, die Holzarbeiter und die Metall- und Uhrenarbeiter mit je einem Fall.

Die Differenz gegen die Vorkriegszeit ist sehr beträchtlich. Man zählte 1913: 57 Streiks mit 5,707 Beteiligten und sieben Aussperrungen mit 273 Beteiligten.

Auch die Streikkosten waren so gering, wie seit vielen Jahren nicht mehr. Diese geringe Belastung im Jahre 1915 kam den durch Unterstützungszahlungen und zum Teil durch die Bewegung im Leberberg stark angegriffenen Gewerkschaftskassen zugute.

Naturgemäss standen die Bewegungen, bei denen es sich um Arbeitszeitverkürzung handelt, gegen früher sehr zurück. In der überwiegenden Mehrzahl handelte es sich um Lohnerhöhungen, um Zulagen verschiedenster Art, zum Teil solcher, die früher bestanden hatten, aber bei Kriegsausbruch abgeschafft und nun wieder erkämpft werden mussten. Aehnlich verhält es sich mit den Ferien.

Das Jahr 1914 zeigt uns einen Tiefstand gewerkschaftlicher Erfolge an. Demgegenüber weist das Jahr 1915, sowohl was die Verkürzung der Arbeitszeit, hauptsächlich aber die Lohnbewegungen betrifft, wieder bedeutendere Erfolge auf (Tab. II).

Die dargelegten Zahlen können aber die gewerkschaftlichen Erfolge nicht erschöpfend darstellen. In vielen Werkstätten wurden von den Organisierten zum Zweck der Erzielung besserer Arbeitsbedingungen Vorstösse gemacht, die in direkter Verhandlung mit dem Unternehmer zum Abschluss gelangten und von denen den Zentralleitungen keine Mitteilungen gemacht wurde, so dass sie auch nicht registriert werden konnten.

Verbände	1913					1914					1915					19	
	Total der Bewegungen	Davon waren: Bewegungen ohne Arbeitseinstellung	Streiks	Aussperrungen	Beteiligte davon (Organisierte)	Total der Bewegungen	Davon waren: Bewegungen ohne Arbeitseinstellung	Streiks	Aussperrungen	Beteiligte davon (Organisierte)	Total der Bewegungen	Davon waren: Bewegungen ohne Arbeitseinstellung	Streiks	Aussperrungen	Beteiligte davon (Organisierte)	Total der Bewegungen	Davon: Bewegungen ohne Arbeits-
Bankpersonal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bauarbeiter	4	1	3	—	1505 (603)	1	1	—	—	900 (12)	1	—	1	—	70 (23)	29	16
Bekleidungsindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Buchbinder	—	—	—	—	—	1	—	1	—	28 (28)	II. 1	1	1	1	789 (773)	6	4
Coiffeurgehilfen	2	2	—	—	160 (87)	1	1	—	—	35 (24)	—	—	—	—	—	** —	—
Eisenbahner	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gemeinde- und Staatsarbeiter	5	5	—	—	1856 (1464)	9	9	—	—	954 (741)	—	—	—	—	—	*** —	—
Handels- und Transportarbeiter	9	9	—	—	809 (610)	9	8	1	—	680 (534)	32	31	1	—	3889 (1760)	172	164
Lebens- und Genussmittelarbeiter	66	58	7	1	6156 (3084)	23	21	1	1	2488 (1354)							
Heizer u. Maschinisten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Holzarbeiter	20	17	3	—	1292 (859)	10	5	5	—	409 (314)	8	6	1	1	1012 (895)	119	119
Hutarbeiter	—	—	—	—	—	1	—	1	—	16 (11)	1	1	—	—	20 (—)	—	—
Lederarbeiter	19	16	1	2	1481 (680)	15	12	2	1	652 (356)	4	4	—	—	412 (282)	10	9
Lithographen	15	13	2	—	96 (58)	3	—	2	1	27 (27)	1	1	—	—	10 (10)	1	1
Lokomotivpersonal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	* —	—
Maler und Gipser	5	4	—	1	1673 (1418)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7
Metallarbeiter	77	69	7	1	7169 (3774)	50	42	8	—	3058 (2159)	89	85	3	1	14370 (7346)	356	337
Uhrenarbeiter	I. 73	57	16	—	2554 (?)	14	9	4	1	2815 (2476)							
Musiker- und Theater-Union	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Papier- u. Hilfsarbeiter im graph. Gewerbe	—	—	—	—	—	8	8	—	—	2135 (817)	—	—	—	—	—	14	2
Rangierpersonal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schneider und Schneiderinnen	20	10	10	—	1095 (738)	—	—	—	—	—	2	2	—	—	40 (40)	35	34
Stein- u. Tonarbeiter	12	8	2	2	718 (531)	14	13	1	—	354 (208)	6	6	—	—	159 (100)	12	11
Telephon- und Telegraphenarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Textil-Fabrikarbeiter	22	19	3	—	3671 (1105)	22	21	1	—	4063 (2844)	34	32	2	—	5200 (1573)	49	47
» Heimarbeiter																	
Transportanstalten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	* —	—
Strassenbahner	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	* —	—
Typograpnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Typographes romands	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	III. 7
Weichen- u. Bahnwärter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zahntechniker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zimmerleute	10	7	3	—	430 (273)	5	5	27	—	635 (445)	1	1	—	—	200 (135)	13	13
Zugspersonal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	359	295	57	7	30665 (15284)	186	155	27	4	19249 (12350)	180	170	9	3	26171 (12937)	815	78
	Streiktage: 102,537 Ausbez. Unterst. Fr. 224,820					Streiktage: 255,284 Ausbez. Unterst.: Fr. 703,973					Streiktage: 29,531 Ausbez. Unterst.: Fr. 58,349					Strei Ausbez. U	

I. Lohnbewegungen und Streiks, über welche der Verband Angaben in Zahlen machte. II. Es handelt sich um Landesbewegung, bei der es in einem Ort zum Streik, in einem andern zur Aussperrung kam. III. Bewegung es an einem Ort zum Streik, an andern zur Aussperrung kam. * Bewegung für Teuerungszulage. ** Keine Bewe *** Keine Angaben gemacht. Zu 1918: Ein Teil der Streikenden trat anderweitig in Arbeit; ² 1311; *

6	1917					1918					1919					1920				
Beteiligte davon (Organisierte)	Total der Bewegungen	Davon waren: Bewegungen ohne Arbeitseinstellung	Streiks	Aussperrungen	Beteiligte davon (Organisierte)	Total der Bewegungen	Davon waren: Bewegungen ohne Arbeitseinstellung	Streiks	Aussperrungen	Beteiligte davon (Organisierte)	Total der Bewegungen	Davon waren: Bewegungen ohne Arbeitseinstellung	Streiks	Aussperrungen	Beteiligte davon (Organisierte)	Total der Bewegungen	Davon waren: Bewegungen ohne Arbeitseinstellung	Streiks	Aussperrungen	Beteiligte davon (Organisierte)
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7335 (1123)	38	29	8	1	10280 (3380)	45	29	16	—	11910 (5870)	94	67	27		11760 (7070)	248	229	18	1	32993 (21747)
—	—	—	—	—	—	11	8	3	—	5157[2] (3652)	28	24	4	—	7687[1] (2765)	19	15	4	—	2133 (2086)
193 (176)	22	21	1	—	1466 (1033)	17	11	5	1	2591[3] (2289)	7	7	—	—	3023[2] (2263)	3	1	2	—	1933 (1903)
—	3	3	—	—	190 (104)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	38	—	—	115035 (116035)	1	—	—	1	272 (272)
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18831 (9641)	244	232	12	—	25679 (14237)	337	320	16	1	34768[4] (22316)	322	309	12	1	54289[9] (27827)	257	236	19	2	37897 (18737)
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4951 (3618)	207	173	34	—	9088 (6787)	252	204	48	—	12379 (10183)	203	154	49	—	14366[4] (11812)	121	86	35	—	15910 (13786)
—	7	6	—	1	500 (269)	1	—	1	—	76 (50)	13	13	—	—	407 (407)	—	—	—	—	—
2595 (723)	39	34	4	1	4319 (2496)	73	64	9	—	9519[5] (4166)	76	65	11	—	11699[5] (6938)	60	48	10	2	11345 (6288)
700 (700)	11	10	—	1	693 (869)	1	1	—	—	670 (670)	1	1	—	—	800 (800)	2	1	1	-	817 (817)
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
935 (465)	21	21	—	—	1853 (1220)	46	41	5	—	2985 (2453)	54	43	11	—	3634 (3005)	—	—	—	—	—
85078 (44499)	644	582	62	—	116413 (75305)	767	650	117	—	165449[6] (115620)	724	657	67	—	128269[6] (92797)	576	512	60	4	63962 (46638)
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3710 (1859)	37	32	5	—	6076 (3545)	32	28	4	—	7637[7] (4737)	—	—	—	—	—	14	13	1	—	2515 (1700)
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2068 (1168)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
640 (485)	32	28	4	—	1184 (943)	42	37	5	—	1613[8] (1378)	79	65	13	1	4270[7] (3991)	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1900 (1714)
15783 (3600)	58	55	3	—	15674 (6278)	130	108	20	2	25812[9] (14250)	256	223	31	2	64491[8] (21672)	258	235	22	1	51965 (21675)
	2	2	—	—	3850 (1340)	3	1	2	—	3950[10] (1220)	2	2	—	—	5166[9] (2805)	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	8	5	3	—	33221 (33000)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11	11	—	—	2509 (2509)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	—	—	5622 (5054)	2	2	—	—	5114 (5114)	4	2	2	—	10948 (10948)	1	—	1	—	1000 (950)
1000 (1000)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	65[11] (65)	3	3	—	—	41[10] (41)	4	4	—	—	76 (76)
940 (621)	72	69	3	—	2134 (1567)	33	24	9	—	2324 (1872)	52	46	6	—	3575 (3107)	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44759 (69678)	1449	1309	136	4	207536 (126756)	1800	1533	264	4	325240 (228905)	1956	1719	233	4	440460 (314283)	1565	1381	174	10	224718 (138329)
597 41,843	Streiktage: 158,654 Ausbez. Unterst.: Fr. 556,771					Streiktage: 289,860 Ausbez. Unterst.: Fr. 1,057,617					Streiktage: 337.801 Ausbez. Unterst.: Fr 1,289,810					Streiktage: 512,129 Ausbez. Unterst.: Fr. 2,083,927				

123, [5] 4729; [6] 10500 [7] 2871; [8] 25 Arbeiterinnen; [9] 15275; [10] 800; [11] 5 Arbeiterinnen. Zu 1919: Die unter 0 aufgeführten Zahlen bedeuten die Anzahl der an den Bewegungen beteiligten Arbeiterinnen; [1] 4192; [2] 1649; 533; [4] 75; [5] 4753; [6] 7802; [7] 337 [8] 43256; [9] 2246; [10] 5.

Ergebnisse der Bewegungen in den Jahren 1913—1920.

Tabelle II.

Jahr	Arbeitszeitverkürzungen					Lohnerhöhungen					Zuschläge für Ueberzeitarbeit usw			Ferien				Tarifverträge u. Vereinbarungen		
	in Fällen	in Betrieben	Für insgesamt Arbeiter	pro Mann und Woche	Zusammen pro Woche	in Fällen	in Betrieben	Für insgesamt Arbeiter	pro Mann und Woche	Zusammen pro Woche	in Fällen	in Betrieben	Für insgesamt Arbeiter	in Fällen	in Betrieben	Für insgesamt Arbeiter	Tage pro Mann und Jahr	in Fällen	für Betriebe	Für insgesamt Arbeiter
				Stunden					Fr.	Fr.										
1913	83	620	4,838	2,5	12,295	177	1099	13,661	1.98	27,000	69	425	4,248	41	40	1,546	–	—	—	—
1914	24	190	1,282	4,3	5,538	51	252	2,719	2.32	6,309	26	165	1,216	8	38	249	4,5	—	—	—
1915	18	167	2,851	2,06	5,863	107	710	16,340	1.52	24,892	56	505	5,416	9	11	369	3—6	—	—	—
1916	52	638	10,091	2,5	24,996	804	3987	117,955	2.70	320,123	61	65	3,403	46	72	1,024	3 –6	—	—	—
1917	188	1373	26,245	2,5	80,758	1419	7695	196,111	4.37	854,782	15	243	1,595	28	117	2,292	5,25	363	3818	44,557
1918	535	3324	94,465	3,5	320,614	1559	7801	226,724	11.30	2,562,064	27	410	4,262	67	858	17,057	2—14	202	2414	15,274
1919	899	11,125	199,179	6,8	1,361,339	1251	9660	220,077	8.60	1,893,726	71	242	12,682	172	3689	37,451	1—18	184	5531	52,072
1920	133	3598	18,940	3,7	70,760	1149	8818	172,885	7.28	1,257,806	149	483	26,116	270	4333	47,908	1—18	182	5397	42,591

In noch viel höherem Masse ist das bei den sogenannten Abwehrbewegungen der Fall, bei denen es sich einzig darum handelt, vom Unternehmer geplante Arbeiterentlassungen, Lohnreduktionen oder andere Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen abzuwehren. In manchen Fällen wird schon eine Aussprache mit dem Unternehmer genügen, um ihn von seinen Plänen abzubringen. Erst wenn die Sache kritisch zu werden beginnt, wenden sich die Verbände an den Zentralvorstand.

An solchen Abwehrbewegungen wurden im Berichtsjahr 45 gemeldet mit 3534 Arbeitern; in vier Fällen kam es zu Streiks, resp. Aussperrungen, wobei 237 Arbeiter in Frage kamen. Es wurden abgewehrt in zwei Fällen eine Verlängerung der Arbeitszeit, in 19 Fällen Lohnreduktionen, in den übrigen Fällen sonstige Verschlechterungen.

Das Jahr 1916 zeitigte auf allen Gebieten der gewerkschaftlichen Betätigung bemerkenswerte Erfolge. Die Zahl der Bewegungen aber erfuhr eine ganz ausserordentliche Steigerung. Gleichzeitig orientiert uns Tabelle I über den Anteil der Verbände. Das ungeheure Anschwellen der Lohnbewegungen fast auf der ganzen Linie ist der durch die fortschrittliche Teuerung verschlechterten Lebenshaltung zuzuschreiben. Die Teuerung betrug 1916 im Durchschnitt der gesamten Kosten der Lebenshaltung etwa 50%.

Infolge der günstigen Kriegskonjunktur in den meisten Gewerben war es der Arbeiterschaft möglich, mit geringen Opfern bemerkenswerte Erfolge zu erzielen.

Zum Streik führten von den 815 Bewegungen nur 34 mit 3328 Arbeitern.

Die schwache Belastung der Kassen lässt auf kurze Dauer der Streiks schliessen.

Die Ergebnisse der gesamten Lohnbewegungen sind in der angegebenen Tabelle II niedergelegt. Sie haben eine gewaltige Erhöhung erfahren. Die Gesamtsumme der Lohnerhöhungen, so bedeutend sie erscheint, muss doch als ziemlich bescheiden anerkannt werden, wenn man die gewaltige Teuerung berücksichtigt. Jedoch muss festgestellt werden, dass der angegebene Betrag nur einen Teil der Gesamtsumme ausmacht. So erhielten Kategorien, wie die Gemeinde- und Staatsarbeiter, die Eisenbahner und viele Arbeiter in kleineren Betrieben Teuerungszulagen, die in unserer Angabe nicht inbegriffen sind. Auch die Lohnerhöhungen der Lithographen und Typographen fehlen in der Berechnung, weil detaillierte Angaben nicht erhältlich sind. Das gleiche ist zu sagen für die Kinderzulagen in vielen Betrieben.

Die übrigen Forderungen sind demgegenüber nicht von grossem Belang. Besonders in der Ferienfrage wurde noch nicht allzuviel erreicht.

Die fortgesetzten Preissteigerungen im Jahre 1917 zwangen die Arbeiter zu noch grösseren Anstrengungen, als dies im Jahre 1916 der Fall war. Daneben erlangten auch die Bestrebungen zur Verkürzung der Arbeitszeit vermehrte Bedeutung.

Die weitaus grösste Zahl von Bewegungen weisen die Metall- und Uhrenarbeiter auf. Auch die Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter und die Holzarbeiter sind stark beteiligt (Tab. I). Ueber die Bewegungen in den Staats- und Gemeindebetrieben liegen keine genauen Angaben vor. Man machte in deren Verbänden bisher über dieses Tätigkeitsgebiet keine Aufzeichnungen.

Der Zeit entsprechend, konnten fast alle Bewegungen mit Erfolg beendigt werden. Immerhin führten fast 10% zur Arbeitseinstellung. Die Zunahme der Streiks, nicht nur gegen das Vorjahr, sondern auch gegen die Vorkriegszeit ist unverkennbar. Die Hälfte der Streiks entfällt auf die Metall- und Uhrenarbeiter, ein Viertel auf die Holzarbeiter (Tab. I).

Eine Reihe von Verbänden hatte aber keine Streiks zu verzeichnen. Dementsprechend stehen auch die Streikkosten in keinem Verhältnis zu früheren Jahren. Wenn wir die Ergebnisse der früheren Jahre in Vergleich setzen, so zeigt sich in bezug auf Lohnerhöhungen und Arbeitszeitverkürzungen ein grosser Erfolg. In Wirklichkeit sind die Erfolge in bezug auf Lohnerhöhung viel grösser, weil in unserer Zusammenstellung die Gruppen der Eisenbahner und Staatsarbeiter fehlen (Tab. I).

Was einem sofort auffällt, ist das gewaltige Ergebnis der Bestrebungen nach Arbeitszeitverkürzung. Wirklich erzielte die Arbeiterschaft in keinem Jahre auf diesem Gebiete solche Fortschritte. Und es sollte erst der Anfang einer kommenden Bewegung sein!

Im Berichtsjahr werden zum erstenmal seit Kriegsausbruch wieder Angaben gemacht über das Gebiet der Tarifverträge. Wenn es in normalen Zeiten selbstverständlich gewesen war, dass tariflich vereinbarte Löhne gehalten werden mussten, so war das durch den Krieg mit seinen Veränderungen im Wirtschaftsleben unmöglich geworden. Wo die Unternehmer das einsahen und Lohnrevisionen während der Vertragswirkung eintreten liessen, geschah dem Vertragsverhältnis kein Abbruch; im andern Fall kam es da und dort wohl zur Vertragsaufhebung. Meistenorts begnügte man sich mit einer *Vereinbarung* und verschob die vertragliche Regelung auf bessere Zeiten. Das Berichtsjahr weist an Tarifverträgen oder Ver-

einbarungen 363 auf. Sie üben ihre Wirkung aus auf 3818 Betriebe und 44,557 Arbeiter (Tab. II.).

Mit Ende 1917 war der Höhepunkt der Kriegskonjunktur überschritten. Russland war am Jahresschluss vom Kriegsschauplatz abgetreten. Damit kam ein hervorragender Besteller von Waffen und Munition in Wegfall. Die andern Staaten suchten — mit Hilfe des unerschöpflichen Amerika — und, veranlasst durch die immer tiefer sinkende Valuta, den Bedarf selber zu decken. So stand die Wirtschaftskrise schon im Frühjahr 1918 in drohender Nähe.

In vielen Munitionswerkstätten wurde in der Weise abgebaut, dass die bestehende Doppelschicht aufgehoben und ein Teil der Arbeiter nach und nach entlassen wurde. In andern Betrieben, in denen während der ganzen Kriegszeit viel Ueberzeitarbeit geleistet wurde, kehrte man zur normalen Arbeitszeit zurück.

Aus Russland kamen Berichte über die Einführung der *achtstündigen* Arbeitszeit unter dem Rätesystem. Dieser Gedanke wurde in ganz Zentral- und Westeuropa lebhaft aufgenommen. — Die Kämpfe um den lange ersehnten Achtstundentag mehrten sich.

Aber auch die Forderungen nach Erhöhung der Löhne liessen nicht nur nicht nach, sondern sie verstärkten sich noch. Der Preisabbau, den man mit dem Ende des Krieges erwartet hatte, blieb aus. Wohl trat in der Preisgestaltung einiger Lebensmittel ein Preisstillstand ein, aber bei andern, insbesondere Bedarfsartikeln, machte die Preissteigerung weitere Fortschritte. In der Folge begannen nun auch die Mietpreise stark zu steigen.

Dabei darf auch nicht übersehen werden, dass die Gewerkschaften an Ausbreitung gewonnen hatten und schon aus diesem Grunde die Bewegungen lebhafter geworden waren.

Aus der angegebenen Darstellung ergibt sich, dass sowohl, was die Zahl der Bewegungen, wie die Zahl der Beteiligten, wie die der Organisierten betrifft, das Jahr 1918 ein neues Rekordjahr ist. In den in Tabelle I angegebenen Zahlen sind zudem nicht alle Bewegungen, nicht einmal alle Streiks inbegriffen.

In einigen Verbänden, wie bei den Gemeinde- und Staatsarbeitern, den Hutmachern und den meisten Eisenbahnerverbänden wurde diesem Gebiet überhaupt keine Aufmerksamkeit geschenkt. Nicht in unserer Erhebung inbegriffen sind auch die Novemberstreiks vom 9.—15. November 1918, an denen die gesamte Arbeiterschaft beteiligt war, und die verschiedenen Solidaritätsaktionen auf einzelnen Plätzen.

Tabelle I zeigt ferner die Gesamtzahl der registrierten Bewegungen und den Anteil der Verbände an denselben. Fast die Hälfte

der Bewegungen fallen auf die Metall- und Uhrenarbeiter. Es folgen die Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter und die Holzarbeiter. Die Ergebnisse sind in Tabelle II dargestellt.

Wenn man es bei der Zahl der Bewegungen, der Streiks und der daran Beteiligten mit Rekordzahlen zu tun hat, so gilt das nicht weniger für die Kosten. Die Unterstützungssummen der früheren Jahre bleiben nämlich weit hinter denjenigen von 1918 zurück.

Ein Vergleich der erreichten Erfolge in bezug auf Arbeitszeitverkürzung und Lohnerhöhung mit den Ergebnissen der Vorjahre zeigt deutlich die Errungenschaften von 1918 (II.). In dem einen Jahre 1918 wurde — nach einer Berechnung des Sekretariates des Gewerkschaftsbundes — mehr an Arbeitszeitverkürzung erreicht, als vorher in zwei Jahrzehnten. — Der Widerstand der Unternehmer gegen jede Verkürzung der Arbeitszeit war fast unüberwindlich so lange, bis sich die Arbeiter in grösserer Zahl zu organisieren begannen. Die Steigerung der Mitgliederzahlen führte dann dazu, dass in allen Verbänden mit immer grösserer Energie gekämpft wurde.

Die in Tabelle II dargestellte Summe der Lohnerhöhungen von Fr. 2,562,064 per Woche oder Fr. 133,227,328 im Jahr war ein Augenblickserfolg, der durch die Teuerung rasch kompensiert wurde.

Was den Erfolg im Abschluss von Tarifverträgen oder Vereinbarungen anbelangt, so ist das Ergebnis — in diesem Jahre der Wirren — gegenüber dem Vorjahr bedeutend ungünstiger. Es kam nur noch zu 202 Abschlüssen für 2414 Betriebe und für 15,274 Arbeiter.

Der Beginn des Jahres 1919 stand im Zeichen der *48-Stundenbewegung*. Die Bewegungen um Erhöhung der Löhne, verstärkt durch die Forderung nach Einführung der 48-Stundenwoche, beherrschten deshalb das Feld. Die Gesamtzahl der in Bewegungen Stehenden war noch grösser als im Jahre 1918.

Die Liste (Tab. I) ist für 1919 so wenig vollständig, wie für die vorangehenden Jahre. Es fehlen die Gemeinde- und Staatsarbeiter und die Papier- und Hilfsarbeiter im graphischen Gewerbe vollständig. Von diesen beiden Verbänden waren Angaben nicht erhältlich. Die Heizer und Maschinisten führten selbständig Lohnbewegungen nicht durch. In der Berichterstattung nicht eingeschlossen sind die Generalstreiks in Zürich und Basel.

In der Gesamtzahl der Streiks ist gegen das Vorjahr eine geringe Abnahme zu verzeichnen, sowohl was die Zahl der Streiks, als die Zahl der Beteiligten anbetrifft. Dagegen sind die Streiks länger und infolgedessen teurer geworden. Der Widerstand der Unternehmer gegen die Forderungen der Arbeiter hatte sich verschärft. An-

derseits mussten die Verbandskassen dem grössern Aufwand für die gesamte Lebenshaltung Rechnung tragen. Die durchschnittliche Tagesunterstützung betrug: 1911: Fr. 3.11; 1912: Fr. 3.25; 1913: Fr. 2.10; 1914: Fr. 2.82; 1915: Fr. 1.94; 1916: Fr. 4.35; 1917: Fr. 3.75; 1918: Fr. 3.65; 1919: Fr. 3.85. Man bemerkt in der Höhe der Unterstützung bedeutende Differenzen. Der niedere Durchschnitt von 1913 ist dem Umstand zuzuschreiben, dass die grössten Streiks auf die schlechtbezahlten Textilarbeiter entfielen. Im Jahre 1915 wurden nur reduzierte Unterstützungen ausbezahlt. Der verhältnismässig hohe Durchschnitt von 1916 entstand durch einen langen Streik der romanischen Typographen, die verhältnismässig gut unterstützt wurden. Abgesehen von diesen Unebenheiten kann man aber feststellen, dass sich die Unterstützungssätze konstant nach oben bewegten.

Die Ergebnisse der Bewegungen sind in Tabelle II ausführlich dargelegt. Im Vordergrund stand 1919 die Arbeitszeitverkürzung. Wenn hier gesagt ist, dass nur 199,170 Arbeiter eine Arbeitszeitverkürzung von rund 6,8 Stunden pro Woche erreicht hätten, so scheint das nicht zu stimmen. In Wirklichkeit dürfte die Zahl der Arbeiter, die zu der 48-Stundenwoche gekommen sind, doppelt so hoch sein. Der hier nicht registrierten Hälfte fiel die Arbeitszeitverkürzung ohne eigenes Zutun sozusagen in den Schoss.

Die Lohnerhöhungen erreichten einen erklecklichen Betrag, doch bedeutet er wieder nur einen Momenterfolg, als Ausgleich der verteuerten Lebenslage.

Tabelle II zeigt ferner, dass in verstärktem Masse — und auch das ist, wie die Arbeitszeitverkürzung, eine bleibende Errungenschaft — die Bewegung für Ferien einsetzte, und es ist eine erhebliche Anzahl von Arbeitern, die im Jahre 1919 in den Genuss eines Erholungsurlaubes kam.

Ebenso gewann der Tarifvertrag an Boden. Die Zahl der abgeschlossenen Verträge ist allerdings nicht so hoch wie im Vorjahr, dagegen umfassen sie sowohl mehr Betriebe als Arbeiter. Das kommt daher, dass an Stelle der lokalen Arbeitsverträge immer mehr Landestarifverträge traten, und dass sich der Vertrag auch immer mehr in der Grossindustrie einbürgerte. Die Ergebnisse sind folgende: Die Zahl der Verträge beträgt 184, umfassend 5531 Betriebe und 52,072 Arbeiter.

Die Rekordzahlen des Jahres 1919 in der Durchführung von Lohnbewegungen konnten im Krisenjahr 1920 nicht gehalten werden. Dennoch stehen sie weit über denen der Vorkriegsjahre.

Die Tabelle I weist auch für dieses Jahr wieder Lücken auf.

Die Hutarbeiter (die für 1920 überhaupt keinen Bericht erstatteten), die Gemeinde- und Staatsarbeiter und die Heimarbeiter fehlen.

An Unterstützungen wurde der höchste bisher erreichte Betrag — über zwei Millionen — ausbezahlt. Die durchschnittliche Tagesunterstützung bei Streiks betrug für 1920: Fr. 4.07.

Die Ergebnisse sind in mancher Beziehung, trotz der einsetzenden rückläufigen Bewegung, bemerkenswert. So gelang es in 133 Fällen für 3598 Betriebe mit 18,940 Arbeitern, noch eine Arbeitszeitverkürzung von im Durchschnitt 3,7 Stunden pro Woche durchzusetzen. Es sind dies Vorteile, die völlig den dem Fabrikgesetz nicht unterstellten Gewerben zufallen. In der Hauptsache partizipieren Transport- und Lebensmittelarbeiter, Holzarbeiter, Metallarbeiter und Kleinbetriebe in der Textilbranche.

In das Jahr 1920 fallen aber auch schon die ersten Zeichen der Lohnabbaubestrebungen. Es ist daher erklärlich, wenn die Offensivbewegungen für Lohnerhöhungen nicht mehr die Resultate zeitigten wie in den beiden Vorjahren. Dagegen übersteigen die erreichten Zugeständnisse die der beiden Jahre 1916 und 1917 noch um ein Beträchtliches. Dabei darf allerdings nicht vergessen werden, dass die Teuerung erst im Oktober 1920 ihren höchsten Stand erreichte.

Die Bewegung für Ferien hatte wiederum Fortschritte gemacht. Dem Abschluss von Tarifverträgen war das Berichtsjahr in den wenig abgeklärten wirtschaftlichen Verhältnissen wenig günstig [39]).

Die wirtschaftliche Lage während des Krieges.

Der Zusammenbruch.

Für die meisten Länder kam der Krieg unerwartet. Besonders die Wirtschaft war auf ihn nicht vorbereitet. Manchem schien ein Weltkrieg in unserem Zeitalter des intensiven Verkehrs und der hohen Kultur überhaupt eine Unmöglichkeit. Die meisten haben geglaubt, dass ein Weltkrieg für unsern wirtschaftlichen Mechanismus einen vernichtenden Schlag bedeuten würde, dass es deshalb schon aus diesem Grunde nicht lange würde dauern können. Es kam aber anders: das heutige Wirtschaftsleben erwies sich viel anpassungsfähiger; die anfängliche Wirtschaftskrise wurde nach der ersten Ueberraschung sogar ziemlich leicht gebannt. Das rasche und weitgehende Eingreifen des Staates in die Privatwirtschaft bedeutet eine Tat, die eine vernichtende Erschütterung unserer Wirtschaftsord-

[39]) « Gewerkschaftliche Rundschau » : Jahrgänge 1915—21 ; Kapitel : Lohnbewegungen der schweiz. Gewerkschaften (1916) ; die Gewerkschaftsverbände der Schweiz (1917—21).

nung verhinderte. In seiner Schrift über « Die Wirtschaftslage der Schweiz im Weltkriege » [40]) gesellt Dr. M. Nachimson dem erwähnten ein zweitiges wichtiges Moment, das eine starke Ausdehnung der Krise hat verhüten helfen, hinzu: die niedergehende Konjunktur. Ohne Zweifel wären zunächst die wirtschaftlichen Folgen nach Ausbruch des Weltkrieges viel verheerender gewesen, wenn er im Moment einer Hochkonjunktur, der Zeit der grossen Kapitalinvestierungen, ausgebrochen wäre.

Der anfängliche Zusammenbruch wirkte sich im ganzen Wirtschaftsleben aus.

Verständlicherweise war es zuerst der feine Börsenmechanismus, der auf die gespannte Situation reagierte. Er geriet sofort in starke Vibration und stellte in den meisten Ländern schon Ende Juli 1914 seine Tätigkeit ein. Was das bedeutet, steht einem sofort vor Augen, wenn man weiss, dass ein sehr grosser Teil des Volksvermögens die Form von Wertpapieren angenommen hat, in denen auf den Börsen gehandelt wird. So soll England Effektenpapiere im Betrage von 150 bis 160 Milliarden Franken, Frankreich etwa 110 bis 120 Milliarden Franken Effekten besitzen [41]), während in der Schweiz etwa 11 Milliarden von einem Gesamtvermögen von 30 bis 35 Milliarden die Form von Effekten tragen.

Diese Tatsache allein hätte genügt, ein Krise auf dem Geldmarkt hervorzurufen. Mit der völligen Unterbrechung des internationalen und der Stockung des Landesverkehrs in den ersten Kriegswochen kam die Krise mit Macht zum Ausbruch.

Zur Abschwächung der Krise wurden von den Staatsbanken der verschiedenen Länder energische Massnahmen ergriffen. Die Bank von England und die Bank von Frankreich erliessen allgemeine Moratorien, erhöhten die Diskontsätze und setzten kleine Noten in den Verkehr, um das Bedürfnis nach Zahlungsmitteln zu befriedigen. Im allgemeinen traf auch die Schweiz dieselben Massnahmen wie die andern Länder. Am 30. Juli 1914 wurden die kleinen Noten (zu 20 und 5 Franken) ausgegeben und ihnen gesetzliche Zahlungskraft verliehen. Später wurden auch die Bundeskassenscheine zu 20, 10 und 5 Franken dem Verkehr übergeben und seit dem 1. September 1914 auch Noten zu 40 Franken ausgegeben.

Ein Moratorium wurde erlassen, die Auszahlungen nach dem Auslande sistiert. Dadurch, sowie durch Hinaufsetzen der Bankrate

---

[40]) Im Auftrage des Schweiz. Gewerkschaftsbundes verfasst. Herausgegeben vom Schweiz. Gewerkschaftsbund, Bern 1917. Wir stüzen uns in den folgenden Ausführungen hauptsächlich auf diese Arbeit.

[41]) Vergl. H. Kurz, Direktor der Schweiz. Kreditanstalt, in der « Zeitschrift für schweiz. Statistik », 1914, 4. Heft.

bis auf 6% wurde Doppeltes angestrebt: dem Verkehr die notwendigen Zahlungsmittel zur Verfügung zu stellen, ohne den Metallvorrat der Nationalbank zu gefährden, d. h. ohne Hartgeld herausgeben zu müssen, und den Schuldnern über die ersten Schwierigkeiten hinwegzuhelfen.

Nachdem die allgemeine Lage sich geklärt hatte und der Gang der Dinge besser beurteilt werden konnte, öffneten die schweizerischen Börsen ihre Tore wieder. Basel nahm im Januar 1915 den Handel und die Notierungen der Obligationen des Bundes, der Kantone, Gemeinden und Eisenbahnen wieder auf und eröffnete am 1. Dezember den offiziellen Komptant-(Kassen)-Verkehr, dagegen noch nicht den Termin- und Prämienhandel in Aktien, unter Notierung der bezahlten Kurse. Zürich folgte erst Mitte 1916. Die Genfer Börse hatte den offiziellen Verkehr überhaupt nie völlig eingestellt, sondern nur die Kursnotierungen zeitweilig sistiert. Die Kursveröffentlichung für Obligationen hatte sie dann schon am 20. August 1914 begonnen, für Aktien am 15. Januar 1915.

Bedeutend ungünstiger war der Einfluss des Krieges auf den Handel und die Wirtschaft. Da das schweizerische Wirtschaftsleben mit dem Auslande stark verkettet ist, mussten die Rückwirkungen auf unseren Handel und Verkehr um so stärker ausfallen. Die meisten internationalen Verbindungen wurden zerschnitten. Die störenden Wirkungen traten in unserer neutralen Schweiz in gleichem Masse und mit gleicher Wucht auf wie im kriegführenden Auslande. « Die Einführung des Kriegsfahrplanes brachte gewaltige Verkehrsstockungen, es fehlten auch die regelmässigen Bahnanschlüsse an den internationalen Verkehr. Der Post- und Telegraphendienst verlangsamte sich, der interurbane Telephonverkehr hörte ganz auf. Lieferungsverträge wurden gekündigt, Bestellungen rückgängig gemacht . . . . ein Wirrwarr, wohin man blickte » [42]). Nach Ueberwindung dieser ersten Schwierigkeiten traten neue, bedeutendere auf, wie Aus-, Durch- und später Einfuhrverbote für eine grosse Anzahl von Waren. Der Handel der neutralen Staaten wurde von den Alliierten einerseits und von den Zentralmächten anderseits einer starken und oft harten Kontrolle unterworfen, damit nicht etwa ein neutrales Land als Vermittler für die feindliche Macht benutzt werde. Nicht nur mussten sie sich Ursprungszeugnisse für ihre Waren verschaffen, die fremde Brief- und Depeschenzensur dulden, sondern überhaupt eine weitgehende Aufsicht über ihren Handel gefallen lassen. Speziell in der Schweiz wurden einerseits die «Deutsche Treuhandstelle für Einfuhr deutscher Waren in die Schweiz», anderseits die «Société suisse de sur-

[42]) Bericht der Zürcher Handelskammer für 1914, S. 2.

veillance économique», kurz S. S. S. genannt, für den Verkehr über die Länder des Vierverbandes geschaffen.

Berücksichtigen wir noch die unsicheren Geld- und Zahlungsverhältnisse in verschiedenen Ländern, den riesigen plötzlichen Konsumtionsrückgang in allen Ländern, den Mangel an Nahrungsmitteln und Rohstoffen und vor allem den Mangel an Schiffsraum und die gewaltig angestiegenen Frachtpreise, so kann man ohne weiteres verstehen, dass der Weltverkehr ganz gewaltige Störungen erleiden musste.

So zeigt der schweizerische Aussenhandel folgende Veränderungen:

Einfuhr (in tausend Franken)

III. Quartal		IV. Quartal		I.—IV. Quartal	
1913	1914	1913	1914	1913	1924
472,016	252,532	502,434	304,917	1,919,816	1,461,639

Ausfuhr (in tausend Franken)

347,277	205,235	365,579	282,280	1,376,399	1,186,872

Zolleinnahmen (in tausend Franken)

19,999	10,027	24,295	15,848	85,142	65,080

Im August 1914 sind die Zolleinnahmen auf rund Fr. 170,000, im September auf eine Million Franken, gegenüber einem Durchschnitt von sieben Millionen Franken pro Monat im ersten Halbjahr 1914 zurückgegangen.

Ein deutliches Bild der Wirtschaftsstockung geben auch die Ergebnisse der Bundesbahnen. Diese beförderten im September 1914 5,068,000 Personen und 735,000 Gütertonnen gegenüber 8,159,652 beziehungsweise 1,237,552 im gleichen Monat des Vorjahres. Die Transporteinnahmen im Monat September betrugen Fr. 9,458,000 gegenüber Fr. 18,740,654 im gleichen Monat des Vorjahres. Die Gesamteinnahmen beliefen sich auf Fr. 9,997,000 gegenüber Fr 19,172,373 im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Trotz allem fand der Handel bald wieder Wege, um die Verbindungen zwischen den Ländern wieder herzustellen. Die Aussicht auf gute Gewinne überwand alle Hindernisse. Und welch riesige Gewinne wurden gerade im Handel während des Krieges gemacht!

Schon das Jahr 1915 verwandelte den Niederschlag in einen neuen Aufstieg.

Ebenso manigfaltiger Natur wie beim Handel war der Einfluss des Krieges auf die Industrie. Die Folgen, die zum Stillstand der Fabriken führten, haben wir oben bereits erwähnt. Dazu kam bald noch eine ernstere Sorge, nämlich die um Beschaffung von Rohstoffen, von Getreide, Kohlen, Metallen, Baumwolle und anderen

Spinnstoffen, Oelen, Farben, Chemikalien und vielem anderem. Zu diesen Momenten kamen ferner das plötzliche Aufhören jeder Nachfrage nach Waren durch das geängstigte Publikum, die Desorganisation des Zahlungsmechanismus, von der wir oben sprachen, die Lahmlegung des Aussenhandels und der Fremdenindustrie infolge der plötzlichen Abreise von ungefähr 250,000 fremden Kurgästen, Geschäftsleuten und Arbeitern.

Am stärksten wurden natürlich diejenigen Industrien getroffen, die zum grossen Teil für das Ausland arbeiten, wie die Seidenstoff- und Baumwollweberei, die Stickerei-Industrie, die Uhren- und Maschinenindustrie, die Schokolade- und die Käseindustrie.

Für die beiden Monate Juli und August ist folgende Abnahme des schweizerischen Aussenhandels gegenüber den gleichen Monaten des Vorjahres zu verzeichnen.

Ausfuhr: [43])

Taschenuhren aus Gold	55 %	Schappe	43 %
» aus Silber	55 %	Wirk- und Strickwaren	46 %
andere	52 %	Baumwollgarne	41 %
Uhrengehäuse aus Gold	36 %	Strohwaren	52 %
« aus Silber	37 %	Schuhwaren	47 %
andere	19 %	Teerfarben	30 %
Stickereien	45 %	Maschinen	40 %
Seidenwaren	39 %	Kondensierte Milch	7 %
Seidenbänder	31 %	Schokolade	47 %
Baumwollgewebe	45 %	Käse	43 %
Rohseide	49 %		

Einfuhr:

Weizen	25 %	Nutzholz und Bretter	52 %
Hafer	31 %	Eisen	44 %
Mehl	48 %	Naturwein in Fässern	38 %
Kaffee	25 %	Baumwolle, roh	38 %
Zucker	34 %	Rohseide	28 %
Steinkohlen	42 %	Wolle, roh	12 %
Benzin	41 %	Häute, Felle und Leder	60 %
Petroleum	50 %	Tabakblätter	39 %

Eine Besserung der allgemeinen Geschäftslage trat aber schon im letzten Vierteljahr 1914 ein. Man hätte eher glauben sollen, dass die durch den Krieg geschaffenen Hemmnisse im Weltverkehr, insbesondere infolge des gegenseitigen Handelskrieges, die Industrien

[43]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1914, S. 119.

dauernd lahmlegen würden. Indes, da die Schweiz nicht nur Exporteur, sondern auch bedeutender Käufer von Fabrikaten ist, konnte eine Verschiebung des Absatzes ins Inland relativ rasch einen gewissen Ausgleich schaffen. Je länger der Krieg dauerte und je mehr die ausländischen Waren ausblieben, desto mehr machte sich der Inlandmarkt geltend und verschaffte so der eigenen Industrie grössere Beschäftigung. Hinzu kam der ziemlich grosse Bedarf für die mobilisierte Armee, der ebenfalls zur Belebung der industriellen Tätigkeit beitrug. Ein weiteres Moment war das Ausbleiben der Konkurrenz der stark entwickelten deutschen und zum Teil auch der französischen Industrie auf den Märkten Englands und seinen Kolonien, wie überhaupt auf den überseeischen und später selbst auf den neutralen europäischen Märkten. Schliesslich kamen die kriegführenden Länder mit grossen Aufträgen, weil ihre Industrie aus verschiedenen Gründen, wie Mangel an Arbeitskräften etc., den gewaltig und plötzlich angestiegenen Kriegsbedarf nicht ganz befriedigen konnte, so dass in allen neutralen Ländern sich bald eine gute, zum Teil sehr gute Kriegskonjunktur herausgebildet hatte.

Arbeitslosigkeit und Lohnreduktionen.

Die Arbeiterorganisationen standen den ersten Wirkungen des Weltkrieges machtlos gegenüber; schutzlos blieb der Arbeiter, dem auch der Staat in der Stunde der Not nicht zu Hilfe kam. Tausende wurden aus den Fabriken entlassen, die Arbeitslosigkeit wuchs gewaltig an. In diesem Moment hob der Bundesrat die wesentlichen Bestimmungen des Fabrikgesetzes auf. Die Beurteilung dieses Machtspruches darf uns in dieser Arbeit nicht interessieren [44]).

Eine Darstellung über die Verminderung der Arbeitsgelegenheit bietet die Zentralstelle schweizerischer Arbeitsämter. Die der Zentralstelle angeschlossenen Arbeitsämter verzeichneten für das dritte Vierteljahr 1914 [45])

	Offene Stellen			*Arbeitsuchende*		
Monat	männl. Pers.	weibl. Pers.	Total	männl. Pers.	weibl. Pers.	Total
Juli	5247	2757	8004	6683	2021	8704
August	4895	1729	6624	10635	3048	13683
Sept.	4351	1839	6244	6977	2511	9488

Die Zahlen der Stellenangebote ist von Anfang Juli bis Ende September um rund 1800 gesunken, während die der Arbeitsuchenden im August um fast 5000, im September aber nur noch 784 höher

[44]) Dr. M. Nachimson, a. a. O., S. 67.
[45]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1915, S. 28.

ist als im Juli. Mit den entsprechenden Ziffern des Vorjahres verglichen, ergibt sich beim Stellenangebot eine Steigerung von rund 1290, bei der Zahl der Stellensuchenden eine solche von 16,200. Dabei darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Mobilisation im eigenen Lande und die Auswanderung ausländischer Arbeiter gleichzeitig eine starke Verminderung der Gesamtzahl der in der Schweiz verfügbaren männlichen Arbeitskräfte zur Folge hatte.

Im November 1914 wurden vom Sekretariat des Gewerkschaftsbundes die Angaben der schweizerischen Gewerkschaftsverbände über die Wirkungen der Mobilisation und der Krise auf ihre Mitgliederverhältnisse gesammelt und zusammengestellt. Wir entnehmen diesen Angaben nur die Schlussresultate.

Von den 89,370 Mitgliedern des Gewerkschaftsbundes am 30. Juni 1924 waren am 30. September desselben Jahres nur noch 58,592 den Gewerkschaftsverbänden angeschlossen. Der Abgang betrug demnach 34 Prozent. Im Militärdienst befanden sich 22,593 Mitglieder. Ganz arbeitslos waren 12,741 Mitglieder (22 Prozent), darunter allein 6000 Uhrenarbeiter. Teilweise arbeitslos 19,769 Mitglieder [46]) (34 Prozent), darunter 10,000 Uhrenarbeiter und 6000 Metallarbeiter.

In jener Zeit des Absatzmangels und der Preisschleuderei suchten viele Betriebe, die nicht genötigt waren, den Betrieb einzustellen, ihre Rentabilität möglichst durch Lohnherabsetzungen aufrecht zu erhalten. Der Fabrikinspektor des ersten Kreises konstatierte Lohnherabsetzungen von 5, 10, 25, selten 30, in vereinzelten Fällen aber sogar von 50 Prozent! In manchen Betrieben hatte man den Lohnsatz nicht angetastet, dafür aber allerlei Vergünstigungen und Nebenbezüge, Prämien usw. wegfallen lassen. In andern Fabriken wurde die Akkordarbeit abgeschafft und ein Zeitlohn eingeführt, bei dem die Arbeiter den früheren Verdienst meist nicht erreichten.

Besonders schlecht ging es den Stickern. Der Inspektor des dritten Kreises berichtet, dass in der Handmaschinenstickerei die Löhne bis auf Fr. 2.50 pro Arbeiter sanken. Es wird ferner berichtet von Löhnen von Fr. 1.80 bis 2.20 in der Bekleidungsindustrie.

Eine Besserung der Lohnverhältnisse trat erst wieder mit der Besserung der Geschäftslage ein. Damit verschwanden die meisten Lohnreduktionen wieder, oft nur auf Grund von Ueberstunden-, Nacht- und Sonntagsarbeit und an vielen Orten nur auf den Druck der Arbeiterschaft hin. Erwähnenswert ist, dass auch die St. Galler Regierung einen Druck ausübte, indem sie Ueberstunden nur an solche Firmen bewilligte, die die frühern Löhne wieder zahlten [47]).

[46]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1915, S. 55.
[47]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1916, S. 89.

Das Resultat war aber trotzdem — und blieb in der Berichtsperiode dieser Arbeit — eine Verschlechterung der Lebenshaltung der Arbeiter, da der Reallohn nicht im Verhältnis zu der gewaltigen Steigerung der gesamten Lebenskosten wuchs.

Der Arbeiterschutz.

Wie wir oben angedeutet haben, wurden schon kurz nach Kriegsausbruch die (wesentlichen) Arbeiterschutzbestimmungen des Fabrikgesetzes ausser Kraft erklärt. Schon am 11. August 1914 gab der Bundesrat den Kantonsregierungen eine Blankovollmacht für die Ausserkraftsetzung wesentlicher Bestimmungen des Fabrikgesetzes. Er betitelte seinen Beschluss als « Bewilligung ausnahmsweiser Organisation der Arbeit in den Fabriken während der Kriegszeit » und verstand darunter die Verlängerung der Arbeitsdauer, Bewilligung von Nacht- und Sonntagsarbeit, Beschäftigung von Jugendlichen: männlichen Personen über 16 Jahren, weiblichen Personen über 18 Jahren. Diese Generalerlaubnis wurde denn auch reichlich ausgenützt [48]). Man arbeitete oft, besonders aber anfänglich des Krieges, mit weniger Arbeitern, kleinern Löhnen und Ueberstunden.

Infolge dieser Situation erhoben die Arbeiterorganisationen beim Bundesrate Protest. Das Industriedepartement erliess darauf am 29. August eine Interpretation als Wegleitung an die Kantonsregierungen, wodurch das angerichtete oder drohende Unglück gemildert werden sollte.

Es blieb aber den kantonalen Aufsichtsorganen immer noch der nötige Spielraum, um nach Gutdünken die Bewilligungskompetenzen für Verlängerung der Schichtenarbeit, für Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit zu handhaben. Von den vielen einlaufenden Gesuchen wurden die meisten bewilligt.

Da fanden schliesslich auch Kantonsregierungen, dass der bundesrätliche Beschluss übers Ziel schiesse; so machte z. B. die solothurnische Regierung die Bewilligung der Gesuche von der Leistung eines 25 %igen, eventuell eines 50 %igen Lohnzuschlages abhängig. Die Unternehmer erhoben dagegen beim Bundesrat Beschwerde. Sie hatten Erfolg. Doch konnte der Bundesrat dem beidseitigen Drucke nun nicht mehr Widerstand leisten. Er erliess auf den 16. November 1915 eine neue Verordnung, in der den Kantonsregierungen die *Ermächtigung* zuteil wurde, an die einzelnen Bewilligungen die Bedingung zu knüpfen, dass der Fabrikinhaber den beteiligten Arbeitern einen Lohnzuschlag von 25 ev. 50 % bei ausserordentlichen Verhältnissen für Nacht- und Sonntagsarbeit bewillige.

---

[48]) Jahresbericht des Bundeskomitees 1914—1916, S. 24.

Infolge solcher Abfassung des Beschlusses verlangte der Gewerkschaftsbund in einer Eingabe vom 4. Dezember 1915 *Festsetzung* der Zulage im Bundesbeschluss. Der Bundesrat änderte seinen Beschluss dann am 6. Dezember in diesem Sinne ab, da selbst die Unternehmer den ersten Beschluss vom 16. November für unzweckmässig erklärten [49]).

Die erfolgte Abänderung brachte den in Betracht kommenden Arbeitern wirklich eine Besserung.

Um über die weitere Gestaltung der industriellen Tätigkeit ein Bild zu gewinnen, lud das Departement die Kantonsregierungen, den Verband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen und den schweizerischen Gewerkschaftsbund ein, bis Ende Februar 1916 zu berichten, ob die Aufrechterhaltung des genannten Beschlusses wünschenswert sei, das heisst, ob nicht zu den normalen Verhältnissen zurückgekehrt werden könne [50]).

Gegen Mitte 1916 waren die gewünschten Aeusserungen eingegangen, mit Ausnahme derjenigen von fünf Kantonsregierungen. 18 Regierungen sprachen sich für die Beibehaltung des Bundesbeschlusses aus, zwei (Nidwalden und Wallis) erklärten, dass er für ihre Gebiete kein Bedürfnis sei. Unter den Gründen, die von der erstgenannten Gruppe angeführt wurden, nennen wir: Fehlen grösserer Arbeitsräume, Mangel an Maschinen, Ausnützung günstiger Absatzverhältnisse, kurze Lieferfristen, Schwierigkeiten in der Zufuhr von Rohprodukten, gute Wirkung der Lohnzuschläge, Verminderung der Arbeitslosigkeit, Verhütung der Abwanderung von Arbeitskräften (infolge schlechten Arbeitsverhältnissen. d. V.). Die Arbeitgeberorganisationen wünschten die Beibehaltung des Beschlusses.

Der Gewerkschaftsbund verlangte dessen Einschränkung und Ergänzung in dem Sinne, dass Bewilligungen auf Grund der ausserordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse sowie für zweischichtigen Tagesbetrieb und vorübergehende Nachtarbeit ausgeschlossen und die Auszahlung der Lohnzuschläge unter strenge Kontrolle gestellt werden sollten [51]).

Erst im November 1917 wurden durch eine Reihe weiterer Bestimmungen die Bewilligungen für Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit geregelt, und zwar wegen der herrschenden Kohlennot in zum Teil einschränkendem Sinne. Neu war die Bestimmung, die dem

[49]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1915, S. 134 f.

[50]) Kreisschreiben des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartementes an die Kantonsregierungen betreffend die Bewilligung ausnahmsweiser Organisation der Arbeit in Fabriken vom 6. Dezember 1915.

[51]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1916, S. 87.

Volkswirtschaftsdepartement das Recht verlieh, weitergehende Ueberzeitbewilligungen, eventuell Einführung des zweischichtigen Tagesbetriebes zu gewähren, wenn es die Verteidigung und Versorgung des Landes erheischen sollte. Sodann wurde der Grundsatz des 25 prozentigen Lohnzuschlages wiederholt.

Von nun an machte die Inkrafterklärung des Fabrikgesetzes stete Fortschritte ....

Notstandsmassnahmen.

Der Gewerkschaftsbund und die Zentralverbände waren nicht in der Lage, gegen alle Krisenwirkungen mit Erfolg einzugreifen, handelte es sich doch hier um Ereignisse, die in keinem «Programm» vorgesehen waren und die notwendigerweise selbst in den festgefügten Verbänden eine desorganisierende Wirkung ausüben mussten.

Sofort nach der Mobilisation fanden Sitzungen zur Besprechung der Lage und Vorkehrung geeigneter Massnahmen statt. In der Ueberzeugung, dass es Sache aller Arbeiterorganisationen sei, die Kräfte zusammenzufassen und gemeinsam zu wirken, berief das Bundeskomitee auf den 23. August 1914 eine Konferenz nach Zürich, zu der eingeladen wurden: der Schweizerische Arbeiterbund, die Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, die sozialdemokratische Partei, der Verband schweizerischer Konsumvereine, die Liga zur Verbilligung der Lebenshaltung und der Schweizerische Gewerkschaftsbund.

Nach Besprechung der Sachlage wurde eine zentrale Notstandskommission gebildet, in die Vertreter aller beteiligten Organisationen delegiert wurden. Sodann wurde ein Aktionsprogramm aufgestellt. Der Notstandskommission wurde die Aufgabe überbunden, zu allen Arbeiterfragen allgemeiner Natur Stellung zu nehmen und die Arbeiterinteressen bei den Bundesbehörden zu vertreten [53]).

Die Kommission beschloss dann, es seien in erster Linie folgende Forderungen zu formulieren, die dem Bundesrat am 23. August unterbreitet wurden:

1. Stundung der Mietzinsforderungen;
2. Wiederinkraftsetzung des Fabrikgesetzes;
3. Vorbereitung von Notstandsarbeiten;
4. Regulierung der Lebensmittelpreise.

In der Diskussion, die zwischen Vertretern des Bundesrates (Hoffmann, Motta und Müller), des Justizdepartements (Dr. Kaiser) und der Arbeiterorganisationen (Greulich, Grimm und Huggler) am Nachmittag des 23. August stattfand, anerkannten die Vertreter des

[53]) Jahresbericht des Bundeskomitees 1914—1916, S. 25.

Bundesrates diese Forderungen. Man versprach, unverzüglich Massnahmen ergreifen zu wollen, soweit solche nicht schon angeordnet seien [54]), zum Schutze der Mieter, sowie um einem Missbrauch der Vergünstigungen vorzubeugen, die den Unternehmern, deren Betriebe durch den Krieg zu sehr litten, gewährt worden seien, ferner zur Beschäftigung der Arbeitslosen. Die Forderung zur Festsetzung von Höchstpreisen für Lebensmittel lehnte der Bundesrat ab [55]).

Er hat dann seine Anordnungen getroffen.

Am 26. August fasste er den Beschluss, wonach die Frist für Ausweisung von Mietern, die bei kurzfristigen Mietverträgen sechs Tage und bei halbjährlicher Kündigung 30 Tage nach Fälligkeit des Hauszinses erfolgen kann, durch Verfügung des zuständigen Richters angemessen erstreckt werden durfte [56]).

Was die zweite Forderung, die Wiederinkraftsetzung des Fabrikgesetzes anbetrifft, so rektifizierte der Bundesrat den Beschluss vom 11. August betreffend Ausserkraftsetzung des Fabrikgesetzes dahin, dass er ein Kreisschreiben an die Kantonsregierungen erliess, in dem es heisst: « Die in Frage stehenden Massnahmen sollen natürlich nicht auf Kosten der herrschenden Arbeitslosigkeit erfolgen. Abweichungen sind dabei solchen Fabrikinhabern zu verweigern, die ihren Betrieb durch die Einstellung unbeschäftigter Arbeiter im Gange halten und auch eventuelle ausserordentliche Aufträge so ausführen können. »

Zur Beschaffung von Arbeit für die Arbeitslosen nahm der Bundesrat die Post-, Eisenbahn- und Militär-Departemente in Aussicht.

Die zentrale Notstandskommission war ferner beauftragt worden, Angaben und Material zu sammeln über die Preisschwankungen der Lebensmittel, die Ausrichtung der militärischen Notunterstützung, die Organisation der Unterstützung durch die Gemeinden, über die Verschlechterung der Arbeitsbedingungen infolge des Krieges, wie über die Arbeitslosigkeit. Dieser Informationsdienst bezweckte, der Kommission einen Ueberblick über die allgemeine Lage

[54]) Am 5. August 1914 und am 21. August 1914 verfügte der Bundesrat einen ausserordentlichen Rechtsstillstand.

Am 10. August 1914 erliess der Bundesrat eine Verordnung gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und anderen unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, und räumte darin den Kantonen das Recht der Festsetzung der Preise (Tarifierung) ein.

[55]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1914, S. 121 f.

[56]) Paul Pflüger: Massnahmen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zur Linderung der durch den Krieg bewirkten Notstände. (Heft 41 der Schweizerischen Vereinigung zur Förderung des Internationalen Arbeiterschutzes.)

zu verschaffen, um jede neue Forderung, die zur Verteidigung der Arbeiterinteressen aufzustellen notwendig erschien, formulieren und begründen zu können.

In einer zweiten, am 30. August an den Bundesrat adressierten Eingabe forderte die zentrale Notstandskommission:

1. *Einheitliche Normen für die Ausrichtung der militärischen Notunterstützung* aufzustellen, da Ungerechtigkeiten vorgekommen seien.
2. *Beschäftigung von Arbeitslosen durch militärischen Hilfsdienst.* Diese Forderung wurde aufgestellt, um zu vermeiden, dass Bürger, die in der Lage waren, ihre Funktionen im Wirtschaftsleben weiter auszuüben, durch Verwendung zu militärischen Zwecken ihre Stellung verlieren, ihren Handel oder Betrieb aufgeben mussten, während zahlreiche Arbeitslose spazieren gingen und unterstützt werden mussten.
3. *Beschaffung von Barmitteln für das Wirtschaftsleben.* Diese Forderung war gegen die Miete von Banktresors gerichtet.
4. *Aufhebung der Ehrenfolgen* bei fruchtloser Schuldbetreibung.

Der ersten Forderung entsprach der Bundesrat mit einem Appell an die Kantonsregierungen, in welchem diese eingeladen wurden, darüber zu wachen, dass die Militärunterstützung auf eine gerechtere Art ausgerichtet werde.

Ueber die dritte Forderung ging keine Antwort ein [57]).

Dem Gesuch, die Ehrenfolgen für Konkursiten und ausgepfändete Schuldner im ganzen Land abzuschaffen, gab der Bundesrat keine direkte Folge, wohl aber erliess er am 28. September eine Verordnung und ein Kreisschreiben betreffend Ergänzung der Abänderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs für die Zeit der Kriegswirren. In einem Kreisschreiben lud der Bundesrat die kantonalen Regierungen ein, die Ehrenfolgen bei fruchtloser Pfändung und Konkurs während der Kriegszeit ganz oder teilweise aufzuheben.

Es haben dann wirklich verschiedene Kantone mildernde Vorschriften getroffen.

Der Regierungsrat des Kantons *Bern* erliess eine Verordnung über die Aufhebung der Ehrenfolgen bei fruchtloser Pfändung und Konkurs. Nach dieser Verordnung wurde das geltende kantonale Ehrenfolgegesetz während der Dauer des Krieges in dem Sinne geändert, dass die Publikation von Schuldnern, die nach dem 30. September fruchtlos ausgepfändet wurden oder in Konkurs kamen, un-

[57]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1914, S. 122.

terbleiben musste, sofern nicht die Zahlungsfähigkeit des Schuldners durch grobes Verschulden oder Arglist herbeigeführt wurde.

Am 2. November 1914 erliess die *zürcherische Regierung* folgenden Beschluss:

« Schuldner, über welche der Konkurs eröffnet wird, werden von der gesetzlichen Ehrenfolge der Einstellung im Aktivbürgerrecht nicht betroffen, sofern die Konkurseröffnung ihren Grund ausschliesslich oder in der Hauptsache in der durch die Kriegswirren veranlassten wirtschaftlichen Lage hat, die sie zurzeit hindert, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Der Entscheid darüber steht dem zur Konkurseröffnung zuständigen Richter zu und erfolgt auf schriftliches Gesuch des Schuldners. Das Konkursamt hat bei der Eröffnung des Konkursverfahrens jeden Schuldner auf diese Verordnung schriftlich aufmerksam zu machen. Ein Schuldner ist berechtigt, in jedem Stadium des Konkursverfahrens ein solches Gesuch zu stellen, sofern für ihn die Voraussetzungen vorhanden sind.»

Auch die Regierungen der Kantone Aargau und St. Gallen erliessen Verordnungen betreffend die rechtlichen Folgen bei Konkurs und fruchtloser Pfändung während der Kriegszeit, die eine bedeutende Milderung der bisherigen Folgen darstellen [58]).

Schon am 15. September richtete das Notstandskomitee eine neue Eingabe an den Bundesrat, worin verlangt wurde:

1. *Abänderung des Rechtsstillstandes* in dem Sinne, dass Schuldner, die bezahlen können, nicht geschützt werden sollten, dagegen solche Schuldner, die in Not geraten würden, von den Verfolgungen ihrer Gläubiger geschützt werden sollten.
2. *Schutz vor willkürlichen Lohnreduktionen.* Die Forderung ging dahin, dass der Richter diejenigen Arbeitgeber, die nicht unter der Krise litten, die aber doch Lohnreduktionen vornahmen, zu bestrafen hätte.
3. *Notstandsarbeiten.* Diese Forderung wurde von neuem postuliert, weil die Bundesbahnen plötzlich mehrere grössere Arbeiten hatten einstellen lassen und die Folge davon wieder eine grössere Arbeitslosigkeit war.

Was die Frage des Rechtsstillstandes anbetrifft, so wurde sie auf einer vom Schweiz. Justiz- und Polizeidepartement einberufenen Konferenz von Vertretern des Handels und der Industrie, von Kantonsregierungen und eines Vertreters des Gewerkschaftsbundes besprochen. Entgegen der von der Notstandskommission vorgeschlagenen Abänderung wurde beschlossen, ihn wieder aufzuheben und nur für Dienstpflichtige während der Dauer des Dienstes beizube-

[58]) P. Pflüger, a. a. O., S. 5 ff.

halten. In anderen Fällen von Auspfändung sollte er nur unter bestimmten Voraussetzungen bewilligt werden [59]).

An die Stelle des Rechtsstillstandes traten nach der Verordnung des Bundesrates vom 28. September gewisse Erleichterungen für den Schuldner im Betreibungs- und Konkursverfahren. Darnach kann z. B. ein auf Pfändung oder Pfandverwertung betriebener Schuldner die Hinausschiebung der Verwertung verlangen, wenn er sich verpflichtet, monatliche Abzahlungen von wenigstens $^1/_8$ der Betreibungssumme zu leisten und die erste Rate sofort bezahlt. Diese Vergünstigung konnte aber nur in Betracht kommen bei Schuldbeträgen von über 50 Franken [60]).

Bezüglich der willkürlichen Lohnreduktion einigte man sich dahin, dass von den eidgenössischen Departementen, die auf dem Submissionswege Arbeiten vergeben sollten, von den Unternehmern die Beibehaltung der normalen Löhne zu verlangen hätten, dass ferner die Kantonsregierungen einzuladen seien, von den Gemeindebehörden zu verlangen, dass sie bei den Submissionsarbeiten die gleichen Bedingungen fordern sollten. Das Industriedepartement habe ferner eine Konferenz von Vertretern der Arbeiter- und Arbeitgeberorganisationen einzuberufen und zu untersuchen, was gegen die willkürliche Herabsetzung der Löhne getan werden könnte. (Siehe unten die Konferenz vom 26. Oktober.)

Was die Beschaffung von Arbeit für die Arbeitslosen anbetrifft, so informierte der Bundesrat dahingehend, dass die Bundesbahnen wegen der Krise genötigt gewesen seien, gewisse Arbeiten einzustellen. Die Generaldirektion befürchte ein Defizit von einigen 10 Millionen für 1914 und 1915. Dann habe man in der Beschäftigung einer so grossen Zahl italienischer Arbeiter im Lande eine Gefahr gesehen. Ferner stellte der Bundesrat noch in Aussicht, dass die Bundesbahnen noch für zirka 10 Millionen Arbeiten erstellen würden, die von den Gemeinden ausgeführt werden sollten, um die einheimischen Arbeitslosen zu beschäftigen [61]).

Eine weitere wichtige Konferenz mit dem Bundesrat fand am 26. Oktober 1914 statt zum Schutze gegen ungerechte Lohnreduktionen. Vertreter schickten die zentrale Notstandskommission, der Schweizerische Arbeiterbund, der Schweizerische Handels- und Industrieverein, der Schweizerische Gewerbeverein, der Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen und die Notstandskommission der christlich-sozialen Organisationen.

---

[59]) Jahresbericht des Bundeskomitees 1914—1916, S. 26.
[60]) P. Pflüger, a. a. O., S. 4.
[61]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1914, S. 123.

Das Sekretariat des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes hatte vorgängig der Konferenz eine Enquete über die erfolgten Lohnreduktionen veranstaltet. Sie war allerdings infolge der kurzen Zeit, die für die Umfrage zur Verfügung stand, nicht vollständig. Immerhin umfasste sie etwas mehr als 100 Firmen. Ein Bild der Lage konnte deshalb doch aus ihr gewonnen werden.

Die Konferenz einigte sich dahin, es seien Lohnämter einzusetzen, die bei Lohnstreitigkeiten vermittelnd einzugreifen hätten. Wo die Arbeiter organisiert seien, solle man sich mit den betreffenden Unternehmerorganisationen direkt verständigen.

Im fernern erklärte sich die Konferenz grundsätzlich gegen Lohnreduktionen. Der Bundesrat richtete denn auch in einem Aufruf den Appell an die Unternehmer, keine Lohnreduktionen vorzunehmen, und wo solche stattgefunden hätten, sie rückgängig zu machen.

Die Wirksamkeit der Lohnämter, wo solche eingesetzt worden waren, erwies sich verständlicherweise als sehr problematisch; denn sie trugen zu sehr den Charakter der Improvisation. Ihr moralischer Einfluss war sehr beschränkt, und so fehlte ihnen jede exekutive Gewalt.

Im Jahre 1915 befasste sich die Notstandskommission hauptsächlich mit Massnahmen gegen die Preissteigerung der Lebensmittel und Bedarfsartikel, gegen die Erhöhung der Mietpreise, mit der Stellungnahme zur Kriegssteuer und mit den Notstandsmassnahmen der Gemeinden, der Kantone und des Bundes.

Zur Regelung der Versorgung mit Obst und Kartoffeln wurden Eingaben an den Bundesrat und an den Verband schweizerischer Konsumvereine gerichtet. Auch wurde die Beseitigung des Gefrierfleischzolles verlangt. Der praktische Erfolg der letzteren Forderung konnte kein grosser sein, weil die Einfuhr von Gefrierfleisch seit Kriegsausbruch fast ganz aufgehört hatte.

Am 6. August 1916 fand wiederum eine Konferenz von Vertretern des Gewerkschaftsbundes, der Sozialdemokratischen Partei, der Arbeiterunionen und der zentralen Notstandskommission statt, an der ein vollständiges Notstandsprogramm zur Behandlung stand und auch angenommen wurde.

In diesem Programm wurde die gesamte Arbeiterschaft zu einer energischen Aktion gegen die Teuerung und für die Wahrung der Neutralität der Schweiz aufgerufen. In allen Teilen des Landes sollten zunächst Versammlungen zur Förderung des Notstandsprogrammes stattfinden.

Das Programm sah in der Hauptsache vor:

Als Aufgabe des Bundes:

1. Schaffung einer Wirtschaftsberatungsstelle im Einvernehmen mit den Bundesbehörden.
2. Ausdehnung der Höchstpreise und Bestandesaufnahme, Verkaufs- und Enteignungszwang für alle Massenkonsumartikel.
3. Schaffung weiterer Monopole, insbesondere für Kartoffeln, Teigwaren, Kohle.
4. Organisierung der Obstversorgung und Ausfuhrverbot.
5. Verhinderung von weiteren Milchpreisaufschlägen und Ausfuhreinschränkung für Milchprodukte.
6. Abgabe von monopolisierten Lebensmitteln zu billigen Preisen an Minderbemittelte.
7. Notstandsarbeiten.
8. Subventionierung der Arbeitslosenkassen der Gewerkschaften.
9. Erhöhung der militärischen Notunterstützung.
10. Teuerungszulagen für das Personal des Bundes.
11. Organisierung von Massenspeisungen.
12. Festsetzung von Mindestlöhnen für die Arbeiter.

Als Aufgabe der Kantone:

1. Schaffung von zentralen Fürsorgestellen zur Beschaffung von Lebensmitteln und Regelung des Unterstützungswesens.
2. Bildung von lokalen Notstandskommissionen.
3. Festsetzung eines Existenzminimums.
4. Teuerungszulagen für Arbeiter und Angestellte des Kantons.
5. Regelung der Marktverhätlnisse.
6. Steuerbefreiung von Unterstützten.
7. Subventionierung der Arbeitslosenkassen.

Auf dem Gebiete der Gemeinden:

1. Beschaffung von Lebensmitteln und Abgabe zu reduzierten Preisen.
2. Direkter Einkauf von Bodenprodukten und direkter Verkauf an die Verbraucher.
3. Errichtung von Schweinemästereien und Fleischverkauf zum Selbstkostenpreis.
4. Ueberlassung von Pflanzland an Unbemittelte.
5. Kontrolle der Preisbildung, Beseitigung der Hohlmasse.
6. Förderung der Schülerspeisung; Errichtung von Wärmestuben.
7. Mietnotunterstützung.
8. Subventionierung der Arbeitslosenkassen.
9. Teuerungszulagen an die städtischen Arbeiter und Angestellten.

Von den gestellten Postulaten konnten eine Reihe ganz oder teilweise verwirklicht werden. So sind zu erwähnen die Anträge 2,

3, 6, 9, 10 an den Bundesrat. Auch in den Kantonen und Gemeinden wurde manches geleistet. Es kam aber sehr oft darauf an, ob die Arbeiter in den Behörden einen Einfluss auszuüben vermochten und eine starke Initiative entwickelten.

Gegen Jahresabschluss 1916 gelangten der Gewerkschaftsbund, die Zentralverbände und die Arbeiterunionen mit einer neuen Eingabe an den Bundesrat, die veranlasst war durch die immer grössern Umfang annehmende Teuerung und Knappheit der Lebensmittel und Bedarfsartikel und die wenig ausgiebige Verordnung des Bundesrates in bezug auf die Abgabe von Lebensmitteln (Mehl, Reis, Maisgries, Haferflocken und Zucker) an Minderbemittelte [62]).

Eine Reaktion von seiten des Bundesrates erfolgte darauf aber nicht, so dass es dem Gewerkschaftsbund nötig erschien, weitere Schritte zu unternehmen, besonders weil die Lage stets kritischer wurde. Wohl befanden wir uns damals im Zeichen einer gewaltigen Kriegskonjunktur, jedoch nahm die Teuerung immer grössere Dimensionen an, und Hand in Hand damit setzte eine beklemmende Lebensmittelknappheit ein, die den Bund veranlasste, Massnahmen zur Streckung der Vorräte und zur Vermehrung der Eigenproduktion zu treffen.

In einer neuen Eingabe vom Februar 1917 wurde Bezug genommen auf die früher gestellten Anträge, insbesondere wurde der Wunsch auf eine bessere Berücksichtigung der Arbeiter bei der Rationierung der Lebensmittel ausgesprochen. Von Wichtigkeit ist der Antrag auf Gewährung eines Existenzminimums für alle Arbeiter, die eine gewisse Lohngrenze nicht erreichen. Die Forderung eines allgemeinen gesetzlichen Minimallohnes erschien als technisch undurchführbar, weil die Löhne der Berufe sehr verschieden sind. Der gestzliche Mindestlohn müsste nicht nur nach Berufen, sondern in diesen oft noch nach Orten abgestuft werden. So einigte man sich auf die Forderung eines Existenzminimums. Je nach Höhe des Einkommens pro Monat und Kopf der Familie (30—45 Fr.) sollte ein Zuschuss von 30—15% gewährt werden. Diese Zuschüsse sollten für Gemeinden von 50,000 und mehr Einwohnern gelten. In Gemeinden von 5000—50,000 Einwohnern würden die Zuschüsse um 5%, in solchen von weniger als 5000 Einwohnern um 10% reduziert.

Im fernern wurde dem Bundesrat beantragt, die in Art. 30 ff. des neuen Fabrikgesetzes vorgesehenen Einigungsämter einzusetzen.

Die andern Punkte der Eingabe berühren die Milchpreise, die Mietnotfrage, die Arbeitslosigkeit, die Subventionierung der Ar-

[62]) Jahresbericht des Bundeskomitees 1914—1916, S. 26 ff.

beitslosenkassen, die Beschaffung von Leucht- und Heizmaterial, die Unterstützung der Wehrmänner und die Errichtung einer Werkstättekommission zur Untersuchung und Begutachtung solcher Beschwerden, die von Arbeitern eidg. Werkstätten ausgehen und sich auf allgemeine Lohn- und Arbeitsverhältnisse beziehen.

Die Erfolge dieser Eingabe waren keine allzu grossen. Was die Lösung der Lebensmittelfrage anbetrifft, so verfügte der Bundesrat einige Höchstpreise (Mehl, Kleie, Kartoffeln), Kontingentierungen (Zucker, Reis, Fleisch) und Verbote (Rahm, Schlagsahne). Einzig bei der Abgabe von Petroleum an Bedürftige wurde ein reduzierter Preis beschlossen [63]).

Mit diesen Massnahmen stellten die Behörden die Arbeitermassen aber nicht zufrieden. An einer weitern Konferenz vom 25. April 1917 zwischen dem Bundesrat, den Kantonsregierungen und den wirtschaftlichen Organisationen wurde denn erneut darüber beraten, wie der ausserordentlichen Situation, dem beständigen Wachsen der Teuerung, begegnet werden könnte. Die Vertreter der Arbeiter verlangten die Abgabe der Monopolartikel des Bundes in grössern Mengen zu billigeren Preisen an einen weitern Kreis von Bedürftigen als bisher. Dementgegen wurde aber beschlossen, im Interesse der Vereinfachung, die Verbilligung auf Milch und Brot zu beschränken.

Diese Vorkehren liessen die Unzufriedenheit in den untern Volksschichten immer mehr hervortreten. In einer neuen Eingabe wurde an die alten unerfüllten Forderungen erinnert und Schutzmassnahmen gegen die stetigen Preiserhöhungen in den landwirtschaftlichen Produkten gefordert. Auch wurde die Einsetzung einer ständigen eidgenössischen Notstandskommission durch den Bund verlangt. Diese sollte die Durchführung der bundesrätlichen Verordnungen überwachen, beim Erlass neuer Verordnungen mitwirken und wo ihr Massnahmen nötig erscheinen, beim Bundesrate Anträge stellen. Die Kommission sollte zur Hälfte aus Vertretern der Arbeiterschaft gebildet werden, welchen das Vorschlagsrecht eingeräumt werden müsste.

In Verbindung mit diesen Vorschlägen ordnete der Schweizerische Gewerkschaftsbund und die Sozialdemokratische Partei auf den 30. August 1917, nachmittags, eine Protestkundgebung für das ganze Land an. — Diese Demonstrationen verliefen nicht wirkungslos. Die direkte Folge der Aktion war die Bestellung einer eidgenössischen Notstandskommission, in der alle grossen wirtschaftlichen Vereinigungen vertreten waren. Sie sollte alle wirtschafts-

[63]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1917, S. 33 f. und S. 43.

politischen Fragen begutachten und dem Bundesrat zweckdienliche Massnahmen in Vorschlag bringen.

Die Notstandskommission sollte aber die in sie gesetzten Hoffnungen, trotz ihres offiziellen Charakters, ebenso unvollkommen erfüllen können, wie vorher die Notstandskommission der Arbeiter. Die Verhältnisse erwiesen sich stärker als die Menschen.

Um den Kampf gegen die fortschreitende Teuerung und das Anhalten der Lebensmittelknappheit weiterführen zu können, riefen der Gewerkschaftsbund und die Sozialdemokratische Partei am 4. Februar 1918 ein sogenanntes Aktionskomitee ins Leben, das dann die weitere Tätigkeit übernahm.

Massnahmen gegen die Kriegsnot.

Dieses Kapitel soll einzelne wichtige Probleme, die während der Kriegszeit in die Interessensphäre der Arbeiterschaft hineingriffen, kurz erläutern.

Vermehrung der landwirtschaftlichen Produktion.

Der Nahrungsmittelspielraum war für die Viermillionenbevölkerung der Schweiz im Verlaufe von vier Kriegsjahren immer enger geworden. In Friedenszeiten stand uns die ganze Welt offen. Aus Rumänien, Amerika und Russland bezogen wir das Getreide, aus Italien und Indien Reis und Mais, aus Oesterreich, Italien und dem Balkan Eier, aus Deutschland und Oesterreich Zucker, Kartoffeln, Düngemittel, Kohle, Eisen etc., aus Frankreich, England und ihren Kolonien unzählige andere Lebensmittel und wichtige Rohstoffe.

Die Schweiz versorgte hinwiederum alle diese Länder mit ihren Industrieerzeugnissen, und es dachte hier wohl kein Mensch daran, dass eine Zeit kommen würde, in der alle Anstrengungen gemacht werden mussten, um unserem kargen Boden so viel Früchte abzuringen, dass die Bevölkerung in der Hauptsache davon zu leben imstande war.

Der Krieg hatte uns aber so weit gebracht, dass die Frage der Vermehrung der Bodenerzeugnisse nicht nur studiert, sondern praktisch in Angriff genommen werden musste. Die *Rationierung* der nötigsten Lebensmittel — die bis Ende 1918 um *etwa 100% im Preise gestiegen* waren — musste vorgenommen werden.

So handelte es sich zunächst darum, möglichst viel Weidland mit Gemüse, Kartoffeln und Getreide zu bepflanzen, schlechten, ver-

nachlässigten Boden durch Drainage zu verbessern und unfruchtbare Strecken zu urbarisieren. Da aber im Lande eine grosse Kriegsindustrie entstanden war, die verhältnismässig günstige Löhne bezahlte, und die darum viele Arbeitskräfte angezogen hatte, und da immer noch Tausende von kräftigen Männern an der Grenze gehalten werden mussten, waren die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte rar geworden. Deshalb erliess am 16. Februar 1917 der Bundesrat zwecks Förderung der landwirtschaftlichen Produktion eine Verordnung, laut der die Kantonsregierungen zur Festsetzung von Höchstpreisen für die Benutzung landwirtschaftlicher Geräte und Arbeitstiere befugt sein sollten. Zu den Befugnissen der Kantonsregierungen sollte auch das Recht der Requirierung von Personen zur Einbringung der Ernte gehören. Diesem Ansinnen gegenüber machte am 30. März 1917 der Gewerkschaftsbund folgende Forderungen geltend: Anständige Arbeitsbedingungen, Festsetzung von Minimallöhnen, begrenzte Arbeitszeit (10 Stunden) [65]). In seiner Antwort vom 11. Mai vermerkte das Volkswirtschaftsdepartement, dass den Bauern zu dieser Zeit genügend Arbeitskräfte zur Verfügung stehen würden, da ein grosser Teil der Armee zur Zeit der Frühlingsbestellung nicht mobilisiert sei: dass also seines Wissens die Bestimmungen des Beschlusses gar nicht in Anwendung gekommen seien. Sobald die Frage neuerdings aufgerollt werden sollte, würde man sich zur Vernehmlassung an die Arbeiterschaft wenden.

Damit ruhte die Angelegenheit, bis sie später in Gestalt der Zivildienstpflicht wiederkehrte.

Die englische Arbeitszeit.

Der Weltkrieg oder vielmehr seine Folgen liessen auch die Frage der englischen Arbeitszeit, also einer Arbeitszeit mit verkürzter Mittagspause, aktuell werden.

Die Frage wurde jedoch schon vor dem Kriege von den Arbeitern in grossen Industriebetrieben diskutiert; auch viele Industrielle waren ihr freundlich gesinnt. Dies ist unter gewissen Voraussetzungen nur natürlich. Da wo der Betrieb auf Dampfkraft angewiesen ist, ergibt sich eine Kohlenersparnis, wenn der Betrieb eine Stunde weniger unter Dampf steht. Im Winter kommt dazu eine Ersparnis an Heizmaterial und Beleuchtung. Ein indirekter Nutzen erwächst dem Unternehmer ferner dadurch, dass die Arbeiter, die sich in Grossbetrieben zum grossen Teil aus Dörfern der Umgebung rekrutieren, eine längere, aneinanderhängende Ruhezeit geniessen können, infolgedessen rüstiger zur Arbeit kommen. Diese

[65]) Jahresbericht des Bundeskomitees 1917—1920, S. 34.

Leute wissen auch sehr oft, da sie mittags nicht nach Hause können, mit der langen Mittagspause nichts Rechtes anzufangen.

Die Diskussion über die englische Arbeitszeit verebbte jedoch bald wieder, weil das alte Fabrikgesetz eine mindestens einstündige Mittagspause verlangte.

Der Anstoss zur erneuten Diskussion Anfang 1917 gab die Kohlennot.

Art. 42 des neuen Fabrikgesetzes, der zwar 1917 noch nicht in Kraft war, hätte die Möglichkeit der Einführung des englischen Arbeitstages gegeben. Er bestimmt:

« Um die Mitte des Tages ist eine nach Ortsgebrauch sich richtende Mittagspause von wenigstens einer Stunde festzusetzen, es sei denn, dass ....

b) die Arbeit nicht länger als *neun Stunden* dauert und durch eine wenigstens *halbstündige Pause* unterbrochen wird.

An dieser Bestimmung *b)* sollte aber die ganze Sache erneut scheitern. Die Arbeiter machten ihre Zustimmung von der Verkürzung der Arbeitszeit abhängig, und das mindestens auf das Mass, wie es im Art. 42 des neuen Gesetzes vorgesehen war.

Die Unternehmerpresse und einzelne Unternehmer erachteten es aber nicht als selbstverständlich, dass mit der Verkürzung der Mittagspause eine entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit verbunden sein müsse.

Die Zentralstelle für Kohlenversorgung empfahl in einer Mitteilung an die Presse die Einführung der durchgehenden Arbeitszeit mit dem Rate, von den Kantonsregierungen auf Grund des Bundesbeschlusses über Bewilligung ausnahmsweiser Organisation der Arbeit in den Fabriken vom 16. November 1915, die Bewilligung für die Abkürzung der Mittagspause einzuholen.

Dies veranlasste das Sekretariat des Gewerkschaftsbundes am 9. März 1917 eine Eingabe an den Bundesrat zu richten, in der es die Meinung darlegte, dass die Kantonsregierungen zu Unrecht von der ihnen zustehenden Kompetenz Gebrauch machen würden, wenn sie in eine Verkürzung der Mittagspause einwilligen würden, um eine Ersparnis an Heizmaterial zu ermöglichen, da die Kohlenersparnis minim sei und es sich hier infolgedessen nicht um eine wirtschaftliche Notwendigkeit im Sinne der genannten Verordnung handeln dürfte. Das Sekretariat ersuchte den Bundesrat um eine einheitliche Lösung der Frage, unter Berücksichtigung der Arbeiterinteressen [68]). In seiner Antwort auf diese Eingabe teilte der Bundesrat mit, dass er den Schweiz. Handels- und Industrieverein, den

[68]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1917, S. 41.

Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen und den Schweizerischen Gewerbeverein eingeladen habe, sich zu der Eingabe des Gewerkschaftsbundes zu äussern. Die sämtlichen Unternehmerorganisationen hätten sich dahin ausgesprochen, dass bei den Fabrikinhabern kein oder nur ein geringes Interesse an der Einführung der englischen Arbeitszeit bestehe. Das System passe nicht für die schweizerischen Verhältnisse, seine wirtschaftlichen Vorteile seien unbedeutend im Vergleich zu den Nachteilen, die sich für die Arbeiter und ihre Haushaltungen ergeben würden. Die Befürchtung des Gewerkschaftsbundes, dass diese Arbeitsweise überhand nehmen könnte, sei nicht begründet. Wohl könne es einzelne Fälle geben, in denen die Konzentrierung des Arbeitstages wegen besonderer Gründe beansprucht werde. Auch sei nicht abzusehen, wie die Verhältnisse sich unter dem Einfluss des Krieges noch gestalten würden. Gegen die mit der Verkürzung der Mittagspause zu verbindende Arbeitsdauer von neun Stunden sei « nicht viel » einzuwenden.

Der Bundesrat sagte dazu, er sei bereit, die Regelung der Arbeitszeit auf der Basis von im Maximum neun Stunden in der gleichen Weise zu regeln, wie das bei sonstigen Aenderungen von fabrikgesetzlichen Bestimmungen geschehen sei. Zurzeit liege hierzu jedoch kein Bedürfnis vor. Nach einem Bericht der Fabrikinspektoren seien im ganzen nur neun Bewilligungen für verkürzte Mittagspause in Kraft [69]).

Das Interesse der Unternehmer an der Einführung der englischen Arbeitszeit flaute dann wirklich rasch ab, sei es infolge der Forderungen der Arbeiterschaft, oder weil diese Arbeitsmethode für die Schweiz nur von geringem Interesse sein würde.

Ausreiseverbot für Berufsarbeiter.

Dank den Kriegsaufträgen wurden die Arbeitslöhne in den begünstigten Industrien immer besser; besonders war dies der Fall bei den qualifizierten Arbeitern der Metallindustrie. — Der Arbeitsmarkt war schon im Januar 1915 relativ besser als in normalen Jahren. Auf 100 offene Stellen kamen 183 männliche Arbeitssuchende (eingeschriebene und nicht eingeschriebene). Im Vergleich dazu waren es 1912 188, 1913 211, 1914 198 männliche Arbeitssuchende [70]). Als dann im Mai 1915 Italien ebenfalls in den Krieg trat, zogen viele Italiener ab, und damit erhielt der Arbeitsmarkt ein noch günstigeres Aussehen. Dabei darf allerdings das Angebot der weiblichen Arbeitskräfte, das ausserhalb des Arbeitsnachweises vor sich geht, nicht übersehen werden.

[69]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1917, S. 52.
[70]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1916, S. 96.

Ausser diesen Momenten war es aber auch die starke *Nachfrage nach Arbeitskräften in den kriegführenden Ländern,* die diesen Arbeitsmarkt hat schaffen helfen.

Die Arbeitslosigkeit anfänglich des Krieges veranlasste viele Arbeiter zur Auswanderung, deren Fehlen nun in diesen Jahren der Hochkonjunktur spürbar wurde. Besonders war dies der Fall in der *Metallindustrie.* Das veranlasste Anfang 1915 den betreffenden Industriellenverband « im Interesse der schweizerischen Industrie » beim Bundesrat ein Verbot der Auswanderung von Berufsarbeitern ihrer Industrie anzustreben.

Am 24. März 1916 publizierte das *Militärdepartement* einen Beschluss, nach dem bis auf weiteres keine Techniker und keine Arbeiter der Metallindustrie, welche dem Auszug, der Landwehr, dem Landsturm oder den Hilfsdiensten angehörten, nach dem Ausland beurlaubt werden durften.

Die Arbeiterschaft, vorab der Metall- und Uhrenarbeiterverband protestierten lebhaft gegen diese Massnahme. In einer Bittschrift an den Bundesrat verlangte der Metall- und Uhrenarbeiterverband deren Unterdrückung oder deren Abändeung unter Berücksichtigung der Arbeiterinteressen (freie Zirkulation, die Möglichkeit höhere Löhne zu erkämpfen).

Der Beschluss wurde einige Monate später, unter Beibehaltung einiger Beschränkungen zurückgezogen [71]).

Die Interniertenfrage.

Die humanitäre Betätigung der Schweiz gegenüber den Opfern des Krieges führte dazu, dass im Laufe des Jahres 1915 kriegsgefangene kranke und verwundete Soldaten aus den Gefangenenlagern in Deutschland, Frankreich und England zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit der Schweiz übergeben wurden. Schon nach kurzer Zeit wurden jedoch aus einer Reihe von Orten Klagen laut, dass ein Teil der Wiederhergestellten Internierten von Unternehmern zu niedrigen Löhnen angestellt worden waren und dadurch den einheimischen Arbeitern die Verdienstmöglichkeit beschränkten. Das Bundeskomitee fasste die Klagen in einer Eingabe an den Bundesrat am 24. Mai 1916 zusammen und verlangte Untersuchung und Abhilfe.

Die Angelegenheit kam dann auch in der Neutralitätskommission des Nationalrates zur Behandlung, wo Hermann Greulich die Einsetzung von Kommissionen in Anregung brachte, denen ausschliesslich die Vermittlung von Arbeitskräften zustehen sollte und

[71]) « Revue Syndicale » 1916, S. 13 ff; 38 ff; 66.

die Minimalarbeitsbedingungen festzusetzen hätten. In diesem Sinne wurde verfahren [72]).

Im Herbst 1916 wurde eine zentrale Interniertenkommission und je eine regionale Kommission für die Ostschweiz, Zentralschweiz und Westschweiz eingesetzt. Die Zentralkommission bestand aus drei Mitgliedern : einem Präsidenten, einem Arbeiter- und einem Unternehmervertreter. Die Regionalkommissionen bestanden aus fünf Mitgliedern, wovon je zwei der Gruppe der Arbeiter und der Gruppe der Unternehmer entnommen wurden. Die Regionalkommissionen hatten der Zentralkommission die passenden Arbeitsangebote ihrer Regionen zu übermitteln. Die Zentralkommission hatte in Verbindung mit dem Armeearzte die Angebote zu erledigen, indem sie den Regionalkommissionen die gewünschten Arbeitskräfte, soweit sie zur Verfügung standen, zuteilte. Die Regionalkommissionen hatten die gewerblichen und industriellen Arbeitsverhältnisse der ihnen zugeteilten Internierten ständig zu beaufsichtigen und nach den Weisungen des Armeearztes insbesondere für eine genaue Kontrolle der Arbeitsbedingungen zu sorgen. *Bei der Zuteilung gewerblicher und industrieller Arbeit an Internierte sollte vermieden werden, dass gegenüber der einheimischen Arbeiterschaft Lohnunterbietung oder Arbeitsentzug stattfinde.* Der Internierte sollte genau unter den gleichen Arbeitsbedingungen stehen (Lohn, Arbeitszeit, Kündigung, Versicherung gegen Unfälle usw.), wie die anderen Arbeiter. Die Kommission konnte das Verhältnis jederzeit lösen. Dem Internierten war aber das Beschwerderecht an die Kommission gegeben.

Bei der Organisation der Beschäftigung war nicht auf Freiwilligkeit abgestellt. Jeder Internierte, der für eine bestimmte Arbeit fähig befunden und dazu kommandiert wurde, hatte diesem Befehl, als einem militärischen Folge zu leisten. Widersetzlichkeit wurde bestraft. Auf die internierten Offiziere, die Unteroffiziere vom Sergeanten aufwärts und auf die Zivilinternierten fanden die Bestimmungen betreffend Arbeitszwanges keine Anwendung [73]).

Nach den gemachten Erfahrungen bewährte sich die getroffene Lösung recht gut. Ueber die *industrielle* und *gewerbliche* Beschäftigung der Internierten sollen keine Klagen mehr eingetroffen sein.

Die Hilfs- und Zivildienstpflicht.

Wir haben bereits angedeutet, dass schon Anfang 1917 der Bundesrat die Absicht hatte, eine Art Zivildienstpflicht einzuführen,

[72]) Jahresbericht des Bundeskomitees 1914—1916, S. 21.
[73]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1916, S. 111 ff.

dass aber die Angelegenheit wieder ins Ruhen kam. Unter der Zeit trat dann die Frage des Zivildienstes wieder in ein akutes Stadium. Die landwirtschaftliche Bebauung musste mehr und mehr ausgedehnt werden. Die nötigen Arbeitskräfte waren aber im freien Arbeitsvertrag kaum mehr erhältlich, aus oben angeführten Gründen. Das Manko musste deshalb irgendwie anders gedeckt werden. So versuchte man es zuerst mit der Einstellung von Refraktären und Deserteuren zu decken. Als diese jedoch in der Industrie besser bezahlte Arbeit fanden, liefen sie weg. Nun zog man die Internierten heran, die sich in Rekonvaleszenz befanden. Aber auch auf diese musste verzichtet werden, wegen der Begehren der Regionalkommissionen, die für die Internierten besondere Schutzmassnahmen, besonders Gummistiefel, verlangten [74]).

Schliesslich kam man auf die Idee des *Hilfsdienstes*. Der Bundesrat gab hierzu die Möglichkeit durch eine Verordnung vom 27. Oktober 1917, in der es heisst: « Das Schweizerische Militärdepartement wird ermächtigt, für landwirtschaftliche Arbeiten, die durch den Bundesratsbeschluss vom 3. September 1917 betreffend die Ausdehnung des inländischen Getreidebaues verursacht werden, und wofür die erforderlichen freiwilligen Arbeitskräfte nicht gefunden werden können, nach Bedarf Landsturm und Hilfsdienstpflichtige aufzubieten. »

Dieser Beschluss wurde am 14. November durch einen weitern über die fremden Deserteure und Refraktäre ergänzt. Art. 9 dieses Bundesratsbeschlusses sagt: «Die fremden Deserteure und Refraktäre können zu Arbeiten im öffentlichen Interesse angehalten werden. »

Zuerst trat der Kanton Zürich auf den Plan, der in zwei Malen mehr als 2000 Hilfsdienstpflichtige aufbot zu Meliorationsarbeiten in verschiedenen Gemeinden.

Im Dezember erfolgte ebenfalls im Kanton Zürich das erste Aufgebot von 150 meist italienischen Refraktären und Deserteuren.

Die Aufgebotenen standen unter militärischer Disziplin. Sie bezogen den militärischen Sold von Fr. 1.30 per Tag, 50 Rappen Kleiderentschädigung, Beköstigung und Unterkunft (die Hilfsdienstpflichtigen hatten ein Bett zur Verfügung, die Deserteure und Refraktäre lagen im Massenquartier), sie waren versichert nach den Bestimmungen der Militärversicherung und hatten für ihre Familien Anspruch auf Notunterstützung. Nach Angaben des Kantons kamen ihn die Eingezogenen auf Fr. 7.80 per Tag zu stehen, während ihre Arbeitsleistung etwa $^2/_3$ der eines geübten Arbeiters betrug.

---

[74]) Protokoll des Gewerkschaftsausschusses vom 15. Januar 1918.

Unterdessen hatte der Bundesrat die Frage der Vermehrung der Produktion weiter beraten. Am 15. Januar 1918 wurde ein Bundesratsbeschluss gefasst und veröffentlicht über die «Vermehrung der Lebensmittelproduktion». Ueber die Beschaffung von Arbeitskräften heisst es im Abschnitt III: « Die Kantonsregierungen sind befugt, zur Bestellung der von öffentlichen Gemeinwesen bebauten Grundstücke, sowie zur Einbringung der Ernte und zur Ausführung von Bodenverbesserungen geeignete Personen in Anspruch zu nehmen.... » In einem Artikel 19 ist ferner gesagt, dass das Militärdepartement für Aufgebot von *Hilfsdienstpflichtigen,* von Landsturm, Refraktären und Deserteuren besorgt sein werde und dass über die Organisation des *Zivildienstes* noch besondere Bestimmungen erlassen würden.

Schon einige Tage später erschien der Entwurf einer Verordnung über die Organisation der Arbeit. Wir möchten daraus die wesentlichen Bestimmungen festhalten. Es war vorgesehen: Die Schaffung eines Meliorations- und Arbeitsamtes und einer Kommission zur Beratung grundsätzlicher Fragen. Als Arbeitskräfte sollten ausser den erwähnten noch Arbeitslose beigezogen werden. Für die Refraktäre und Deserteure, die aus irgend einem Grunde nicht sollten aufgeboten werden können, wollte man eine Arbeitspflichtersatzsteuer in gleicher Höhe wie die Militärsteuer einführen.

Die *Zivildienstpflicht* sollte alle Schweizer und Schweizerinnen von 14 bis 60 Jahren umfassen. Ausgenommen sollten sein, notwendige Beamte, Personen, die in der Krankenpflege, Schule, Lebensmittelindustrie beschäftigt waren. Beim Aufgebot zum Zivildienst, für den nicht die militärische, sondern die Zivilorganisation vorgesehen war, sollte auf die Eignung und die landwirtschaftliche Herkunft Rücksicht genommen werden.

Das Aufgebot konnte durch den Bund, die Kantone oder Gemeinden erfolgen. Der Aufgebotene sollte Anspruch haben auf die « landesübliche Entschädigung». Die jeweilige Dauer des Aufgebots hätte 4 Wochen zu betragen. Differenzen sollten durch die Schiedskommissionen geschlichtet, die von den Gemeindevorstehern einzusetzen waren.

Der Gewerkschaftsausschuss nahm in zwei Sitzungen — am 15. Januar und am 4. Februar 1918 — zur Frage der Zivildienstpflicht Stellung. Sie wurde entschieden abgelehnt, da sie die Arbeiterschaft rechtlos machen würde [75]).

In der entscheidenden Konferenz, die vom Bundesrat zur Be-

[75]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1918, S. 9 f.

ratung des Entwurfes einberufen worden war und zu der unter 22 vier Arbeitervertreter geladen waren, wurde an der Vorlage stark Kritik geübt: Die Arbeitervertreter verlangten statt der vorgesehenen Zwangsaufgebote die Durchführung der Arbeit auf der Grundlage des freien Arbeitsvertrages zwischen den beteiligten Parteien, also zwischen Eidgenossenschaft und Gewerkschaftsbund. So wurde zunächst der Rückzug der eingebrachten Vorlage erreicht, eine eingesetzte Subkommission sollte einen neuen Entwurf ausarbeiten.

Kurz darauf erklärte der Bundesrat, er gedenke mit Hinblick auf die kommende grosse Arbeitslosigkeit den ganzen Entwurf fallen zu lassen. Damit war faktisch die ganze Zivildienstvorlage ad acta gelegt.

Die Forderungen der Arbeiterschaft richteten sich nun vorab auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, auf denen ein Vertrag mit dem Meliorationsamt aufgebaut werden sollte. An einer Sitzung des Gewerkschaftsausschusses, der Geschäftsleitung der sozialdemokratischen Partei und der sozialdemokratischen Fraktion der Bundesversammlung vom 4. Februar 1918 in Olten wurden folgende Forderungen an den Bundesrat aufgestellt:

1. Ausreichende Vertretung der Arbeiterorganisationen in der Kommission des Meliorations- und Arbeitsamtes.
2. Tarifliche Regelung des Arbeitsverhältnisses zwischen Bund und Gewerkschaftsbund auf der Grundlage des freien Arbeitsvertrages.
3. Gleichstellung der Deserteure und Refraktäre mit der übrigen Arbeiterschaft.
4. Entlassung aller für Meliorationsarbeiten zwangsweise Aufgebotenen, sofern sie nicht als freie Arbeiter beschäftigt werden wollen.
5. Beschränkung der Meliorationsarbeiten auf solche Gebiete, die der öffentlichen Gemeinschaft gehören oder von ihr in Zwangspacht genommen und unter Ausschluss der Erzeugnisse von jeder Spekulation auf Rechnung der Allgemeinheit bebaut werden [76]).

In der Frage der Refraktäre und Deserteure kam man zu einem befriedigenden Ergebnis.

Ende März 1918 konnte auch ein Abkommen mit dem Meliorationsamt abgeschlossen werden. Bei der Forderung bezüglich der Dauer der Arbeitszeit kam eine Einigung auf 54 Stunden pro Woche zustande. Auch die Lohnerhöhung betreffend konnte ein Erfolg verzeichnet werden.

Der Bundesrat liess jedoch keine Meliorationsarbeiten vornehmen. — Damit war auch diese Angelegenheit erledigt.

---

[76]) Protokoll des Gewerkschaftsausschusses vom 4. Februar in Olten.

Der Abwehrkampf der Arbeiterschaft.

Das Oltener Aktionskomitee.

Im Anschluss an die Stellungnahme gegen die Zivildienstpflicht wurde an der Ausschußsitzung vom 4. Februar 1918, die gemeinsam mit der Geschäftsleitung der sozialdemokratischen Partei und der sozialdemokratischen Fraktion des Nationalrates stattfand, die Einsetzung einer Kommission, zusammengesetzt aus Vertretern des Gewerkschaftsbundes und der Sozialdemokratischen Partei, beschlossen, zur Behandlung der Fragen, an denen Gewerkschaftsbund und Partei in gleicher Weise interessiert sind. Das «Aktionskomitee» wurde bestellt aus vier Mitgliedern des Gewerkschaftsbundes und drei Mitgliedern der Partei; später kamen noch je ein Vertreter der Westschweiz und zwei Vertreter der Eisenbahnerorganisationen dazu.

Nach Behandlung verschiedener Fragen (Streik von Refraktären und Deserteuren, Produktionsvermehrung) befasste sich das Aktionskomitee mit der Aufstellung eines vollständigen Wirtschaftsprogrammes, in dem alle aktuellen Forderungen aufgeführt wurden [77]). Gleichzeitig wurde aber auch ein *Aktionsprogramm* zur Verwirklichung dieser Forderungen geschaffen. Bei der Formulierung beschränkte man sich auf solche, die dringlich waren und die im Interesse möglichst weiter Kreise lagen, deren Realisierbarkeit aber auch möglich sein sollte.

Das Aktionskomitee hatte dann Gelegenheit, die aufgestellten Forderungen in einer Reihe von Konferenzen mit Vertretern des Bundesrates und andern Behörden zu verfechten und einzelnen mit mehr oder weniger Erfolg zum Durchbruch zu verhelfen.

Trotz alledem nahm die Unzufriedenheit der Arbeiter mit den bestehenden Zuständen immer grössere Dimensionen an. Nicht nur nahm die Teuerung aller Lebensmittel ihren Fortgang, auch die Rationen wurden geringer. So kam es, dass nicht wenige Mitglieder der gewerkschaftlichen Organisationen die Anwendung des Generalstreiks forderten. In den Verbänden fanden darüber einlässliche Diskussionen statt. Man verhehlte sich aber in den meisten Verbänden nicht, dass der Generalstreik ein zweischneidiges Schwert und die Durchführung mit grossen Schwierigkeiten verbunden sein würde [78]).

---

[77]) Jahresbericht des Bundeskomitees 1917—20, S. 36.
[78]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1918, S. 37.

Im Sommer wurden die Gemüter infolge der fortwährenden Teuerung wie infolge der ungenügenden Massnahmen der Behörden dieser Erscheinung gegenüber, wie der übrigen Massnahmen, die bestanden in Versammlungsverboten, Militäraufgeboten, Ausweisungen, immer aufgeregter. Das Aktionskomitee stellte am 22. Juli die Forderungen der Arbeiter erneut zusammen und formulierte sie in elf Punkten. Am 27. und 28. Juli wurde in Basel ein *«Allgemeiner Schweizerischer Arbeiterkongress»* abgehalten, der das einzige Traktandum «Die wirtschaftliche Lage der Arbeiterschaft und die gemeinsame Abwehraktion» aufwies.

Die durch den Arbeiterkongress sanktionierte Aktion fand ihren Abschluss an einer Konferenz der beteiligten Organisationen, die am 7. und 8. August in Bern stattfand.

Eine Folge der Bewegung war die Einsetzung einer «Eidgenössischen Ernährungskommission» als Beirat eines Ernährungsamtes Diese Kommission ersetzte die bisherige Notstandskommission. Ausser dem Namen wurde aber nichts geändert. Die Tätigkeit der Kommission war für die Arbeiterschaft wenig erfolgreich [79]).

Das Wirtschaftsprogramm und das Aktionsprogramm.

Am 1., 2. und 3. März 1918 befasste sich in Bern eine Konferenz der Vertreter der Gewerkschaften und der Partei mit den Wirtschaftsfragen.

Die bisherigen Massnahmen des Bundes in der Versorgung des Landes und die Stellungnahme der Bundesbehörden zu den Forderungen der Arbeiter wurden einer Kritik unterzogen und gleichzeitig die aktuellen Forderungen an den Bundesrat neu formuliert. Das neue Programm wurde zuhanden des Bundesrates am 8. März an die Eidgenössische Notstandskommission geleitet und «im Interesse der Konsumenten» dessen schleunige Behandlung verlangt.

Das *Wirtschaftsprogramm* hatte — ohne die beigegebene Begründung — folgenden Wortlaut:

1. Errichtung eines eidgenössichen Versorgungsamtes mit einem Beirat, der alle Versorgungsfragen begutachtet und in Verbindung mit dem Bundesrat gutscheinende Entscheidungen trifft.
2. Möglichste Ausschaltung des Zwischenhandels.
3. Festsetzung von Mindestlöhnen in den Gewerben und Industriebetrieben, in denen solche vorher nicht bestanden.

Garantie eines Mindesteinkommens auf Grund der örtlichen Kosten der Lebenshaltung mit Hilfe von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln.

[79]) Jahresbericht des Bundeskomitees 1917—20, S. 37.

4. Festsetzung der Preise für alle Lebensmittel und Bedarfsartikel durch den Beirat des Versorgungsamtes entsprechend den Interessen der Konsumenten.

* 5. Verhinderung weiterer Milchpreisaufschläge durch Uebernahme der Mehrkosten durch den Bund.

Einschränkung der Produktion von Kondensmilch und Abgabe nur gegen Milchkarten.

Unterdrückung der Produktion von Milchschokolade.

Die Ausfuhr frischer Milch ist völlig zu verbieten, die von Milchprodukten auschliesslich zu Kompensationszwecken zu bewilligen.

* 6. Keine weiteren Brotpreiserhöhungen. Bei sinkenden Vorräten Reservierung des Brotgetreides für die Bevölkerungsschichten, denen andere Nahrungsmittel fehlen.

Völliges Verbot der Konservierung von Zerealien und der Verwendung zu andern als Ernährungszwecken.

Einschränkung der Erzeugnisse von Patisserie- und Konfiseriewaren.

* 7. Kartoffeln. Abschätzung des Ertrages, Beschlagnahme und Ankauf der gesamten Ernte durch den Bund.

8. Obst und Obstprodukte. Völliges Ausfuhrverbot.

Verbot der Verwendung zu Industriezwecken, solange der Bedarf der Konsumenten noch nicht gedeckt ist.

9. Fleisch. Einführung des Viehhandelsmonopols.
Rationierung des Konsums und Herabsetzung der Fleischpreise.

* 10. Massenspeisungen. Verpflichtung der grössern Gemeinden zur Durchführung von Massenspeisungen unter Anwendung des Grundsatzes der Teilnahme der gesamten Bevölkerung und unter finanzieller Mithilfe des Bundes.

11. Brennstoffe. Kohlenmonopol.

Zentralisierung des Brennstoffhandels und Rationalisierung des Bedarfs.

Festsetzung von Höchstpreisen für Brennstoffe aller Art. Abgabe an Minderbemittelte zu billigeren Preisen.

Einschränkung des Holzexportes.

* 12. Fussbekleidung. Abgabe des Volksschuhes an Minderbemittelte zu reduzierten Preisen.

* 13. Wohnungsnot [80]). Förderung des Kleinwohnungsbaues unter finanzieller Mithilfe des Bundes insbesondere in den Gemeinden, in denen Wohnungsnot herrscht. Zeitweises Bauverbot für

[80]) Die mit * bezeichneten Forderungen konnten ganz oder teilweise verwirklicht werden.

Luxuswohnbauten, Kirchen und Vergnügungsetablissementen. Requisition der leerstehenden Wohnungen.

14. Notstandsmassnahmen. Vorbereitung von Notstandsarbeiten. Reduktion der Arbeitszeit. Ausreichende Unterstützung der Arbeitslosen aus öffentlichen Mitteln.

15. Kriegsgewinne. Enteignung aller über 10% hinausgehenden Geschäftsgewinne [81]).

Beim *Arbeitsprogramm* zur Verwirklichung der dargestellten Forderungen handelte es sich nicht um ein detailliertes Programm, sondern nur um bestimmte Leitsätze, nach denen gearbeitet werden sollte. Seine Abfassung ist die folgende:

1. Die Existenzbedingungen der Arbeiterschaft unter dem kapitalistischen Regime an sich unhaltbar, sind im Verlaufe des Krieges unerträglich geworden. Wenn sich in den ersten Kriegsjahren der Kampf der Arbeiter zunächst gegen die wucherischen Preiserhöhungen richtete, so ist heute die Existenzmöglichkeit des arbeitenden Volkes überhaupt das Kampfobjekt. Die heutige Lage ist die Summe von Wirkungen verschiedener Vorgänge, die ihre Ursachen in der kapitalistischen Produktion und Verteilung der Güter haben. Die wirtschaftliche Notlage des arbeitenden Volkes ist bedingt durch die ungenügenden Lohnverhältnisse, die wucherischen Preiserhöhungen für die notwendigsten Lebensbedürfnisse, den zum Teil durch ausländische Einwirkungen, aber auch im Lande selbst künstlich erzeugten Mangel an Nahrungsmitteln und wichtigen Bedarfsartikeln sowie die immer mehr um sich greifende Arbeitslosigkeit. Unter dem Druck dieser Verhältnisse musste der Bundesrat, wenn auch widerstrebend, sich zu Eingriffen in das Wirtschaftsleben bequemen.

Es ist eine unbestreitbare Tatsache, dass die Behörden des kapitalistischen Staates sich ihre Massnahmen, zu denen sie die Entwicklung der Verhältnisse zwang, nicht von den Interessen des arbeitenden Volkes diktieren liessen. Die Scheidung des Volkes in Klassen mit verschiedenen Interessen ist die Ursache, dass alle behördlichen Massnahmen zwieschlächtigen Charakters sind. In erster Linie sind sie darauf bedacht, die Grundlagen des Klassenstaates, den Besitz zu schützen. Diese Tatsache erklärt alle Versäumnisse und Halbheiten der behördlichen Massnahmen.

Da die Ursachen der heutigen Notlage letzten Endes in der kapitalistischen Profitwirtschaft zu erblicken sind, so kann der Kampf gegen die Not nicht als separate Aktion geführt werden. Es ist ein Teil des Kampfes um die Befreiung der Arbeiterklasse überhaupt. In letzter Linie muss das Ziel die Beseitigung der kapi-

[81]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1918, S. 25.

talistischen Ordnung sein. Dabei wird dieser Kampf verschiedene Stadien zu durchlaufen haben, aber immer muss neben der Beseitigung bestimmter Nachteile auch die Erringung der politischen Herrschaft das Ziel sein.

2. Die Sicherstellung der Ernährung des Volkes und die Versorgung des Landes mit notwendigen Bedarfsartikeln ist im heutigen Stadium nicht zuletzt eine Organisationsfrage. Hier hat die Bureaukratie versagt. Es gelang nicht, eine nach einheitlichen Gesichtspunkten funktionierende Organisation zu schaffen. Diese Tatsache ist um so schwerwiegender, als die Menge der vorhandenen Warenvorräte infolge der Zufuhrschwierigkeiten immer mehr abnimmt. Was heute notwendig ist, ist die Schaffung eines zentralen eidgenössischen Versorgungsamtes, das in Verbindung mit einem Beirat die ganze Lebensmittel- und Bedarfsartikelversorgung des Landes durchzuführen hätte. Im Beirat, der alle grundsätzlichen und wichtigen Fragen vorzuberaten und unter Wahrung der verfassungsrechtlichen Stellung des Bundesrates mitentscheiden müsste, sollte die Arbeiterschaft gemäss ihrer Kopfzahl und Bedeutung im Wirtschaftsleben vertreten sein. Das Versorgungsamt müsste gleichsam das Hirn der ganzen Versorgungstätigkeit sein, das sich der Institutionen der Kantone, Gemeinden und Genossenschaften zur Durchführung seiner Anordnungen bedienen müsste.

Die Verteilung der Produkte innerhalb des Landes ist unter möglichster Ausschaltung des Privathandels nach dem Grundsatze des Gewinnverzichtes durchzuführen. Die Einrichtung des Zwischenhandels könnte von den Kantonen und Gemeinden, soweit nötig und rationell, benützt werden. Die durch diese Massnahmen ausgeschalteten Handelstreibenden müssten, soweit sie nicht andere Beschäftigung erhalten, wie Arbeitslose behandelt werden. Die Rücksicht auf eine verhältnismässig kleine Kategorie von Erwerbenden darf nicht die Existenz des ganzen Volkes in Frage stellen.

4. Um jedem Arbeitenden unter den heutigen Verhältnissen die Existenz zu ermöglichen, ist die Einführung von Mindestlöhnen in den Gewerben und Industrien, wo solche nicht bereits bestehen, auf Grund von Abmachungen mit den zuständigen Gewerkschaften und die Garantie eines Mindesteinkommens für unbemittelte Familien auf Grund der örtlichen Kosten für den Lebensunterhalt mit Hilfe von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln anzustreben.

5. Der Bundesrat in Verbindung mit dem Beirat des Versorgungsamtes hat die Preise aller Lebensmittel und Bedarfsartikel entsprechend den Interessen der Konsumenten festzusetzen.

6. Von grosser Wichtigkeit ist die Bekämpfung der Folgen der nun einsetzenden Massenarbeitslosigkeit. Das kann in verschiedener

Weise geschehen. Am besten wirkt die Arbeitsbeschaffung. Erst in zweiter Linie soll die Unterstützung in Frage kommen. Es ist deshalb nötig, dass der Bund grosszügige Notstandsarbeiten und diejenigen der Gemeinden und Kantone weitgehend unterstützt. Gleichzeitig ist die Arbeits- und Präsenzzeit in allen privaten und öffentlichen Betrieben zu reduzieren. Darüber hinaus muss die Bezahlung einer ausreichenden Arbeitslosenunterstützung in Aussicht genommen werden [82]).

Die Forderungen des I. Arbeiterkongresses.

Der Beschluss, einen «Allgemeinen Schweizerischen Arbeitertag» abzuhalten — der weder in einem Gewerkschafts- noch einem Parteistatut vorgesehen ist —, wurde gefasst, um den Vertretern der Gesamtarbeiterschaft Gelegenheit zu geben, ihrerseits zur Situation Stellung zu nehmen und sie entscheidend zu beeinflussen.

Die Grundlage der Diskussion bildete das Wirtschaftsprogramm vom 22. Juli 1918. Es weist folgende elf Punkte auf:

1. Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 12. Juli 1918 betreffend die Unterstellung des Vereins-, Versammlungs- und Demonstrationsrechtes sowie der Ausübung der Pressfreiheit unter die polizeiliche Kontrolle der Kantone.

2. Aufhebung des Bundesratsbeschlusses betreffend die Zurückweisung fremder Deserteure an den Landesgrenzen.

3. Errichtung eines eidgenössischen Ernährungsamtes in Verbindung mit einem Beirat, in dem die Arbeiterschaft ihrer Bedeutung entsprechend vertreten ist.

4. Bessere Rationierung und Verteilung der Lebensmittel in Berücksichtigung der besonderen Ernährungsschwierigkeiten der arbeitenden Bevölkerung.

5. Streckung der Vorräte an Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen durch Herstellung von Einheitswaren und Festsetzung von Einheitspreisen.

6. Konzessionierung des privaten Grosshandels und Kontrolle der Preisbildung unter Mitwirkung der Arbeiterschaft.

7. Versorgung der Bevölkerung mit Hausbrandkohle durch eine zu konzessionierende Einfuhr- und Verteilungsstelle der Arbeiterschaft.

8. Errichtung von paritätischen Lohnämtern mit der Befugnis, die Löhne wichtiger Industrien regional oder kantonal zu ordnen.

9. Reduktion der Arbeitszeit durch Bundesratsbeschluss unter Berücksichtigung der durch die Ernährungsschwierigkeiten erfolgten Verminderung der körperlichen Leistungsfähigkeit.

[82]) Protokoll des Gewerkschaftsausschusses vom 1.—3. März 1918, S. 19 ff.

10. Förderung des kommunalen oder genossenschaftlichen Wohnungsbaues durch Gewährung von Kapitalvorschüssen zu ermässigtem Zinsfuss durch den Bund.

11. Nachteuerungszulage und Vorschussgewährung an das eidgenössische Personal sowie Einführung der achtstündigen Arbeitszeit in den eidgenössischen Betrieben und Verkehrsanstalten.

Eine nähere Begründung erübrigt sich, dagegen sei auf die Forderung 11 aufmerksam gemacht, wo die speziellen Forderungen des eidgenössischen Personals zu solchen der Gesamtarbeiterschaft erhoben wurden. Dies war für den Charakter der ganzen Bewegung von ausschlaggebender Bedeutung.

Bei der Beratung des Wirtschaftsprogrammes auf dem Kongress wurde ein Antrag gestellt und angenommen, nach dem unter Punkt 9 für die Gesamtarbeiterschaft der Achtstundentag verlangt werden sollte. Im übrigen wurde das Programm in der vorgeschlagenen Fassung einstimmig angenommen.

Die Antwort des Bundesrates auf die postulierten Forderungen lag dem Kongress bereits vor. Sie war im ganzen verneinend und konnte demgemäss eine Entspannung nicht herbeiführen.

Der Kongress beschloss daher unter Ablehnung einiger weitgehender Anträge, die die sofortige Arbeitsniederlegung im Lande forderten, der folgenden Resolution des Aktionskomitees zuzustimmen:

«Der als ausserordentliche Tagung einberufene Allgemeine Schweizerische Arbeiterkongress, einverstanden mit den vom Oltener Aktionskomitee aufgestellten, unterm 22. Juli 1918 an den Bundesrat gerichteten Forderungen, erklärt die Antwort des Bundesrates als in jeder Beziehung ungenügend. Er beauftragt das Aktionskomitee, sofort mit dem Bundesrat in nochmalige Verhandlungen einzutreten, um positive Zugeständnisse zu erlangen. Das Aktionskomitee erhält Auftrag, im Einvernehmen mit dem Föderativverband auch die Forderungen des eidgenössischen Personals vor dem Bundesrat zu vertreten.

Für den Fall, dass der Bundesrat nicht unverzüglich genügende Zugeständnisse macht, beschliesst der Kongress die Verhängung des allgemeinen Landesstreikes. Mit der Durchführung wird das Aktionskomitee gemeinsam mit dem Gewerkschaftsausschuss und der Geschäftsleitung der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz beauftragt. Massgebend sind die Beschlüsse der Berner Konferenz vom 1. bis 3. März. Den Organisationen ist sofort Weisung zur Vorbereitung des Landesstreikes zu erteilen [83]).»

[83]) Protokoll des Allg. Schweiz. Arbeiterkongresses vom 27.—28. Juli 1918, S. 76 f.

Mit dieser Resolution war der Weg vorgezeichnet, den die Bewegung einzuschlagen hatte.

Das Aktionskomitee trat unverzüglich mit dem Bundesrat in konferenzielle Beziehungen ein, in denen auch die Forderungen des Föderativverbandes behandelt wurden.

Das Resultat der drei Sitzungen war, dass der Bundesrat — wohl unter dem Eindruck der kritischen Lage — in seinen schriftlichen Zugeständnissen versprach, bei allen Forderungen, ausgenommen der ersten, die er ablehnte, sein möglichstes zu tun.

Eine Konferenz der Mitglieder des Gewerkschaftsauschusses und der Geschäftsleitung der Partei beschloss nach Entgegennahme der Berichte über die gepflogenen Unterhandlungen und der gemachten Zugeständnisse, die Bewegung als vorläufig erledigt zu betrachten [84]).

Die dargelegten Forderungen konnten aber auch später nicht restlos durchgeführt werden. Dazu kamen täglich neue Probleme und neue Schwierigkeiten...

Der Landesstreik.

Dieser gewaltige Kampf der schweizerischen Arbeiterschaft ist voll und ganz ein Produkt der Kriegspsychose. Die Schöpfung einer Menschheit, an der vier Jahre Mord, Elend, Ausbeutung nicht spurlos vorübergingen.

Der Weltkrieg gebar die Weltrevolution. Die Geduld war erschöpft. Mit unaufhaltbarer Wucht brach der Sturm über das alte Europa herein... Der Zarenthron fiel zuerst in Trümmer. Das ganze monarchistische System wurde hinweggefegt. Dann geschah mit der österreichisch-ungarischen Völkervereinigung dasselbe: Die slavischen Völker erklärten sich unabhängig. Ungarn und Deutschösterreich folgten dem Beispiel. Kurz nachher wurde auch das stärkste Bollwerk des monarchistischen Staatsgedankens, Preussen-Deutschland, von der Revolution ergriffen. Trotzdem es sich hier nicht nur um einen einzigen Herrscher handelte, sondern um rund zwei Dutzend nebst grossem Anhang, gehörte auch da die Monarchie in allen deutschen Ländern am 9. November 1918 schon der Vergangenheit an.

Es soll nicht unsere Absicht sein, hier eine Darstellung der revolutionären Ereignisse zu geben; wir rufen sie nur in Erinnerung, weil sie mit den Vorgängen in der Schweiz in engstem geistigen Zusammenhang stehen.

[84]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1918, S. 65 ff.

Die schweizerische Arbeiterschaft verfolgte alle diese Ereignisse nicht nur mit Interesse, sondern ihr Fühlen und Denken war mit den Arbeitern in den Ländern der Revolution. Auch sie mussten kämpfen gegen alle die mannigfaltigen Auswirkungen des Krieges: gegen die schweren Folgen der Teuerung, der Arbeitslosigkeit, der Lohnreduktionen usw. Gedenken wir der ihr gemachten Konzessionen, die von den Zeitverhältnissen immer wieder überholt wurden — ein fortdauernder Kampf, der die Nerven empfindlich machte. Auf diesem Boden reifte der Landesstreik heran. Es brauchte nicht viel, um ihn auszulösen, mit einer Wucht, die in der Arbeiterbewegung der Schweiz, vielleicht sogar in der Arbeiterbewegung überhaupt unerhört ist.

Die kritische Situation im Inland, sowie die aufregenden Berichte aus dem Ausland veranlassten den Bundesrat zu Truppenaufgeboten. Ein solches wurde für Zürich am 7. November 1918 erlassen, in dem Moment, als sich die dortige Arbeiterschaft anschickte, eine Demonstration zur Feier der russischen Revolution zu veranstalten. Die Demonstration wurde wegen « Gefährdung der öffentlichen Sicherheit » verboten.

Das Aktionskomitee nahm unverzüglich zum Militäraufgebot Stellung. Die Meinungen gingen auseinander. Die einen wollten zuerst mit den Zürcher Organisationen Fühlung nehmen, die andern befürworteten einen sofortigen Generalstreik. Nachdem in einer ersten Abstimmung der sofortige Generalstreik verworfen wurde, setzte die Diskussion von neuem ein. Schliesslich wurde die Auslösung eines 24 stündigen Proteststreiks für 20 grössere Orte auf Samstag den 9. November 1918 beschlossen.

Der Proteststreik fand im ganzen Lande starken Widerhall. In Zürich verlangte man mit aller Entschiedenheit Weiterführung des Kampfes, mit Beizug der Eisenbahner, bis zur Aufhebung des Truppenaufgebotes, unter Aufstellung von neuen Forderungen.

Die Zürcher drangen mit ihrer Auffassung durch, nachdem auch der Bundesrat die Aufhebung des Truppenaufgebotes abgelehnt hatte. Da wurde der Beginn eines *unbefristeten* Landesstreikes — entgegen den Beschlüssen der Konferenz vom 1.—3. März 1918 — auf Montag, den 11. November, nachts 12 Uhr, festgesetzt. Die Zürcher begannen schon 24 Stunden früher. Auch die Eisenbahner machten mit. Ueber den Verlauf des Kampfes möchten wir nicht mehr sagen, als dass er einen gewaltigen Aufmarsch der Arbeiterschaft und eine Einhelligkeit der Stimmung zeigte, die verwundern müsste, wenn man nicht wüsste, dass es die Unzufriedenheit war, die die treibende Macht darstellte.

Ueber die Beteiligung der Arbeiterschaft wurden genaue Zahlen nie erhältlich. Das Bundeskomitee schätzte die Zahl der Streikenden auf etwa 250,000 Mann.

Als Streikparole hatte das Aktionskomitee folgende Forderungen formuliert:

Umbildung der Landesregierung unter *Anpassung* an den vorhandenen Volkswillen. Diese Landesregierung sollte sich auf das folgende Programm verpflichten:

1. Sofortige Neuwahl des Nationalrates auf Grundlage des Proporzes.
2. Aktives und passives Frauenwahlrecht.
3. Einführung der Arbeitspflicht.
4. Einführung der 48-Stundenwoche in allen öffentlichen und privaten Unternehmungen.
5. Reorganisation der Armee im Sinne eines Volksheeres.
6. Sicherung der Lebensmittelversorgung im Einvernehmen mit den landwirtschaftlichen Produzenten.
7. Alters- und Invalidenversicherung.
8. Staatsmonopole für Import und Export.
9. Tilgung aller Staatsschulden durch die Besitzenden.

Der Bundesrat berief sofort die Bundesversammlung zu einer ausserordentlichen Tagung ein, um die Sachlage und die Forderungen zu besprechen und um sich Vollmacht für die Unterdrückung des Streikes geben zu lassen.

Für die Arbeiter resultierte aus den zweitägigen Debatten einzig das Zugeständnis, dass die Vorarbeiten für den Nationalratsproporz so gefördert werden sollten, dass die Neuwahlen im Frühjahr 1919 stattfinden könnten.

Am Mittwoch abend war die Macht schon völlig in den Händen der Behörden. Das aufgebotene Militär nahm der Arbeiterschaft gegenüber eine drohende Haltung ein. Die Lebensmittelversorgung, insbesondere die Milchversorgung, versagte stellenweise schon vollständig, was zur Folge hatte, dass der Zorn eines weitern Teiles der Bevölkerung sich gegen die Streikenden richtete. Es war ferner zu befürchten, dass der bisher in Ruhe verlaufene Streik zum Bürgerkrieg ausarten könnte, dass Sabotageakte eintreten würden, und wie das schon vereinzelt in Grenchen, Solothurn und Zürich geschehen war, das Militär und die Streikenden zusammengeraten könnten.

Dem Aktionskomitee selber wurde der Verkehr mit auswärts immer mehr erschwert. Das Sitzungslokal und die Druckerei wurden militärisch besetzt, das Telephon abgeschnitten.

Endlich schien die Befürchtung gerechtfertigt, dass, wenn man den Kampf weiterführen und den Arbeitern dadurch noch grössere Opfer zumuten würde, die Gefahr des Abbröckelns und der Desorganisation heraufbeschworen werden könnte.

Das Aktionskomitee gab dann nach reiflicher Erwägung aller dieser Umstände die Abbruchparole aus, da nach seiner bestimmten Auffassung die Weiterführung über ein paar Tage kein anderes Resultat hätte bringen können [85]).

Der II. Arbeiterkongress.

Nach Abbruch des Landesstreikes wurde von verschiedenen Seiten stürmisch nach der sofortigen Einberufung eines Arbeiterkongresses verlangt, um das Aktionskomitee wegen der angeblich zu früh erfolgten Abbruchparole zur Rechenschaft zu ziehen.

In der Partei- und in der Gewerkschaftspresse setzte eine lebhafte Debatte über eine taktische Neuorientierung ein. Man glaubte vielfach, es sei die Zeit gekommen, an Stelle der bisher in diesen Fragen entscheidenden Instanzen — des Gewerkschaftsausschusses und des Vorstandes der Sozialdemokratischen Partei — ein neues Drittes setzen zu müssen, in dem diese beiden Instanzen enthalten sein sollten; auch den *Arbeiterunionen* sollte ein mitbestimmendes Wort zugebilligt werden.

So wurde auf den 22. und 23. Dezember 1918 nach Bern der zweite Allgemeine Schweizerische Arbeiterkongress einberufen. Das Vertretungsrecht war bestimmt auf je einen Delegierten pro 500 Mitglieder der Gewerkschaften und der Parteivereine. Der Kongress war von zirka 260 Vertretern der Gewerkschaftsverbände und 80 Vertretern der Partei besucht.

Als Haupttraktandum waren vorgesehen:

Bericht über den Landesstreik und *Aufbau und künftige Aktion der Arbeiterbewegung.*

Der Landesstreik führte zu einer vielstündigen Debatte, während der sich bald zwei Lager unterscheiden liessen. Die scharfen Kritiker und ihre Anhänger rekrutierten sich meist aus den Reihen der Zürcher und Basler. Auf der andern Seite fand das Aktionskomitee viele Verteidiger. Schliesslich wurde dem Bericht des Aktionskomitees mit 201 gegen 79 Stimmen beigetreten.

Zum zweiten Traktandum brachten der Gewerkschaftsausschuss und das Aktionskomitee verschiedene Anträge ein. Die des Ausschusses wurden als zu wenig weitgehend angefochten, da sie sich

[85]) Jahresbericht des Bundeskomitees 1917—20, S. 37 ff.
« Gewerkschaftliche Rundschau » 1918, S. 85 f.

auf die bisherigen Grundlagen der Arbeiterbewegung stützten, d. h. auf den Gewerkschaftsbund und die Partei, und von der Verlegung des Schwergewichts in die Arbeiterunionen nichts wissen wollten.

So einigte man sich schliesslich auf die Thesen der Mehrheit des Aktionskomitees:

I.

Der zweite Allgemeine Arbeiterkongress anerkennt die Notwendigkeit des gemeinsamen Kampfes der Gesamtarbeiterklasse zur Wahrung ihrer Lebensinteressen, insbesondere ihrer wirtschaftlichen und sozialen Forderungen.

II.

Die Mittel dieses Kampfes bestehen in der sozialistischen Organisation der lohnarbeitenden Klasse und in der planmässigen, zielbewussten Durchführung der gewerkschaftlichen und politischen Aktion, unter Ausnützung aller durch die bürgerliche Demokratie gegebenen Möglichkeiten.

Diese Möglichkeiten schliessen die Massenaktion nicht aus; sie bedingen sie im Gegenteil in allen den Fällen, da weder die Partei noch die Gewerkschaften allein und auf sich selbst angewiesen die Lebensinteressen der Arbeiterklasse und ihre Endziele zu wahren imstande sind.

III.

Das gemeinsame Tätigkeitsgebiet wird durch das allgemeine Aktionsprogramm begrenzt. Dieses Programm ist durch das zentrale Aktionskomitee oder eine von ihm zu bestimmende Kommission zu umschreiben, den Partei- und Gewerkschaftsverbänden zur Diskussion zu unterbreiten und vom Arbeiterkongress zu genehmigen.

(In diesem Sinne werden die an den Berner Kongress gerichteten programmatischen Anträge dem zentralen Aktionskomitee überwiesen.)

IV.

Die höchste Kraftentfaltung der Massenaktion ergibt sich in dem allgemeinen, diszipliniert und organisiert durchgeführten Streik. Der Massenstreik ist eine der Arbeiterschaft in ihrem Kampf um die Menschheitsinteressen unerlässliche Waffe. Er ist die notwendige Ergänzung der übrigen Kampfmittel, auf die die Arbeiterschaft weder in ihren einzelnen Gruppen noch in ihrer Gesamtheit verzichten kann.

V.

Massenaktionen setzen das Bestehen der für ihre Durchführung erforderlichen Organe voraus. Diese Organe sind:

1. Der Allgemeine schweizerische Arbeiterkongress.

2. Das zentrale Aktionskomitee.
3. Das erweiterte Aktionskomitee.

Der Allgemeine Arbeiterkongress setzt sich zusammen:

1. Aus den Delegierten des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes und der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz und je einem Vertreter der lokalen Arbeiterunionen, die über 500 Mitglieder zählen:
2. Aus den Mitgliedern des zentralen Aktionskomitees.

Die Wahl der Delegierten ist Sache der dem Gewerkschaftsbund und der Sozialdemokratischen Partei angeschlossenen Organisationen. Auf je 500 Mitglieder entfällt ein Delegierter. Die Wahlart der Delegierten ist Sache der Partei und der Gewerkschaftsorganisationen.

Der Arbeiterkongress wird nach Bedürfnis vom zentralen Aktionskomitee oder wenn sechs Zentralverbände der Gewerkschaften oder sechs kantonale Parteiorganisationen, die zusammen mindestens 20,000 zahlende Mitglieder umfassen, es verlangen, einberufen.

Die Auslösung des Massenstreiks muss sich auf einen Beschluss des Arbeiterkongresses stützen können.

Das zentrale Aktionskomitee setzt sich zusammen aus 15 vom Arbeiterkongress gewählten Mitgliedern. Die Wahl geschieht auf Vorschlag der beteiligten Organisationen, und zwar vier auf Vorschlag des Gewerkschaftsbundes, drei auf Vorschlag der Sozialdemokratischen Partei und drei auf Vorschlag des Eisenbahnerkartells, die übrigen Mitglieder auf Vorschlag des Kongresses selbst.

Das Aktionskomitee ist dem Arbeiterkongress verantwortlich. Es handelt nach Massgabe der ihm vom Arbeiterkongress übertragenen Kompetenzen.

Das erweiterte Aktionskomitee setzt sich zusammen aus den Mitgliedern:

1. des zentralen Aktionskomitees,
2. des Gewerkschaftsausschusses,
3. des Parteivorstandes,
4. 20 vom Arbeiterkongress aus seiner Mitte gewählten Vertretern, wobei auf die wichtigsten Berufsverbände und Landesgegenden Rücksicht zu nehmen ist.

Das erweiterte Aktionskomitee tritt zusammen auf Beschluss des zentralen Aktionskomitees und beschliesst endgültig, wenn aus irgendwelchen Gründen die Einberufung eines Arbeiterkongresses nicht möglich sein sollte.

Die Kostendeckung erfolgt:

1. für die Delegationen an den Arbeiterkongress und an die

Sitzungen des erweiterten Aktionskomitees durch die abordnenden Organisationen;

2. für die übrigen Kosten auf dem Wege der Beitragserhebung von den der Partei und dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Organisationen im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl.

VI.

Die auf dem Berner Kongress vertretenen Organisationen haben innerhalb einer vom zentralen Aktionskomitee festzusetzenden Frist ihre Zustimmung oder Ablehnung zu diesen Beschlüssen zu erklären.

Die Frist wurde vom Aktionskomitee auf den 20. Juni 1919 festgesetzt. Die meisten Verbände antworteten aber gar nicht. Diejenigen Verbände, die Stellung genommen hatten, erklärten, die Kompetenzen über die Auslösung eines Kampfes nicht aus der Hand geben zu können; sie seien an ihre Statuten gebunden und müssten die Mitglieder entscheiden lassen.

In der Folge zeigte es sich denn auch, dass das neue Aktionskomitee bedeutend weniger Initiative entwickelte als das frühere. Das erweiterte Aktionskomitee mit seinen 120 Mitgliedern war ein so schwerfälliger Apparat, dass die Schlagfertigkeit darunter litt. So serbelte es dahin an Entkräftung. Der Streit um die Organisationsform ist aber geblieben [86]).

Der Landesstreikprozess.

Kurz nach dem Streikausbruch bestellte der Bundesrat eine ausserordentliche Untersuchungskommission zur Feststellung der Verantwortlichkeiten für den Landesstreik. Diese wurden denn auch für 21 Mitglieder festgestellt. Die Aburteilung derselben begann am 20. Januar 1919 vor dem Militärgericht der 3. Division Die Anklageschrift stellte ausdrücklich fest, dass *nicht der Generalstreik an und für sich* Gegenstand des Strafverfahrens sei, sondern der Aufruf « An das arbeitende Volk » vom 11. November 1918, gemäss welchem die Verhängung des allgemeinen Landesstreikes beschlossen worden sei, und der sich ausdrücklich an die Wehrmänner und die Eisenbahner gerichtet habe, sodann der Aufruf zum Proteststreik vom 7. November und der Aufruf an die Eisenbahner, Und da wiederum seien es die Aufforderungen an die Eisenbahner, Soldaten, nicht auf das streikende Volk zu schiessen [87]).

Am 21. Januar 1919 wurde der Prozess wegen der Einrede der

[86]) Jahresbericht des Bundeskomitees 1917—20, S. 40 ff.
« Gewerkschaftliche Rundschau » 1919, S. 1 f.

[87]) « Der Bund », Organ der freisinnig-demokratischen Politik, vom 9. Januar 1919.

Verteidigung auf Nichtzuständigkeit eines Teiles der in der Anklage enthaltenen Anschuldigungen unterbrochen.

Das Gericht erklärte sich für unzuständig in bezug auf die Beurteilung der Klage, soweit es sich um den Proteststreik vom 7. November handelt, weil die Anklage selber nicht behauptete, dass die eingeklagten Flugblätter an Soldaten verteilt worden seien. Es erklärte sich ferner für unzuständig in Beurteilung der Aufforderung an die Eisenbahner im Flugblatt vom 1. Nov., und in bezug auf das Flugblatt an die Eisenbahner, weil die Eisenbahner nicht als im aktiven Wehrdienst stehend betrachtet werden könnten und der Beschluss des Bundesrates vom 11. November (der aber erst am 12. November bekannt wurde) nicht rückwirkend in Kraft erklärt werden könne.

Das Militärgericht erklärte sich einzig zuständig zur Beurteilung der Anklage gegen die Verfasser und Verbreiter des Flugblattes vom 11. November, soweit es sich an die Wehrmänner gerichtet hatte.

Die Akten wurden zwecks Ergänzung und neuer Instruktionen an das Militärdepartement zurückgewiesen [88]).

Die Verfügung des Divisionsgerichtes wurde aus formellen Gründen abgewiesen, weil nach Ansicht des Militärkassationsgerichtes die Ueberweisung der Sache an den Bundesrat zwecks Entscheides, ob die Beurteilung dem bürgerlichen oder dem militärischen Richter zustehen solle, nur in dem Stadium zulässig sei, in dem über die Einleitung des Strafverfahrens zu entscheiden sei, nicht aber wenn das Verfahren bereits vor dem beurteilenden Gericht pendent sei.

Das Kassationsgericht wies dann die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das Divisionsgericht 3 zurück. In materieller Hinsicht, ob der Entscheid des Divisionsgerichtes in bezug auf die Kompetenz- oder Nichtkompetenzerklärung richtig war, sprach sich das Militärkassationsgericht nicht aus. Die Frage der Kompetenz sollte deshalb in der am 2. März 1919 wieder aufgenommenen Hauptverhandlung neu verhandelt werden.

Am 13. März entschied das Militärgericht die Frage der Zuständigkeit. Es lehnte die Zuständigkeit ab, insofern als die Anklage wegen angeblicher Meuterei erhoben wurde, begangen durch Erlass und Verbreitung des Aufrufes « An die Eisenbahner aller Kategorien » und die Instruktionen vom 11. November.

Ob und wie weit die Bundesratsverordnung vom 11. November zur Anwendung gegenüber den Angeklagten kommen sollte, sollte

[88]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1919, S. 12.

erst auf Grund des durchgeführten Beweisverfahrens entschieden werden.

Die Zuständigkeit bejahte das Gericht für die Anklage gegen die angebliche Meuterei, begangen durch den Aufruf vom 7. November « Heraus zum Proteststreik » und den Aufruf vom 11. November « An das arbeitende Volk », speziell durch jene Stellen, welche sich an die Wehrmänner bezw. an die Klassengenossen im Wehrkleid richteten.

Damit war die formelle Zuständigkeit erklärt.

Am 10. April 1919 wurde das Urteil verkündet. Von den 21 Angeklagten wurden drei (Grimm, Platten, Schneider) wegen Meuterei zu je sechs Monaten Gefängnis verurteilt [89]).

Die Generalstreikbewegungen in Basel und Zürich.

In den Augusttagen 1919 widerhallte der Kampfruf « Generalstreik » von neuem das Land. Aus einem Konflikt der Färber in Basel, der in der Basler Arbeiterbewegung starke Sympathien fand, wurde ein Streik der Gesamtarbeiterschaft, der auch nach Zürich übergriff. Das Leitmotiv der Sympathiebewegung war, den Kampf der Färber durch den Sympathiestreik zu einem raschen Abschluss zu bringen. Der Streik in Zürich fand nach drei Tagen, der in Basel nach neun Tagen seinen Abschluss. Der Erfolg war, in der durch das Aufhören der Kriegsaufträge entstandenen Krisenzeit, ein vollständig negativer. Materielle Vorteile erreichten die Färber in Basel nicht, dagegen wurden in Basel und Zürich Hunderte von Arbeitern gemassregelt [90]).

Die *Tendenz dieser Bewegung nach Ausschaltung der Zentralverbände* und Verlegung des Hauptgewichtes in die Unionen ist deutlich. In verschiedenen Sitzungen des Gewerkschaftsausschusses wurden denn auch diese Bestrebungen geprüft. Dieser lehnte am 30. Dezember 1919 dieses Vorgehen durch folgende Resolution ab:

Resolution des Gewerkschaftsausschusses vom 30. Dezember 1919 in Olten.

1.

Der Gewerkschaftsausschuss erklärt in Bekräftigung der Resolution vom 11. September 1919 die Auslösung von Massenaktionen durch die Arbeiterunionen betreffend, die Bestrebungen, neben dem Gewerkschaftsbund eine Föderation der Arbeiterunionen zu errichten, als mit den Interessen der zentralen Gewerkschaftsverbände

[89]) « Berner Tagwacht », offizielles Organ der sozialdemokratischen Partei der Schweiz, vom 12. und 14. März 1919.

[90]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1919, S. 82.

wie mit den wirtschaftlichen und politischen Interessen der Arbeiter unvereinbar.

2.

In den Statuten des Schweiz. Gewerkschaftsbundes sind Betätigungsgebiete und Kompetenzen der Gewerkschaftsverbände und Arbeiterunionen (Gewerkschaftskartelle) so umschrieben, dass eine reibungslose Zusammenarbeit und die bestmögliche Wahrnehmung der Arbeiterinteressen gewährleistet sind, was auch von der Grosszahl der Unionen anerkannt wird.

3.

Zweck und Aufgaben der Gewerkschaftsverbände sind in deren Verbandsstatuten umschrieben.

Soweit gemeinsame Interessen der Verbände und Mitglieder in Frage stehen, sind der Gewerkschaftsausschuss respektive der Gewerkschaftskongress die kompetenten Organe, nach Art. 3 der Statuten des Gewerkschaftsbundes der jeweiligen Situation entsprechende Massnahmen event. im Einvernehmen mit den Parteiinstanzen vorzukehren.

4.

Es kann nur Sache eines Gewerkschaftskongresses sein, die *Vertretung der Unionen* im Gewerkschaftsausschuss und im Gewerkschaftskongress neu zu ordnen. Um ein besseres Zusammenarbeiten mit den Unionen zu ermöglichen, beauftragt der Ausschuss das Bundeskomitee, zuhanden des Gewerksschaftskongresses von 1920, bezügliche Vorschläge auszuarbeiten.

5.

Eine *Neuordnung der Kompetenzen* zwischen Gewerkschaftsverbänden und Arbeiterunionen (Gewerkschaftskartellen) kann nur erfolgen im Rahmen der vollen Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit der Gewerkschaftsverbände und der Einordnung der Arbeiterunionen (Gewerkschaftskartelle).

Zu dieser Neuordnung ist nur der Gewerkschaftskongress zuständig.

6.

Der Ausschuss ist nicht in der Lage, einem *Arbeiterkongress* die Rechte und Befugnisse der Gewerkschaftsverbände oder des Gewerkschaftsbundes zu delegieren, da ein Arbeiterkongress auch die *Pflichten* der Verbände nicht zu übernehmen vermag und der organisatorische Aufbau der Gewerkschaftsorganisation, der sich in seiner heutigen Form im ganzen bewährt hat, dies verbietet.

Der Ausschuss ist aber auch davon überzeugt, dass ein Arbeiterkongress oder eine aus ihm hervorgehende Organisation, deren

Grundlage die Arbeiterunionen (Gewerkschaftskartelle) sind, die Aufgaben, die ihm zugedacht sind, gar nicht auszuführen vermöchte.

7.

Unionen (Gewerkschaftskartelle), die sich einer *Föderation der Arbeiterunionen* anschliessen, verzichten damit auf alle Rechte im Gewerkschaftsbund. Die Art. 6, 7 und 8 der Statuten des Gewerkschaftsbundes und die Bestimmungen über das Tätigkeitsgebiet der lokalen Gewerkschaftskartelle, gewerkschaftliche Abteilungen der Arbeiterunionen und der lokalen Arbeitersekretariate fallen für sie ausser Betracht [91]).

Der Gewerkschaftskongress vom 15./17. Oktober 1920 in Neuenburg lehnte nach langer Diskussion eine Einheitsorganisation ab, da er der Ansicht war, dass eine solche zu einem unerträglichen Zentralismus in der Bewegung führen würde, zu einer Lähmung der notwendigen Gruppeninitiative [92]).

Dagegen erweiterte der Gewerkschaftsausschuss, mit Ermächtigung des Kongresses, die Kompetenzen der Gewerkschaftskartelle durch Statutenänderung vom 2. November 1920 wie folgt:

Die Statuten von 1917 räumen den Gewerkschaftskartellen am *Gewerkschaftskongress* nur beratende Stimme ein.

Die Statuten von 1920 (Art. 7) setzen fest, dass jedes beim Gewerkschaftsbund eingeschriebene Gewerkschaftskartell das Recht zur Entsendung eines *stimmberechtigen* Delegierten hat. Gewerkschaftskartelle mit mehr als 10,000 Mitgliedern haben Anspruch auf zwei Delegierte.

Der *Gewerkschaftsausschuss* bestand 1917 nur aus den Mitgliedern des Bundeskomitees und den Vertretern der Gewerkschaftsverbände. — Nach den Statuten von 1920 wählen die Gewerkschaftskartelle eines jeden Kantons (Halbkantone zusammen bilden einen Wahlkreis) je einen *stimmberechtigten Vertreter* in den Ausschuss. Kantone mit mehr als 15,000 Mitgliedern wählen zwei Ausschussmitglieder.

1917 war das *Bundeskomitee* aus 9 Mitgliedern, die aus den Reihen der Mitglieder der Verbände gewählt wurden, zusammengesetzt. — 1920 wurde die Zusammensetzung soweit geändert, dass die Mitgliederzahl auf 11 heraufgesetzt wurde, wovon 8 Vertreter der Verbände sind, einer Vertreter der Gewerkschaftskartelle und zwei Sekretäre des Gewrkschaftsbundes [93]).

[91]) Protokoll des Gewerkschaftsausschusses vom 30. Dezember 1920.
[92]) Protokoll des Gewerkschaftskongresses.
[93]) Statuten des Schweiz. Gewerkschaftsbundes vom Jahre 1917 und vom Jahre 1920.

III. Abschnitt.

Die Nachkriegszeit.

Postulate der Arbeiterschaft zur Uebergangswirtschaft.

Mit der Dauer des Krieges kam die Einsicht, dass man nicht einfach dort, wo die Friedenswirtschaft unterbrochen wurde, nach Beendigung des Krieges wieder anknüpfen könne. In Würdigung dieser Tatsache, erteilte auch der Gewerkschaftsausschuss dem Bundeskomitee den Auftrag, sich mit den Fragen der *Uebergangswirtschaft* zu befassen.

Das Ergebnis war die Aufstellung eines Programms *« Postulate zur Uebergangswirtschaft »*, das nach seiner Genehmigung durch den Ausschuss in einer Eingabe am 5. Juli 1918 an den Bundesrat weitergeleitet wurde. Die Eingabe verlangte: *Massnahmen gegen Arbeitslosigkeit* durch Verkürzung der Arbeitszeit, angemessene Arbeitslosenunterstützung, Ueberleiten von Arbeitslosen, die vor dem Krieg in anderen Berufen beschäftigt waren, in diese zurück, Beschaffung von Arbeitsgelegenheit durch Staat und Gemeinde, Zentralisation der paritätischen Arbeitsvermittlung, Massnahmen gegen Massenangebot fremder Arbeitskräfte nach Kriegsende (Zugewanderte sollten erst beschäftigt werden dürfen, wenn keine Einheimischen zur Verfügung standen), Erleichterung der Abwanderung für berufs- oder betriebsfremde Arbeiter aus den Kriegsindustrien.

Beschaffung von Rohstoffen. Ausbau der Organisationen für Beschaffung und Verteilung von Rohstoffen, Anlage von Vorräten an Baustoffen.

Beschaffung von Arbeit. Ausführung von grossen Bauaufträgen während der Krisenzeit (Strassenbahn, Eisenbahn, Schiffahrt, Wasser- und Elektrizitätswerke, Elektrifizierungen), Auftragserteilung an die Privatindustrie, Förderung des Wohnungsbaues.

Arbeiterschutz [94]). Schliesslich wurde in der Eingabe das grosse Interesse dargelegt, das für die Arbeiterschaft darin bestehe, dass eine Reihe provisorischer Arbeiterschutzbestimmungen der Kriegszeit aufrechterhalten bleibe (neues Fabrikgesetz, Notstandsfonds

[94]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1918, S. 55 f.

der Stickerei, Mindestlöhne, Nachtbackverbot, Organisation der Fabrikinspektorate, Arbeitslosenfürsorge, Mieterschutz, Ladenschluss, Submissionsverordnung, sodann das Getreidemonopol, Regelung der Versorgung und anderes mehr), während gleichzeitig die Aufhebung verschiedener Verordnungen anzustreben sei (Einschränkung des Verkehrs, sukzessive Aufhebung der Rationierung, Unterstellung der Bundesangestellten unter Militärgesetz, Musterung der Nichtdienstpflichtigen, Verwendung der Landsturmleute und Refraktäre für landwirtschaftliche Arbeiten, verschiedene Massnahmen betr. industrielle und gewerbliche Produktion.)

Der Bundesrat trat dann den Problemen der Uebergangswirtschaft auch näher. Verschiedene davon wurden in Praxis umgesetzt. Bei anderen dagegen war es dem Bundesrat nicht möglich, sie der Verwirklichung entgegen zu führen, da die Arbeitgeber und Produzenten oft energisch dagegen auftraten. So wurden manche Massnahmen versäumt. Versäumt deswegen, weil die Interessen der Konsumenten und Produzenten im weiteren Sinne nicht zu jeder Zeit die gleichen sind. So drohte zuerst wegen der Blockade gegen Deutschland, die die Lager dort völlig entleerte, eine Verschiebung der in der Schweiz liegenden Vorräte nach Deutschland, insbesondere in der Bekleidungsbranche. Die Folge war ein starker Preisaufschlag in der Schweiz. Als die Bresche verstopft und die Ausfuhr verboten wurde, setzte Arbeitslosigkeit im Schneidergewerbe ein. Später wendete sich die Lage. Die deutsche Valuta wurde fast völlig entwertet und es setzte der « deutsche Ausverkauf » ein. Die Waren wurden zu fabelhaft billigen Preisen nach der valutastarken Schweiz verschoben. Die Folge war eine Ueberschwemmung des einheimischen Marktes und Arbeitslosigkeit. Die Arbeiter verlangten selber das Einfuhrverbot, durch welches selbstredend für die Konsumenten die Waren versteuert wurden [95]).

Wir werden in den folgenden Ausführungen die wichtigsten der obigen Forderungen und die getroffenen Massnahmen noch näher zu betrachten haben.

Einreise fremder Wehrmänner.

Die Stellungnahme zu den Angelegenheiten der Einreise fremder Wehrmänner wie zur Ausweisung von Refraktären und Deserteuren war für den Gewerkschaftsbund eine ausserordentlich heikle. Nach dem Abschluss des Waffenstillstandes im November 1918 war auf der einen Seite mit dem Eintritt einer starken Arbeitslosigkeit infolge Beendigung der Kriegslieferungen, auf der

[95]) Jahresbericht des Bundeskomitees 1917—20, S. 56 f.

anderen aber mit einem starken Zustrom von Arbeitskräften aus dem Ausland zu rechnen.

Das Bundeskomitee bekam Gelegenheit, seine Ansicht zur Einreisefrage zu äussern, als es durch das Volkswirtschaftsdepartement um seine Stellungnahme ersucht wurde. Es präzisierte seine Ansicht nach folgenden Gesichtspunkten :

1. Die Einreise sollte vorab nur Personen gestattet werden, die schon vor dem Krieg in der Schweiz festen Wohnsitz hatten.

2. Es sollten paritätische Arbeitsnachweise analog denen bei der Beschäftigung der Internierten errichteten geschaffen werden, eventuell wären die bestehenden Nachweise in diesem Sinne auszubauen.

3. Um Lohndrückereien zu vermeiden sei unbedingt darauf zu achten, dass die ausländischen Arbeiter nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen eingestellt würden als die einheimischen Arbeiter.

4. Die fremden Staaten sollten veranlasst werden, ihre Staatsangehörigen, die schon vor dem Kriege in der Schweiz festen Wohnsitz hatten, diese in der Zwischenzeit verliessen, nun zurückkehrten und hier arbeitslos würden, aus eigenen Mitteln zu unterstützen.

5. Es seien Massnahmen zu treffen, um die Entlassung einheimischer Arbeiter infolge der Einwanderung zu verhindern.

Diese Stellungnahme wurde vom ausserordentlichen Gewerkschaftskongress am 12. und 13. April 1919 in Olten ausdrücklich anerkannt. Sie wurde durch die folgende Erklärung ergänzt : « Refraktären und Deserteuren, die im Lande auf ehrliche Weise ihr Brot verdienen, zum Teil mit ihrer früheren Heimat gar keine Beziehungen mehr unterhalten, gewährt die schweizerische Arbeiterschaft jeden Schutz gegen behördliche Uebergriffe. Sie wird sich deren Interessen wie der eigenen annehmen.»

Wie wir oben gesehen haben, ist es bei diesen Solidaritätskundgebungen nicht geblieben.

Der Bundesrat setzte ein Amt für Arbeitslosenfürsorge ein, das auch die Frage der Einreise der fremden Wehrmänner beurteilte, und zwar vom Standpunkte der Lage des Arbeitsmarktes aus. Ferner hatte sich die Fremdenpolizei vom Standpunkte der politischen Erwünschtheit der Einreisekandidaten mit der Sache zu befassen. Neben der eidgenössischen Fremdenpolizei beschäftigten sich auch die kantonalen und die Gemeindebehörden damit.

Der Gewerkschaftsbund behandelte dann Hunderte von Einzelfälle im Sinne der Befürwortung. In vielen Fällen gelang es ihm auch Einreisebewilligungen für fremde Wehrmänner zu erhalten [96]).

[96]) Jahresbericht des Bundeskomitees 1917—20, S. 45 f.

Ausweisung von Refraktären und Deserteuren.

Mit Kriegsende wurde auch die Frage der Refraktäre und Deserteure wieder aktuell. Es wurde deren Ausweisung verlangt aus denselben Gründen, die in Erscheinung traten bei der Frage der herreisenden Heeresentlassenen. Mit der Abschiebung wollte man einen Reinigungsprozess vornehmen, sei es, weil viele von ihnen im schärfsten Gegensatz zur bestehenden Gesellschaftsordnung standen, oder um die herrschende Arbeitslosigkeit zu vermindern.

Der Bundesrat nahm zu der Frage Stellung in einem Kreisschreiben vom 10. Dezember 1918 an die Kantonsregierungen in dem es heisst:

« Unter den Militärflüchtlingen aus den Zentralstaaten, die während der Kriegszeit in der Schweiz Aufnahme gefunden haben. befinden sich neben solchen, die schon früher nähere Beziehungen mit der Schweiz hatten, auch viele, die, ohne dass solche Beziehungen bestanden, unser Land lediglich als Zufluchtsstätte aufsuchten, weil sie kriegsmüde waren und bei uns bessere Lebensumstände zu finden hofften als anderswo. Wir haben nun keinen Anlass, Leute der letztgenannten Sorte länger als nötig in unserem Lande zu dulden, wo sie zum Teil Arbeitsstellen einnehmen, die ebensogut mit schweizerischen Arbeitskräften besetzt werden könnten. Da ihnen nun gegenwärtig die Rückkehr in ihre frühere Heimat offen steht, so würden wir es als zweckmässig erachten, sie zu veranlassen, die Schweiz zu verlassen. Wir denken hierbei hauptsächlich an ledige Leute, die ihre Familien nicht in der Schweiz haben, sowie an solche, deren Aufführung zu Klagen Anlass gibt, oder die hier der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen. Wenn wir aus humanitären Gründen den entlassenen Soldaten der Zentralmächte, die schon vor dem Kriege enge Beziehungen zu unserem Lande hatten, auch jetzt das Gastrecht in der Schweiz nicht versagen wollen, so haben wir doch anderseits die Pflicht, uns derjenigen schriften- und eventuell heimatlosen Deserteure und Refraktäre zu entledigen, für deren fernere Duldung keine solchen Gründe sprechen und die jetzt Gelegenheit haben, ohne Gefahr in ihre Heimat zurückzukehren, wo sie gewiss genug Gelegenheit zu nützlicher Betätigung finden werden.

Wir ersuchen Sie daher, im Sinne der vorstehenden Ausführungen eine Auslese unter den Refraktären und Deserteuren aus den Staaten der Zentralmächte vorzunehmen und die Abschiebung der danach entbehrlich erscheinenden Leute zu veranlassen . . . »

Es wurde dann den Leuten eine Frist bis zum 31. März 1919 zum Verlassen des Landes oder zur Angabe, bis wann sie abreisen würden,

festgesetzt. Die Kantons- und Gemeindebehörden berücksichtigten aber, wie es scheint, die näheren Umstände nicht immer nach dem Wunsche des Bundesrates. Es wurden Leute mit der Aufforderung zur Landesverlassung betroffen, die in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind und noch nie im Ausland waren. Auch dieser Leute nahm sich das Bundeskomitee an und ersparte vielen den Abschied. Seine Tätigkeit auf diesem Gebiete war allerdings erschwert durch das Verhalten einiger fremder Regierungen selbst, die Schweizer brotlos werden liessen und sie dann rücksichtslos an die Grenze stellten [97]).

Tatsächlich nahmen aber die Abschiebungen bei weitem nicht den Umfang an, wie anfänglich befürchtet worden war.

Die Arbeitslosenfürsorge.

Es handelt sich hierbei nicht, wie man vermuten könnte, um die Subventionierung von privaten oder öffentlichen Arbeitslosenkassen, sondern um Notstandsmassnahmen, geboren aus der Not der Zeit.

Als zu Beginn des Jahres 1918 sich in der Industrie Krisenzeichen bemerkbar machten, erinnerte sich der Bundesrat der Arbeiterforderungen vom August 1917, die Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit verlangten. Ein Fonds, dem 20% der Kriegsgewinnsteuer zugeführt wurden, bestand bereits, und es galt nun, die Basis für eine zweckmässige Unterstützungsaktion zu finden.

Die Unternehmer machten die Offerte, jedem Arbeiter, der in ihrem Betrieb arbeitslos werde, sechs Wochenlöhne an Unterstützung zu reservieren, wenn Bund und Kantone sich zu gleichen Leistungen verpflichten würden. Der Gewerkschaftsbund gab sich jedoch mit dieser Lösung nicht zufrieden, weil die geplante Organisation die Arbeiter ganz von der Gnade der Unternehmer abhängig machen würde.

Da bezeichnete der Bundesrat zur Lösung der Frage eine Kommission, bestehend zu gleichen Teilen aus Vertretern der Unternehmer- und Arbeiterorganisationen.

In einer Reihe von Sitzungen stellte die Kommission einen Entwurf betreffend Arbeitslosenfürsorge auf, der am 5. August 1918 zum Bundesratsbeschluss erhoben wurde. Es war ein Kompromisswerk, das aber für beide Parteien als sehr akzeptabel gelten konnte. Es bezog sich auf alle Betriebe industrieller und gewerblicher Art. Nicht einbezogen waren Handelsgeschäfte jeder Art, das Personal der

[97]) Protokoll des ausserordentlichen schweiz. Gewerkschaftskongresses vom 12. und 13. April 1919, S. 64.

öffentlichen Betriebe, der Verkehrsanstalten und die landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Arbeiter. Für diese Kategorien sollte, soweit nötig, eine besondere Verordnung aufgestellt werden.

Der Bundesratsbeschluss hatte folgenden Inhalt:

Die Unterstützung kommt nur zur Auszahlung, wenn die Arbeitslosigkeit eine Folge der Kriegsverhältnisse ist, d. h. sie muss verschuldet sein durch eine allgemeine Wirtschaftskrise, durch Rohstoffmangel oder ähnliche Erscheinungen.

Wird aus einem der genannten Gründe eine Betriebseinschränkung nötig, so ist der Unternehmer verpflichtet, statt der Entlassung von Arbeitern eine allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit eintreten zu lassen. Das Volkswirtschaftsdepartement kann eine solche Arbeitszeitverkürzung vorschreiben. Betrieben, in deren Branchen Arbeitslosigkeit herrscht, dürfen keine Bewilligungen für Ueberzeitarbeit gegeben werden, wenn die Arbeit auf andere ähnliche Betriebe verteilt werden kann.

Wird die wöchentliche Arbeitsdauer um 5 Stunden oder 10% verkürzt, so wird keine Unterstützung für die ausfallende Zeit bezahlt. Wird sie um mehr verkürzt, so hat der Arbeiter Anspruch auf eine Entschädigung von 50% des Lohnverlustes, im Maximum von 90% des Gesamtverdienstes.

Als Verdienst wird berechnet: der Stundenlohn oder der durchschnittliche Akkordverdienst inklusive der regelmässigen Nebenbezüge wie Teuerungszulage bis zum Betrag von 14 Franken pro Tag.

Bei totaler Arbeitslosigkeit werden dem Ledigen mindestens 60%, dem Verheirateten mindestens 70% dieses Betrages vergütet.

Bei Teilarbeitslosigkeit wird die Unterstützung vom Betriebsinhaber gleichzeitig mit dem Arbeitslohn ausbezahlt. Bei Ganzarbeitslosigkeit erfolgt die Auszahlung auf einem öffentlichen Bureau der Gemeinde. In diesem Falle wird ein Drittel der Unterstützung vom Unternehmer, ein Drittel vom Wohnsitzkanton und ein Drittel vom Bund übernommen.

Bezieht ein Arbeiter nebst dieser Unterstützung solche aus anderen Kassen (Verbandskassen), so wird ihm diese angerechnet und abgezogen, soweit sie seinen normalen Tagesverdienst übersteigt. Bei Krankheit und Unfall, die entschädigt werden, wird keine Unterstützung ausbezahlt.

Die Unternehmer der gleichen Branche haben zur Gewährleistung der Unterstützung eine Organisation zu errichten, in die jeder Unternehmer mindestens zwei — höchstens sechs Wochenlöhne der bei ihm beschäftigten Arbeiter zu entrichten hat. Die Höhe innert dieser Grenzen wird von den betreffenden Ver-

bänden festgesetzt. Betriebsinhaber, die diese Verpflichtungen nicht erfüllen können, können davon befreit werden. In diesem Falle werden die Unterstützungen, soweit nicht ein Verband dafür aufkommt, ganz vom Kanton und Bund übernommen.

Streitigkeiten über die Bestimmungen oder die Auszahlung der Unterstützung werden von der kantonalen Einigungsstelle geschlichtet. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird ein verbindlicher Schiedsspruch gefällt.

Wird ein solcher Schiedsspruch innert 10 Tagen angefochten, so ist zur endgültigen Erledigung eine vom Bundesrat eingesetzte Rekurskommission zuständig, die aus drei Unparteiischen und je zwei Unternehmer- und Arbeitervertretern besteht.

Arbeiter, die die Unterstützung beziehen, sind gehalten, ihnen zugewiesene angemessene Arbeitsgelegenheit zu ergreifen.

Für den Bezug der Unterstützung ist weder eine Karenzzeit noch eine Bezugsdauer vorgesehen. Sie soll geleistet werden, so lange die Arbeitslosigkeit dauert.

Zum Schluss wurden den Arbeitsämtern noch die Funktionen zugewiesen, die sie zur Organisation der Arbeitsvermittlung auszuüben hatten [98]).

Am 15. August 1918 trat der Beschluss in Kraft; vom 5. Sept. an sollten die Auszahlungen beginnen und kantonale Verordnungen mit den nötigen Ausführungsbestimmungen sollten erscheinen. Viele Kantonsregierungen blieben jedoch mit dem Erlass der Ausführungsbestimmungen lange Zeit im Rückstande.

Eine Umfrage ergab, dass die betreffenden kantonalen Verordnungen in Kraft erklärt worden waren: Luzern 14. August 1918, St. Gallen 16. August 1918, Basel-Stadt 30. August 1918, Appenzell 31. August 1918, Thurgau 8. September 1918, Bern 16. September 1918, Baeselland 19. September 1918, Neuenburg 26. November 1918, Tessin 7. Dezember 1918, Schwyz 19. Februar 1919. Von den übrigen Kantonen gingen keine Mitteilungen ein; man kann aber annehmen, dass in keinem derselben die Ausführungsbestimmungen bis Neujahr 1919 in Kraft gesetzt worden waren.

In der Unterstützungspraxis zeigte sich eine Schwierigkeit, die darin bestand, dass der Entscheid darüber, ob eine Kriegsfolge vorliege oder nicht, zu den grössten Missdeutungen Anlass gab. Das Bundeskomitee gelangte deshalb mit einer Eingabe vom 27. Februar 1919 an den Bundesrat und verlangte darin, im Beschluss vom 5. August 1918 den Nachweis der Kriegsfolgen fallen zu

[98]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1918, S. 69.

lassen und ihn auf alle Arbeitslosen auszudehnen [99]), mit Ausnahme derjenigen, die infolge ihres Verhaltens nach dem Obligationenrecht ohne Kündigung entlassen werden können und die ihre Arbeitsstelle aus einem solchen Grunde verloren hatten.

Unterdessen war der Beschluss vom 5. August 1918 auch auf die kaufmännischen und Handelsangestellten und auf die Arbeiter und Angestellten der öffentlichen Betriebe ausgedehnt worden.

Am 5. April 1919 wurde ein weiterer Bundesratsbeschluss erlassen, der die Kantone ermächtigte, die Unterstützung auf alle wegen Arbeitsmangel Arbeitslosen auszudehnen. Von diesem Rechte machte aber nur ein Teil der Kantone Gebrauch, weil die Hälfte der Unterstützung aus den Mitteln von Kanton und Gemeinde geleistet werden musste.

Die Unhaltbarkeit des Bundesbeschlusses vom 5. August 1918 trat immer mehr zutage, je weiter man sich vom Kriegsende entfernte, so dass dessen Revision in die Wege geleitet werden musste. So wurden in einem Bundesratsbeschlusse vom 29. Oktober 1919 die sämtlichen bisherigen Beschlüsse über diese Materie vereinigt und die Arbeitslosenunterstützung grundsätzlich allen arbeitsfähigen Schweizern von 18—65 Jahren für alle Fälle unverschuldeter Arbeitslosigkeit zuerkannt [100]).

Der neue Beschluss zeichnete sich nach dieser Richtung gegenüber den bisherigen vorteilhaft aus. Sein Nachteil bestand in der Reduktion der Maximalansätze der Unterstützung. Es wurde eine Skala aufgestellt, nach der gewisse Grenzen beim Unterstützungsbezug nicht überschritten werden durften. Das Maximum der Unterstützung für einen Ledigen wurde, je nachdem er in der Stadt oder auf dem Lande lebte, auf 4 bis 5 Franken pro Tag festgesetzt und für einen Verheirateten je nach Familiengrösse und Wohnort auf Fr. 5.50 bis 10 Franken pro Tag. Diese Beschränkung der Unterstützung ist darauf zurückzuführen, dass eine gewisse Kategorie von Arbeitslosen sich bis aufs Aeusserste geweigert hatte, nachgewiesene Arbeit anzunehmen. Sie verliess sich ganz auf die Unterstützung.

Zu dieser Unterstützung durften die Arbeitslosenkassen nicht mehr als ein Franken pro Tag zuzahlen. Es war weiter vorgesehen, dass solchen Arbeitern, die eine schlechtbezahlte Arbeit annehmen würden, ein Lohn garantiert wurde, der mindestens zwei Franken höher sein musste als die Unterstützung.

Endlich wurde im Beschluss vorgesehen, dass er, sobald es die Verhältnisse erlaubten, ausser Kraft gesetzt werden und an seine Stelle die Arbeitslosenversicherung treten sollte.

---

[99]) Jahresbericht des Bundeskomitees 1917—20, S. 62 f.

[100]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1919, S. 20.

Schon am 18. Mai 1920 wurde durch Bundesratsbeschluss die Ausbezahlung der Arbeitslosenunterstützung für einzelne Branchen eingestellt, mit der Begründung, es seien in den betreffenden Branchen keine Arbeitslosen mehr vorhanden. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wurde aber ermächtigt, je nach der allgemeinen Lage des Arbeitsmarktes die Unterstützung einzelner Katgorien von neuem zu gewähren oder umgekehrt die Einstelder Unterstützung auf andere Berufskategorien auszudehnen [101]).

Als während des Jahres 1920 die Zahl der Arbeitslosen mächtig anschwoll, wurde am 8. November 1920 durch eine Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes der Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 wieder in Kraft erklärt.

Während der ganzen Zeit seines Bestehens erwies er sich in verschiedenen Punkten unzulänglich. Das Sekretariat des Gewerkschaftsbundes veranstaltete daher über seine Anwendung und Mängel bei den Organisationen eine Umfrage, die ergab, dass er an vielen Orten gar nicht angewendet oder nicht richtig interpretiert wurde. Auch die Kriterien, die an den Bezug der Unterstützung geknüpft wurden, wurden in verschiedenen Kantonen verschärft. Insbesondere spielte dabei die « unverschuldete Arbeitslosigkeit » und die « bedrängte Lage » eine Rolle. Ausserdem gestattete der erwähnte Beschluss nicht die Anwendung auf alle Arbeitslosen. Wir sehen das deutlich in folgenden Zahlen :

Im Dezember 1920 wurden von 17,624 Totalarbeitslosen nur 6045, also ein gutes Drittel, unterstützt.

Unter solchen Umständen ist es nicht verwunderlich, wenn die Arbeiter den Augenblick herbeisehnten, da diese Kriegseinrichtung wieder verschwinden und an deren Stelle die Arbeitslosenversicherung, respektive die Bundessubvention der Kassen treten würde.

Mitspracherecht und Gewinnbeteiligung.

In jenen Tagen katastrophaler Umwälzungen auf politischem wie auf ökonomischem Gebiete suchten die Träger der heutigen Gesellschaftsordnung nach tauglichen Mitteln, ihre Herrschaft zu erhalten und zu befestigen.

Auf der andern Seite machten die Arbeiter als Anhänger des Marxismus alle Anstrengungen, um das geltende System der kapitalistischen Wirtschaft ganz zu beseitigen und an dessen Stelle ein Wirtschaftssystem zu setzen, in dem der Ertrag der Arbeit nicht einer bevorzugten Klasse, sondern der Gesamtheit zugute kommen würde.

[101]) Bundesratsbeschluss betreffend teilweise Einstellung der Arbeitslosenunterstützung vom 18. Mai 1920.

So wurden unter anderen die Fragen der Gewinnbeteiligung und des Mitspracherechtes der Arbeiter im Betrieb als eine Stufe zur Lösung der sozialen Frage diskutiert. Die Unternehmerkreise und die Behörden betrachteten diese Probleme vom Standpunkte des Mittels zur Eindämmung der revolutionären Wellen.

In einem Schreiben vom 10. Juni 1919 gelangte das Volkswirtschaftsdepartement an das Sekretariat des Gewerkschaftsbundes mit dem Ersuchen, über die beiden Fragen der Gewinnbeteiligung und des Mitspracherechtes Gutachten auszuarbeiten [102]). Das Sekretariat erfüllte diesen Wunsch und überreichte im Herbst desselben Jahres dem Bundesrate Arbeit und Resultat.

Um die Auffassung, die in den Verbänden über die Frage der *Gewinnbeteiligung* vorherrschte, kennen zu lernen, veranstaltete das Sekretariat des Gewerkschaftsbundes eine Umfrage in der ganzen Schweiz. Die Hälfte der Verbände äusserte sich überhaupt nicht dazu. Die andern standen dem Problem zumeist gleichgültig oder sogar scharf ablehnend gegenüber. In den Fällen, wo die Gewinnbeteiligung als vorteilhaft anerkannt wurde, geschah dies nur unter der Bedingung der Verbindung mit einem weitgehenden Mitspracherecht der Arbeiter auf die technische und kaufmännische Leitung des Betriebes, um dadurch eine loyale Handhabung der Gewinnbeteiligung garantiert zu haben.

In den Diskussionen, die gelegentlich in Versammlungen und auch in der Presse gepflogen wurden, zeigte sich vor allem ein grosses Misstrauen gegen die Sache, besonders im Hinblick auf die Gefahr der Lohnreduktion. Auch der Gedanke, dass der Unternehmer durch die Einführung der Gewinnbeteiligung die Paralysierung der Gewerkschaften bezwecke, wurde geäussert. Neben allen diesen logischen Bedenken war es das Prinzip der modernen Arbeiterbewegung — die nicht auf dem Boden der Gewinn-, sondern der Bedarfswirtschaft steht, das ablehnend wirkte.

Diese Aeusserungen waren massgebend für die Stellungnahme im Gutachten an den Bundesrat. Das Sekretariat lehnte das System der Gewinnnbeteiligung der Arbeiter in jeder Form, sei es als Gewinnanteil, der bar ausbezahlt wird, sei es als Spareinlage oder Genußschein, sei es als Unterstützungs- oder Altersfonds, als der Arbeiterbewegung hinderlich, durchaus ab.

In der Frage des *Mitspracherechts der Arbeiter im Betrieb* war die Stellungnahme des Sekretariates nicht eine ablehnende, sondern es wurde die Forderung an den Gesetzgeber gerichtet, das bereits auf diesem Gebiete Bestehende weiter auszubauen.

---

[102]) Protokoll des Gewerkschaftsausschusses vom 28. Oktober 1919.

Das Mitspracherecht wurde den Arbeitern grundsätzlich abgestritten bis zu dem Moment, wo die Gewerkschaften grössern Einfluss gewannen, das heisst, die Arbeiter sich in den Industrieverbänden organisierten. So entstanden im Laufe der Jahre allenthalben *Fabrikkommissionen,* deren Kompetenzen hauptsächlich in der Verwaltung der Wohlfahrtsinstitutionen bestanden. Im übrigen waren die Rechte der Kommissionen meist bescheiden, weil die gesamten Wohlfahrtsinstitutionen nach festen Regeln organsiert sind, die von der Geschäftsleitung nach eigenem Ermessen, aufgestellt wurden.

Die Betätigung in den Fragen des Arbeitsverhältnisses blieb immer eine dürftige. Sie beschränkte sich in der Einreichung der Arbeiterforderungen und deren Vertretung der Geschäftsleitung gegenüber.

Um nun dem Arbeiter weitergehende Rechte zukommen zu lassen, schlug das Sekretariat die Schaffung von Betriebsräten vor, wie sie in Deutschland und Oesterreich bestanden und zum Teil noch bestehen. Dieser Betriebsrat sollte in jeder Fabrik *neben* der Gewerkschaft als Vertretungskörper der Arbeiter gegenüber dem Unternehmer gelten. Im Gewerbe, wo die Zahl der Arbeiter des einzelnen Betriebes klein ist, wären Berufsausschüsse einzusetzen. Das Tätigkeitsgebiet des Betriebsrates sollte in der Wahrnehmung der Arbeiterinteressen gegenüber der Betriebsleitung in folgenden Angelegenheiten bestehen :

a) Durchführung von Gesamtarbeitsverträgen (die als Grundlage des Betriebsrätesystems zu gelten haben) ;
b) Ordnung von Löhnen, Akkordtarifen, Zuschlägen aller Art ;
c) Ordnung und Einteilung der Arbeitszeit, Ueberzeitarbeit und Reduktion der Arbeitszeit bei Arbeitsmangel ;
d) Einführung von neuen Entlöhnungsmethoden oder Arbeitsmethoden ;
e) Ueberwachung der Fabrikpolizei und Fabrikhygiene ;
f) Ueberwachung des Lehrlingswesens ;
g) Differenzen zwischen Arbeitern und Betriebsleitung ;
h) Entlassung und Neueinstellung von Arbeitern ;
i) Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen.

Das Schweizerische Arbeitersekretariat arbeitete dann einen Entwurf zu einem Betriebsrätegesetz aus [103]).

Zu einer gesetzlichen Regelung kam es aber nicht.

---

[103]) Gutachten des Bundeskomitees des Schweiz. Gewerkschaftsbundes an das Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement vom Herbst 1919 über : Gewinnbeteiligung und Mitspracherecht der Arbeiter im Betrieb.

IV. Abschnitt.

Sozialpolitik und Arbeiterschutz.

Das neue Fabrikgesetz.

Das alte Fabrikgesetz von 1874 hatte 40 Jahre Bestand. Es war jedoch in seinem bescheidenen Rahmen bald zu eng geworden. Die starke Entwicklung der Industrie nötigte den Bundesrat, beziehungsweise das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement, im Laufe der Jahre durch eine grosse Zahl Entscheide, Interpretationen und Kommentare die nötige Erweiterung zu schaffen. So entstand im Laufe der Jahre an Stelle der ursprünglich 21 Paragraphen des Gesetzes ein umfangreicher Band, in dem alle die Weglеitungen des Bundesrates und seiner Organe untergebracht waren. Gesetzgeberisch erhielten wir als Ergänzung zum Fabrikgesetz dasjenige über den Samstag-Fabrik-5-Uhr-Schluss im Jahre 1905.

Schon gegen Ende des 19. Jahrhunderts und speziell auch zu Anfang dieses Jahrhunderts machte sich das Bestreben auf Revision des bestehenden Fabrikgesetzes geltend. 1904 wurde im Nationalrat die Notwendigkeit einer Revision begründet, mit dem Erfolg, dass die Motion als erheblich erklärt wurde. Es wurden dann die Fabrikinspektoren beauftragt, ein Gutachten über die zu erfolgende Revision zu erstatten und einen Entwurf zu einem neuen Fabrikgesetz vorzulegen. Als dieser erstellt war, passierte er die Beratung in einer Expertenkommission, die vom Bundesrat ernannt worden war. Die Ergebnisse dieser Beratungen verdichteten sich zu einem Entwurf des Bundesrates [104]). Am 6. Mai 1910 erschien eine Botschaft des Bundserates und dessen erste Vorlage über die ersehnte Revision. Nebenbei bemerkt, ging dieser Entwurf nicht so weit, wie die vom Schweizerischen Arbeiterbund im Jahre 1906 postulierten Forderungen. Trotzdem bedeutete der bundesrätliche Entwurf einen starken Fortschritt auf dem Gebiete der Arbeiterbewegung.

Da regte sich aber auch schon die Opposition. Die Beratungen gingen hin und her. Unterdessen verflossen die Jahre. Um die

[104]) O. Höppli: Das neue Fabrikgesetz, 1920, S. 1 ff.

Unterschiede in der nationalrätlichen Kommission aus der Welt zu räumen und womöglich gleichzeitig dem Kampf im Nationalrat für und wider Arbeiter- und Unternehmerinteressen vorzubeugen, brachte der Bundesrat am 3. Juli 1913 gemeinsame Anträge des Bundesrates und der Kommission des Nationalrates (Verständigungsentwurf).

Das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes nahm sofort zu den einzelnen Anträgen des Bundesrates Stellung. Nach eingehender Prüfung kam es zum Schluss, diese Anträge seien in der Hauptsache nicht annehmbar [105]). Die Vertreter der Arbeiterschaft erhielten alsdann den Auftrag, neuerdings den Versuch zu machen, wenigstens in den wichtigsten Bestimmungen noch etwelche Konzessionen zu erreichen. Tatsächlich führten die gefassten Beschlüsse, infolge der Bemühungen der Arbeitervertreter im Nationalrat zu etwelchen Teilerfolgen.

In der Junisession der Bundesversammlung 1914 kam das neue Gesetz nach 10 Jahren Revisionsarbeit, und nachdem der Nationalrat etwa 50 Sitzungen für die Beratung des Gesetzes verwendet hatte, zur endgültigen Abstimmung. Es wurde am 18. Juni mit 154 Stimmen ohne Opposition angenommen. Eine volle Befriedigung herrschte aber weder bei den Unternehmern noch bei den Arbeitern. Die einen betrachteten das Gesetz als noch zu revolutionär, die andern als zu wenig weitgehend. Wenn trotzdem das Referendum gegen das Gesetz nicht ergriffen wurde, so deshalb, weil es wieder langer Bemühungen bedurft hätte, um eine neue Vorlage zur Beratung zu bringen.

Der Bundesrat erhielt im Gesetz die Kompetenz, die einzelnen Artikel nach Gutfinden in Kraft zu setzen [106]).

Der Gewerkschaftsbund unternahm dann im Laufe der Jahre verschiedene Vorstösse, das neue Gesetz in Kraft treten zu lassen. Diese scheiterten jedoch am Widerstand des Volkswirtschaftsdepartementes, das sich auf den Standpunkt stellte, man müsse die Wiederkehr normaler Zeiten abwarten, um alle Bestimmungen restlos erfüllen zu können.

Dagegen wurden nach und nach auf dem Verordnungswege die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes in Kraft erklärt, nicht formell zwar als die betreffenden Gesetzesartikel, sondern auf Grund der ausserordentlichen bundesrätlichen Vollmachten.

---

[105]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1913, S. 117 f.

[106]) Amtliches stenographisches Bulletin des Nationalrates vom Juni 1914, S. 411.

Bereits am 16. November 1915 wurde eine Verordnung erlassen über die Bewilligung für Ueberzeitarbeit, die im Dezember 1915 ergänzt wurde durch einen Bundesratsbeschluss, wonach die Unternehmer verpflichtet wurden, für Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit einen bestimmten Lohnzuschlag zu entrichten [107]).

Mit Bundesratsbeschluss vom 13. Januar 1917 wurde in Ausführung des Art. 84 des neuen Fabrikgesetzes eine Erweiterung der Fabrikinspektorate vorgenommen, indem statt der bisherigen drei nun vier Kreise mit Sitz in Lausanne, Aarau, Zürich und St. Gallen geschaffen wurden. Dadurch war die Möglichkeit geboten, eine wirksamere Kontrolle über die einzelnen Betriebe auszuüben.

Auf Drängen des eidg. Werkstättenpersonals wurden mit Wirksamkeit auf 1. April 1917 die Art. 36—39 in Kraft erklärt, die Vorschriften enthielten über Wesen und Zusammensetzung der eidgen. Werkstättenkommission.

Nachdem so der Grundsatz der paritätischen Beschwerdekommissionen für die Betriebe der Eidgenossenschaft anerkannt war, lag nichts näher als seine Uebertragung auf die Privatindustrie. Allein vorgängig dieser Bestimmung trat im November 1917 durch Bundesratsbeschluss eine wichtige Verordnung in Kraft, die gegenüber dem bestehenden Zustand wesentliche Verbesserungen herbeiführte.

Sie betraf vorab die Einführung des 10-Stunden-Tages, der in den Art. 40 und 41 des neuen Gesetzes festgelegt war, ferner die Bestimmungen betr. Pausen usw., die die Art. 42—44 umfassen. Durch eine Reihe weiterer Bestimmungen wurden die Bewilligungen für Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit geregelt, und zwar wegen der herrschenden Kohlennot in zum Teil einschränkender Weise. Neu war dann die Bestimmung, die dem Volkswirtschaftsdepartement das Recht gab, weitergehende Ueberzeitbewilligungen, eventuelle Einführung des zweischichtigen Tagesbetriebes zu gewähren, wenn es die Verteidigung und die Versorgung des Landes erheischen sollte [108]).

Mit Beschluss vom 1. Februar 1918 wurden auch die Art. 30—35, mit Wirkung vom 1. April 1918 an, in Kraft erklärt. Diese Artikel enthalten die Bestimmungen über die Einführung von kantonalen Einigungsstellen. In seinem Kreisschreiben an die Kantonsregierungen bemerkt das Volkswirtschaftsdepartement, es hätten sich die Verhältnisse zwischen Betriebsinhabern und ihren Ange-

---

[107]) Kapitel « Arbeiterschutz ».

[108]) Vergl. die Ausführungen über « Arbeiterschutz ».

stellten und Arbeitern in mancher Hinsicht schwieriger gestaltet, und es stehe zu befürchten, dass sie sich noch mehr zuspitzen könnten. « Um unheilvolle Folgen kommender Konflikte nach Möglichkeit abzuwenden, müssen ohne Verzug Massnahmen getroffen werden. Das Fabrikgesetz von 1914 bietet die zweckdienliche Grundlage, sind doch Bestimmungen über die Einigungsstellen darin aufgenommen worden, um im Interesse sowohl der Allgemeinheit als der wirtschaftlichen Parteien auf die Gegensätze in Arbeiterfragen versöhnend einzuwirken. Jene Bestimmungen vermögen dem gegenwärtigen Bedürfnis zu genügen, und *ihre Anwendung muss daher dem Erlasse ausserordentlicher Vorschriften vorgezogen werden,* umsomehr, als dadurch ein Rechtszustand geschaffen wird, der auch in Friedenszeiten fortdauert »[109]).

In der Junisession 1919 wurde das Fabrikgesetz in den Bestimmungen über die Arbeitszeit revidiert. An Stelle der 59-Stundenwoche trat am 27. Juni 1919 die *48-Stundenwoche.*

Art. 40 erhielt die Fassung :

« Die Arbeit im einschichtigen Betrieb darf für den einzelnen Arbeiter wöchentlich nicht mehr als 48 Stunden dauern.»

Diese klare Bestimmung wird aber durch den Artikel 41 zum Teil wieder aufgehoben, in dem die einschränkende Bestimmung aufgenommen ist, dass, wenn aus Gründen der Konkurrenzfähigkeit es geboten erscheine, der Bundesrat für einzelne Industrien die Arbeitszeit bis zu 52 Stunden pro Woche erhöhen könne.

Der Termin für Eingaben um eine längere als 48stündige Arbeitszeit wurde vom Bundesrat zuerst auf Anfang Dezember festgesetzt, verlängerte ihn aber später bis 1. Februar 1920. Die Anträge der Unternehmer kamen in grosser Zahl, mit oft ungenügenden Begründungen.

Die Fabrikkommission hatte sämtliche Fälle zu begutachten. In den meisten Fällen lehnte sie die Anträge infolge mangelnder Grundangabe ab [110]).

In einem Kreisschreiben an die Kantone vom 3. Oktober 1919 zeigte der Bundesrat das Inkrafttreten des eidgenössischen Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914 und des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1919 betreffend die Arbeitszeit in den Fabriken, das eine Abänderung des Titels II, Arbeitszeit des Gesetzes vom 18. Juni 1914, mit sich brachte, auf 1. Januar 1920 an [111]).

---

[109]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1918, S. 18 f.
[110]) Jahresbericht 1917—20, S. 59 f.
[111]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1919, S. 96.

Das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz.

Eines der bedeutendsten und vielumstrittensten Postulate auf dem Gebiete der Sozialgesetzgebung bildet die eidgenössische Kranken- und Unfallversicherung.

Ein Bundesgesetz über diese Materie konnte erst kurz vor dem Kriege geschaffen werden. Es fehlte jedoch lange vorher nicht an Anstrengungen, an Stelle der bloss durch freiwillige, übrigens sehr zahlreiche und gute Kassen betriebenen Krankenversicherung und an Stelle der gesetzlichen Haftpflicht der Fabriken und Gewerbe (1875 und 1881), bei der nur etwa 60—65 Prozent aller Lohnarbeiter der Schweiz gegen Unfall versichert waren, eine obligatorische Unfall- und Krankenversicherung zu setzen [112]).

Ein erster Versuch scheiterte bei der Volksabstimmung vom 20. Mai 1900, als Opfer der Gegenagitation der Versicherungsgesellschaften und der Gegner des staatlichen Zentralismus

Seither beschäftigte sich namentlich der Schweizerische Arbeiterbund mehrfach mit dem Problem der Kranken- und Unfallversicherung. Auch in der Arbeiterpresse, und zwar in den gewerkschaftlichen wie in den politischen Zeitungen, war das Problem jahrelang Gegenstand reger Diskussion gewesen.

Es dauerte immerhin ordentlich lange, das heisst bis zum 13. Juni 1911, bis ein neues Gesetz von den eidgnössischen Räten angenommen wurde. Auch diesmal drohte dem Gesetz grosse Gefahr, indem die Versicherungsgesellschaften alles taten, um es zu Fall zu bringen. Es wurde aber am 4. Februar 1912 mit 287,565 gegen 241,416 Stimmen angenommen.

Das Gesetz vermeidet es, auch für die Krankenversicherung den Versicherungszwang aufzustellen, und begnügt sich mit einer obligatorischen Unfallversicherung, bei welcher der Kreis des gegen Unfall zu schützenden Arbeiters etwas ausgedehnt und auch die Nichtbetriebsunfälle durch die Versicherung gedeckt werden. Auch soll der freiwilligen Versicherung gegen Unfall mit Hilfe von Bundesbeiträgen kräftig Vorschub geleistet werden. Aber die Krankenversicherung steht vollständig auf dem Boden der freiwilligen Versicherung, die den freien Kassen überlassen ist. Nur Kantone und Gemeinden haben das Recht, die Versicherung in ihrem Rechtsgebiet allgemein oder für einzelne Teile obligatorisch zu erklären [113]).

---

[112]) Dr. E. Feigenwinter: Die Behandlung der ausländischen Arbeiter im Versicherungsrecht (Heft 35 der Schweiz. Vereinigung zur Förderung des Internationalen Arbeiterschutzes), S. 5 ff.

[113]) Jahresbericht des Bundeskomitees 1911, S. 34 f.

Der erste Teil des Gesetzes, die *Krankenversicherung*, trat auf 1. Januar 1914 in Kraft. Es hatte nach Kriegsausbruch allerdings den Anschein, als sollte die Auszahlung der Bundessubventionen an die Krankenkassen auf die Zeit bis nach Beendigung des Krieges verschoben werden. Man entschied sich jedoch kurz vor Jahresschluss für die Auszahlung der Subventionen schon für das Jahr 1914.

Die meisten Gewerkschaftskrankenkassen bewarben sich um die Anerkennung und erhielten sie auch.

Mit der Anerkennung durch das Bundesamt für soziale Versicherung [114]) verpflichteten sich die Kassen zur Handhabung der vom Bundesrat vorgeschriebenen Kontrolle. Ein Teil der Subventionen ging auf diesem Wege an vermehrten Verwaltungskosten wieder verloren. Dazu wurde es immer offenbarer, dass im Gesetze unhaltbare Bestimmungen enthalten waren, dass insbesondere die Berechnung der subventionsberechtigten Mitglieder und die Kontrolle derselben fast unmöglich war. Es traten auch verschiedene Kassenverbände zusammen, um eine Gesetzesrevision anzubahnen.

Vor Inkrafttreten des Krankenkassengesetztes wurde die Anregung gemacht, die gewerkschaftlichen Krankenkassen zu zentralisieren. Der Gewerkschaftsausschuss nahm zu der Frage am 18. Januar 1914 Stellung und setzte zu ihrer Prüfung eine Kommission ein, zu der jede Gewerkschaftskrankenkasse ein Mitglied delegierte. Das Sekretariat arbeitete im Auftrag der Kommission ein Musterstatut aus, das in vier Sitzungen durchberaten wurde. Im Laufe derselben zeigte sich jedoch die Unmöglichkeit, alle bestehenden Gewerkschaftskassen mit ihren so sehr von einander abweichenden Bestimmungen in der Beitrags- und Unterstützungsfrage unter eine Meinung zu bringen. Noch schwieriger wurde die Sache mit Ausbruch des Krieges.

An der Sitzung vom 21. Januar 1916 wurde dem Bundeskomitee vom Ergebnis der bisherigen Arbeit Kenntnis gegeben und zugleich beschlossen, auf die Sache nicht weiter einzutreten, es vielmehr den einzelnen Verbänden zu überlassen, ob und in welcher Weise sie ihre Krankenkassen ausbauen oder solche errichten wollen [115]).

Am 1. Januar 1918 trat dann die *Unfallversicherung in Kraft.*

---

[114]) Um dem Bundesrat die Bewältigung der ihm aus dem Versicherungsgesetz zufallenden verantwortungsvollen Aufgaben (Oberaufsicht über die Versicherungsanstalt, Vollzug der Bestimmungen über die Krankenversicherung) zu ermöglichen, im Jahre 1913 geschaffen.

[115]) Jahresbericht des Bundeskomitees 1914—17, S. 18.

Auch hier stellten sich beim Gewerkschaftsbund bald nachher Beschwerden ein, angeblich wegen der Mangelhaftigkeit des Gesetzes und wegen einer allzu bureaukratischen Praxis.

Hart wurde die Beschneidung des Krankengeldes auf 80% des Lohnes empfunden. Am härtesten drückte jedoch die Karenzzeit von drei Tagen, die bis zum Bezug von Krankengeld überhaupt abgewartet werden mussten. Gegen die Praxis wurde Einspruch erhoben in der Behandlung von Nichtbetriebsunfällen, die den Ausbruch von medizinischen Krankheiten im Gefolge hatten, wie auch gegen den Abzug von arbeitslosen und Streiktagen, Bestreitung von bleibenden Nachteilen bei verhältnismässig geringfügigen Verstümmelungen und vieles andere [116]).

Das Bundeskomitee suchte deshalb durch eine Umfrage festzustellen, inwieweit das Bedürfnis oder die Möglichkeit nach Errichtung von Zuschusskassen vorhanden sei. Aus dieser ergab sich, dass in 15 Verbänden mit 125,253 Mitgliedern 118,800 dem Gesetz unterstanden. Von diesen hatten 35,000 Ansprüche auf erhöhtes Krankengeld, und zwar die Eisenbahner auf Grund der Promesse Comtesse, nach der ihnen der Taglohn garantiert wurde, die Arbeiter der Genossenschaften infolge Vertragsabmachungen, und der Rest, etwa die Hälfte, durch Zusatzversicherungen. Drei Verbände (die Papier- und Hilfsarbeiter, die Metall- und Uhrenarbeiter und die Zimmerleute) hatten solche Zuschusskassen errichtet. In der Umfrage sprachen sich acht Verbände für eine gemeinsame Aktion zur Ueberwälzung des Zuschusses zur Unterstützung zu Lasten des Unternehmers aus, einer dagegen, fünf Verbände waren für tarifliche Regelung und drei für Gesetzesrevision.

Diese starke Bedürfnisverschiedenheit schloss eine gemeinsame Aktion aus. So beschränkten sich die Verbände darauf, wo es möglich war, auf dem Wege des Tarifvertrages Zugeständnisse zu erlangen und im weiteren eine Gesetzesrevision anzustreben.

Zur Behandlung der vorliegenden Beschwerden fand am 20. September 1918 in Zürich eine Konferenz der Arbeitersekretäre mit den Arbeitervertretern im Verwaltungsrat der Unfallversicherung statt. Eine grosse Zahl von Beschwerden wurde dort vorgebracht, und den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Anstalt zuhanden desselben 19 Begehren über die Handhabung des Gesetzes überbunden. Die Beschwerden wurden im Verwaltungsrat der Anstalt ausgiebig behandelt und es war denn auch in vieler Hinsicht Besserung zu konstatieren. Das Sekretariat des Gewerkschaftsbundes wurde an der gleichen Konferenz mit der Sammlung von Material

[116]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1919, S. 66.

beauftragt, um eine Gesetzesrevision anzubahnen. Es arbeitete einen Vorschlag zu diesem Zwecke aus, der den Verbänden zur Diskussion unterbreitet wurde. Meinungsäusserungen von Bedeutung erfolgten jedoch nicht.

Am 26. Mai 1919 fand in Bern eine weitere Konferenz statt, die an Stelle der bisher gewünschten Partial- einer *Totalrevision* das Wort sprach; allerdings nur dem Teil « Unfallversicherung ». Die eventuelle Revision des ersten Teiles sollte der Initiative der Krankenkassen überlassen bleiben. Es wurde eine Kommission eingesetzt, mit dem Auftrag, eine Vorlage auszuarbeiten und zur Diskussion zu unterbreiten.

Nachdem der bereinigte Kommissionsentwurf Anfang August 1920 den Gewerkschaftsverbänden und Gewerkschaftskartellen zu endgültiger Stellungnahme unterbreitet worden war, mit der Aufforderung, eventuell weitere Anträge einzureichen, auf diese Aufforderung aber von keiner Seite reagiert wurde, stimmte der Gewerkschaftsausschuss in seiner Sitzung vom 7. Oktober den Anträgen zu, und das Bundeskomitee wurde beauftragt, den Revisionsentwurf an die Behörden weiterzuleiten [117]).

Der Entwurf lag der Expertenkommission des Verwaltungsrates der Schweiz. Unvallversicherungsanstalt, die zur Vorberatung einer Gesetzesrevision eingesetzt war, vor. Das Ergebnis der Vorberatung war eine bedeutende Verschlechterung des bestehenden Gesetzes. Das Bundeskomitee lehnte die Revision auf dieser Basis ab.

Zu einer Lösung ist es bis heute nicht gekommen.

Die Arbeitslosenversicherung.

Der Gedanke der Arbeitslosenversicherung ist jüngeren Datums. Er entsprang dem Bedürfnis, eine wirksamere Linderung der durch die Arbeitslosigkeit verursachten Notlage grösserer oder geringerer Bevölkerungsschichten zu schaffen, als es die von Behörden und Privaten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit jeweilen getroffenen Massnahmen — infolge ihrer sehr oft zu kleinen Mittel — darstellten.

Das Verdienst, den Gedanken in die Tat umgesetzt zu haben, gebührt in erster Linie der schweizerischen Arbeiterschaft. Die erste Arbeitslosenkasse gründete die Gemeinde Bern, auf direkten Anstoss des bernischen Handlangerbundes hin, im Jahre 1893. Die

[117]) Jahresbericht des Bundeskomitees 1917—20, S. 60 ff.

Kasse war eine freiwillige, die von jedem in der Gemeinde Bern sich aufhaltenden oder niedergelassenen Arbeiter schweizerischer Herkunft in Anspruch genommen werden konnte. Derselbe hatte einen monatlichen Beitrag in der Höhe von 40 Cts. zu bezahlen. wofür er im Falle der Arbeitslosigkeit in der Zeit von Anfang Dezember bis Ende Februar, im Laufe von zwei Monaten, vom dritten Tage seiner Arbeitslosigkeit an eine Unterstützung in maximo von 1 Fr. täglich, wenn er einzelstehend war, von Fr. 1.50, wenn er Angehörige zu ernähren hatte, bezog. Die Arbeitgeber waren zur regelmässigen Beitragspflicht an die Versicherungskasse nicht herangezogen. Die Gemeinde deckte den jährlichen Fehlbetrag der Kasse im Maximum von 5000 Fr. per Jahr. Die Unterstützung durfte aber nur an unverschuldet Arbeitslose entrichtet werden.

Die Statuten hatten nur provisorischen Charakter, indem sie nur auf zwei Jahre in Kraft erklärt wurden. Es galt dabei also zunächst, den Versuch zu wagen. Mit dem 1. April 1895 erhielt die Kasse dann definitiven Charakter. Die Kasse wurde zugleich mit dem vor Jahren gegründeten Arbeitsnachweisbureau verschmolzen [118]).

Mit den Jahren des Bestehens wurden die Statuten verschiedene Male den neuen Verhältnissen angepasst. Diese älteste Kasse besteht heute noch.

Einmal sind es die Gemeinden, dann die Kantone und endlich die Berufsverbände der Arbeiter, welche den Kampf mit der Arbeitslosigkeit aufgenommen haben.

Von den Gemeinden, welche Einrichtungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit schon vor dem Kriege aufwiesen, sind ausser dem Städte-Kanton Basel-Stadt zu nennen Bern, Genf, Zürich, St. Gallen, Winterthur, Lausanne, La Chaux-de-Fonds.

In steigendem Masse nahmen sich dann auch die Kantone der mehr und mehr in den Vordergrund sich drängenden Arbeitslosenfürsorge an. Vor dem Kriege subventionierten oder hatten eigene Kassen: Basel-Stadt, Appenzell A.-Rh., Zürich, Genf, Thurgau, St. Gallen [119]). Während der Kriegszeit richteten auch Luzern, Bern, Graubünden, Solothurn und Neuenburg einmalige oder periodische Subventionen aus.

Auch eine Anzahl von Städten — Zürich, Chur, Winterthur — bewilligte in der Kriegszeit einmalige oder periodische Subventionen.

---

[118]) Prof. Dr. N. Reichesberg in seinem Handbuch: « Arbeitslosenversicherung, S. 221 und 225.

[119]) Howard Eugster: Die Arbeitslosenversicherung, Bern, 1913, S. 13—16.

Die Subventionen der Städte, Gemeinden oder Kantone bewegten sich zwischen den Grenzen von wenigen Hundert bis in die 30,000 Franken hinein [120]).

Diese sehr anerkennenswerten kommunalen und staatlichen Bestrebungen traten aber doch immer mehr zurück hinter den Einrichtungen, welche die Gewerkschaften, die Berufsverbände der Arbeiter mit den Jahren geschaffen hatten.

Von den dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbänden hatten Ende 1919 folgende die Arbeitslosenversicherung eingeführt: Bekleidungsindustrie, Buchbinder, Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter, Holzarbeiter, Hutarbeiter, Lederarbeiter, Lithographen, Metall- und Uhrenarbeiter, Papier- und Hilfsarbeiter im graphischen Gewerbe, Textilarbeiter, Textilarbeiter - Handsticker, Textilarbeiter-Plattstichweber, Typographen, Zahntechniker, Zimmerleute.

1920 fehlte die Arbeitslosenversicherung am Ort bei folgenden Verbänden: Bauarbeiter, Eisenbahner, Gemeinde- und Staatsarbeiter, Maler und Gipser, Stein- und Tonarbeiter. Dieser Verzicht erklärt sich einerseits aus dem grossen Risiko der Arbeitslosigkeit, wie zum Beispiel bei den Bauarbeitern, und anderseits aus der überaus geringen Wahrscheinlichkeit, arbeitslos zu werden, wie zum Beispiel bei den Gemeinde- und Staatsarbeitern [121]).

Von den Gewerkschaftsverbänden, die Kassen besitzen, wurden in den Jahren 1914—1919 ausbezahlt (in runden Zahlen): 1914: 540,000 Franken; 1915: 410,000 Franken; 1916: 160,000 Franken; 1917: 129,000 Franken; 1918: 260,000 Franken; 1919: 700,000 Franken, zusammen rund 2,200,000 Franken [122]) [123]).

Es würde zu weit führen, wollten wir die Bedingungen sämtlicher Kassen darlegen. Das den meisten der erwähnten Kassen im grossen ganzen Gemeinsame besteht zunächst in Bestimmungen über die Erhebung regelmässiger Beiträge von den Mitgliedern, über Auszahlung täglicher Arbeitslosenentschädigung, welche zwischen Fr. —.50 und Fr. 4.50 im Tage schwankt; über die Maximalzahl von Tagen für die Bezugsberechtigung (20—96 Tage), sowie die Minimalzahl von Tagen, für welche bei Beginn der Arbeitslosigkeit eine Unterstützung nicht ausbezahlt wird, über die Karrenzzeit vom Beginn der Mitgliedschaft an bis zum Beginn der Bezugsberechtigung (26—60 Wochen), die Kontrolle der Arbeitslosen (täg-

[120]) Dr. E. Hofmann: Gutachten betreffend die Subventionierung der Arbeitslosenkassen durch den Bund, 16. September 1917, S. 26—34.

[121]) Jahresbericht des Bundeskomitees 1917—20, S. 64.

[122]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1915—20.

[123]) Diese Zahlen stellen deutlich die Kurve der Arbeitslosigkeit dar.

liche Meldung), über Bezugsberechtigung und deren Entzug und Verlust (Verweigerung von Arbeitsannahme) und Freizügigkeit.

Die täglichen Unterstützungen sind abgestuft nach der Zahl der Jahre, während der ein Mitglied dem Verbande angehört; sie sind anfangs niedriger und nehmen mit den Jahren zu bis zu einem Maximum, beispielsweise nach 5 Jahren [124]).

Wenn wir von der Fürsorge für Arbeitslose in der Schweiz ein vollständiges Bild zeichnen sollten, so müssten wir neben der Versicherung noch der öffentlichen und privaten Fürsorge gedenken, wie sie durch die Arbeitsämter, die Naturalverpflegung, wie sie in den Arbeiterkolonien, den Arbeitshütten, den Schreibstuben, der Arbeitsbeschaffung durch Notstandsarbeiten geübt wird.

Die obige Darstellung über die Subventionierung der Arbeitslosenversicherung zeigt, welchen Entwicklungsgang dieser Zweig der Sozialpolitik genommen hat. In den 90er Jahren hoffte man auf rasche Entwicklung der kommunalen Arbeitslosenversicherung. Als zweites Entwicklungsstadium wurde an die kantonale Versicherung gedacht, der bald die *eidgenössische Regelung* der Frage folgen sollte! Der Schwerpunkt der Entwicklung verschob sich aber nach der Seite der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung, so dass diese bald deutlich in den Vordergrund zu stehen kam.

Es bleibt uns noch eines übrig: Die Betrachtung der Versuche, eine gesetztliche Regelung auf *eidgenössischem* Boden zustande zu bringen. Sie beruhen auf dem Grundgedanken, dass es Pflicht des Bundes sei, das Fürsorgeproblem bei Arbeitslosigkeit zu prüfen, weil doch die ökonomische Lage der Arbeiter zum grossen Teil die Folge der vom Staate eingerichteten oder doch geduldeten Zustände ist, besonders aber, weil auch die Entwicklung der Bundesgesetzgebung — über die Fabrikgesetzgebung, die gewerbliche Haftpflicht, die später durch die staatliche Unfallversicherung abgelöst wurde, die Subventionierung der Krankenversicherung und der Vorbehalt der Ordnung des Gewerbewesens — den Bund auf die Fürsorge auf weiteren Gebieten hinweise.

Die diesbezüglichen Anstrengungen sind denn auch keine seltenen. Bis zu den Kriegsjahren befasste sich der Nationalrat während vier Malen mit der Frage der Massnahmen gegen Arbeitslosigkeit. Das erste Mal war es im Jahre 1894. Seither ruhten die Versuche zur Erreichung des Zieles nicht mehr. Die Tätigkeit auf diesem Gebiete während des Krieges fusst auf der sozialdemokratischen Motion vom 8. März 1912 aus, welche folgenden Wortlaut hat [125]):

[124]) Dr. E. Hofmann: a. a. O. S. 91—126.
[125]) H. Eugster a. a. O., S. 26 ff.

« Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und Bericht und Antrag einzubringen, ob, eventuell auf welche Weise, die Fürsorge für unverschuldete Arbeitslose, insbesondere die Versicherung gegen die Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit durch den Bund gefördert und unterstützt werden könnte [126]).»

Am 3. Juni 1913 wurde sie vom Rat erheblich erklärt. Unterm 10. Dezember desselben Jahres beauftragte der Bundesrat Dr. E. Hofmann, Nationalrat in Frauenfeld zur Weiterführung des Gutachtens vom Mai 1906 über die Förderung der Massnahmen gegen Arbeitslosigkeit durch den Bund und mit der Prüfung der Frage, ob und eventuell in welcher Weise die Vorlage eines Bundesbeschlusses über diese Materie vom Jahre 1907 zu ändern sei.

Die Vollendung des Gutachtens wurde durch den Krieg hinausgeschoben, weil es wünschbar erschien, den Einfluss der kriegerischen Ereignisse auf die Arbeitslosenkassen zu berücksichtigen [127]). Im September 1917 war das Gutachten beendigt. Nationalrat Hofmann kam nach eingehenden Ausführungen zum Resultat, dass die Bundessubvention an die Arbeitslosen-, Hilfs- und Krisenkassen während der verflossenen Kriegszeit nicht unbedingt nötig und wegen *technischer* Schwierigkeiten sehr schwer durchführbar sei. Der Bundesrat stimmte in seinem 7. Neutralitätsbericht dieser Auffassung bei. Die Arbeiterschaft gab sich aber damit nicht zufrieden.

Nachdem sich die Unmöglichkeit innert kurzer Frist zu einer gesetzlichen Lösung zu gelangen, erwiesen hatte, wurde die Lösung in Bundesratsbeschlüssen gesucht. Der Gewerkschaftsbund erreichte hierbei, dass für die Jahre 1914 bis 1916 eine Subvention von 25 % an die Unterstützungen der Kassen besitzenden Verbände rückvergütet wurde und für die Jahre 1917—1919 eine Subvention von $33^1/_3$ %. Der eine Beschluss für die Subvention der Jahre 1914—1918 trägt das Datum vom 14. Januar 1919, der andere, für die Subvention von 1919, dasjenige vom 24. Februar 1920. Insgesamt wurden den Verbänden die Summe von 640,000 Fr. rückvergütet.

Die Diskussion der *gesetzlichen* Regelung der Arbeitslosenversicherung geriet erst wieder in lebhafteres Tempo, nachdem die Bundesversammlung im Herbste 1920 ihrem Willen Ausdruck gegeben hatte, dass mit der Arbeitslosenfürsorge abgebaut werden müsse. Auch gewerkschaftlicherseits war verschiedentlich energisch gedrängt worden [128]).

---

[126]) H. Eugster, S. 5.
[127]) Dr. E. Hofmannn, S. 1 ff.
[128]) Jahresbericht des Bundeskomitees 1917—20, S. 65.

Der Gewerkschaftsausschuss setzte zur neuen Beratung der Sache eine Kommission ein, bestehend aus fünf Vertretern der Verbände, fünf Vertretern der Unionen und den Sekretären des Gewerkschaftsbundes.

Die Kommission legte ihre Auffassung in Richtlinien nieder, deren hauptsächlichster Inhalt wir wiedergeben: Mit aller Entschiedenheit wurde vorerst die Errichtung einer neuen Staatsanstalt, ähnlich der Unfallversicherungsanstalt, zum Zwecke der Einführung einer Arbeitslosenversicherung, abgelehnt, da eine solche Anstalt mit einem gewaltigen bureaukratischen Apparat ausgestattet werden müsste, wodurch ein grosser Teil der aufgewandten Mittel absorbiert würde.

Als beste Lösung der Frage betrachtete die Konferenz den Ausbau der Arbeitslosenkassen in den Gewerkschaftsverbänden, mit Hilfe der Oeffentlichkeit. Diese Hilfe hätte in der Schaffung eines *Subventionsgesetzes für die öffentlichen und für die gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen* zu bestehen.

Die Subvention sollte 50% der insgesamt ausbezahlten Unterstützung *und* 50% der von den Mitgliedern einbezahlten Beiträge betragen, mit eventueller Erhöhungsmöglichkeit der Subventionierungsansätze für stark belastete Gruppen bis auf 100%.

Im Interesse einer möglichst einfachen und billigen Verwaltung wurde als zweckmässig betrachtet, dass die Subvention auf die Bundessubvention beschränkt und alle anderen Subventionen aufgehoben werden sollten.

Dem Bunde sollte es freigestellt sein, einen Teil der Subvention, den er an die Kassen ausbezahlt, entweder in Form von obligatorischen Beiträgen, berechnet nach der Zahl der im Kanton industriell beschäftigten Arbeiter, oder in Form der Uebernahme eines Anteils der vom Bund an die Kassen im Kanton ausbezahlten Unterstützungen zurückzufordern.

Von Beiträgen der Unternehmer sollte gänzlich Umgang genommen werden, weil die Erhebung der Beiträge und die Verwaltung der ganzen Institution einen sehr kostspieligen Apparat erfordern würde.

Die Subventionsberechtigung sollte an die folgenden — in den Statuten niederzulegenden — Bedingungen geknüpft sein:

a) Die Mitglieder dürfen nur einer Kasse gegen Arbeitslosigkeit angehören.

b) Die Bezugsberechtigung darf in der Regel frühestens nach sechsmonatiger Karenzzeit beginnen. Die gesamte Arbeits-

losenentschädigung darf nicht mehr als 80% des entgangenen Tagesverdienstes betragen und während eines Jahres für höchstens 96 Tage ausbezahlt werden.

c) Der Arbeitslose ist zur Annahme angewiesener passender Arbeit verpflichtet.

d) Selbstverschuldete Arbeitslosigkeit ist vom Bezug der Arbeitslosenunterstützung auszuschliessen.

e) Für aus der Kasse ihres früheren Arbeitsortes und aus dem Ausland in eine solche ihres neuen Arbeitsortes übertretende Mitglieder ist in der Regel eine Wartefrist von mindestens vier Wochen festzusetzen, nach welcher die am früheren Wohnort besessenen Rechte wieder fortzulaufen beginnen.

Die Arbeitsvermittlung, die mit der Arbeitslosenfrage eng verbunden ist, sollte gesondert geregelt werden [129]).

An einer vom Bundesrat einberufenen Expertenkonferenz, an der neben den Vertretern des Bundes die Vertreter der Arbeiter- und der Unternehmerverbände teilnahmen, bestand grundsätzliche Einigkeit darüber, dass für die Arbeitslosenversicherung keine Staatsanstalt zu errichten sei und dass sich das Gesetz darauf zu beschränken hätte, bestehenden und eventuell noch zu gründenden Kassen Subventionen auszurichten.

Bei der Beratung der grundsätzlichen Organisation zeigten sich jedoch schwerwiegende Differenzen. Die Vertreter der Zentralverbände der Arbeiterorganisationen verlangten, dass das Subventionswesen auf eine andere Basis gestellt werde. Sie traten für die Errichtung von obligatorischen Arbeitslosenkassen ein, die gemeinsam von den Unternehmern und den Arbeitern verwaltet werden sollten [130]).

Dies bedeutete eine scharfe Kampfansage an die Gewerkschaften, die in ihren Richtlinien die *Subventionierung* der gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen verlangten.

Dieser prinzipielle Widerstand führte denn auch dazu, dass die Arbeitslosenversicherung vorerst wieder im alten Stadium stehen blieb.

Es dauerte bis zum 17. Oktober 1924, bis es so weit war, dass ein « Bundesgesetz über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung » — das allerdings den vom Gewerkschaftsausschuss aufgestellten Richtlinien nur zum Teil folgte — von den eidgenössischen Räten verabschiedet werden konnte.

Auf 1. Januar 1926 wurde das Gesetz in Kraft erklärt.

---

[129]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1920, S. 31 f.

[130]) Jahresbericht des Bundeskomitees 1917—20, S. 65.

Das Bundesgesetz betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses.

Die schweizerische Arbeiterschaft forderte seit längerer Zeit schon die Errichtung staatlicher Lohnämter. Im Sommer 1918 reichte sie diesbezügliche Postulate beim Bundesrate ein. Das schweizerische Arbeitersekretariat wurde um Begutachtung der Frage und Aufstellung formulierter Vorschläge zu ihrer Lösung ersucht. Sein Bericht wurde am 24. September 1918 erstattet und war von einem Entwurf zu einem *« Bundesratsbeschluss über die Errichtung eines Lohnamtes und einer Lohnkommission »* begleitet. Eine paritätische Kommission von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter dem Vorsitz eines Vertreters des Volkswirtschaftsdepartementes unterzog den Entwurf im Winter 1918—19 einer eingehenden Beratung. Aus dieser Beratung und den Verhandlungen in den eidgenössischen Räten im Juni 1919 entstand das *« Bundesgesetz betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses »* [131]).

Es stellt den Versuch dar, vorerst denen, die im wirtschaftlichen Kampf zu den Schwächsten gehören, den Heimarbeitern, in der Schaffung besserer Zustände behilflich zu sein. Das Gesetz wurde aber stark angefochten, weil es angeblich dahin tendierte, die freie Entwicklung der Industrie durch eine unerträgliche Reglementiererei zu unterbinden. Das anbegehrte Referendum kam zustande, so dass das Gesetz am 21. März 1920 zur Volksabstimmung kam.

Zur besseren Ausgestaltung der Propaganda schlossen sich der Schweizerische Gewerkschaftsbund, die Sozialdemokratische Partei der Schweiz, die Angestellten-Organisationen, die Festbesoldeten, die Christlichen und Gruppen der bürgerlichen Parteien zu einem Initiativkomitee zusammen.

Es zeigte sich aber, dass das Interesse für die Vorlage selbst in Arbeiterkreisen recht gering war. Die Wünsche der Arbeiter gingen in dieser politischen Drangperiode höher als auf die scheinbar kleinen Neuerungen dieses Gesetzes, das in erster Linie die Heimarbeit berücksichtigte. Im Gegensatz zu der Verständnislosigkeit der Arbeiterschaft arbeiteten die Gegner des Gesetzes um so intensiver.

So kam es, dass das Gesetz in der Volksabstimmung mit rund 254,000 gegen rund 253,000 Stimmen verworfen wurde [132]).

---

[131]) Bundesgesetz betr. die Ordnung des Arbeitsverhältnisses (Heft 44 der Schweiz. Vereinigung zur Förderung des Internationalen Arbeiterschutzes), S. 9.

[132]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1920, S. 34.

Trotzdem möchten wir nicht unterlassen, die hauptsächlichsten Neuerungen, die das Gesetz durch seine Annahme gebracht hätte, kurz darzulegen, besonders, weil die Anstrengungen der Freunde des Gesetzes doch nicht ganz vergebens waren, wie wir noch sehen werden.

Es war vorgsehen, die *Schaffung eines eidgenössischen Arbeitsamtes, die Ausgestaltung des Gesamtarbeitsvertrags- und Normalarbeitsvertragsrechts,* in erster Linie aber die *Festsetzung von Mindestlöhnen in der Heimindustrie.*

Unter dem Namen « Eidgenössisches Arbeitsamt » sollte der Bund eine Institution errichten, mit einem besoldeten Direktor an der Spitze und einem Beirat von mindestens je drei Vertretern der Unternehmer und der Arbeiter und zwei neutralen Mitgliedern. Diese zusammen bezeichnete das Gesetz — in nicht ganz zutreffender Weise — als *eidg. Lohnkommission.* Sie war als begutachtende Instanz aller ihr vom Arbeitsamt aus seinem Tätigkeitsgebiet vorgelegten Fragen vorgesehen. Die Aufgaben des eidgenössischen Arbeitsamtes waren wie folgt umschrieben :

Die Erforschung der Arbeitsverhältnisse und der andern Arbeitsbedingungen in Heimarbeit, Industrie, Gewerbe und Handel. Die Erforschung des Arbeitsmarktes, sowie der Lebenshaltung und der Wohn- und Wanderungsverhältnisse der Arbeiter;

die Vorbereitung von Reformen des Arbeitsverhältnisses sowie der Lebensverhältnisse der Arbeiter;

die Ausführung der Entscheide der Lohnkommission;

die Erledigung von Beschwerden über die Einhaltung der festgesetzten Arbeitsverhältnisse;

die Begutachtung von Anträgen der Lohnstellen zuhanden des Bundesrates;

die Aufsicht über die Tätigkeit der für einzelne Berufe oder Gegenden einzusetzenden Lohnausschüsse. Diese Lohnausschüsse wären aber zur Festsetzung von Mindestlöhnen nur in der Heimindustrie befugt.

Die zweite Neuerung des Gesetzes betraf die Ausgestaltung des materiellen Rechtes in bezug auf den *Gesamtarbeitsvertrag* und den *Normalarbeitsvertrag* (Tarifvertrag). Die Gesamtarbeitsverträge — Verträge zwischen Arbeitgebern oder Arbeitgeberorganisationen und Arbeitern oder Arbeitervereinigungen über die Dienstverhältnisse der beteiligten Arbeitgeber und Arbeiter — sind in der Praxis schon lange bekannt, wurden bei uns aber erst in dem revidierten Obligationenrecht von der Gesetzgebung anerkannt. Die Regelung im Obligationenrecht ist allerdings eine sehr summarische.

Man begnügt sich damit, den Begriff des Gesamtarbeitsvertrages festzulegen, für seine Gültigkeit Schriftlichkeit zu verlangen und die Nichtigkeit von Einzeldienstverträgen, die mit dem Gesamtarbeitsvertrage im Widerspruch stehen, vorzuschreiben. Der Antrag, der bei der Beratung des revidierten Obligationenrechtes von Vertretern der Arbeiter und des Gewerbes gestellt wurde, dass Gesamtarbeitsverträge für alle Angehörigen eines Berufszweiges, also auch für die ausserhalb der Organisation Stehenden, verbindlich erklärt werden sollten, wurde abgelehnt.

Seither nahm jedoch der Gesamtarbeitsvertrag infolge der stetig wachsenden Stärkung der Organisationen gewaltig an Bedeutung zu. Immer mehr wurden die Arbeitsbedingungen von Organisation zu Organisation, sehr häufig sogar von Landesverbänden zu Landesverbänden festgelegt. Dabei wurde als grosser Uebelstand empfunden, dass Aussenstehende, der Organisation nicht beigetretene Angehörige einer Berufsgruppe an die Abmachungen des Gesamtarbeitsvertrages nicht gebunden waren und infolgedessen Ungleichheiten entstunden, welche im Konkurrenzkampf nicht unerhebliche Folgen zeitigten. Dieser Uebelstand erschwerte in vielen Konflikten eine Verständigung, welche leicht zu erzielen gewesen wäre, wenn die Abmachungen alle Beteiligten der Berufsgruppe umfasst hätten. Infolgedessen wurde sowohl von der Arbeiter- wie der Unternehmerseite mehrmals verlangt, dass die Möglichkeit geschaffen werde, Gesamtarbeitsverträge allgemein verbindlich zu erklären. Das wäre durch das neue Gesetz geschehen! Unter der Voraussetzung eines unverkennbaren Bedürfnisses sollte der Bundesrat die Kompetenz haben, nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände Gesamtarbeitsverträge für alle Angehörigen der betreffenden Erwerbsgruppe verbindlich erklären zu können. Unter der gleichen Voraussetzung hätte er auch *Normalarbeitsverträge*, d. h. einheitliche Normen für einzelne Arten von Dienstverträgen, aufstellen können. Der Normalarbeitsvertrag ist ebenfalls im revidierten O. R. aufgenommen; allein er konnte praktisch nicht zur Entwicklung gelangen, weil abweichende Abmachungen gültig waren, sofern sie schriftlich erfolgten.

Die dritte Neuerung betraf die *staatliche Festsetzung von Mindestlöhnen in der Heimindustrie*. Nach der eidgnössischen Betriebszählung von 1905 waren 92,162 Personen in der Heimindustrie beschäftigt. Darin sind nicht inbegriffen die Kinder unter 14 Jahren, welche Lorenz in seinem Buche über die «wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der schweizerischen Heimarbeit» auf rund 32,000 schätzt. — Es dürfte bekannt sein, dass

die Löhne in der Heimarbeit allgemein weit unter denjenigen der Fabrikarbeiter stehen. Die Heimarbeiter vermögen aber infolge ihrer ganz ungenügenden Organisation nicht aus eigener Kraft bessere Arbeitsbedingungen durchzusetzen. Ihnen hätte einzig die Einmischung des Staates helfen können. Der staatliche Eingriff wäre im neuen Gesetz in der Weise geordnet worden, dass zum Zwecke der Festsetzung von Mindestlöhnen für die einzelnen Erwerbsgruppen oder für einzelne Gegenden und Landesteile sogenannte *Lohnausschüsse* eingesetzt worden wären, die aus einem neutralen Obmann und je drei Vertretern der Betriebsinhaber und der Arbeiter bestanden hätten. Gegen die Entscheide der Lohnausschüsse wäre ein Rekursrecht an die eidgenössische Lohnkommission gestattet gewesen [133]).

Dies stellt den wesentlichen Inhalt der Gesetzesvorlage dar.

Durch Bundesbeschluss trat auf 1. Februar 1921 die Institution des *eidgenössischen Arbeitsamtes in Kraft*. Seine Aufgaben sind die oben dargelegten.

Die Alters- und Invalidenversicherung.

Wir haben oben an verschiedenen Stellen angedeutet, dass es Aufgabe des Bundes sei, sich mit den Fürsorgefragen im allgemeinen zu befassen. Die Frage, ob nun der Bund speziell auf dem Gebiete der Fürsorge für Alter und Invalidität verpflichtet ist, Erhebungen zu machen und gegebenenfalls sich das Gesetzgebungsrecht einräumen zu lassen, beantwortet sich ohne weiteres durch die Erwägung, dass die Grundlage des Fürsorgeproblems, das schweizerische Wirtschaftsleben und seine Wirkung auf die Bevölkerungsklassen, Kantonsgrenzen nicht kennt, sowie durch die geschichtliche Entwicklung der Bundesverfassung.

Dass aber gerade auf diesem Gebiete, wie wohl auf keinem anderen der Sozialpolitik, das staatliche Eingreifen die einzige Lösung darstellt, ist leicht verständlich. Die bestehenden Einrichtungen sind in den meisten Fällen ungenügend. Die Gemeindeunterstützung, die oft im Armenhaus gewährt wird, hat im Volksempfinden einen demütigenden Charakter, der nicht selten durch den Entzug bürgerlicher Rechte staatlich ausgesprochen wird. Was sodann die freiwillige Hilfe durch den Arbeitgeber betrifft, so ist diese zwar vielerorts organisiert, aber doch nicht so allgemein, dass sie als genügende Lösung der Frage betrachtet werden könnte. Die gelegentlich angestrebte Selbsthilfe durch Gegenseitigkeitsanstalten und dergleichen ist erst recht ungenügend, weil sie meist nur von

[133]) Gesetz, S. 9 ff.

den obern Klassen versucht wird und in Aufbau und Durchführung zu schwach und zu wenig wirksam ist. Demnach ist eine staatliche Intervention gerechtfertigt, welche die Fürsorge auf eine leistungsfähige Basis legt, unter Beiziehung des Einzelnen und unter Mitwirkung der Allgemeinheit [134]).

Wie steht es nun mit der Betätigung des Bundes auf dem Gebiete der Alters- und Invalidenfürsorge?

Dahinzielende Bestrebungen treffen wir jedoch schon in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts an. Nachdem schon in der Mitte der achtziger Jahre der Schweizerische Grütliverein in seinem Schosse aufgestellte Grundsätze für eine Alters- und Invalidenversicherung durchberaten hatte, machte sich auch bei der Frage der Verfassungsrevision zwecks Einführung der Kranken- und Unfallversicherung eine starke Strömung dafür geltend, das hierfür in Aussicht genommene Gesetzgebungsrecht des Bundes auf die Alters- und Invaliditätsversicherung auszudehnen.

Der Bundesrat hielt jedoch im Jahre 1889 den Zeitpunkt für ihre Erfüllung noch nicht als gekommen, weil nach seiner Ueberzeugung die sich gestellte Aufgabe der Regelung des Unfall- und Krankenversicherungswesens eine so gewaltige und von so grosser Tragweite sei, dass ihre Lösung das Land für geraume Zeit vollauf in Anspruch nehmen würde. Bevor man in diesem Zweige der Sozialversicherung die nötigen Erfahrungen gesammelt habe, sei an die Regelung anderer Versicherungsgebiete gar nicht zu denken, ja es wäre geradezu ein unverantwortliches Unterfangen, das Land in dieses unter Umständen verhängnisvolle Ungewisse zu stürzen [135]).

Seither wurden zahlreiche Motionen und Postulate in den eidgenössischen Räten eingereicht, die teils direkt die Einführung des neuen Versicherungszweiges oder die Bereitstellung der Mittel dafür anbegehrten.

Der Bundesrat von 1889 hatte versprochen, an dem weiteren Ausbau der Sozialversicherung mitzuwirken, sobald die erforderlichen Voraussetzungen vorhanden sein würden. Durch eine Weisung an das Departemet, einen Verfassungsartikel vorzulegen, trat der Bundesrat von 1919 an die Einlösung dieses Versprechens heran. In der Tat hatten sich die Verhältnisse geändert. Die Kranken- und Unfallversicherung ist unter Dach. Das Bundesgesetz vom

[134]) Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Einführung des Gesetzgebungsrechtes über die Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung und betreffend die Beschaffung der für die Sozialversicherung erforderlichen Bundesmittel vom 21. Juni 1919, S. 4 ff.

[135]) Botschaft, S. 35 ff.

13. Juni 1911 steht in Kraft und Wirksamkeit und wird vollzogen. Damit war die Bahn zum weiteren Ausbau der Sozialversicherung frei geworden. — Die Alters- und Invalidenversicherung ist nicht mehr das dunkle Problem von früher, sondern ein sozialpolitisches Gebiet, das unsere Nachbarvölker schon lange beschritten, und darauf gute Erfahrungen gemacht haben.

Eine vom Volkswirtschafsdepartement eingesetzte grosse Expertenkommission zur Beratung der Grundlagen des betreffenden Verfassungsartikels und eines zu entwerfenden Gesetzes, tagte vom 4.—7. und vom 19.—22. März 1919 in Bern. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund war mit zwei Delegierten vertreten.

In 12 Sitzungen wurden anhand eines vom Bundesamt für Sozialversicherung aufgestellten Beratungsprogramms, nach gründlichen Erörterungen, folgende grundsätzliche Richtlinien aufgestellt:

Art und Umfang der Versicherung. Zur Alters- und Invalidenversicherung gehört grundsätzlich auch die Hinterbliebenenversicherung.

Die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung ist nicht nur für bestimmte Klassen, sondern für die ganze Bevölkerung obligatorisch zu erklären.

Gegenüber dem System einer *Altersfürsorge* ohne Beiträge, also mit Deckung ausschliesslich mit öffentlichen Mitteln (das leicht den Charakter der Armengenössigkeit bekommen könnte), ist die *Versicherung* mit Beitragsleistung der Versicherten vorzuziehen.

Stellung des Bundes und Versicherungsträger. Das Gesetzgebungsrecht über alle drei Arten der Versicherungsrechte ist dem Bunde vorzubehalten.

Ein zentraler Risikoträger (Versicherungsträger) ist erwünscht, während die Durchführung selbst unter Leitung und Oberaufsicht des Bundes den kantonalen und kommunalen Einrichtungen übertragen werden kann (Pensionskassen, Krankenkassen), soweit immer es das Erfordernis unentgeltlicher Freizügigkeit und die Interessen der Versicherten, diejenigen des Versicherungsträgers und die Grundsätze rationeller Deckung des Finanzbedarfes erlauben. (Ein Antrag, auch private Versicherung nach Wahl des Versicherten selbst zuzulassen, wurde abgelehnt.)

Die Versicherten sollen an der Durchführung der Versicherung (durch Vertretung in einem allfälligen Verwaltungsrat) beteiligt sein.

Inhalt der Versicherung. Die Altersrente ist vom 60. Lebensjahre an auszurichten.

Für alle drei Versicherungsarten ist eine einheitliche Rente ohne Unterschied für die verschiedenen Bevölkerungskreise in Aussicht

zu nehmen. (Diese soll so hoch werden, wie es die aufzubringenden Mittel irgendwie gestatten, genannt wurden 800, 1000 und 1200 Fr.).

Eine Karenzzeit für die Invalidenversicherung ist nicht aufzustellen, die Höhe der Invalidenrente nicht von der Dauer der Versicherung abhängig zu machen. Sodann sind auch Naturalleistungen in Aussicht zu nehmen (Unterbringung in Altersheime, Verhütung von Invalidität).

Als rentenberechtigt für die Hinterbliebenenverischerung haben Witwen und Waisen zu gelten. (Für Witwer, die nicht selbst erwerbsfähig sind, besteht die Invalidenrente.)

Von einer Rückerstattung der Beiträge bei frühem Tode der Versicherten ist Umgang zu nehmen.

Beschaffung der Mittel. Die Versicherten sind grundsätzlich als beitragspflichtig zu erklären, und zwar nach einer Einheitsprämie in Aussicht zu nehmen.

Die Arbeitgeber sind grundsätzlich zu Beiträgen zu verpflichten, ebenso die Kantone und Gemeinden.

Die Beiträge des Bundes sollen nicht nach der ökonomischen Lage der Versicherten, sondern nach der Versicherungsleistung abgestuft werden.

Verhältnis zu anderen Versicherungen. Der Bundesrat ist einzuladen, die Frage zu prüfen, ob nicht im Anschluss an die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der erste Teil des Gesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung, der über die Durchführung der Krankenversicherung handelt, in der Weise revidiert werden sollte, dass auch die Krankenversicherung für die ganze Schweiz obligatorisch erklärt würde im Sinne der Anpassung des Obligatoriums an dasjenige der zu schaffenden Invalidenversicherung.

Ferner wurde beschlossen, es seien die Bundesbehörden zu ersuchen :

a) den Entwurf des Verfassungsartikels möglichst mit dem erforderlichen Finanzprogramm der Junisession der eidgenössischen Räte zu unterbreiten ;

b) den Entwurf des Versicherungsgesetzes zugleich mit den zur Deckung des finanziellen Bedarfs notwendigen Gesetzesentwürfen möglichst innert Jahresfrist der Bundesversammlung vorzulegen ;

c) den Entwurf des Versicherungsgesetzes zuvor der nochmaligen Beratung der Kommission zu unterbreiten [136]).

Zur Schaffung eines Bundesgesetzes ist es aber bis zur Drucklegung dieser Zeilen nicht gekommen.

---

[136]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1919, S. 43 f.

Die 48-Stundenwoche.

Der Ausgangspunkt für die 48-Stunden-Bewegung in der Schweiz war der Landesstreik in den Novembertagen des Jahres 1918. Wenn wir uns die Erfahrungen, welche der vierjährige Krieg gebracht, vergegenwärtigen, wenn wir ins Auge fassen, welche riesigen Umwälzungen der Krieg ausgelöst, welche revolutionären Strömungen — deren erste Frucht neben politischen Erfolgen die 48-Stundenwoche war — sich in den umliegenden Ländern bemerkbar machten, so ist es selbstverständlich, dass eine Frage, wie die vorliegende, auch nicht unberührt an der schweizerischen Arbeiterschaft vorübergehen konnte.

Nachdem das revolutionäre Deutschland, Russland, Oesterreich, Ungarn, Böhmen bereits Achtstundentag-Gesetze eingeführt hatten, die Eisenbahner in Amerika und England acht Stunden arbeiteten, in den Staatswerkstätten einer Anzahl von Ländern der Achtstundentag längst bestand, in verschiedenen nord- und südamerikanischen Ländern und in Australien Achtstundentag-Gesetze bestanden, die Industriearbeiter in England und Italien den Achtstundentag zum Teil schon längst erorbert hatten, zum Teil in der letzten Phase des Kampfes standen, nachdem drei Viertel der Kohle der Welt in Achtstundentag-Schichten gefördert wurden, nachdem auch in der Schweiz die chemische Industrie, das Handelsgewerbe, die Staats- und grosse Gemeindebetriebe den Achtstundentag eingeführt hatten, konnte sich der Bundesrat nach dem Landesstreik dem Drucke nicht mehr entziehen, er musste sich mit dem Problem der Arbeitszeitverkürzung ebenfalls ernstlich befassen [137]). Auf den 3. und 4. Januar 1919 berief er in den Nationalratssaal in Bern eine Konferenz von Delegierten der dem schweizerischen Handels- und Industrieverein, dem Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen und dem Schweizerischen Gewerbeverband angeschlossenen Berufsorganisationen ein, um deren Stellungnahme zur allgemeinen Einführung der 48-Stundenwoche in den Gewerben und Industrien kennen zu lernen. Ueber das Ergebnis dieser Konferenz berichtet ein offizielles Communiqué. In diesem heisst es:

« Die Konferenz stellte sich mehrheitlich auf den Boden, die einheitliche Regelung der Arbeitszeit sei praktisch unmöglich, diese sei nach der Gattung der Arbeit zu bestimmen. Ausser von einigen wenigen Industrievertretern (Schokolade- und Schuhindustrie)

[137]) Prof. Dr. Stephan Bauer: Der Weg zum Achtstundentag (Heft 43 d. angeführten Vereinigung), S. 10 ff.

wurde das Postulat der 48-Stundenwoche abgelehnt, weil damit die wirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit der Schweiz in diesem Augenblicke auf das schwerste geschädigt würde, und die Forderung nur auf internationaler Grundlage erfüllt werden kann. Hingegen sind die Berufsverbände bereit, über die allgemeine Arbeitszeitverkürzung zu verhandeln. Die Ordnung dieser Angelegenheit soll den individuellen Bedürfnissen der Berufsgattung angepasst sein . . .[138]) »

Im Anschluss an die Konferenz verlangte der Bundesrat vom Gewerkschaftsbund, dass dieser ihm, bevor die Frage ernstlich diskutiert würde, Material über die Arbeitszeit in England, Frankreich und Italien beibringen sollte. Der Gewerkschaftsbund richtete sich an die ausländischen Organisationen um Auskunft, doch es gelang ihm nicht, innert nützlicher Frist dieses Material zu erlangen. Dagegen erschien zu dieser Zeit eine orientierende, sehr instruktive Broschüre des Direktors des Internationalen Arbeitsamtes in Basel[139]), die der Gewerkschaftsbund dem Bundesrate zustellte. Diese Schrift führte aus, dass die Einführung der 48-Stundenwoche eine Notwendigkeit sei und zeigte auch die Möglichkeit ihrer Durchführung.

Am 3. Februar 1919 brachte der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes dem Gewerkschaftsbund zur Kenntnis, aus einem Zirkular des Zentralvorstandes der Schweizerischen Arbeitgeberorganisationen sei zu schliessen, dass dieser Verband bereit sei, mit der Vertretung der Arbeiterschaft über die Frage der Arbeitszeitverkürzung Besprechungen aufzunehmen oder Vorschläge für das weitere Vorgehen zu machen.

Der Gewerkschaftsbund schlug vor, es möge das Volkswirtschaftsdepartement wenigstens die erste Sitzung einberufen, was akzeptiert wurde.

Die Bewegung begann nun rasch in ein akutes Stadium zu treten. Auf Ostern lief eine Anzahl von Verträgen ab. Ueberall stand die Frage der Arbeitszeit im Vordergrund der Diskussion.

Das Bundeskomitee beschloss denn auch, auf den 12. und 13. April 1919 einen ausserordentlichen Gewerkschaftskongress zur Besprechung eines Aktionsprogrammes für den Kampf um die 48-Stundenwoche einzuberufen. Weiter wurde eine grosse Propagandaaktion mit Massenversammlungen für die 48-Stundenwoche eingeleitet und im ganzen Lande durchgeführt.

Es fanden an ungefähr 80 Orten Versammlungen statt. Als

[138]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1919, S. 7.
[139]) Vergl. oben: Prof. Dr. Stephan Bauer.

Willensausdruck wurden dem Bundesrat die an allen Versammlungen angenommenen Resolutionen übermittelt, die sich nebst der Forderung der 48-Stundenwoche mit dem Arbeiterschutzprogramm der Internationalen Gewerkschaftskonferenz in Bern 1919 befassten. Wir geben den Teil, die 48-Stundenwoche betreffend, wieder:

« Die Versammlung erklärt insbesondere, dass sie unter den heutigen Verhältnissen den Zeitpunkt als durchaus gegeben betrachtet, dass für die gesamte schweizerische Privatindustrie sowie alle staatlichen und kommunalen Betriebe der *Achtstundentag* eingeführt wird. Es muss die nächste Aufgabe der schweizerischen Arbeiterschaft sein, dieser Forderung zum Durchbruch zu verhelfen. Die Anwesenden bekunden einmütig ihren entschlossenen Willen, mit allen Mitteln für die Verwirklichung ihrer seit Jahrzehnten erhobenen Forderung einzutreten, und beauftragen die Instanzen des Gewerkschaftsbundes sowie der ihm angeschlossenen Verbände, in diesem Sinn zu arbeiten. »

Die erste Konferenz der Arbeiter- und der Unternehmervertreter unter dem Präsidium des Vorstehers des Volkswirtschaftsdepartementes fand am 5. März 1919 im Bundeshause in Bern statt.

Jede Partei war durch fünf Delegierte vertreten. Zur Diskussion stand hauptsächlich die Einführung der 48-Stundenwoche in der Industrie. Die Verhandlungen zeigten, dass die Parteien in ihrer Auffassung der Lage sehr weit auseinander gingen. Alle Vertreter der Grossindustrie erklärten zwar, sie liessen mit sich reden über eine Verkürzung, aber von einer sofortigen Einführung der 48-Stundenwoche könne keine Rede sein; es müsse vorerst ein Uebergangsstadium geschaffen werden, um die Anpassung der Industrie an die neue Arbeitszeit zu ermöglichen.

Schliesslich verständigte man sich, dass die einzelnen Industriegruppen unverzüglch miteinander in Verhandlungen einzutreten hätten, die so zu fördern seien, dass an einer zweiten Konferenz, die auf den 9. April festgesetzt wurde, über das Ergebnis berichtet werden könne.

Die Sonderkonferenzen der einzelnen Industrien setzten nun ein. Sie führten durchwegs zu guten Resultaten, was insbesondere für die bisherige Rückständigkeit einzelner Zweige, wie der Textilindustrie gilt [140]).

In einer der massgebenden Industrien, der Metall- und Maschinenindustrie, kam eine Vereinbarung zustande, die auf den

---

[140]) Jahresbericht des Bundeskomitees 1917—20, S. 48 ff.

5. Mai eine Beschränkung der Arbeitszeit auf 50 Stunden und für 1. Oktober 1919 auf 48 Stunden bestimmt.

In der Textilindustrie, wo während 30 Jahren in den Gewerkschaften unaufhörlich gekämpft wurde, um vom 12-Stundentag auf 10 und 9 Stunden zu kommen, kam nach verschiedenen Verhandlungen zwischen den Vertretern der Baumwoll- und Wollefabrikanten und dem Textilarbeiterverband eine vorläufige Verständigung zustande, wonach die Einführung der 48-Stundenwoche für die Kategorien, die noch die längste Arbeitszeit hatten, auf einen Termin von zwei Jahren vorgesehen war. In der Seiden-Industrie wurden jedoch viel weitergehende Forderungen zugestanden.

So konnte an der Konferenz vom 9. April festgestellt werden, dass die Sache für die Industrie auf gutem Wege und die allgemeine Einführung der 48-StundenWoche nur eine Frage kurzer Zeit sei [141]).

Anders im *Gewerbe.* Gerade da war die Arbeitszeit im Durchschnitt viel kürzer als in der Industrie. Trotzdem schien der Widerstand, besonders im Baugewerbe, viel grösser als in der Industrie. An der Konferenz vom 9. April wurde vereinbart, zur Behandlung der Frage der Arbeitszeitverkürzung im Gewerbe eine besondere paritätische Kommission einzusetzen.

Am 12. und 13. April kam der ausserordentliche Schweizerische Gewerkschaftskongress in Olten zusammen. Seine Stellungnahme fasste er in einer Resolution zusammen, die folgendermassen lautet:

1. Der ausserordentliche Gewerkschaftskongress vom 12. und 13. April 1919 in Olten erklärt, dass es der unerschütterliche Wille der gesamten organisierten Arbeiter in Industrie, Gewerbe, Handel, wie des Personals der Verkehrsanstalten ist, die 48-Stundenwoche, deren Einführung nunmehr für alle Kulturländer als gesichert gelten kann, auch in der Schweiz zum Durchbruch zu bringen.
2. Der Gewerkschaftskongress nimmt Kenntnis von der Tatsache, dass der Bundesrat den eidgenössischen Räten eine Botschaft zur Revision des Fabrikgesetzes im Sinne der Einführung der 48-Stundenwoche vorgelegt hat und in analoger Weise eine Botschaft über die Revision des Arbeitszeitgesetzes für die schweizerischen Transportanstalten vorlegen will.
3. Der Gewerkschaftskongress verlangt von der Bundesversammlung die Verabschiedung dieser Vorlage in der Juni-

[141]) Protokoll des ausserordentlichen Schweiz. Gewerkschaftskongresses vom 12. und 13. April 1919, S. 8.

session. Ebenso verlangt er die gleichzeitige Einführung der 48-Stundenwoche in Gewerbe, Handel und Verkehr.

4. Er beauftragt das Bundeskomitee, in diesem Sinne unverzüglich beim Bundesrat und den beiden Präsidenten der eidgenössischen Räte vorstellig zu werden.
5. Die Verbandsleitungen werden verpflichtet, die in den Privatbetrieben bereits eingeleiteten Verhandlungen über die Einführung der 48-Stundenwoche bis zum 1. Mai zum Abschluss zu bringen. Falls bis zu diesem Zeitpunkt die Abschlüsse nicht überall erfolgt sind, werden der Ausschuss und das Bundeskomitee beauftragt, mit den Verbänden alle Massnahmen bis zu einem gewerkschaftlichen Massenstreik zu treffen und zur Durchführung zu bringen, die im Interesse der einheitlichen Durchführung der 48-Stundenwoche notwendig sind.
6. Die Verbände verpflichten sich gegenseitig zu unverbrüchlicher Solidarität [142]).

Die Konferenz der Vertreter des Gewerbes zur Frage der Arbeitszeit fand am 24. April statt. Es waren auf Arbeiterseite vertreten: Gewerkschaftsbund, V. H. T. L., Holzarbeiter, Bauarbeiter, Buchbinder, Metallarbeiter, Lederarbeiter. Die Konferenz nahm einen ähnlichen Ausgang wie die vom 5. März, d. h. es wurde beschlossen, dass die einzelnen Verbände miteinander in direkte Verhandlungen einzutreten hätten.

Im Laufe des Sommers fanden die Verhandlungen mit den Vertretern des Gewerbes statt. Sie führten überall da, wo die Arbeiter über einigermassen nennenswerte Organisationen verfügten, zu guten Resultaten. Der stärkste Widerstand der Unternehmer zeigte sich im Bäckergewerbe, wo bisher in den Kleinbetrieben eine unmenschlich lange Arbeitsdauer herrschte, und im eigentlichen Baugewerbe, wo ein starker Unternehmerverband einem schwachen Bauarbeiterverband gegenüberstand. Die Baumeister beriefen sich auf die Witterung und auf den Stillstand im Winter und offerierten die Durchschnittsachtundvierzigstundenwoche. Schliesslich einigte man sich auf Beibehaltung der bisherigen Sommerarbeitszeit bis 1. Oktober 1919. Von da an sollte bis 1. April 1920 mit Lohnausgleich die 48-Stundenwoche gelten und unterdessen die Parteien sich für die Arbeitszeit pro 1920 verständigen. Diese Verständigung erfolgte aber nicht. Versuche der Behörden, eine Vereinbarung herbeizuführen, verliefen resultatlos.

---

[142]) a. Protokoll, S. 48.

Am 1. April 1920 wurden die Bauarbeiter an etwa 50 Orten der Schweiz ausgesperrt, weil sie sich weigerten, mehr als 48 Stunden pro Woche zu arbeiten. Trotzdem die schweizerischen Gewerkschaften den Kampf mit mehr als einer halben Million Franken unterstützten, musste nach einer Dauer von zwei Monaten der Abbruch beschlossen und die Arbeit bedingungslos wieder aufgenommen werden. Einzig in Zürich wurde, entgegen der Parole des Zentralvorstandes des Bauarbeiterverbandes, der Kampf auf Kosten der Arbeiterunion zwei Monate weitergeführt, jedoch ohne ein anderes Ergebnis zu erzielen.

Allgemein kann man sagen, dass in den Gewerben, die nicht dem Fabrikgesetz unterstehen, besonders in den zurückgebliebenen, die Arbeitszeit keine einheitliche Regelung erfuhr, dass aber anderseits in den Berufen, in denen die gewerkschaftlichen Organisationen guten Boden gefasst hatten, die Arbeitszeit fast durweg vertraglich und einheitlich geregelt werden konnte.

In der Bundesversammlung im Juni 1919 wurde das *Zusatzgesetz zum Fabrikgesetz über die 48-Stundenwoche* endgültig erledigt. Auch die Referendumsfrist verstrich unbenützt, so dass das Gesetz vom Bundesrat auf 1. Januar 1920 in Kraft erklärt wurde [143]).

Nachdem das Arbeitszeitgesetz für die dem Fabrikgesetz unterstellten Arbeiter unter Dach war, verblieb die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit für das Gewerbe und für das Personal der Transportanstalten. Ein Gesetz für die letzte Kategorie wurde von der Bundesversammlung am 6. März 1920 angenommen. Die wiedererwachende Gegnerschaft hatte aber mit ihrer Referendumskampagne Erfolg. In der Volksabstimmung vom 30./31. Oktober 1920 wurde jedoch das Gesetz mit 368,991 Ja gegen 271,118 Nein angenommen.

Für das Gewerbe wurde dann vom Bundesrat eine paritätische Expertenkommission von 22 Mitgliedern eingesetzt, in der von seiten des Gewerkschaftsbundes vertreten waren: die Bauarbeiter, Holzarbeiter, Lebensmittelarbeiter, Bekleidungsbranche, Heimarbeiter, Metallarbeiter, das graphische Gewerbe, die Lederarbeiter und das Bundeskomitee. Um zu einer rascheren Lösung der Frage zu kommen, sprachen sich die Arbeitervertreter dafür aus, es solle ähnlich, wie das für die Fabrikarbeiter geschah, ein Arbeitszeitgesetz erlassen werden, das dann später in ein Gewerbegesetz einzufügen wäre. Dieses Vorgehen wurde damit begründet, dass es doch bis zum Erlass eines Gewerbegesetzes viel zu lange gehen

[143]) Jahresbericht des Bundeskomitees 1917—20, S. 50 ff.

würde. Die Arbeitervertreter waren auch dagegen, dass den Kantonen die Lösung der Frage anheimgestellt werden sollte.

Die Vertreter der Gewerkschaften in der Kommission stellten einen Gesetzesvorschlag für die 48 Stundenwoche im Gewerbe auf und reichten ihn als Diskussionsgrundlage für die auf Mitte Oktober vorgesehenen Verhandlungen ein. Das Gesetz sollte Anwendung finden auf alle Gewerbebetriebe, die dem Fabrikgesetz nicht unterstellt sind, ferner auf das gesamte Baugewerbe, das private Transport- und Verkehrsgewerbe, das Gärtnergewerbe und die Heimindustrie [144]).

Der Schweizerische Gewerbeverband verlangte Verschiebung der Verhandlungen, um zu dem Entwurf Stellung nehmen zu können. Infolgedessen fand die erste — und letzte — Sitzung der Kommission erst am 26. Februar 1920 statt. Die Diskussion zeigte, dass die Parteien weiter von einander entfernt waren denn je. Nach langem Wortgefecht, das nichts Neues zutage förderte, legte der Gewerbeverband eine Erklärung folgenden Inhalts vor :

« Eine Regelung der Arbeitszeit in den Gewerben durch ein Gelegenheitsgesetz wird von den Vertretern des Schweiz. Gewerbeverbandes und des Schweiz. Arbeitgeberverbandes in aller Entschiedenheit abgelehnt.

Auf die Vorschläge des ..... Schweiz. Gewerkschaftsbundes wird darum nicht eingetreten.

Dagegen wird eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit und der sonstigen Verhältnisse im Gewerbe als wünschenswert betrachtet. Sie soll auf dem Wege der auf Art. 34 ter der Bundesverfassung aufzubauenden allgemeinen Schweizerischen Gewerbegesetzgebung erfolgen. Dieser Lösung allein, deren rasche Förderung verlangt wird, kann die Zustimmung gegeben werden. Sie einzig wird imstande sein, der Eigenart und Vielgestaltigkeit der Gewerbe Rechnung zu tragen ».

Die Generalversammlung des Gewerbeverbandes sanktionierte diese Erklärung mit dem Beschluss, dass im Gesetz eine Minimalarbeitszeit von 54 Stunden pro Woche zu fixieren sei [145]).

Dieser Beschluss verhinderte jedoch nicht, dass, laut einer Enquête des Gewerkschaftsbundes, von 40 Gewerben 11 Landesverträge hatten, in denen die 48 Stundenwoche festgelegt war.

Dies war der Stand der 48 Stundenbewegung Ende 1920. Das sich gesteckte Ziel der allgemeinen Einführung der 48 Stundenwoche war nicht erreicht. Alle weiteren Anstrengungen zerschlugen

---

[144]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1919, S. 91.

[145]) Jahresbericht des Bundeskomitees 1917—20, S. 54 f.

an der zunehmenden Wirtschaftskrise; sich auf die internationale Konkurrenzfähigkeit berufend, trat eine starke Reaktion hervor, die eine Verlängerung der Arbeitszeit verlangte... Eine dahinzielende gesetzliche Regelung wurde in der Volksabstimmung vom 17. Februar 1924 mit 436,180 gegen 320,668 Stimmen verworfen.

Politische Aktionen.

Der Gewerkschaftsbund hat in der Berichtsperiode zwei politische Aktionen propagandistisch und materiell unterstützt, da sie stark in die Interessensphäre der allgemeinen Arbeiterbewegung hineinragen. Es sind dies die *Bundessteuerinitiative* und die *Nationalratsproporzinitiative.* Wir können sie hier nur in grossen Zügen zeichnen.

Die Bundessteuerinitiative.

Die Initiativen, die im Laufe der Jahre (1870; 1899; 1911/12 (Budgetberatungen) und 1913 zur Schaffung einer direkten Bundessteuer ergriffen wurden, waren stets sozialistischen Ursprungs und entsprangen zum Teil dem Gedanken der Ungerechtigkeit der indirekten Abgaben, die das Einkommen der unteren Klassen progressiv nach unten belasten, zur Hauptsache jedoch wohl dem Wunsche, eine bessere Verteilung der öffentlichen Lasten gemäss der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, herbeizuführen.

Den entscheidenden Impuls erhielten die Bestrebungen zur Einführung einer direkten Bundessteuer nach dem glänzenden Resultat der Abstimmung über die 1. Kriegssteuer vom 6. Juni 1915. Dieses Ergebnis wurde in weiten Kreisen der Arbeiterschaft als ein Bekenntnis des Schweizervolkes zum Bruch mit dem auf den Zöllen aufgebauten Bundesfinanzsystem gewertet. Der Vorstand der Sozialdemokratischen Partei arbeitete einen Entwurf eines Volksbegehrens betr. die Einführung der direkten Bundessteuer (auf Vermögen und Einkommen) aus, den der am 4. und 5. November 1916 in Zürich abgehaltene Parteitag einstimmig annahm.

Die zustande gekommene Initiative wurde in der Märzsession 1918 der Bundesversammlung behandelt und vom Nationalrat am 22. März in der Schlussabstimmung mit 138 gegen 21 Stimmen verworfen. In der Volksabstimmung vom 2. Juni 1918 wurde die Vorlage mit 325,814 Nein gegen 276,735 Ja verworfen [146]).

[146]) Dr. Paul Meierhans: Zur Steuerpolitik der Schweiz. Sozialdemokratie, S. 110—127. Ferner Dr. J. Heller: Initiative für die direkte Bundessteuer, 1917, S. 163.

Die Nationalratsproporzinitiative.

Der Gedanke der Verhältniswahl hat schon früh seine Anhänger und Vertreter gehabt. Ihren siegreichen Einzug hielt die Proporzidee zuerst bei verschiedenen Grossrats- und Gemeindewahlen. Ihre Anhänger arbeiteten aber nicht weniger für deren Anwendung bei den Nationalratswahlen.

Der erste Vorschlag wurde in der Sitzung des Nationalrates vom 18. Januar 1872 besprochen, nach kurzer Diskussion aber mit grossem Mehr abgelehnt.

Ernsthaftere Versuche auf Grund der Volksinitiative wurden in den Jahren 1899 und 1909 gemacht. Beide wurden jedoch in der Volksabstimmung verworfen. Immerhin ist es interessant zu konstatieren, wie die Anhängerzahl für die Proporzionalwahl in der Zeit zwischen den beiden Abstimmungen — 1900 und 1910 — gewachsen ist. Im Jahre 1900 waren es 244,666 Stimmen die gegen die Einführung des Proporzes für die Nationalratswahlen abgegeben wurden, gegen 169,008 Stimmen die dafür waren. Von den Kantonen hatten 10½ angenommen. 1910 waren es 265,194 verwerfende gegen 240,305 annehmende Stimmen. Die Zahl der annehmenden Stände stieg von 10½ im Jahre 1900 auf 12. Es wurden also in den 10 Jahren neue 50,759 Stimmen für die Reform gewonnen [147]).

Schon im August 1913 wurde ein neues Initiativbegehren auf Abänderung der Bundesverfassung im Sinne der Einführung der Verhältniswahl des Nationalrates eingereicht. Der Bundesrat nahm in einer Botschaft an die Bundesversammlung vom 16. März 1914 dazu Stellung und kam erneut zu einem ablehnenden Antrag. Der Nationalrat lehnte ebenfalls ab.

Inzwischen brach der Krieg aus. Dadurch wurde die Beratung im Ständerat zurückgesetzt und verschoben.

1917 wurde aber — auf Druck der Initianten hin — die Beratung des Gegenstandes im Ständerat wieder aufgenommen [148]). Es wurde vom Rat ein Gegenvorschlag ausgearbeitet, der aber dann vom Nationalrat abgelehnt, und Festhalten an der Verwerfungsparole vom Juni 1914 beschlossen wurde. Angesichts der Aussichtslosigkeit eines Festhaltens an seiner Schlussfassung beschloss nun auch der Ständerat Ablehnung des Volksbegehrens. In der prinzipiellen Abstimmung vom 19. Juni 1918 wurden im Nationalrat 78 Stimmen für Ablehnung des Volksbegehrens und 71 Stimmen für Annahme desselben abgegeben, bei 7 Enthaltungen. Im Stände-

[147]) Alex. Ludskanov: Ueber die Verhältniswahl, Bern 1913, S. 23—41.

[148]) Amtl. Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung, Ständerat: Dezember 1917, S. 294 ff.

rat ergab die Schlussabstimmung vom 20. Juni 1918 20 Stimmen für Ablehnung, 18 Stimmen für Annahme der Volksinitiative, bei drei enthaltenden Stimmen [149]).

Damit war die Stellung der Räte klargelegt. Sie empfahlen dem Volk Verwerfung des Initiativbegehrens.

Am 13. Oktober 1918 kam das Begehren zur Volksabstimmung. Trotz der Stellung der Bundesversammlung wurde es mit 299,550 Ja gegen 149,039 Nein angenommen. Der neue Verfassungsartikel 73 erhielt folgenden Wortlaut:

> « Die Wahlen in den Nationalrat sind direkte. Sie finden nach dem Grundsatze der Proportionalität statt, wobei jeder Kanton und jeder Halbkanton einen Wahlkreis bildet. Die Bundesgesetzgebung trifft über die Ausführung dieses Grundsatzes die näheren Bestimmungen [150]).

Das Bundesgesetz betreffend die Wahl des Nationalrates nach dem Grundsatz der Proportionalität wurde am 19. Februar 1919 in Kraft erklärt. Die Vollziehungsverordnung trat am 8. Juli 1919 in Kraft [151]).

Um der damaligen politischen Situation Rechnung zu tragen, wurde die erste Verhältniswahl des Nationalrates um ein Jahr vorgelegt, so dass sie — anstatt Ende Oktober 1920 stattzufinden, wo die dreijährige Amtsperiode zu Ende gegangen wäre — auf den letzten Sonntag im Oktober 1919 fiel.

---

[149]) Amtl. Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung, Ständerat: Juni 1918, S. 71 und 75.

[150]) Amtl. Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung, Ständerat: Januar 1919, S. 33.

[151]) Schweiz. Gesetze, III. Band. Herausgegeben von Prof. Dr. Blumenstein, S. 27 ff. und 35 ff.

V. Abschnitt.

Wirtschaftsfragen ⟨1914 – 1920⟩.

Wenn sich in den ersten Kriegsjahren der Kampf der Arbeiter zunächst gegen die Preiserhöhungen richtete, so wurde gegen Ende des Krieges die Existenzmöglichkeit des arbeitenden Volkes überhaupt das Kampfobjekt.

Wir erläutern in diesem Abschnitt die Anstrengungen, die vom Gewerkschaftsbund während des Krieges zur Linderung der Not der Arbeiterschaft auf wirtschaftlichem Gebiete unternommen wurden, und ferner die Bestrebungen, die von anderer Seite ausgingen, die aber vom Gewerkschaftsbund unterstützt wurden.

Es muss jedoch auf die Mitteilung von Einzelheiten verzichtet werden, da es sich hier nur um die Darlegung der Tendenz der Bewegung handeln kann.

Lohnstatistik.

Um die Veränderungen der Löhne der Arbeiter in der Schweiz seit Kriegsausbruch feststellen zu können, wurden vom Gewerkschaftsbund im Herbste 1915 die Vorarbeiten zu einer umfassenden Lohnstatistik (des Gewerkschaftsbundes) für alle Berufe durchgeführt.

Die Liga zur Verbilligung der Lebenshaltung erklärte sich zur Bearbeitung der Statistik bereit. Die Statistik sollte alle dem Gewerkschaftsbund angehörenden Arbeiter umfassen. Es blieb aber bei dem « sollte ». Die Beteiligung war zu gering, um eine durchschnittliche Lohnhöhe berechnen zu können. An Stelle der 50,000—60,000 ausgegebenen Statistikkarten liefen beim Gewerkschaftsbund nur etwa 15,000 ausgefüllte ein.

Auch die Bearbeitung nahm viel mehr Zeit in Anspruch, als ursprünglich vorgesehen war, so dass die Hauptergebnisse erst Anfang 1917 veröffentlicht werden konnten. Trotz der Mangelhaftigkeit der Erhebung — die nichts destoweniger die umfassendste bis jetzt in der Schweiz durchgeführte darstellt — leistete sie doch zur Beurteilung der Situation der Arbeiterschaft schon gute Dienste Zum mindesten kann daraus ersehen werden, dass die Berufe, die

durch den Kriegsausbruch eine vermehrte Beschäftigung erfuhren im Jahre 1915, im Vergleich mit 1914, eine Lohnerhöhung verzeichnen konnten, während dem die meisten anderen Berufe im Lohne gesunken waren [152]).

Weitere Lohnstatistiken führte der Gewerkschaftsbund nicht durch. Die Gründe, dass die Erhebungen nicht weiter geführt wurden, liegen letzten Endes darin, dass die vom Gewerkschaftsbund ausgeführten Statistiken als parteipolitisch gefärbte Darstellungen eingeschätzt wurden. — Auch fehlen dem Gewerkschaftsbund zur Aufstellung von gross angelegten Statistiken, die als Spiegel der Zeit gelten könnten, Zeit und Geld.

Genossenschaftsfragen.

Der Ausbau des Genossenschaftswesens in seiner demokratischen Form war von jeher für die Arbeiterschaft ein erstrebenswertes Ziel gewesen, gilt diese Wirtschaftsform doch als ein erster Schritt auf dem Wege zum sozialistischen Staate.

Durch die Not des Krieges mit seinen wirtschaftlichen Folgen trat die Frage in erhöhtem Masse in den Vordergrund, und es waren hauptsächlich die bestehenden Genossenschaften und die Gewerkschaften, welche dem Problem die regste Aufmerksamkeit widmeten und verschiedenerorts ihre Tatkraft zur Gründung und Erhaltung von Genossenschaften einsetzten oder zur Verfügung stellten.

Die folgenden Ausführungen sollen die Tätigkeit des Gewerkschaftsbundes auf diesem Gebiete während des Krieges klarlegen.

Der Verband schweizerischer Konsumvereine — 1890 gegründet — stellte kurz vor dem Kriegsausbruch ein *Projekt betreffend Errichtung einer Versicherungsanstalt* nach dem Vorbilde der deutschen Volksfürsorge auf. Die Gründe, welche den V. S. K. zu diesem Projekt bewogen hatten, waren das allgemeine Bedürfnis nach Versicherung und der Wunsch, die Gelder, die dem Kapitalismus zufliessen, durch das neue Projekt wieder dorthin zu leiten, von wo sie kommen, und dadurch sowohl die ganze Arbeiter- als auch Gewerkschaftsbewegung vom Kapitalismus unabhängiger zu machen. Infolge der Kriegswirren schlief das Projekt wieder ein.

Im Sommer 1917 trat der V. S. K. damit wieder auf den Plan. Es sollte dem Unternehmen die Form der Genossenschaft gegeben werden, um jedem Teilnehmer die Möglichkeit zu geben, seine Rechte persönlich verteidigen zu können. In der Hauptsache sollten folgende Grundsätze massgebend sein:

---

[152]) Jahresbericht des Bundeskomitees 1914—16, S. 30 f. Ferner: « Gewerkschaftliche Rundschau » 1917, S. 8.

Der Gegenstand der Versicherung sind die verschiedenen Arten auf das menschliche Leben.

Der Sitz der Genossenschaft ist Basel.

Die Unterstützung parteipolitischer und konfessioneller Bestrebungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Dauernde Anlagen dürfen nur auf solide Werte von pupillarischer Sicherheit geschehen. Der Geldzahlungs- und Kreditverkehr erfolgt durch die Bankabteilung des V. S. K.

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft wird erst das Dekkungskapital der Versicherten ausgewiesen, dann das Garantiekapital. Der Rest wird dem Bundesrat zur Verfügung gestellt zur allgemeinen Förderung der Volksversicherung.

Der V. S. K. übergibt der Volksfürsorge ein Garantiekapital von 250,000 Franken, das unaufkündbar und für die ersten fünf Jahre unverzinslich ist. Später soll dieses Kapital zu fünf Prozent verzinst und, sobald es die Mittel der Genossenschaft erlauben, in jährlichen Raten zurückbezahlt werden.

Die Volksfürsorge ist als Mitglied in den V. S. K. aufzunehmen. Der V. S. K. stellt ihr seine Verbandspresse zur Verfügung.

Als Genossenschafter gilt jeder, der eine Versicherung im Betrage von mindestens 5000 Franken eingeht, was einem Jahresbeitrag von etwa 20 Franken, je nach dem Alter, entspricht [153]).

Am 9. Dezember 1917 konnte in Olten die konstituierende Generalversammlung der Schweizerischen Volksfürsorge, Volksversicherung auf Gegenseitigkeit, stattfinden.

Infolge der sehr unsicheren, unabgeklärten Verhältnisse konnten sich die Gewerkschaften an der Gründung finanziell nicht beteiligen. Das Bundeskomitee wirkte aber nichts destoweniger mit bei der Gründung der Volksfürsorge, wie der Gewerkschaftsbund denn auch im Verwaltungsrate vertreten ist.

Die Betriebseröffnung fand am 1. Dezember 1918 mit dem vom V. S. K. zur Verfügung gestellten Garantiekapital von 250,000 Franken und einem Gründungsfonds von 100,000 Franken statt [154]).

Ein anderes Gebiet, mit dem der Gewerkschaftsbund in Berührung kam, war die *Frage eines Landestarifvertrages zwischen ihm und dem Verband Schweizerischer Konsumvereine und den beteiligten Verbänden.*

Eine Reihe von Genossenschaften hat mit den Gewerkschaften die Arbeitsbedingungen vertraglich geregelt. Auch zwischen der

---

[153]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1917, S. 103 f.

[154]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1918, S. 21.

Verwaltung des V. S. K. und den Gewerkschaften bestehen Abmachungen, doch kann trotzdem nicht von einer befriedigenden Lösung der gegenseitigen Beziehungen gesprochen werden, weil alle Verträge und Abmachungen zu sehr den Stempel der Gelegenheitsarbeit tragen. Um diesem Zustande entgegenzuarbeiten, stellte die Genossenschaft Biel an die Generalversammlung des V. S. K., die am 22./23. Juni 1918 in Genf stattfand, den Antrag, durch ein Abkommen zwischen dem Verband Schweizerischer Konsumvereine und dem Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz die Löhne und die Arbeitsbedingungen für die Angestellten und Arbeiter der dem V. S. K. angeschlossenen Konsumgenossenschaften nach Möglichkeit einheitlich zu ordnen. Der V. S. K. begrüsste in seiner Beschlussfassung diese Bestrebung und lud seine Behörden ein, Unterhandlungen einzuleiten und alles vorzukehren, was zur Erreichung solcher Vereinbarungen sich als notwendig erweisen sollte [155]).

Die eingeleiteten Verhandlungen führten jedoch trotz nachfolgenden jahrelangen Verhandlungen infolge ablehnenden Verhaltens vieler Konsumvereine zu keinem Ergebnis.

Ein anderer Antrag, der für die Gewerkschaften von grundsätzlicher Bedeutung ist, wurde am gleichen Kongress vom Lebensmittelverein Zürich gestellt. Gemeint ist die *Förderung der genossenschaftlichen Eigenproduktion*, « als einer unumgänglichen volkswirtschaftlichen Notwendigkeit ». Die Delegiertenversammlung des V. S. K. beauftragte auch in dieser Sache die Verbandsbehörden, der umfassenden Selbstversorgung der organisierten Konsumenten auf dem Wege der genossenschaftlichen Eigenproduktion wie bis anhin ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen und zu diesem Zwecke eventuell auch mit den gewerkschaftlichen Organisationen der Schweiz Verhandlungen anzubahnen.

Bisher war die Förderung von Produktionsgenossenschaften von seiten der Gewerkschaften zumeist im Versuchsstadium stecken geblieben. Wohl wurde eine Unmenge von Schneider-, Schuhmacher-, Gärtner-, Coiffeur-, Maler-, Gipser-, Schreiner-Genossenschaften gegründet, aber selten vermochten sie sich lange zu halten. Bestand hatten in der Regel, neben vereinzelten Buchdruckereigründungen, die eine feste Kundschaft hatten, nur wenige mit besonders tüchtiger Leitung. Es zeigte sich deutlich, dass die Produktivgenossenschaft nur dort gedeihen kann, wo ein regelmässiger Absatz garantiert ist. Dieser Fall trifft zu bei den Konsumgenossenschaften. Es haben diese sich auch im Laufe der Jahre immer mehr mit der Eigen

[155]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1918, S. 56 ff.

produktion befasst und auf diesem Gebiete bemerkenswerte Erfolge erzielen können.

Der Zürchervorschlag wurde vom Gewerkschaftsbund für die zukünftigen Beziehungen zwischen Konsumverein und Gewerkschaft als bedeutend anerkannt. Es scheint aber, die Verwaltungskommission des V. S. K. habe die Sache von einer anderen Seite betrachtet. Sie verhielt sich nicht ablehnend, sie legte aber auch keinen besonderen Wert auf eine solche Interessengemeinschaft. Die Bestrebungen kamen auch hier zu keinem Ziel [157]).

Das Getreidemonopol.

Die Bestrebungen zur Einführung des Getreidemonopols gehen auf über vierzig Jahre zurück. Die Motive, die das Problem hervorbrachten, waren vorwiegend wirtschaftlichen Charakters. Die steigenden Getreidepreise Ende der 70er Jahre wurden zum grossen Teil auf die Spekulantengewinne der grossen Getreideimporteure zurückgeführt, die das bestehende Privatmonopol rücksichtslos zu ihren Gunsten ausnützten.

Verschiedene Initiativen liessen das Problem nicht zur Ruhe kommen. Die Sozialdemokraten ergriffen 1879 die erste Initiative, die aber verworfen wurde. Der Bundesrat liess sich infolge der Kriegsgefahr durch den «Boulangismus» in Frankreich im Jahre 1887 die Vollmacht zum Ankauf von 300 Wagen Weizen als Kriegsreserve ermächtigen, mit der Begründung, dass im Kriegsfalle die Schweiz bei Beibehaltung der privat-kapitalistischen Versorgung ohne eine genügende Getreidereserve dastehen würde, weil die privaten Importeure nicht auf das Wohl des Landes, sondern auf ihren Gewinn bedacht seien, dieser aber mit der Anlage grosser, ausreichender Getreidelager nicht einhergehe. Das Jahr 1908 brachte eine Motion im Nationalrat, die aber nicht aus dem Stadium des Studiums hinauskam. Im Jahre 1912 beschäftigte sich das Parlament noch einmal mit der Monopolfrage. Entschiedener Befürworter war die Sozialdemokratie, unbedingter Gegner waren die Getreidehändler.

Erst der Krieg brachte aber das Monopol. Der private Getreidehandel versagte für die Brotversorgung. Am 9. Januar 1915 wurde durch Bundesratsbeschluss der Getreideimport als Bundessache erklärt. In der Aprilsession gleichen Jahres forderten die

[157]) Nach persönlichen Besprechungen mit Hrn. Karl Dürr.

Sozialdemokraten die definitive, verfassungsmässige Festlegung derselben. Die Entscheidung sollte für das Kriegsende verspart bleiben.

Als aber am 12. Juli 1919 die Blockade aufgehoben wurde und unmittelbar darauf auch die — am 20. September 1915 gegründete — Société Suisse de Surveillance, erachtete der Getreidehandel den Moment für gekommen, mit dem Abbau des Getreidemonopols, als einer Notmassnahme, die keiner wirtschaftlichen Notwendigkeit mehr entspreche, zu beginnen. Am 6. Februar 1920 stellte die Getreidebörse Zürich ein diesbezügliches Begehren an den Schweizer. Industrie- und Handelsverein Zürich. Dieser gab unter Befürwortung die Eingabe an den Bundesrat weiter. Dieser antwortete am 26. Juni, dass das Monopol verfassungsmässig noch zu Recht bestehe, da nach dem Beschluss der Bundesversammlung die ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates noch fortbestünden. Die Getreideversorgung hätte aber noch mit denselben Schwierigkeiten zu kämpfen, wenn auch zum Teil aus andern Gründen als während des Krieges. Die Monopolverwaltung müsse kostspielige Lagervorräte unterhalten und zu Einheitspreisen liefern, was beides der Handel nicht wolle [158]).

Doch berief dann der Bundesrat zur Abklärung der Frage auf den 9.—11. Mai 1921 eine Konferenz der wichtigsten Interessentenverbände ein. Etwas Positives wurde jedoch zufolge der stark gegensätzlichen Meinungen nicht erreicht. Eine eingesetzte Subkommission, in der der Gewerkschaftsbund durch ein Mitglied vertreten war, tagte am 8.—9. November 1921.

Sie erachtete für die Sicherstellung der Brotversorgung dauernde Massnahmen als notwendig. Ueber das Wie gingen die Meinungen stark auseinander. Die Vertreter der Landwirtschaft und der Konsumenten befürworteten das Einfuhrmonopol, während sich die meisten Vertreter des Gewerbes, der Industrie und des Handels gegen das Monopol aussprachen. Die Vertreter des Verbandes Schweiz. Konsumvereine schlugen die Bildung einer Getreidehandelsgesellschaft vor, die ohne Monopolcharakter die Sicherung der Brotversorgung gegen entsprechende Entschädigung zu übernehmen hätte und im übrigen den Getreidehandel im Wettbewerb mit dem freien Handel betreiben würde [159]).

In der Volksabstimmung vom 5./6. Dezember 1926 wurde das Monopol mit 372,049 gegen 366,507 Stimmen und mit 14 gegen 8 Stände verworfen.

---

[158]) Edgar Fleischmann: Das Getreidemonopol in der Schweiz, 1921, S. 76—115.

[159]) Jahresbericht des Bundeskomitees 1920—24, S. 51 ff.

Wohnungsnot und Mieterschutz.

Die Wohnungsnot, die schon in der Vorkriegszeit ein schwer zu lösendes Problem war, wurde während des Krieges immer schärfer. Bis 1916/17 war die normale Reserve an Wohnungen aufgebraucht. Infolge der stark gestiegenen Baukosten wurde die Bautätigkeit nur ganz unbedeutend weiter betrieben. Die erstellten Notbaracken, die requirierten Schulhäuser waren nur Palliativmittel, welche die Not nicht beseitigten.

Die Arbeiterschaft war es, die zuerst energische Massnahmen gegen die Wohnungsnot verlangte. Ihre Bestrebungen richteten sich nicht nur dahin, Wohngelegenheit, sondern Wohngelegenheit zu *erschwinglichen Preisen* zu beschaffen, die den hygienischen Anforderungen entsprachen.

So wurden seit Kriegsausbruch bei verschiedenen Anlässen die Begehren der Arbeiterschaft geltend gemacht, wobei die Forderung jeweils dem momentanen Bedürfnis angepasst war.

Am 24. August 1914: Stundung von Mietzinsforderungen.

Am 14. Februar 1917: Verbot der Mietzinssteigerungen.

Am 8. März 1918: Förderung des Kleinwohnungsbaues unter finanzieller Mithilfe des Bundes. Zeitweises Bauverbot für Luxuswohnbauten, Kirchen und Vergnügungsetablissements, Requisition leerstehender Wohnungen.

Am 22. Juli 1918: Förderung des kommunalen oder genossenschaftlichen Wohnungsbaus und Gewährung von Kapitalvorschüssen zu ermässigtem Zinsfuss durch den Bund.

Auch in den Postulaten für die Uebergangswirtschaft, die am 9. Juli 1918 dem Bundesrat übermittelt wurden, war die Wohnungsfrage erörtert worden. Es heisst dort im Abschnitt 4:

« Wo wegen Mangels an Kapital notwendige Arbeiten nicht in Angriff genommen werden können, muss der Bund Kredit gewähren. Die hierzu nötigen Summen können auf dem Anleihensweg aufgebracht werden.

In dieses Kapitel gehören auch die Bestrebungen für die Förderung des Wohnungsbaues. Der Mangel an Kleinwohnungen, der sich anfänglich nur in wenigen grössern Zentren gezeigt hat, nimmt fortgesetzt an Umfang zu, so dass nachgerade jedes Dorf seine Wohnungsnot hat. Auf die Ursachen dieser Erscheinung ist hier nicht einzugehen. Dass dagegen jedermann das Anrecht auf eine menschenwürdige Wohnung hat, ist heute unbestritten. Der Wohnungsbau darf unter diesen Umständen nicht mehr ausschliesslich der Privatinitiative und dem Spekulantentum überlassen bleiben.

Bund, Kantone und Gemeinden müssen hier in grosszügiger

Weise eingreifen, um alle Bestrebungen zur Förderung des Wohnungsbaus zu unterstützen und deren Erfolg zu sichern. »

Insbesondere das Programm des Aktionskomitees vom 8. März 1918 wurde der eidgenössischen Notstandskommission zur Behandlung und Antragstellung an den Bundesrat überwiesen. Der Präsident dieser Kommission (Regierungsrat Dr. F. Mangold, Vorsteher des Eidg. Fürsorgeamtes) verlangte eine Präzisierung dieser Vorschläge. Das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes erteilte folgende Aufklärung:

« Diese finanzielle Mithilfe hätte nach unserer Auffassung darin zu bestehen, dass der Bund:

1. für seine eigenen Arbeiter, Angestellten und Beamten Wohnungen erstellt und zu mässigem Mietzins abgibt;
2. den Gemeinden, in denen Wohnungsnot besteht, Darlehen zu einem Zinsfuss von nicht mehr als 3 % gewährt oder vermittelt;
3. wo er im Besitz von Bauareal ist, solches zu kulanten Bedingungen an die Gemeinden abtritt. »

Der Wunsch eines zeitweisen Bauverbotes für Luxuswohnbauten, Kirchen und Vergnügungsetablissemente wurde damit begründet, dass der Mangel an Arbeitern oder Material durch den Bau von solchen Luxusbauten noch verschärft würde, so dass das Erstellen neuer Wohnungen und Wohnkolonien mit einer eventuellen Verschärfung der Wohnungsnot gar nicht Schritt würde halten können.

Deshalb sollte ein Bundesbeschluss den Kantonen und Gemeinden das Recht zur zeitweisen Einstellung von nicht dringlichen Bauten erteilen, wenn die rechtzeitige Fertigstellung von Kleinwohnungen durch die angegebenen Mängel gefährdet werden sollte.

Durch ein eidg. Wohnungsgesetz sollte das Wohnungswesen überhaupt geregelt werden [160]).

Diese Vorschläge des Gewerkschaftsbundes bildeten denn auch die Diskussionsgrundlage bei der Behandlung in der Notstandskommission. Schliesslich wurden sie einstimmig angenommen und beschlossen, sie dem Bundesrat zur Annahme zu empfehlen.

Der Bundesrat nahm zu der Frage Stellung in einer Botschaft vom 9. Dezember 1918. Die Botschaft war begleitet vom Entwurf zu einem Bundesbeschluss.

Der Bundesrat sprach sich in der Botschaft gegen die Erstellung von Wohnungen für die Bundesangestellten aus, da die Verzinsung in den wenigsten Fällen gewährleistet würde und eine ungleichmässige Behandlung des Personals vermieden werden müsste.

Er verwies dann auf seine schon früher erlassenen Verordnun-

---

[160]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1918, S. 68 ff.

gen zur Beschränkung der Freizügigkeit. Ferner auf die Beschlüsse vom 29. Oktober und 4. November 1918, wonach den Gemeinden gestattet wurde, Verfügungen zu treffen, den obdachlos werdenden Familien das Verbleiben in ihren bisherigen Wohnungen zu gestatten. Ferner auf den Bundesratsbeschluss vom 8. November 1918, der die Möglichkeit gab, unbenützte Wohnungen oder solche, die zu andern als Wohnzwecken benutzt wurden, für die Gemeinde zwangsweise zur Unterbringung obdachloser Familien zu beanspruchen.

Der Bundesrat erklärte sich bereit, den Bau von Wohnungen vermittelst Gewährung von Vorschüssen zu geringem Zins auf lange Fristen zu unterstützen.

Die Darlehen sollten an die Kantone unter Garantierung der Rückzahlung gegeben werden. Für diesen Zweck war eine vorläufige Summe von 10 Millionen Franken in Aussicht genommen. Im Entwurf zu einem Bundesbeschluss wurden die nähern Bedingungen präzisiert. Die hauptsächlichsten waren, dass Kanton und Gemeinde jeweils einen gleich hohen Beitrag zu leisten hatten. Der Zins sollte 2½% betragen und das Darlehen in einer Frist von 40 Jahren zurückbezahlt werden [161]).

Am 9. April 1920 erklärte der Bundesrat einen Beschluss auf den 15. April 1920 in Kraft, der in der Hauptsache die Bestimmungen des Entwurfes verwirklichte, was für die Mieter kleinerer Wohnungen und für kinderreiche Familien eine merkbare Erleichterung mit sich brachte und auch der starken Steigerung der Mietpreise einigermassen Einhalt gebot. Die Anwendung dieses Bundesratsbeschlusses wurde für die Kantone nicht obligatorisch erklärt [162]).

---

[161]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1919, S. 15.
[162]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1920, S. 41.

VI. Abschnitt.

Internationale Beziehungen.

Der Internationale Gewerkschaftsbund (I. G. B.) vor dem Kriegsausbruch.

Vor 1901 — dem eigentlichen Ausgangspunkt der internationalen Gewerkschaftsbewegung — waren die einzigen internationalen Bande auf gewerkschaftlichem Gebiete die bestehenden internationalen Berufsverbände (Glasarbeiter gegr. 1884, Tabakarbeiter 1890, Holzarbeiter 1891 usw.). Sie schufen gewisse Gegenseitigkeitsverträge und unterhielten Berichte, in denen sie sich einzig und allein mit ihren Berufsinteressen beschäftigten und kaum an eine allgemeine gewerkschaftliche Internationale dachten.

Im Jahre 1901 tagte nun ein skandinavischer Arbeiterkongress in Kopenhagen, an dem die gewerkschaftlichen Vertreter von Dänemark, Finnland, Norwegen teilnahmen. Von den übrigen europäischen Gewerkschaften, die alle eingeladen worden waren, hatten Belgien, England und Deutschland Delegierte entsandt.

Nach Schluss dieser Konferenz vereinigten sich die Gewerkschaftssekretäre der verschiedenen anwesenden Länder am 21. August zu einer *internationalen Konferenz*. Dieser Ideenaustausch ergab den allseitigen Wunsch, die internationalen Beziehungen besser auszugestalten. Man kam überein, internationale Konferenzen der Sekretäre der Landeszentralen zu organisieren. Diese Zusammenkünfte sollten in den verschiedenen Ländern zur Zeit des jeweiligen gewerkschaftlichen Landeskongresses stattfinden, in der Weise, dass alle Länder in der Folge einmal besucht werden könnten.

Bevor man auseinander ging, beschloss man, die erste dieser Konferenzen, zu welcher alle Sekretäre eingeladen werden sollten, im Jahre 1902 in Stuttgart, bei Gelegenheit des Kongresses der deutschen Gewerkschaftsorganisationen, abzuhalten.

Konferenz in Stuttgart.

Gemäss dem Kopenhagener Beschluss kam am 17. und 18. Juni 1902 eine Gewerkschaftskonferenz in Stuttgart zustande. Es waren die folgenden Länder vertreten: Böhmen, Dänemark, Frankreich, Deutschland, England, Italien, Norwegen, Oesterreich, Niederlande, Schweden, Schweiz und Spanien.

Ohne zur Schaffung eines definitiven internationalen Organismus gekommen zu sein, legten doch die Beratungen der Konferenz den zukünftig zu befolgenden Weg klar.

Es wurde beschlossen, von nun an regelmässig internationale Konferenzen abzuhalten und eine Gewerkschaftszentrale mit dem internationalen Sekretariat zu betrauen. Ein Land sollte nur durch eine Gewerkschaftszentrale vertreten sein dürfen.

Der deutschen Gewerkschaftszentrale wurde das internationale Sekretariat überbunden.

Die Verständigung zwischen den angeschlossenen Ländern hatte in den drei offiziellen Sprachen zu geschehen: deutsch, englisch und französisch.

Man kam ferner überein, dass, wenn ein Konflikt in irgend einem Lande ausbrechen sollte, der eine internationale Solidarität notwendig machen würde, das internationale Sekretariat benachrichtigt werden müsse; in dem Fall sollte dieses die Pflicht haben, einen allgemeinen Aufruf zu erlassen, in dem es aufzufordern hätte, Unterstützungen direkt der fraglichen Gewerkschaftszentrale zukommen zu lassen.

In gleicher Weise wurde beschlossen, so schnell wie möglich einheitliche Statistiken zu errichten, deren Basis die geltenden deutschen Methoden bilden sollten.

Die Zentralen wurden endlich eingeladen, dem internationalen Sekretariat eine Darstellung der in ihren Ländern bestehenden sozialpolitischen Gesetzen zukommen zu lassen.

Für den Sitz der nächsten Konferenz wurde Dublin bestimmt.

Konferenz in Dublin.

Am 7. Juli 1903 fand in Dublin die neue internationale Gewerkschaftskonferenz statt, an der vertreten waren: Deutschland, Frankreich, England, Niederlande, Norwegen, Oesterreich und Italien.

Es wurde beschlossen, die Konferenzen nur noch alle zwei Jahre abzuhalten.

Das Internationale Sekretariat der gewerkschaftlichen Landeszentralen mit Sitz in Berlin wurde definitiv gegründet. Es wurde

ihm die Aufgabe überbunden, die Korrespondenz zwischen allen nationalen Gewerkschaftszentralen zu unterhalten, die jährlichen Berichte der nationalen Zentralen zu sammeln und diese den dem internationalen Sekretariat angeschlossenen Zentralen in den drei offiziellen Sprachen zukommen zu lassen.

Die Beiträge für das Sekretariat wurden auf 50 Pfennige für 1000 Mitglieder festgesetzt.

Neben dieser organisatorischen Tätigkeit fasste die Konferenz in der Sache der « internationalen Solidarität », die ja schon an der Stuttgarter-Konferenz berührt wurde, noch folgenden Beschluss:

Die nationale Zentrale, die eine internationale Hilfe verlangt, muss dem I. S. detaillierte Angaben machen über :

a) die Zahl der Streikenden und die Zahl der Personen, die überhaupt in der fraglichen Organisation beschäftigt sind.
b) die Gesamtzahl der Gewerkschafter in dieser Korporation.
c) die finanziellen Mittel, die im Lande selbst zur Verfügung stehen.

Der Organismus der internationalen Gewerkschaftsbewegung war damit definitiv konstituiert.

Statuten bestanden aber, solange das Internationale Sekretariat funktionierte — bis 1914 —, nicht. Für seine Tätigkeit stützte es sich auf die Beschlüsse, die jeweilen auf den Konferenzen der Sekretäre der angeschlossenen Landeszentralen gefasst wurden.

Wir führen hier die wichtigsten Resolutionen, die auf den folgenden Konferenzen gefasst wurden, an. Gleiche Beschlüsse verschiedener Konferenzen werden nur einmal wiedergegeben.

Konferenz in Amsterdam (23.—24. Juni 1905).

An die internationalen Konferenzen darf jede Landeszentrale höchstens zwei Delegierte entsenden.

Die Konferenz hat zum Zweck die Beratung der Möglichkeit einer engeren Annäherung der Gewerkschaften aller Länder, der Einführung von einheitlichen gewerkschaftlichen Statistiken über die Gegenseitigkeit von Hilfeleistungen im Falle von ökonomischen Kämpfen und über alle Fragen, die in unmittelbarer Beziehung mit der Arbeiterorganisation stehen.

Alle theoretischen Fragen sind von der Beratung ausgeschlossen, ebenso diejenigen, welche sich auf die Tendenzen und die Taktik der Gewerkschaftsbewegung der verschiedenen Länder beziehen.

Die Beiträge für das Internationale Sekretariat werden auf eine Mark für 1000 Mitglieder erhöht.

Konferenz in Christiania (15.—16. September 1907).

Die Konferenz setzt fest, dass Gewerkschaftsmitglieder von angeschlossenen Landeszentralen, die in einem anderen Lande Beschäftigung finden, unter Vorzeigung einer Legitimation der Organisation der sie in ihrem Lande angehörten, als Mitglieder der Organisation des Ortes wo sie arbeiten, aufgenommen werden müssen.

Die Konferenz empfiehlt den Delegierten, in ihren Ländern dafür zu sorgen, dass die sozialistischen Gruppen in den Parlamenten ein gesetzliches Verbot anstreben gegen die Ausfuhr von « Gelben » und mit Kontrakten versehenen Arbeitern bei Arbeitskonflikten im Ausland.

Die Konferenz gibt auch dem Wunsch Ausdruck, dass, aus allgemeinen Gründen der Solidarität und in Anbetracht der stark wachsenden Unternehmerkoalitionen, alle Gewerkschaften sich in den nationalen Berufsorganisationen vereinigen und diese wieder, aus denselben Gründen, sich der allgemeinen Landeszentrale anschliessen möchten.

Die Beiträge an das I. S. werden auf Mark 1.50 pro 1000 Mitglieder erhöht.

Konferenz in Paris (30. August bis 1. September 1909).

Die Konferenz verurteilt die Haltung aller Arbeiter, die sich an internationale Unternehmersyndikate verdingen, um die Kämpfe im Ausland beeinflussen zu können, weil diese Aktion gegen die eigenen Interessen der Arbeiter gerichtet ist, und weil sie beiträgt, den Geist der Solidarität unter den Arbeitern zu zerstören.

Die Konferenz empfiehlt den Landeszentralen, die Streikstatistiken nach einer einheitlichen Methode einzurichten.

Da die Arbeit in den Fabriken gesetzlich geregelt ist, ist es Notwendigkeit, sich innert kurzer Frist an das Studium der gesetzlichen Regelung der Arbeit in der Heimindustrie zu machen.

Konferenz in Budapest (10.—12. August 1911).

Die internationale Konferenz empfiehlt den Landeszentralen die Prüfung der Frage der Zusammenberufung von internationalen Gewerkschafts*kongressen.*

Um ihr Ziel zu erreichen, muss die Gewerkschaftsbewegung auf dem wirtschaftlichen Boden des Klassenkampfes alle Besoldeten ohne Unterschied der Meinung umfassen. Die Konferenz empfiehlt den Gewerkschaftszentralen aller Länder das Studium der Schöpfung einer « Internationalen Arbeitsföderation », durch welche die Unabhängigkeit der Arbeiterbewegung in jedem Land bestimmt und garantiert bleiben wird. Der Zweck des Bundes wäre die Beschützung und die Förderung der Rechte und Interessen der Lohn-

arbeiter aller Länder und die Verwirklichung der internationalen Verbrüderung und Solidarität.

Die Konferenz bittet die Arbeitervertreter in allen Parlamenten, ihr möglichstes zu tun, um ein Verbot der Nachtarbeit für alle Industriezweige, wo dieselbe nicht dringende Notwendigkeit ist, zu erreichen.

In der Frage der Internationalen Solidarität präzisierte die Konferenz die Bedingungen noch einmal: Das I. S. wird sich an internationalen Aktionen nur beteiligen, wenn mehrere industrielle oder berufliche Verbände eines Landes so stark in Anspruch genommen sind, dass die nötigen finanziellen Mittel weder von den Organisationen des Landes, noch von der internationalen Berufsorganisation zur Verfügung gestellt werden können.

Eine solche internationale Solidaritätsaktion wird nur stattfinden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Die Landeszentrale, die die Hilfe verlangt, muss eine motivierte Anfrage an das I. S. richten, die kurze Angaben über die Ursachen und die Entwicklung des fraglichen Konfliktes enthält, ebenso einen Hinblick auf die numerische und finanzielle Kraft der Hilfe verlangenden Organisationen.

Die Hilfe verlangenden Organisationen müssen einer nationalen Zentrale, die dem Internationalen Sekretariat angeschlossen ist, angehören, ausser wenn sich dies infolge der politischen Situation des Landes als unmöglich erweist.

Jede internationale Hilfsaktion wird nur fortgesetzt für diejenigen Organisationen, die regelmässig das I. S. informieren und, soweit dies möglich ist, bestimmte Vorschläge über den günstigsten Hilfsmodus machen.

Konferenz in Zürich (10.—16. September 1913).

Das I. S. soll, soweit möglich, bei allen wichtigen Kongressen der angeschlossenen Landeszentralen offiziell vertreten sein, und seine Vertreter müssen unter den verschiedenen angeschlossenen Landeszentralen ausgewählt werden. Die Kosten seiner Delegationen müssen vom I. S. übernommen werden.

Der Name des Internationalen Sekretariates wird geändert in *« Internationaler Gewerkschaftsbund »* (I. G. B.).

Der Bericht des Sekretariats des I. G. B. an die Internationale Konferenz soll an Stelle der einjährigen Abfassung von nun an die ganze verflossene Periode, von der vergangenen Konferenz an, umfassen.

In Zukunft soll eine « Internationale Gewerkschaftskorrespondenz » herausgegeben werden, und ein Uebersetzungsbureau, das die

Uebersetzungsarbeiten für die dem Bund angeschlossenen Landeszentralen und für die internationalen Berufssekretäre ausführen soll, errichtet werden.

Die Beiträge werden von Mark 1.50 auf Mark 4.— pro 1000 Mitglieder erhöht.

Im Jahre 1913 waren dem I. G. B. folgende 20 Nationen angeschlossen: Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, England, Finnland, Frankreich, Holland, Italien, Kroatien, Norwegen, Oesterreich, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Ungarn und die Vereinigten Staaten [163]).

Die angegebenen Resolutionen zeigen klar die Tendenz des Internationalen Sekretariates: Es war im wesentlichen eine Organisation der Information und der Tatsachensammlung. Sie bediente sich jedoch auch der Eingriffe, nämlich dann, wenn in einem Lande ein Konflikt ausbrach und sie an die Solidarität der Arbeiter appellierte. Es waren aber, wie wir gesehen haben, keine selbständigen, direkten Eingriffe in das Wirtschaftsleben.

Bestrebungen zur Wiederaufnahme der Beziehungen von 1915 an.

Mit Kriegsausbruch wurde die Tätigkeit des Internationalen Gewerkschaftsbundes jäh unterbrochen. Die gefestigten internationalen Verbindungen wurden stark gelockert. Der direkte Verkehr mit den Landeszentralen konnte nur mit den Neutralen und den Zentralstaaten aufrechterhalten werden; die Korrespondenzen für die Landeszentralen der Ententeländer wurden auf Umwegen über neutrale Länder befördert. Das war jedoch noch nicht das Schlimmste. Schon kurz nach Kriegsausbruch trat eine starke Entfremdung zwischen den Gewerkschaften der beiden Mächtegruppen ein, die ihren Ausdruck in zum Teil heftigen chauvinistischen Kundgebungen fand [164]). Unter anderem beklagte sich der Präsident des I. G. B. in einem Rundschreiben vom 25. August 1914 an die Landeszentralen der neutralen Länder über unwahre Angaben in der Arbeiterpresse der alliierten Staaten, die besagten, dass die Ausländer in Deutschland nach Erklärung des Kriegszustandes in der gemeinsten Weise behandelt worden seien.

Um die Verbindungen auch mit den Landeszentralen der Länder, die sich mit Deutschland im Krieg befanden, aufrecht erhalten zu können, wurde auf Anregung der Landeszentrale der Niederlande eine *Zweigstelle* des I. G. B. in Amsterdam errichtet. Dies

[163]) Les « Cahiers » de la Commission Syndicale de Belgique, No. 3. 1923: Le Mouvement syndical international par Corn. Mertens, S. 5—10 und 51—56.

[164]) Jahresbericht des Bundeskomitees 1914—1916, S. 38.

wurde den Landeszentralen durch Rundschreiben vom 23. November 1914 mitgeteilt. Die Vertreter der gewerkschaftlichen Landeszentralen in Frankreich und England hielten diese Regelung nicht für ausreichend. Sie schlugen vor, den *Sitz* des I. G. B. in ein neutrales Land (Bern, Schweiz) zu verlegen und unterbreiteten diesen Vorschlag dem Präsidenten der American Federation of Labor, der ihn an den Vorsitzenden des I. G. B. am 4. März 1915 sandte. Der Vorsitzende des I. G. B. trat mit der Landeszentrale der Niederlande betreffend Einberufung einer internationalen Konferenz zur Beratung über die weitere Gestaltung des I. G. B. in Verbindung. Diese lehnte aber ab und wollte zunächst mit den Landeszentralen von Frankreich und England eine Verständigung herbeiführen.

Am 14. Mai 1915 versandte die englische General Federation of Trade Unions im Einverständnis mit der französischen Landeszentrale ein Rundschreiben an die Landeszentralen, in dem diese ersucht wurden, ihre Meinung über die Verlegung des Sitzes des I. G. B. der General Federation of Trade Unions mitzuteilen.

Die Mehrheit der dem I. G. B. angeschlossenen Landeszentralen lehnte eine Sitzverlegung ab aus dem Grunde, weil es nur Sache einer Konferenz sein könne, über den Sitz des I. G. B. Beschluss zu fassen, eine solche Konferenz aber im Moment kaum zusammenzubringen sei. Im übrigen könne die holländische Landeszentrale sehr wohl als Vermittlungsstelle für alle Länder fungieren, mit denen der internationale Sekretär nicht direkt zu verkehren in der Lage sei [165]).

Der schweizerische Sekretär erklärte auf eine Anfrage wegen der Uebernahme des Sekretariats, dass die Schweiz mit einer vorübergehenden Verlegung des Sitzes nach Bern einverstanden sei, aus dem Wunsch heraus, die internationalen Beziehungen möglichst rasch wiederhergestellt zu sehen [166]).

Die Angelegenheit blieb aber auf diesem Punkte beruhen.

Am 5. Juli 1916 tagte in *Leeds* (England) eine Gewerkschaftskonferenz, an der Vertreter der Landeszentralen von England und Frankreich und Delegierte aus Belgien und Italien teilnahmen. Es wurden hier gewerkschaftliche Forderungen für die zukünftige Friedenskonferenz aufgestellt, die den Landeszentralen zur Diskussion unterbreitet wurden. Gleichzeitig beschloss die Konferenz, für die Ententeländer ein *Internationales Korrespondenzbureau* in Paris einzurichten. Damit wurde eine zweite internationale gewerkschaftliche Zentralstelle geschaffen.

---

[165]) Bericht des Internationalen Gewerkschaftsbundes 1913—19, S. 4 f.
[166]) Jahresbericht des Bundeskomitees 1914—16, S. 39.

Das veranlasste den Präsidenten des I. G. B., durch Rundschreiben vom 4. Oktober 1916 eine internationale Gewerkschaftskonferenz zum 11. Dezember 1916 nach Bern einzuberufen, um zur *Frage des Fortbestandes des I. G. B.* Stellung zu nehmen [167]). Sie musste jedoch verschoben werden, da die Vorbereitungen zu wenig weit gediehen waren. In der Schweiz und in den skandinavischen Ländern sprach man sich dahin aus, dass eine Konferenz, an der voraussichtlich keine Aussicht auf eine allgemeine Beteiligung bestehe, keinen praktischen Wert besitze.

Auf einem Landeskongress der Gewerkschaften Frankreichs, am 24. und 25. Dezember 1916, erklärten deren Vertreter, dass sie eine Konferenz beschicken würden, die von dem Schweiz. Gewerkschaftsbund — also nicht vom Sekretariat des I. G. B. — in die Schweiz einberufen würde. Auch verschiedene ausländische Delegierte, die an der Konferenz teilnahmen, sprachen für eine von der Schweiz einberufene Konferenz [168]).

Im Anschluss an diese Konferenz wurden denn auch unverzüglich vom Bundeskomitee des Schweiz. Gewerkschaftsbundes die nötigen Schritte getan, um die Konferenz ihrer Verwirklichung entgegenzuführen.

Nach einer vorherigen Verständigung mit dem Präsidenten des I. G. B. wandte sich der Schweiz. Gewerkschaftsbund am 28. März 1917 an die Landeszentralen von Amerika, Belgien, England, Frankreich, Italien und Spanien mit dem Ersuchen, sich für die Teilnahme an einer von ihm einzuberufenden internationalen Gewerkschaftskonferenz zu entscheiden.

Während diese Verhandlungen schwebten, wurde bekanntgegeben, dass voraussichtlich am 10. Juni 1917 in Stockholm eine internationale Sozialistenkonferenz tagen werde, die für den Frieden wirken sollte. Es erschien notwendig, dieser Konferenz auch die gewerkschaftlichen Friedensforderungen zu unterbreiten. Diese mussten jedoch zuerst auf einer allgemeinen internationalen Gewerkschaftskonferenz beraten werden. Deshalb wurde eine solche von der Zweigstelle des I. G. B. in Amsterdam für den 8. Juni 1917 nach Stockholm einberufen, nachdem der Schweiz. Gewerkschaftsbund erklärt hatte, dass er die Einberufung nicht übernehmen könne, weil ihm der Termin als zu früh erscheine und weil er dafür halte, die Einberufung einer Konferenz dürfe erst erfolgen, wenn sich sowohl die hauptsächlichsten Vertreter der Zentralländer wie der Ententeländer für die Einberufung ausgesprochen hätten.

---

[167]) Bericht des I. G. B. 1913—19, S. 5.
[168]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1917, S. 22 ff.

An der Stockholmer Konferenz beteiligten sich die Landeszentralen von Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Holland, Norwegen, Oesterreich, Schweden und Ungarn [169]).

Die Konferenz war auch tatsächlich nicht in der Lage, ihr Programm zu erledigen. Mit Rücksicht darauf, dass die Frist für die Einberufung der Konferenz zu kurz war, um allen Landeszentralen die Teilnahme zu ermöglichen, nahm sie davon Abstand, die gewerkschaftlichen Forderungen für den Friedensvertrag endgültig zu beraten.

Es wurde beschlossen, auf den 17. September 1917 eine neue Konferenz nach Bern einzuberufen, respektive dem Schweiz. Gewerkschaftsbund den Auftrag zu dieser Einberufung zu erteilen, und der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass dann alle Landeszentralen erscheinen möchten.

Der Gewerkschaftsbund setzte in Anbetracht der Möglichkeit von Verkehrsschwierigkeiten den Termin auf 1. Oktober fest [170]).

Die erste Berner Konferenz.

Die Konferenz konnte programmgemäss am 1. Oktober in Bern eröffnet werden.

Es waren Vertreter anwesend aus Böhmen, Dänemark, Deutschland, Niederlande, Norwegen, Oesterreich, Schweden, Schweiz und Ungarn.

Trotz den 62 insgesamt anwesenden Delegierten blieb sie eine Rumpfkonferenz. England, Amerika und Kanada hatten auf einer Sonderkonferenz in London am 10.—11. September beschlossen, der Konferenz fernzubleiben, da sie nicht mit gegnerischen Vertretern zusammenkommen wollten. Den Delegierten Frankreichs und Italiens waren die Pässe verweigert worden. Belgien hatte brieflich erklärt, an der Konferenz nicht teilnehmen zu können und nicht teilnehmen zu wollen. Finnland hatte sich wegen Verkehrsschwierigkeiten entschuldigt [171]).

Als Haupttraktandum behandelte die Konferenz die Sitzverlegung und Neukonstituierung des I. G. B. und das Friedensprogramm.

Bezüglich der Sitzverlegung des I. G. B. wurde beschlossen:

« Die Konferenz lehnt die Frage der Sitzverlegung prinzipiell nicht ab. Die Umstände, unter welchen die Verlegung des Sitzes des I. G. B. verlangt wird, sowie die Abwesenheit der ursprüng-

[169]) Bericht des I. G. B. 1913—19, S. 5 f.
[170]) Jahresbericht des Bundeskomitees 1917—20, S. 83.
[171]) Jahresbericht des Bundeskomitees 1917—20, S. 83.

lichen Antragsteller selbst, veranlassen jedoch die Konferenz, die Beschlussfassung über eine so wichtige Frage der Organisation zu vertagen und der nächsten Konferenz vorzulegen.

Um jedoch die internationale Verbindung unter den dem Bunde angeschlossenen Landesorganisationen aufrecht zu erhalten, bestätigt die Konferenz die Zweigstelle in Amsterdam und beauftragt sie, ihre bisherige Vermittlungsarbeit fortzusetzen und auszubauen. Die Konferenz erwartet weiter, dass die Landesorganisationen alles daran setzen, dass die heute noch vorherrschenden Differenzen, die nur durch den Krieg entstanden sind, sobald als möglich beseitigt werden und die Einigkeit herbeigeführt wird [172]). »

Mit der Beibehaltung der Amsterdamer Zweigstelle war auch der Punkt Neukonstituierung erledigt.

In der Beratung des Friedensprogrammes [173]) — der etwas abgeänderten Leedservorschläge — wurde Einstimmigkeit erzielt. Dem Programm sollte dadurch Geltung verschafft werden, dass die gewerkschaftlichen Landeszentralen verpflichtet wurden, die aufgestellten Forderungen bei ihren Regierungen möglichst bald einzureichen und sie zu veranlassen hatten, bei den Friedensverhandlungen für die Annahme der internationalen Arbeiterforderungen einzutreten.

Der holländischen Landeszentrale wurde das Mandat für die Einberufung einer weitern Konferenz zuteil, und zwar am Orte der Friedenskonferenz.

Im November desselben Jahres 1917 verlangte die Jahresversammlung des amerikanischen Arbeiterbundes in Buffalo ebenfalls die Aufnahme von Arbeiterschutzbestimmungen in den Friedensvertrag [174]).

Die zweite Berner Konferenz.

Der Beschluss der ersten Berner Konferenz, wonach am Orte des Friedenskongresses zur Geltendmachung der Arbeiterforderungen eine internationale Konferenz stattfinden sollte, erfuhr mit der Wahl von Paris als Kongressort eine Korrektur, da den Delegierten aus den « feindlichen » Ländern die Möglichkeit, nach Paris zu gehen, fehlte.

Eine Vorbesprechung in Bern, an der Gewerkschaftsvertreter aus Frankreich, Schweden, Oesterreich, Böhmen, Bulgarien, Grie-

---

[172]) Bericht des I. G. B. 1913—19, S. 6.

[173]) Die Forderungen sind im folgenden Kapitel aufgeführt.

[174]) H. Fehlinger: Die internationale Arbeitsorganisation und ihr Wirken. Leipzig 1922, S. 8.

chenland und der Schweiz teilnahmen, sprach sich für Bern als Konferenzort aus, um gemeinsam zur Gestaltung der Arbeiterfrage auf dem Friedenskongress Stellung nehmen zu können [175]).

Die Konferenz wurde von Amsterdam auf den 5. Februar 1919 nach Bern einberufen. Waren an der ersten Berner Konferenz zehn Länder vertreten, so waren es an der zweiten Berner Konferenz folgende sechzehn Staaten: Böhmen, Bulgarien, Kanada, Frankreich, Dänemark, Deutschland, England, Griechenland, Holland, Italien, Norwegen, Oesterreich, Schweiz, Schweden, Spanien und Ungarn. Sie sollte dadurch das *Fundament* für die Schaffung einer *neuen Gewerkschaftsinternationale* werden.

Auch diese Konferenz befasste sich nicht mit Organisationsfragen. Sie legte das Hauptgewicht auf die Ausgestaltung des Friedensprogrammes und arbeitete da erfolgreich. Das schliesslich einstimmig angenommene « Berner Programm » wurde an die ständige *Internationale Kommission für Arbeitergesetzgebung*, die von der Pariser Friedenskonferenz — welche am 18. Februar 1919 in Paris begann — eingesetzt worden war, als Forderung der internationalen Gewerkschaften übersandt [176]).

Der Zeit vorausgreifend soll festgestellt werden, dass einige seiner Grundsätze dem Friedensvertrag einverleibt wurden: andeutungsweise wurde das Verbot von Kinderarbeit berührt, jedoch ohne eine Altersgrenze festzusetzen; ferner der Grundsatz der gleichen Löhne für gleiche Arbeitsleistung für Männer und Frauen; die *Anstrebung* der 48-Stundenwoche; eine zusammenhängende wöchentliche Ruhepause von *24* Stunden; das Koalitionsrecht, insoweit es nicht den Gesetzen zuwiderläuft; Gewährung der gleichen ökonomischen Behandlung aller Arbeiter, die im Lande ihren ordentlichen Wohnsitz haben; Organisation der Arbeitsinspektion. — Anderes sollte von der Arbeitskonferenz in Washington, Ende 1919, akzeptiert werden.

Das Programm stellte kurz folgende Hauptforderungen auf: Durchführung der allgemeinen Schulpflicht in allen Ländern. — Kindern unter 15 Jahren ist jede Erwerbstätigkeit zu verbieten. Jugendliche von 15 bis 18 Jahren dürfen täglich höchstens sechs Stunden beschäftigt werden; Nacht- und Sonntagsarbeit ist für sie zu verbieten. — Die Arbeitszeit für Arbeiterinnen darf an Sonnabenden vier Stunden nicht überschreiten; ihre Beschäftigung in gesundheitsschädlichen Betrieben ist generell zu verbieten; Nachtarbeit und Mitgeben von Arbeit nach Hause an Frauen ist ebenfalls zu

[175]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1919, S. 13 f.
[176]) Jahresbericht 1917—20, S. 84.

verbieten; für die gleiche Arbeitsleistung ist Frauen der gleiche Lohn wie Männern zu bezahlen; Mutterschaftsfürsorge. — Die Arbeitszeit darf für alle Arbeiter 8 Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich nicht übersteigen; eine Zusammenhängende Ruhepause von mindestens 36 Stunden wöchentlich ist generell zu regeln; Schutz der Gesundheit. — Alle Gesetze auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes sind sinngemäss auf die Heimindustrie anzuwenden. — Freies Koalitionsrecht. — Generelle Einwanderungs- und Auswanderungsverbote sind unzulässig. — Für einwandernde Arbeiter alle Rechte, die den Einheimischen gewährt sind. — Lohnämter. — Internationale Arbeitsnachweise. — Arbeitslosenversicherung, Witwen-, Waisen-, Kranken-, Alters- und Invalidenversicherung, auch für ausländische Arbeiter. — Seemannsschutz. — Die Gewerkschaften sind zur wirksamen Durchführung des Arbeiterschutzes heanzuziehen. — Errichtung einer ständigen Kommission aus Vertretern der Staaten des Völkerbundes und des I. G. B. zur Einberufung von alljährlich abzuhaltenden Konferenzen zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes.

Bezüglich einer Neukonstituierung des I. G. B. wurde Holland, die Zweigstelle des I. G. B., aufgefordert, im Einvernehmen mit den dem Bunde angehörenden Landeszentralen und im Einvernehmen mit der « Korrespondenzstelle der Gewerkschaften aus den Weststaaten in Paris » so rasch als möglich es die bestehenden Umstände gestatten sollten, spätestens jedoch bis Mai 1919, eine neuerliche internationale Gewerkschaftskonferenz einzuberufen, deren Aufgabe es sein sollte, die Vollständigkeit und Geschlossenheit der internationalen Gewerkschaftsbewegung wieder herzustellen.

In einer « Stellungnahme zum Völkerbund » stand man diesem prinzipiell zustimmend gegenüber, hauptsächlich aus dem Grunde, weil ohne ihn ein wirksamer internationaler Arbeiterschutz undenkbar ist [177]).

Der Gewerkschaftskongress in Amsterdam.
25. Juli bis 2. August 1919.

Die zweite Berner Konferenz hatte Holland und Frankreich den Auftrag erteilt, sämtliche Landeszentralen einzuladen, also nicht nur diejenigen, die bis daher der alten Internationale angehörten. So erschienen denn auch zum erstenmal Vertreter der Luxemburgischen Organisationen, des parlamentarischen Komitees der englischen Trade-Unions, der holländischen und der deutschen Syndikalisten.

[177]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1919, S. 17 ff.

Bei der Eröffnung der offiziellen Sitzung am 28. Juli waren 91 Delegierte anwesend, die 14 Länder und 14 Zentralen vertraten, mit der gewaltigen Zahl von 17,728,000 organisierten Arbeitern, die sich wie folgt verteilten:

	Delegierte:	Mitglieder:
Amerikanischer Arbeiterverband . . .	3	3,600,000
Belgische Gewerkschaftskommission . .	4	450,000
Tschechoslowakische Gewerkschaftskommission	2	230,000
Dänische Gewerkschaftskommission . .	6	255,000
Generalkommission Deutschlands . .	10	5,400,000
Syndikalisten Deutschlands	1	60,000
Gewerkschaftsbund und parlamentarisches Komitee der Trade Unions . . .	9	4,750,000
Französischer Gewerkschaftsbund . .	12	1,500,000
Holländische Gewerkschaftskommission .	10	220,000
— Nationales Gewerkschaftssekretariat .	10	45,000
Oesterreichische Gewerkschaftskommission .	8	500,000
Luxemburgische Gewerkschaftskommission .	3	21,000
Norwegische Gewerkschaftskommission .	3	122,000
Spanische Gewerkschaftskommission . .	2	150,000
Schwedische Gewerkschaftskommission .	5	225,000
Schweizerischer Gewerkschaftsbund . .	3	200,000
Total	91	17,728,000

Die angemeldeten Delegierten von Argentinien waren nicht angekommen, ebenso die Delegierten der beiden italienischen Organisationen, denen die Pass-Visa durch die französischen Behörden verweigert worden waren.

Die Beratungen während den Tagen vom 25. bis 28. Juli dienten der Erledigung der Programm- und internen Fragen. Die brennenden Tagesfragen fanden ihre Behandlung in den folgenden Sitzungen. Wir geben hier nur die Schlussergebnisse der uns vorab interessierenden Fragen wieder.

Als *neuer Sitz* der Internationale wurde mit grossem Mehr *Amsterdam* bestimmt.

Die Vertretungsfrage fand folgende Lösung: Eine Stimme bis 250,000 Mitglieder, zwei Stimmen bis 500,000, drei Stimmen bis eine Million und eine Stimme mehr für eine halbe Million Mitglieder über diese Anzahl. Dieser Beschluss wurde sofort in Kraft erklärt.

Der jährliche Beitrag wurde auf 25 Franken pro 1000 Mitglieder, zahlbar in der Währung jedes Landes, festgesetzt.

Das aufgestellte Programm des I. G. B. umschliesst die Förderung der gewerkschaftlichen Bewegung in jeder Hinsicht, auf nationaler und internationaler Grundlage.

Das neue Bureau wurde zusammengesetzt aus einem Präsidenten (England), einem ersten Vizepräsidenten (Frankreich), einem zweiten Vizepräsidenten (Belgien), einem Sekretär (Holland) und einem Kassier (Holland). Der Vorstand wurde gebildet aus zehn Vizepräsidenten als Vertretern von 10 Ländergruppen. Der Vorstand und das Bureau zusammen bilden den leitenden Ausschuss.

Bezüglich Berner-Programm und Arbeitsgesetzgebung wurde in einer Resolution festgestellt, dass die im Friedensvertrag von Versailles (Kapitel XIII, Abteilung II) aufgenommenen Klauseln der « Arbeitsgesetzgebung » nicht als den Ausdruck der Forderungen der Arbeiterklasse aller Länder anerkannt werden könnten.

Ferner wurde eine Resolution angenommen über die Beteiligung der Gewerkschaftsvertreter an der von der Friedenskonferenz für den Oktober 1919 organisierten internationalen Arbeitskonferenz in Washington, in der zuerst dem tiefsten Bedauern darüber Ausdruck gegeben wurde, « dass das Arbeitsprogramm so gut wie in keinem Punkte der in Bern im Februar 1919 durch die gewerkschaftlichen Organisationen der hauptsächlichsten Länder Europas aufgestellten Forderungen » entspreche.

Ihre Mitarbeit an der Konferenz in Washington wurde von den Bedingungen abhängig gemacht, dass zur Konferenz als gleichberechtigte Teilnehmer alle Vertreter der Gewerkschaften aller Länder eingeladen und zugelassen würden; dass als Vertreter der Arbeiterschaft die von den dem I. G. B. angehörenden Landeszentralen bekanntgegebenen Delegierten anerkannt würden.

Endlich wurde den eventuellen Gewerkschaftsdelegierten die Pflicht auferlegt, energisch für das Berner-Programm einzutreten.

Mit einer Verurteilung der Blockade der alliierten Länder gegen Russland und Ungarn, einer Anerkennung der Sozialisierungsbestrebungen und einer Stellungnahme zum Völkerbund hatte die Amsterdamer Konferenz ihre Aufgabe erfüllt. *Sie schuf einen Internationalen Gewerkschaftsbund und stellte ihm die Aufgabe, das Weltproletariat auf gewerkschaftlichem Gebiete zusammenzuführen*[178]).

Die Washingtoner Konferenz.

Alle die Vorschläge und Wünsche der internationalen Gewerkschaftskonferenzen gingen auf die Schaffung eines sachlichen inter-

[178]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1919, S. 71 ff.

nationalen Arbeitsrechts durch die Friedenskonferenz hinaus. Die Friedenskonferenz der Alliierten konnte nicht achtlos an den von den Gewerkschaften aller Länder aufgestellten Forderungen vorübergehen. Schon deshalb nicht, weil die Arbeiterschaft überall eine solche Bedeutung und Macht erlangt hatte, dass sie stark genug schien, eine Beachtung nötigenfalls zu erzwingen.

Die Friedenskonferenz sah aber von der Schaffung eines internationalen Arbeitsrechts und eines seinem Ausbau dienenden internationalen Instituts mit Vollzugsgewalt ab. Als Mittel zur Herbeiführung eines international nicht unbedingt, aber doch möglichst gleichartig gestalteten Arbeiterschutzes wurde die bereits erwähnte *Internationale Arbeitsorganisation* gegründet, deren Aufgabe darin besteht, internationale Uebereinkommen anzubahnen und Vorschläge für die soziale Gesetzgebung der einzelnen Staaten zu machen. Die Organe der Internationalen Arbeitsorganisation sind eine jährlich mindestens einmal tagende allgemeine Konferenz von Vertretern der Mitgliedstaaten, und ein internationales Arbeitsamt, das die technische Organisation und einen Bestandteil der Völkerbundseinrichtungen bildet.

Die erste allgemeine Konferenz oder Hauptversammlung der I. A. O. fand schon Ende 1919 — 29. Oktober bis 29. November — vor Errichtung des Internationalen Arbeitsamtes selbst, in *Washington,* statt. Es hatten über 40 Länder Delegierte entsandt [179]).

Es wurden sechs Entwürfe von internationalen Uebereinkommen, mit der nötigen Zweidrittelmehrheit, angenommen. Der erste Entwurf forderte den Achtstundentag [180]) für alle gewerblichen Betriebe. Landwirtschaft und Seefahrt sollten von der Regelung ausgeschlosen bleiben bis zur besonderen Behandlung in den folgenden Konferenzen. Der zweite Entwurf behandelt die *Arbeitslosigkeit.* Er sieht eine regelmässige Berichterstattung alle drei Monate über den Stand der Arbeitslosigkeit an das Arbeitsamt vor, sowie die Beseitigung der privaten, gewerbsmässigen Arbeitsvermittlung und der Errichtung öffentlicher, unentgeltlicher Arbeitsnachweise.

Der dritte Entwurf über den *Wöchnerinnenschutz* geht dahin, den in den Gewerben beschäftigten Frauen die Berechtigung zu geben, sechs Wochen vor und sechs Wochen nach der Niederkunft die Arbeit auszusetzen. Sie sollen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln oder im Wege der Versicherung erhalten.

---

[179]) H. Fehlinger a. a. O., S. 9 und 15.

[180]) Um den Ländern entgegenzukommen, wo noch eine nach unsern Begriffen ungewöhnlich lange Arbeitsdauer bestand, deren Reduktion auf 48 Stunden nicht ohne weiteres anging, wurden jedoch besondere Bestimmungen aufgenommen.

Der vierte Entwurf verbietet die *gewerbliche Nachtarbeit für Frauen.* Dabei soll die Unterbrechung mindestens 11 Stunden betragen und auf alle Fälle die Zeit zwischen 10 Uhr abends und 5 Uhr morgens umfassen.

Der fünfte Entwurf sieht ein *Verbot der Kinderarbeit* unter 14 Jahren in gewerblichen Betrieben vor. Ebenso wie der 48 Stunden-Entwurf, gestattet auch er Ausnahmen. So sollen in Japan noch die Kinder vom 12. Jahre an arbeiten dürfen.

Der sechste Entwurf will die *Nachtarbeit der Jugendlichen* unter 18 Jahren in gewerblichen Betrieben verbieten.

Die gleiche Konferenz beschloss auch eine Reihe von *Empfehlungen* und zwar:

1. Betreffend die Arbeitslosigkeit soll angestrebt werden: das Verbot der gewerbsmässigen Stellenvermittlung; die staatliche Kontrolle der Anwerbung fremdländischer Arbeiter; die allgemeine Arbeitslosenversicherung; dass öffentliche Arbeiten möglichst in arbeitsloser Zeit und in den von der Depression besonders erfassten Gegenden ausgeführt werden.

2. Betreffend die Gegenseitigkeit in der Behandlung ausländischer Arbeiter.

3. Betreffend Massnahmen gegen Milzbrand.

4. Betreffend Schutz der Frauen und Jugendlichen gegen Bleivergiftung.

5. Betreffend Schaffung von Gewerbe- und öffentlichem Gesundheitsdienst.

6. Betreffend allgemeines Verbot der Verwendung des weissen Phosphors bei der Zündholzfabrikation [181]).

Von diesen Entwürfen und Empfehlungen wurden im Laufe der Zeit von den verschiedensten Staaten dieser oder jener ratifiziert, bezw. zu Gesetzen gemacht. Griechenland und Rumänien ratifizierten sämtliche Konventionsentwürfe [182]).

Die Schweiz ratifizierte den 2., 4., 5. und 6. Entwurf [183]).

Diese Konferenz stellt einen Höhepunkt in der Geschichte der Arbeiterbewegung dar. Dies in mehrfacher Beziehung.

Es war dies das erste Mal, dass Vertreter von Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Organisationen zu internationalen Verhandlungen zusammentraten.

---

[181]) A. Baumeister: Die Gewerkschaften und die internationale Arbeitsorganisation, 1921, S. 24 f.

[182]) A. Baumeister a. a. O., S. 30.

[183]) Bulletin officiel du Bureau international du travail, No. 1, 1923, S. 5.

Zum ersten Mal in der Geschichte kamen fast 50 Regierungen zusammen, um über Arbeiterschutz zu beraten.

Zum ersten Mal auch waren die Organisationen der Arbeiter und der Arbeitgeber an der Vorbereitung von gesetzlichen Massnahmen beteiligt, die ihre eigenen Interessen betrafen.

Sie hob mit einem Schlage die sozialpolitischen Verhältnisse in verschiedenen zurückgebliebenen Staaten. Sie hob zugleich auch den Einfluss der Gewerkschaften dieser Länder so hoch, dass viele in die Lage kamen, nun mit den Standesbrüdern aller anderen Länder auf sozialpolitischem Gebiet zusammenzuarbeiten und sogar den Einfluss und die Einrichtungen der fortgeschrittenen Länder als Druckmittel zur Verbesserung der Verhältnisse in der Heimat verwenden zu können.

VII. Abschnitt.

Bundeskomitee und Gewerkschaftsausschuss.

Wir haben noch kurz einige wichtige Erscheinungen zu streifen, mit denen das Bundeskomitee oder der Gewerkschaftsausschuss in Berührung kamen.

Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge.

Die Berufsberatung ist die erste und wichtigste Phase der Lehrlingsfürsorge. Trotzdem geschah von der Oeffentlichkeit bis zum Kriegsausbruch in dieser Sache beinahe nichts. Was jedoch die Lehrlingsfürsorge — *als eigentliches wohlgemeintes Heben des gesamten Lehrlingswesens durch die praktische Berufslehre*, wie durch ihre berufenste Dienerin, die Gewerbeschule, und damit vielerorts tatkräftiges Eingreifen des Staates durch Bereitstellung finanzieller Mittel, durch gesetzlichen Schutz wohltätiger Bestrebungen — anbetrifft, so finden wir sie seit Jahrzehnten [184]). 1918 besassen etwas mehr als die Hälfte der Kantone, in verschieden fortschrittlichem Geiste, einschlägige Gesetze, nämlich Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Genf, Glarus, Luzern, Neuenburg, Obwalden, Tessin, Waadt, Wallis, Zug, Zürich und Thurgau [185]). Auf eidgenössischem Boden, wo schon 1911 der Arbeiterbund dem Industriedepartement den Entwurf eines eidgenössischen Lehrlingsgesetzes unterbreitete, kam die Angelegenheit bis heute, Mitte 1928, zu keiner Lösung.

Als nach Kriegsausbruch ein Mangel an tüchtigen Arbeitskräften eintrat, regten sich auf Seiten der Unternehmer lebhafte Wünsche, möglichst viel Berufslehrlinge ausbilden zu lassen. Die Gewerbetreibenden selber, gemeinnützige Gesellschaften — wie der 1902 gegründete Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge

---

[184]) Berufsberatung, Referate und Voten, gehalten am I. Instruktionskurs für Berufsberatung Basel 1918, S. 27.

[185]) « Gewerkschaftliche Rundschau » 1918, S. 48.

— entfalteten eine rege Tätigkeit und Propaganda für die Berufsberatung. Der Schweizerische Gewerbeverein liess von seinem Sekretariat einen Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Berufslehre und Berufsbildung ausarbeiten.

Alle diese Bestrebungen gingen unter Ausschluss der Arbeiterschaft vor sich. Um in dieser wichtigen Sache eingreifen zu können, berief das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes auf den 26. Dez. 1916 nach Zürich eine Konferenz der lokalen Arbeitersekretäre zur Besprechung der Frage zusammen. Die Konferenz wünschte vor allem paritätische amtliche Lehrlingsfürsorgestellen, um die Lehrlinge vor den bestehenden Gefahren der Berufsergreifung besser schützen zu können, da es nicht immer im Interesse der von den Unternehmern und Gewerbetreibenden unterhaltenen Aemter ist, die Lehrlinge vor gewissen Gefahren zu schützen, z. B. vor der kleinen Aussicht einer anständigen Existenz, wie bei den Schustern, Bäckern, Metzgern, Coiffeuren, Bauarbeitern usw. Zum Schluss der Sitzung wurden die folgenden, vom Sekretariat des Gewerkschaftsbundes zur Aufnahme in den Aufgabenkreis der lokalen Arbeitersekretariate bestimmten Vorschläge angenommen :

1. Gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens in einem eidgenössischen Lehrlingsgesetz unter dem Gesichtspunkt eines stärkeren Schutzes der Lehrlinge.
2. Die Errichtung von amtlichen Lehrlingsfürsorgestellen, deren Hauptaufgabe die Berufsberatung der schulentlassenen Jugend und die Ueberwachung der Lehrstellen ist.

   Zu den Lehrlingsfürsorgestellen sollen Arbeiter und Unternehmer neben Vertretern der Schule paritätisch beigezogen werden.
3. Bis zur Verwirklichung der vorgenannten Postulate übernehmen die Arbeitersekretariate die Aufgabe der Fürsorgestellen, soweit sie dazu in der Lage sind.

. . . . . .

Die Beratung soll sich erstrecken :

a) Auf die physische und geistige Eignung zu einem Beruf ;

b) Auf die Möglichkeit des Fortkommens im Beruf oder Uebergang zu einem andern Beruf ;

c) Auf die Zweckmässigkeit der Berufslehre überhaupt, in einem bestimmten Beruf ;

d) Auf die Eignung bestimmter Unternehmer oder Unternehmungen zur richtigen Ausbildung von Lehrlingen.

e) Auf den Inhalt des Lehrvertrages, Dauer der Lehrzeit, der täglichen Arbeitszeit, des eventuell zu zahlenden Lehrgeldes oder dem Lehrling zukommende Geldentschädigungen, Lösung des Lehrvertrages, Konventionalstrafen, Verlängerung der Lehrzeit wegen Krankheit;

f) Auf die Entgegennahme von Beschwerden oder Wünschen von Lehrlingen und deren zweckmässige Erledigung im Rahmen der Kommissionstätigkeit oder durch Weiterleitung an kompetente Organe.

Die anwesenden Arbeitersekretäre wurden aufgefordert, unverzüglich die Arbeit im Sinne dieser Resolution aufzunehmen [186]).

Trotzdem blieb eine energischere Tätigkeit — der mit anderer Kleinarbeit stark belasteten Sekretäre — aus.

Stellung zu gegnerischen Gewerkschaften.

Im Jahre 1914 stellten die *christlichen Gewerkschaften* an den Schweizerischen Arbeiterbund folgende Anträge:

1. Es ist den Gewerkschaften zu untersagen, sich beim Abschluss von Kollektivverträgen Monopole zu sichern.
2. Das Arbeitersekretariat soll versuchen, bei Lohnbewegungen ein einheitliches Vorgehen aller in Frage kommenden Gewerkschaften zustande zu bringen.

Das Schweizerische Arbeitersekretariat wünschte die Stellungnahme des Ausschusses zu diesen Anträgen kennen zu lernen, fügte aber bei, die Aufgabe nicht übernehmen zu können, da die erste Forderung über die Machtbefugnis des Arbeiterbundes hinausgehe, und die zweite nicht in den Aufgabenkreis des Arbeitersekretariates gehöre.

Der Gewerkschaftsausschuss sprach sich dahin aus, sich in diesen Fragen nicht binden zu wollen. Vor allem wurde betont, dass es die Christlichen durch die Art, mit der sie in ihrer Presse gegen die im Schweizerischen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossenen Gewerkschaften polemisieren, nicht verdient hätten, dass man sie allgemein als gleichberechtigt anerkennen und ihnen so die Möglichkeit geben würde, ihre Organisationsarbeit in Berufen zu betätigen, in denen bisher, sehr zum Vorteil der Arbeiterinteressen, nur eine Organisation bestand. Das führe zur Zersplitterung der Arbeiterbewegung und damit zu ihrer Schwächung. Es solle den

[186]) Protokoll der ersten Konferenz der lokalen Arbeitersekretäre vom 26. Dezember 1916, S. 11.

Verbänden überlassen bleiben, sich von Fall zu Fall über die Stellungnahme zu den Christlichen zu entscheiden [187]).

In einem anderen Falle war der Gewerkschaftsausschuss noch gezwungen, seine Stellungnahme zu fixieren.

Im Jahre 1917 wurden Versuche gemacht, die Gruppen von Festbesoldeten in Gemeinde, Kanton und Bund in einem einheitlichen Verband ausserhalb des Gewerkschaftsbundes zusammenzufassen. Im Programm beschränkte man sich zunächst auf Besoldungs- und Steuerfragen, im übrigen wollte man persönlich neutral sein. Da aber die Festbesoldetengruppen bei Wahlen trotzdem Personenpolitik trieben und ihre Propaganda bis in die Reihen der Gewerkschaften reichte, fühlte sich der Gewerkschaftsbund genötigt, dazu Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme erfolgte gemeinsam mit der sozialdemokratischen Partei. Sie fand ihren Ausdruck in einer gemeinsamen Resolution, die am 23. Juli 1918 in Olten gefasst wurde. Deren Hauptpunkte besagen:

> Die Festbesoldetenbewegung von heute ist ein tastender Versuch zur Selbsthilfe der in einem Angestellten- oder Beamtenverhältnis stehenden Erwerbsschichten, deren ökonomische Bedürfnisse von den bürgerlichen Parteien, denen sie bisher politische Heerfolge leisteten, nicht befriedigt werden können. Eine klare Erkenntis ihrer Lage im grosskapitalistischen Produktionsprozess und die Fähigkeit einer dementsprechenden einheitlichen Politik und Gewerkschaftsstatistik geht den Festbesoldeten heute noch schon deshalb ab, weil die Grosszahl dieser Schicht — im Widerspruch zu ihrer wirtschaftlichen Lage — noch beseelt ist von der Ideenwelt der bürgerlichen und besonders der kleinbürgerlichen Klasse und geführt wird von einer Oberschicht in erträglichen Verhältnissen lebender Festbesoldeter. Ihr Ziel ist eine in die Vergangenheit gerichtete, auf Wiederherstellung der von den Festbesoldeten einst innegehabten gesellschaftlichen Position bedachte und mit engem Anschluss an die bürgerlichen Parteien betriebene Standespolitik.
>
> Diese Standespolitik steht aber sowohl im Gegensatz zu den Interessen der Beamten- und Angestellten-Proletarier, wie mit den Tendenzen der kapitalistischen Entwicklung überhaupt. Die bürgerlichen Parteien sind trotz ihrer Wahlversprechungen weder gewillt noch imstande, den wirklichen Interessen dieser Erwerbsgruppe zu genügen. An Versuchen, die Festbesoldetenbewegung in den Dienst bürgerlicher Wahlpolitik zu stellen, hat es von seiten

[187]) Jahresbericht 1914—1916, S. 33 f.

ihrer derzeitigen Führer nicht gefehlt. Dass die Festbesoldetenbewegung sich vorübergehend ins Schlepptau bürgerlicher Wahlpolitik begebe, scheint nicht ausgeschlossen. Die Festbesoldetenbewegung von heute stellt daher das Uebergangsstadium einer erst zum Klassenbewusstsein und zur folgerichtigen Vertretung ihrer Interessen sich durchringenden Erwerbsschicht dar.

Nach ihrer Stellung im Produktionsprozess sind die Festbesoldeten nicht als eine zwischen Kapital und Arbeit stehende Mittelschicht (neuer Mittelstand) zu betrachten, sondern als eine Schicht durchaus unselbständig Erwerbender, deren Existenzniveau nur zum Teil über dem des Lohnarbeiters steht.

Seine ökonomische Befreiung kann daher das Festbesoldetenproletariat nicht auf Grundlage einer Standespolitik erreichen, sondern nur durch die Gemeinsamkeit der Organisation und des Kampfes mit der Gesamtheit der durch das kapitalistische System ausgebeuteten Volksschichten. Anderseits ist es auch vom Standpunkt der Zukunftsaufgaben des Sozialismus erforderlich, in den Reihen der klassenbewussten Arbeiter eine möglichst grosse Anzahl von technisch und kaufmännisch geschulten Kräften zu haben.

Die künftige Entwicklung wird um so mehr in dieser Richtung sich bewegen und die Berufsverbände, namentlich der schlechter gestellten Kategorien der Festbesoldeten, zum Zusammenschluss mit dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund, in die engste Interessensolidarität mit der sozialdemokratischen Arbeiterschaft bringen, als die Festbesoldeten schon bisher rückhaltlose Unterstützung ihrer Forderungen einzig bei der Arbeiterschaft fanden. Jede Loslösung von Gewerkschaftsorganisationen vom Gewerkschaftsbund und ihr Anschluss an die Festbesoldetenverbände müsste als eine rückläufige und schädliche Entwicklung verurteilt werden [188]).

Die Festbesoldetenbewegung ist denn auch nach anfänglichen Erfolgen versandet, weil sie ein haltloses Gebilde darstellte.

Deportation belgischer Arbeiter.

Zum Zwecke der Arbeit deportierten die Deutschen Ende 1916 zirka 30,000 Belgier. Die im ganzen Lande zusammengerafften Leute, meistens junge Arbeiter, wurden als Gefangene nach Deutschland und Nordfrankreich entführt, um dort zum Festungs- und

[188]) Jahresbericht des Bundeskomitees 1917—1920, S. 20 ff.

Eisenbahnbau und anderen gegen die Alliierten gerichteten Arbeiten verwendet zu werden [189]).

Um diese Tat zu rechtfertigen, erklärten die Deutschen, dass sie im Interesse Belgiens handelten, da sie durch Wegnahme von Arbeitslosen das Land von deren Unterstützung und Erhaltung befreiten. Dagegen erklärten die Belgier, dass es sich nicht durchwegs um Arbeitslose handle und dass anderseits die 600,000 Arbeitslosen, die damals Belgien hatte, die Folge der Verwüstungen, des Wegnehmens der Maschinen und der Rohmaterialien durch die Deutschen sei.

Diese Tat, die zugleich eine Verletzung des Art. 23 des «Reglementes vom Haag» (1907) darstellt, indem dieser Artikel ausdrücklich verbietet, dass ein Kriegführender Nationen der Gegenpartei zu Arbeiten gegen ihre Länder zwingen dürfe, veranlasste denn auch die organisierte Arbeiterschaft vieler Länder, hauptsächlich der Neutralen zu Protestversammlungen und Sympathiekundgebungen für die Belgier [190]).

Auch die schweizerischen Arbeiter, in der Hauptsache aber die westschweizerischen, liessen es sich nicht nehmen, mit allem Nachdruck gegen dieses Vorgehen der Deutschen zu protestieren [191]). — Das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes ersuchte in einem Schreiben die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands zu den Deportationen Stellung zu nehmen. Die Antwort lautete dahingehend, dass die Stellung der schweizerischen Gewerkschaften, wie der übrigen Arbeiterschaft fremder Länder, durchaus der Auffassung der deutschen Gewerkschaften entspreche; dass im ferneren die Generalkommission tun werde, was irgend möglich sei, um die Massregel rückgängig zu machen [192]).

Doch diese Worte hatten in einem Kampf auf Leben und Tod, in einer Zeit voll Hass und Machtgier wenig Erfolg.

Sozialisierung.

Unter all den wirtschaftlichen Problemen, die in den Wirren der Nachkriegszeit gereift waren, ertönte in der Arbeiterschaft auch der Ruf nach Sozialisierung. Ja, man sprach von ihr sogar als «vom kommenden Zustand».

---

[189]) Revue syndicale Suisse 1916, P. 130 ff. et «Le Métallurgiste» 1916, No. 53.

[190]) Revue 1916, S. 130.

[191]) «Le Métallurgiste» No. 2, 4, 5, 7, Jahrgang 1917.

[192]) Jahresbericht 1917—1920, S. 72 f.

Der ausserordentliche Schweizerische Gewerkschaftskongress vom 12. und 13. April 1919 beauftragte denn auch das Bundeskomitee, eine spezielle Kommission zum Studium der Sozialisierungsprobleme einzusetzen, die eventuell in Verbindung mit anderen Korporationen die nötigen Untersuchungen veranstalten und eventuell Vorschläge zur praktischen Durchführung machen sollte. Der Ausschuss bestellte eine Kommission, in der ausser dem Gewerkschaftsbund die Sozialdemokratische Partei und die Wissenschaft (Prof. Dr. Stephan Bauer, Basel) vertreten waren [193]).

Die Kommission kam jedoch nicht über eine orientierende Sitzung hinaus.

Neben diesen Bestrebungen hatte auch der I. G. B. ein Programm zur Sozialisierung der Produktionsmittel aufgestellt [194]).

---

[193]) Protokoll des ausserordentlichen Schweizerischen Gewerkschaftskongresses vom 12.—13. April 1919, S. 70 f.

[194]) Jahresbericht 1917—1920, S. 73.

Nachschrift.

An der Gesamtentwicklung des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes in den Jahren 1914—1920 gemessen, durfte einer hoffnungsvollen Zukunft entgegengeblickt werden. Die Zeit schien gekommen, wo an Stelle der Aufstellung von Programmen die Verwirklichung von Programmfragen in den Vordergrund treten konnte. Aber schon im Laufe des Jahres 1920 machten sich Anzeichen einer schweren Wirtschaftskrise bemerkbar. Die sich mehr und mehr verschlechternde wirtschaftliche Lage rief einer starken rückläufigen Einstellung der Unternehmerkreise zu den Fragen der Sozialpolitik. Der Gewerkschaftsbund sah sich genötigt, Errungenschaften zu verteidigen, die man für alle Zeit gesichert glaubte (48-Stundenwoche etc.). Die grosse Arbeitslosigkeit und alle die übrigen Begleiterscheinungen einer Krise wirkten sich in einem gewaltigen Mitgliederverlust aus. Von den 223,572 organisierten Gewerkschaftern im Jahre 1920 waren im Jahre 1925 noch 149,997 übrig geblieben. Seit 1926 ist allerdings, dank einer intensiven organisatorischen Tätigkeit, ein neues Anwachsen der Mitgliederzahlen festzustellen. Es konnte im Jahre 1927 der Mitgliederbestand um 11,895 oder 7,7 Prozent erhöht werden, so dass der Gewerkschaftsbund Ende Dezember 1927 insgesamt 18 Zentralverbände mit 165,692 Mitgliedern umfasste.

Literaturnachweis.

Bauer, Prof. Dr. Stephan: Der Weg zum Achtstundentag. (Heft 43 der Schweizerischen Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes).

Baumeister, A.: Die Gewerkschaften und die internationale Arbeitsorganisation. Lausanne 1921.

Berghoff - Ising, Dr. Franz: Die sozialistische Arbeiterbewegung in der Schweiz. Leipzig 1895.

Berichte des Bundeskomitees des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes von 1888—1920.

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren betreffend Abänderung von Art. 73 der Bundesverfassung (Verhältniswahl des Nationalrates) vom 26. September 1913.

Berichte des Internationalen Gewerkschaftsbundes von 1913—1919.

Berufsberatung: Referate und Voten, gehalten am I. Instruktionskurs für Berufsberatung, Basel 1918.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Einführung des Gesetzgebungsrechtes über die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung und Kreditbeschaffung der für die Sozialversicherung erforderlichen Barmittel, vom 21. Juni 1919.

Bulletin, amtliches stenographisches der Schweizerischen Bundesversammlung. Ständerat und Nationalrat in den Sessionen der Jahre 1917, 1918 und 1919.

Bulletin officiel du Bureau international du Travail, 1923, No. 1.

« Bund », Jahrgang 1920.

Bundesgesetz betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses (Heft 44 der angegebenen Vereinigung).

Les *« Cahiers »* de la Commission Syndicale de Belgique, 1923, No. 3: Le Mouvement syndical international par Corn. Mertens.

Conférence Internationale du Travail, Première Session annuelle, tenue à Washington du 29 octobre au 29 novembre 1919.

Eugster, Howard: Die Arbeitslosenversicherung. Motive zur Begründung der sozialdemokratischen Motion, die im Sommer 1913 von der Bundesversammlung erheblich erklärt wurde. Bern 1913.

Fehlinger, H.: Die internationale Arbeitsorganisation und ihr Wirken. Leipzig 1922.

Feigenwinter, Dr. E.: Die Behandlung der ausländischen Arbeiter im Versicherungsrecht. (Heft 35 der angegebenen Vereinigung).

Fleischmann, Edgar: Das Getreidemonopol in der Schweiz. Zürich 1921.

« Gewerkschaftliche Rundschau », Jahrgänge 1913—1921.

Gesetze, schweizerische, III. Band. Herausgeber Prof. Dr. Blumenstein.

Gutachten des Bundeskomitees des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes an das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement über Gewinnbeteiligung und Mitspracherecht der Arbeiter im Betrieb, vom Herbst 1919.

Heller, Dr. J.: Initiative für die direkte Bundessteuer. Zürich 1917.

Hofmann, Dr. E.: Gutachten betreffend die Subventionierung der Arbeitslosenkassen durch den Bund, vom 16. September 1917.

Höppli, O.: Das neue Fabrikgesetz, Arbon 1920.

Hüppy, Joh.: Versuch einer Geschichte des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Diss. phil. Bern 1910.

Kulemann, W.: Die Berufsvereine. V. Band. Berlin 1913.

Ludskanow, Alex.: Ueber die Verhältniswahl. Bericht an die bulgarische Narodno Sobranje. Bern 1913.

Meierhans, Dr. Paul: Zur Steuerpolitik der Schweizerischen Sozialdemokratie.

« Le Métallurgiste », Organe officiel de la Fédération suisse des Ouvriers sur Métaux et Horlogers. Jahrgänge 1916—1917.

Nachimson, Dr. M.: Die Wirtschaftslage der Schweiz im Weltkriege. Bern 1917.

Pflüger, P.: Massnahmen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zur Linderung der durch den Krieg bewirkten Notstände. (Heft 41 der angegegebenen Vereinigung).

Protokolle der Allgemeinen Schweizerischen Arbeiterkongresse (Juli 1918 und Dezember 1918).

Protokolle des Gewerkschaftsausschusses von 1914—1920.

Protokolle aller Gewerkschaftskongresse von 1890—1921.

Protokoll der I. Konferenz der lokalen Arbeitersekretäre vom 26. Dezember 1916.

Reichesberg'sches Handwörterbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung.

« Revue Syndicale », Jahrgänge 1916—1917.

Schwarzmann, Dr. Rud.: Ein Beitrag zum Problem der Gewerkschaftsbewegung. Burgdorf 1920.

« Schweizerischer Konsumverein ». Organ des V. S. K. Jahrgang 1919.

« Tagwacht ». Offizielles Publikationsorgan der sozialdemokratischen Partei der Schweiz. Jahrgang 1920.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. 1914, 4 Heft.